EX ELECTORALI
BIBLIOTHECA SERENISS:
VTRIVSQ BAVARIÆ
DVCVM
MDCCXLVI

Jus. Can. 897.

J. Càn. P. 281.

Dialogus

Kurtz-und Einfältiger
DIALOGUS
Betreffend
Den obristen Kirchen-Gewalt,
das Primat oder Erstthum des Römischen Pabsts, dessen Unfehlbarkeit, und Superiorität über allgemeine Concilien, das Appellations und andere Vorrechte des Päbstlichen Stuhls, etc. etc.

Gegründet, und gezogen
Aus göttlicher Schriest, H. H. Vätteren, allgemeinen Concilien, und beständiger Uebergaab bis auf diese Zeiten
Wieder
Die Glaubensgegner, laue Katholiken, Freydencker,
und besonders den
Justinus Febronius,
Auf vieler Ansuchen verfaßet
Von einem wahren Sohn und Clienten der Römisch-Katholischen Kirche.

Mit Erlaubniß der Oberen.

Im Jahr. 1772.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede,

Zihl und Ende des Verfassers.

Wann die Welt jemahlen gefährliche Zeiten erbliket, so sind es die jetzige. Man redet, man schreibet, man dencket ein jeder nach seiner Willkuhr und eigenen Gefallen. Die Religion, so in einem Staat das Haupt und fürnemste Weesenheit seyn sollte, wird zum Gespött, und die Sätze, die zu allen Zeiten als Glaubens-Stücke angesehen worden, sind nunmehro lächerliche Poßen, Pfaffen-Geschwätz, und erdichtete Schröck-Bilder. Der Gewalt, die Macht, Vollkommenheit der weltlichen Souvrains muß ohnmittelbahr von GOtt den Ursprung haben, hingegen der Geistliche von denen Menschen. GOtt dessen Rathschlüße in seiner Fürsichtigkeit unendlich, solle mehrere Sorgfalt gepflogen haben vor das zeitliche Wohl, als vor

das Heyl der Seelen. Die Religion macht man zu einem Mischmasch; der eitle Staat darf nicht aus der Ordnung schreitten. Jener vielköpfige Drak, so man Ratio Status benamset, ist der Abgott, der in unseren Tägen angebettet wird; den wahren allmächtigen Schöpfer suchet man mit der äusserlichen Verehrung zu begnügen: Seye der innere Mensch beschaffen, wie er will, wann dieser nur dem äusserlichen Schein nach ein ehrlicher Kerl heisset. Die Staats-Verfassungen sind nunmehro Gesätze Gottes worden, und die Gesätze Gottes müssen Menschentandt seyn. Wer besser schmähen, schimpfen, und der Religion spotten kann, der ist ein aufgeraumter Kopf; andere so sich wider dergleichen Schmähzungen sezen, müssen abgeschmakte Leute seyn, die sich in anderer Genie nicht zu schicken wissen. In denen Gesellschaften, Zusammenkünften, und Besuchungen werden die Priester Gottes, die Gesalbte des HErren durchgezogen, ohne daß diese sich verantworten mögen. Findet man ein und anderen, die ein schlechtes Priesterthum zeigen, so wird

ei-

eine allgemeine Folge auf die gantze Geistlichkeit geschlossen. Das obriste allerhöchste Kirchenhaupt wir nicht geschonet, und bald von einem jeden nächsten schlechten Körper beschnarchet.

Atheisten, Deisten, Indifferentisten, freydenckerische und andere mehr mit hoher deutscher Redensarth verblümte schlechte Chartequen werden als hochgelehrte Schrieften betrachtet, wo im Gegentheil das geschriebene und ungeschriebene Wort Gottes, die Aussprüch der Vätter und allgemeinen Kirchen-Versammlungen ein erdichtetes Fabelwerck ist. Neue Irrthümer werden belobet, die alte aufgewärmet. Unter dem Fürwand Verbesserung zu machen, sucht man die Glaubens Sätze zu trennen. Das Band der Liebe, so die wahre Katholiken mit ihrer Mutter der Römisch-katholisch-allein seeligmachenden Kirche verknüpfen solte, wird zerrissen, und das süße Joch des schuldigen Gehorsams von sich geworfen. Der obrist allerhöchste Kirchen-Gewalt wird dem Statthalter Christi auf Erden abgestritten, und dieser muß eine Monstrantz ohne Herr-Gott seyn. Die Kirchen Christi soll eines sicht-

bahrlichen Haupts nicht benöthiget seyn, da doch ein jedes schlechtes Dörf'gen eines Vorgesezten bedürftig ist. Der allerhöchste neutestamentische Priester muß von anderen Verfügungen abhangen, und wird über dieses der Nota der Fehlbahrkeit auch in Fürtragung der Glaubens-Lehre beschmitzet. Die weltliche Souvrains sind halbe Götter, und der Römische Pabst, der obriste Kirchen-Hirt ein ganzer Mensch. Die ächte einzele wahre Richtschnur, die Glaubens Streittigkeiten zu beseithigen, wird abgeschnitten, und die weesentliche Verfassung der unumstößlichen Religion in Verwirrung gesetzet.

Menschen Kinder! wie weit gehet noch euer freydenkerische Gesinnungs-Arth? GOtt ist es, der ewig und unbetrüglich in seinem Ausspruch, und der seiner Kirchen verheissen hat, daß auch die Porten der Höllen solche nicht überg'wältigen solle; wie lang werdet ihr diese ohne Krafft, ohne Wirckung zu stürzen euch angelegen seyn lassen? euere Mühewaltungen, euer verboßtes Nachdencken, euere ungefügte Folgerungen können und vermögen nichts wider die göttliche Rathschlüs-,

schlüsse, und werdet ihr diese niemahlen zu änderen vermögend seyn! Christus der vermenschte ewige GOtt hat seine Kirchen gestüftet, solche auf einen unbeweglichen Felsen gefusset, dem Petrus und allen seinen rechtmäßigen Nachfolgeren die Schlüssel und obristen Kirchen-Gewalt anvertrauet, jene zu allgemeinen Kirchen-Hirten verordnet, als höchste neutestamentische Priester erkläret, und zu seinen Statthalteren auf Erden bestellet.

Allein dieses ist der Stof, der heutiges Tags irrende, gelehrt seyn wollende, starcke Geister, ansehentliche Staats-Männer, so gar das fürwitzige Geschlecht, zerschiedene von hochen, mitleren, und niederen Stands an der gesunden Kritik kranckligende Menschen in Zweifel ziehen! viele besitzen keinen, oder doch nur geringen Begrief von diesem Grundsatz der katholischen ungezweifleten Wahrheit. Sehr wenige teutsche Schrieften handlen hiervon bündig. Die lateinische, in welchen man alle Gründe ersehen kunte, sind abgeschmackt, und aus diesem schlim̃en Vorurtheil weder gelesen, weder verstanden.

den. Falsche unächte, aus eigenen Hirngespünste zusammen geflickte Schrieft- und Geschichts-Verfasser werden öfters nur wegen verblümten Redens-Arth geschäzet; die ächte und wahrhafte als pedantisch oder verdächtig verworfen. Stat der gesunden, bißige Kritik herfürgesucht. Dieses mußte ich erfahren in zerschiedenen Gesprächen, so ich mit ein und anderen Herren Militairs-Officier, Civil-Beamten, auch mit einigen Frauen-Zim̃er angestellet, von welchen ich doch melden muß, daß die mehriste einen besseren Begriff, als sie vorhero hatten, von dem obristen Kirchen-Gewalt, und von dem Römischen Pabsten als Statthalteren Christi auf Erden abgefasset, und ihnen eingepräget haben.

Aus vielen anderen kamme mir ein ausnehmen̄de Ehre zu, mit einer gewissen hohen Dame (die ich in dieser Schrieft Theophila benamse) in öftere Gespräch bey angenehmer Nachbahrschafft mich einzulassen, welche dieses kleine Werck'gen in Durck zu beförderen mich auf daß nachtrucksamiste ersuchet hat. Ich machte mir anfänglichen vieles Bedencken, eines

theils

theils, weilen der hohen teutschen nunmehro in dem Gebrauch sich aller Orthen äusserenden Redens-Arth unerfahren, anderen theils aber, wann auch dessen kündig seyn solte, solcher mich zu gebrauchen nicht unterstehen wollte; aus Ursachen, daß denen gelehrten Dogmatiker diese Gründe besser, als meiner geringen Feder bekannt, denen minder Gelehrten aber und Einfältigeren diese Redens-Arth nicht bedient seyn möchte. Ich fassete entlichen den Schluß gegenwärtigen einfältigen Dialogus der Preße anzuvertrauen, in Betracht, daß doch auß diesem ein jeder die helle, klare Quell der katholischen Gründe ersehen kunte. Dahero um mein gesetztes Ende und weesentlichen Gegenstande zu erreichen, zergliederte ich dieses einfältige Gespräch in zehen Abschnitte wie folget:

Erster Abschnitt.

Petrus wird zum Statthalter Christi auf Erden ernennet, als das Oberhaupt der allgemeinen Kirchen, und Fürst der Apostlen von dem HErren Christus selbsten bestellet.

Zweiter Abschnitt.

Das Ersthum und obriste Hirten-Gewalt deß heiligen Petrus ist auch von seinen Nachfolgeren zu verstehen.

Dritter Abschnitt.

Ob dem Römischen Pabsten das Appelations Recht aus der gantzen katholischen Welt zu dessen heiligen Stuhl schon von altershero gebühret habe? Oder ob dieses allererst durch den Sardicensischen Kirchen-Rath zugesprochen worden seye?

Vierter Abschnitt.

Das Appellations Recht oder Beruffung zu dem Päbstlichen Stuhl hat nicht können, und ist nicht von dem allgemeinen Kirchen-Rath zu Sardica in eine Gattung der Revision eingeschränket worden; es ware auch solche jederzeit gebräuchlich.

Fünfter Abschnitt.

Ob die Decretalen deß sogenannten After-Isidorus denen Römischen Appellationen Ursach geben?

Sechster Abschnitt.

Ob der Römische Pabst als das Oberhaupt der allgemeinen Kirchen in Glaubens-Sachen auch ausser denen Kirchen-Versammlungen, und bevor diese den Ausspruch deß Pabsten begnehmiget haben, unfehlbahr seye?

Siebender Abschnitt.

Honorius I. Römischer Pabst und Statthalter Christi auf Erden hat in Glaubens-Sachen niemahlen geirret, viel weniger ketzerischen Sätzen angehangen.

Achter Abschnitt.

Liberius der Römische Pabst und Statthalter Christi auf Erden hat sich weder mit der gantz, noch halb Arrianer Ketzerey beschmitzet.

Neunter Abschnitt.

Was durch einen allgemeinen Kirchen-Rath verstanden werde? Und wem zustehe das wahre Recht einen solchen zu beruffen?

Zehender Abschnitt.

Ob der Pabst über das allgemeine Concilium? oder aber dieses über den Pabst seye?

Alle diese Abschnitte habe ich gesuchet auf die Schrifft, auf die Lehr der Apostlen und alten heiligisten Kirchen-Vättern, auf die Aussprüche der allgemeinen Concilien, und auf die beständige Uebergaab von Jahr hundert zu Jahr hundert bis auf unsere Zeiten zu fußen. Zu letst aber unterwerfe ich alle meine Buchstaben dem Urtheil deß wahren obristen Kirchen-Hirten, und Statthalteren Christi auf Erden, unter dessen hohen Kirchen-Gewalt und allgemeinen Vatters-Schutz ich zu leben, und zu sterben verlange.

Erster Abschnitt.

Petrus wird zum Statthalter Christi auf Erden ernennet, als das Oberhaupt der allgemeinen Kirchen, und Fürst der Apostlen von Christo dem HErren selbsten bestellet.

§. 1.

GRegorius. Zu bewunderen ist es, daß unsere Glaubensgegner, meine Theophila! mit einer so ungearthe-ten Tobsucht wider das Römische Oberhaupt sich entgegen sezen, und diesem, deme die gantze Kirche Gehorsam leistet, die schuldigiste Ehrfurcht, und kindliche Unterthänigkeit nicht entsprechen wollen. Thuen wir was reiferes der Quellen dieses Gehorsams nachdencken, so werden wir finden, daß hieran Ursach seyen eines theils die, unserer Glaubensgegneren, irrige Meinungen, deren das Römische Oberhaupt nicht Beyfall geben kann; Anderen theils aber, weilen dieses jene als ungehorsame Kinder bestrafet, und durch seine Macht-Vollkommenheit nach dem Beyspihl deß heiligen Pau-

Die Glaubensgegner versagen dem Römischen Pabst ihren schuldigen Gehorsam, weilen

Paulus „ dem Sathan übergiebet, auf „ daß sie lehrnen sollten nicht zu lä„ steren. „ (a) Es fassen diese Leuthe jenes Mittel nicht, kraft dessen der obriste Seelen-Hirt, und Statthalter Christi auf Erden, so ernsthaft wünschet, auch getreulich suchet ihr Seelen Heyl, anbey dessen einzele Begierd ist, damit an dem Tag des HErren und allgemeinen Gericht ihre unschätzbahre Seelen dem ewigen Untergang entgehen möchten. (b) Ihre vermumte Hirten von dem Hoffart-Bosheit- und Aufrührungs-Geist bemäntlet, trachten den Obergewalt, Ehrenstuf, das Ersthum samt anderen Vorrechten deß obristen Hirten als eine Erdichtung, und Fabelgespünst auszuruffen, um den einfältigen Pöpel dahin zu bereden, auch mit mehrerem Geschwätz, als Gründen einen Nebel zu machen, daß so gar dem Petrus und Apostel-Fürsten keine Vorrechte über andere Apostel einzustehen seyen.

Durch ihre Lehrer ihnen der Obergewalt des Pabsten als ein Fabel, Geschwätz vorgeben wird, und

§. 2.

THeophila. Sie mein Herr! fangen kaum mit dero Dienerin das Ge-

(a) *1. Timoth. 1. v. 20.* Quos tradidi Sathanæ, ut discant non blasphemare. (b) *1. Corinth. 5. v. 5.* Ut Spiritus salvus sit in die Domini nostris JEsu Christi.

Gespräche an, und treffen schon meine Wunden, so mich mehrere Jahr gequället. Ich bin ein gut katholisches Frauenzimmer, aber jedannoch in Sachen, so die Gottesgelehrtheit betreffen, fürwitzig. Ich hab so wohl aus dem neuen Testament (*c*) als aus zerschiedenen Schrieften deren Glaubensgegneren (*d*) gelesen, wie daß die Würde, Vorrecht, das Ersthum eines obristen Hirten der katholischen wahren Kirche dem HErren Christus allein zugemessen werden könne. Dieser unser Heyland nach dem Ausspruch des Völcker-Lehrers solle allein genennet werden der Grundstein, auf dem unsere Kirche gefußet ist. Die Wort deß Apostels Mathæus (*e*) „über diesen Felsen werde ich meine Kirche bauen, „ seyen nicht von dem Petrus, sonderen allein von dem HErren Christus zu verstehen. Zu diesem meldet ein nicht ungeschickter Glaubensgegner (*f*) Christus habe ohnmittelbar nach obangezogenen Worten des Petrus seine Bekanntnuß belobet, und auf diese allein sein Versprechen gefußet; mithin seyen dem Petrus keine andere Vor-

Christus allein der obriste Hirt und Haupt der Kirche,

Petrus aber den übrigen Aposteln gleich seyn solle.

(*c*) *1. Corinth. 3. v. 11.* Fundamentum aliud nemo potest ponere, præter id, quod positum est, quod est Christus, (*d*) Hollaz. in Theol. *p. 4. c. 1. q. 20.* (*e*) *Math. 16. v. 18.* (*f*) Hollaz. *cit. loc.*

Vorrecht als denen übrigen Apostlen versprochen worden, folgsam denen anderen Apostlen in allem gleich.

§. 3.

Die Lesung gegnerischen Bücher ist dem Frauenzimmer öfters schädlich.

GRegorius. Ich ersiehe aus dero ersten Einwurf, meine Frau müße nicht wenig in denen Schrieften deren Glaubensgegneren bewanderet seyn; Es ist zwar bey jezigen Zeiten bey dem besonders adelichen Frauenzimmer eine vast allgemeine Sach, sich fremder Bücher zu bedienen; aus welchen das schwache Geschlecht keine gute, wohl aber öfters wiedrige Sätze erlehrnen; welche, weilen man solche genugsam zu verstehen, vielweniger aufzulösen ausser stand ist, nothwendiger weis Zweifel verursachen müssen. Es wäre demnach weit besser gethan, wann statt derley Bücher, andere gute geistreiche, deren es mehr dann viele giebt, zuhanden genohmen wurden.

Geistreiche Bücher werden demselben eingerathen.

Theophila. Diesen Verweis hab ich mir sicher fürgebildet; allein ist es doch hart, daß man dem Frauenzimmer so enge Schrancken in Lesung der Bücheren setzen thuet. Es besitzet dieses öfteres einen besseren Begriff, als bey dem männlichen Geschlecht dann und wann befunden wird. Mir ist zwar nicht unbekannt, was man unbillicher

Der Fürwitz ist dem Frauenzimmer angebohren.

Weis

Weis dem Frauenzimmer vorzuwerfen gewohnet hat, lange Röcke, kurtze Witze; nebst diesem, daß dem weiblichen Geschlecht der Fürwitz durch daß erste Frauenzimmer der Eva angebohren seye; man muß aber doch auch eingestehen, daß der Adam die nehmliche Schuld trage.

Gregorius Bey solchem ausschweifenden Geschwätz gedencke ich mich nicht aufzuhalten, auf daß die Zeit nicht vergebens und unnuzbar vorbey fliesse. Ich sage demnach Petrus ist von dem HErren Christus ohnmittelbar als dessen Statthalter auf Erden ernennet, als das Oberhaupt der Kirchen, als ein Fürst der Apostlen bestellet, mit dem Obergewalt, mit dem Ersthum als einen besonderen Ehren-Stufe, samt anderen gewissen Vorrechten eines obristen Hirten, die man anderen Apostlen nicht zueignen kann, belehnet worden. Dieses ist ein katholischer Satz, und welcher anderst lehret, anderst gedencket, anderst glaubet, dieser ist nicht inner, sonderen ausser dem Schiflein Petri, will sagen ausser der wahren Kirche. Bevor wir diesen Satz erproben, wollen wir die oben gemachte Einwürf entkräften; wodurch dieser unser gemelte Satz mehreres Licht bekommen solle, und

Petrus wird ohnmittelbar von dem HErren Christus zum Statthalter gesetzet.

Ist eine Glaubens-Lehr.

Von dessen Prob

sie mein Frau wird bessere Gesinnungen faßen.

Theophila. Hiedurch kommet mir ein besonderes Vergnügen zu, die Scrupel, so mein Gemüth lange Zeit geplaget, werden verschwinden, mein Gewissen beruhiget, und ich gedencke in Zukunft als ein gehorsames Kind gegen dem obristen Seelen-Hirten und päbstlichen Stuhl meine Lebenstäge zuzubringen.

§. 4.

Werden obgemelte Einwürf beseithiget.

GRegorius. Paulus bezeuget, der HErr Christus allein seye das wahre Fundament, der wahre Grundstein, das wahre Oberhaupt seiner Kirche. Dieses ist ein Satz, deme kein Katholischer widerspricht; und von diesem ist in unserem Gespräch nicht einmahl die Rede. Wir Katholische erkennen und bekennen mit Mund und Hertz, unser Heyland seye der einzige Stüfter, der einzige erste Grundstein, das einzige wahre jedoch nunmehro unsichtbahrliche Oberhaupt seiner Kirche; Von dieser seiner neu gestüften Kirche wurde er nach seiner Himmelfahrt unsichtbar; dieser Ursachen hat er den Petrus vor anderen Aposteln zu einem sichtbaren Oberhaupt ge-

Christus ist der erste fürnehmste Grunstein und unsichtbahre Oberhaupt seiner Kirche.

gewählet, als seinen Statthalter der Kirche verordnet, mit dem Ersthum diese Statthalterschaft begabet, den Obergewalt samt anderen Vorrechten dem Petrus anvertrauet, zu dem Ende, damit seine Kirche in fürfallenden Zweiflen eines sichtbahrlichen Oberhaupts nicht beraubt seyn solte, auch in keinen Irrthum zerfallen möchte. Es hat Christus durch die angezogene Wort „ über diesen Felsen werde ich meine Kirche bauen, „ nicht sich selbsten (viel weniger mit dem Finger auf sich gedeutet; welches eine ungefußte Muthmassung ist, und in der Schrieft nirgends zu lesen,) sonderen den Petrus verstehen wollen. Es hat der HErr die Bekanntnuß des Petrus belobet, und diese ware eine Gelegenheit von warumen ihme von dem Heyland das Ersthum, der Obergewalt, die obriste Hirten-Stell und andere Vorrechte versprochen worden sind; welches denen übrigen Aposteln nicht geschehen.

Petrus sein Statthalter, und sichtbahres Oberhaupt.

Welches Vorrecht die übrige Apostel nicht erhalten.

Theophila. Nach meinem Begriff ist dieses so viel gesagt, als seye der HErr das Fundamentum und Caput primarium, principale, und invisibile; entgegen Petrus müsse angesehen seyn als das Fundamentum und Caput secundarium, ministeriale und visibile.

le. Verzeihen aber euer Hochwürden, daß ich als ein schwaches Frauenzimmer ein paar lateinische terminos ihrem Gespräch einzumengen mich unterfange.

§. 5.

Dem Heyland aber nicht nachtheilig seyn kann.

GRegorius. Besser hätte man nicht unterscheiden können. Auf diese nehmliche Arth pflegen alle katholische Gottesgelehrte zwischen dem HErren Christus, und seinem Statthalter dem Petrus zu reden; mit dem Zusatz, daß gleichwie einem König in seinem weitschichtigen Reich an dessen Ehre und Würde nicht nachtheilig seye ein von ihm bestellter Vice König, also auch könne dem Heyland nicht nachtheilig seyn, daß er den Petrus zu seinem Statthalter und sichtbahrlichen Oberhaupt seiner Kirche ernennet. Hierüber schreibet gar wohl ein grosser Kirchen-Vatter, (g) " Petrus „ laugnet zu dreymahlen, und ist „ zum Grundstein der Kirche auserlesen worden. JEsus theilet ihme mit seine Würde, nicht daß er „ hiedurch etwas verliehre, sonderen „ annoch habe, was er mitgetheilet. „ Chri-

(g) Basilius in Sermon. de pœnitentia.

„ Christus ist der Felsen und Grund-
„ stein seiner Kirchen, und macht
„ den Petrus zum Felsen und Funda-
„ ment deroselben; daß was ihme ei-
„ gen, giebt er seinem Diener, rc. „

Theophila. Auf die Einwürf bin ich mit der Antwort vollkommen zufrieden, wäre mir demnach eine grosse Gefälligkeit, wann die Proben über den gemachten Ausspruch vernehmen kunte, um das reformirte Frauenzimmer, welches mir öfteren Besuch abstattet, hierinfahls zu unterrichten.

§. 6.

GRegorius. Es gereichet mir zur ausnehmender Ehre, das Gehorsam zu leisten fähig bin. Wir wollen die erste Prob aus der Schrieft selbsten herfür suchen. Wann Christus der HErr seine neu gestüftete Kirche auf den Petrus als den Grundstein zu bauen austruckentlich gemeldet, diese seine Kirche dem Petrus allein als dem obristen Hirten anbefohlen, vor den Petrus allein zu dem himmlischen Vatter gebetten, damit dessen Glaube nicht abnehme, dem Petrus allein seine Schaaf zu weiden zum drittenmahl ernsthaft erinneret, und die im Glauben wanckende Brüder zu stärcken anverlanget, dem Petrus al-

Wird aus der Schrift erwiesen.

lein alle Macht-Vollkommenheit seines Gewalts, und solche Vorrechte mitgetheilt, von denen andere Apostel sich nicht rühmen kunten; so ist und bleibet wahr, Petrus allein seye gewesen der wahre Statthalter Christi auf Erden, der obriste Hirt seiner Kirche, und dieser das wahre sichtbahre Oberhaupt. Nun aber hat der HErr Christus zu dem Petrus allein gesprochen: (*b*) " Du bist Petrus, der Felsen, „ und auf diesen Felsen werde ich bauen meine Kirche; und die Pforten „ der Hölle werden solche nicht übergwältigen; und dir werde ich geben „ die Schlüssel des Himmels. „ Dieses sagte der HErr allein zu dem Petrus, und nicht zu anderen Apostlen, ob schon auch diese gegenwärtig waren, vor seinem heiligen Leyden. Dieses sein Versprechen hat Christus nach seiner Urständ im Werk erfüllet, dem Petrus durch das Wort Schlüssel den Obergewalt über seine Kirche anvertrauet. Das obriste Hirten-Amt übergabe Christus dem Petrus dazumahlen (*i*) als er diesen allein zum drittenmahl befraget, " Simon Joannis liebst du mich mehr dann diese? „ Petrus ihme allein zu zweymah-

(*b*) *Matth* 16. *v.* 18. & 19. (*i*) *Joann.* 21. *v.* 15. 16. & 17.

mahlen geantwortet: " HErr du weist, " daß ich dich liebe. " Das drittemahl aber gantz entrüstet, in die eifervolle Wort ausgebrochen, " HErr du weist, " alles, du weist, daß ich dich liebe. " Auf diese Wort hat Christus jederzeit dem Petrus allein erwiederet, " weide meine Lämmer, weide meine " Schaaff. " An einem anderen Orth hatte Christus der HErr, da er vorhero zu allen seinen Aposteln gemeldet: (k) " Sehet, der Sathan hat " euch begehret, daß er euch wie den " Waizen wannen möchte, " sich zu dem Petrus allein gewendet mit diesen Worten: " Simon, Simon, siehe! " Ich aber hab vor dich gebetten, daß " dein Glaube nicht abnehme, und " wann du dich einsmahls wirst bekehret haben, so stärcke deine Brüder. " Entlichen hat der HErr keinem anderen Apostel, sonderen dem Petrus allein seinen Namen geänderet, und da dieser vorhero *Simon* ein Sohn *Jonas* genennet wurde, zu ihme gesprochen: (l) " du solst Cephas, " das ist: Petrus ein Felsen genennet werden. " Alle diese Stellen zeigen an, Petrus allein seye der Felsen oder Grundstein der Kirche; dem Petrus allein seyen geben die

 Schlüs-

(k) *Luc.* 22. v. 31. & 32. (l) *Joan.* 1. v. 42.

Schlüssel, das ist der Obergewalt der Kirche; dem Petrus seye, weilen diesem allein zum drittenmahl und zwar in Gegenwart der anderen Aposteln gesagt, " weide meine Lämmer, „ weide meine Schaaf, „ das obriste Hirten-Amt anvertrauet worden; vor den Petrus allein habe Christus gebetten, " daß seyn Glaube nicht ab„ nehme, und er einsmahls seine Brü„ der stärcke; „ folglichen seye Petrus von dem HErren mit dem Erstthum begabet, über andere Apostel und alle glaubige Schaaf als der obriste Hirt, und wahres Oberhaupt der gantzen Kirche, und Statthalter auf Erden bestellet vorden.

Theophila. Ich muß eingestehen, diese Gründ sind gewichtig, und von solcher Stärke, daß wann einer anderst statt deß Hirns kein Quecksilber in seinem Kopf herum traget, dieser Wahrheit nicht widersprechen kann, und gäntzlichen Beyfall zu geben, genöthiget wird.

§. 7.

Die Gründe aus der Schrift werden fortgesetzet.

GRegorius. Ich kann ihre besondere Austrück nicht mißbillichen; jedoch wollen wir noch andere Gründe beybringen, die dem Petrus sein Erstthum,

thum, den Obergewalt, und Statthalterschafft über die gantze allgemeine Kirche sonnenheiter darthun sollen. Die zweyte Prob fusset sich abermahlen in dem neuen Testament; allwo unerachtet Andreas der erste gewesen, so dem HErren gefolget, dannoch von denen heiligen Evangelisten, wann diese die Apostel der Ordnung nach erzehlen, dem Petrus das erste Orth eingeraumet wird (*m*) Wie aus denen Apostel-Geschichten (*n*) zu ersehen. Auf gleiche Weis ware Petrus der erste, von und bey welchem Christus seiner Jüngern Füß zu waschen angefangen. (*o*) Das Schiflein des Petrus allein hat der HErr bestiegen, und aus diesem allein das Volk (*p*) gelehret. Vor den Petrus allein, da dieser von dem Herodes eingekerkeret ware, (*q*) wurde in der Kirche ohne Unterlaß zu GOtt das Gebett entrichtet, welches bey anderen Aposteln nicht zu lesen. Entlichen damit viel anderes geschweige, hat Petrus, und nicht ein anderer, die Jünger versammelt, und statt des Verräthers einen anderen Apostel zu wählen angeordnet. Wiederum in jener grossen Kir-

(*m*) *Math 10 v. 2. Marc. 3. v. 16. Luc. 6. v. 14.*
(*n*) *Act. Apost. cap. 1. v. 13.* (*o*) *Joan. 13. v. 6*
(*p*) *Luc. 5. v. 3.* (*q*) *Act. 12. v. 5.*

chen-(r) Versammlung, wo die Frag wegen der Beschneidung, ob diese auch in dem Gnaden-Gesatz in Betracht gezogen werden solle? ist Petrus der erste aufgestanden, und da alle schwiegen, zu reden angefangen: (s) " Ihr Männer, und liebe Brü-
„ der, ihr wisset, daß GOtt von lan-
„ ger Zeit her, mich unter uns erwäh-
„ let hat, daß die Heyden durch mei-
„ nen Mund das Wort deß Evan-
„ gelii hören und glauben solten. De-
„ rowegen was versucht ihr nun GOtt,
„ in dem ihr denen Jüngeren ein Joch
„ auf den Hals leget, welches weder
„ unsere Vätter noch wir haben tra-
„ gen können „ Welchen Ausspruch nachgehens Jacobus und alle andere gefolget sind.

Theophila. Mein GOtt! bey so heiteren Stellen, und starken Gründen, wie ist es möglich, daß unsere Glaubensgegner länger zauderen? und diesen so handgreiflichen Proben noch zu widersprechen gedencken? Warum dieses? lehren vielleicht die Vätter und deren Uebergaab, was anderes?

§. 8.

GRegorius. Mit nichten: die Vät-

ter

(r) Act. 1. v. 15. (s) Act. 15. v. 7. & 10.

ker so wohl der griechischen, als der lateinischen Kirche stimmen uns vollkommen bey; von denen ersteren wollen wir nur einige der berühmtisten anziehen. Der uralte Origenes soll den Anfang machen, welcher von dem Petrus meldet: (*t*) „ Diesem seye die „ Weesenheit der Sachen übergeben „ worden, und auf diesen seye die Kir„ che gefusset. „ Der grosse Basilius (*u*) schreibet: " Der seelige Petrus, seye „ denen übrigen Jüngern fürgesetzet, „ und diesem seyen die Schlüssel deß „ Himmels anvertrauet worden. „ Der heilige Epiphanius sagt: (*w*) " Der „ HErr hat den Petrus erwählet zu „ einem Vorsteher seiner Jünger. „ Dieser ist, der angehöret, wei„ de meine Lämmer, deme anvertrau„ et ist der Schaafstall. „ Der Alexandrinische Cyrillus gebraucht sich dieses Austrukes: (*x*) " Weilen Pe„ trus der Fürst, und das Haupt der „ übrigen, rufft er der erste, du bist „ Christus der Sohn deß lebendigen „ GOttes! „ Joannes Chrysostomus (*y*) bekräfftiget: " Der HErr habe „ den Petrus zum Hirten der zukünff„ tigen Kirche bestellet. GOtt al„ lein hat können mittheilen, daß die

Proben aus den griech- und lateinischen Vätteren.

zu-

(*t*) *Cap. 6. ad Rom.* (*u*) Serm. de Jud. DEI. (*vv*) *Hæres. 51* Et in Ancor. (*x*) *Lib. 12. in Joan. cap. 64.* (*y*) *Homil. 55. in Math.*

„ zukünfftige Kirche bey so viel und
„ gewaltigen Wellen=Stöße unbe=
„ weglich verbleibe, dessen Hirt, und
„ Oberhaupt ein Fischer und gemeiner
„ Mensch. Den Hieremias hat er ei=
„ nem Volk, den Petrus aber dem
„ ganzen Erd=Kraiß fürgesetzet. „Letst=
lichen schreibet Theophylactus über
die Wort (confirma fratres tuos:)
Weilen " ich dich (z) zu dem Fürsten
„ der Apostlen gemacht, da du deine
„ Verlaugnung wirst beweinet haben,
„ und zu der Buß wirst kommen seyn,
„ stärke die übrige; dieses gezimmet
„ und stehet dir zu, welcher du nach
„ mir bist der Felsen und Fundament
„ meiner Kirche. Du o Petrus! = =
„ wirst wiederum nach deinem Fall
„ erhalten das Erstthum aller, und
„ die Statthalterschafft der gantzen
„ Welt. „ Denen griechischen Vät=
teren setzen wir bey nur ein und ande=
re Vätter der lateinischen Kirche.
Der heilige Cyprianus lasset in dem
Brief zu dem heiligen Cornelius Pab=
sten einfliessen folgende Wort: (a)
" Es sind Bischöffe, die wider den
„ Willen Gottes gesetzet werden, aber
„ keine andere, als die ausser der Kir=
„ che sind. Der HErr selbsten von
„ vielen seinen Jüngeren verlassen,
„ hat

(z) *In Luc. cap. 22.* (a) Epistol. ad Cornel.

„ hat nichts anderes zu seinen Aposteln
„ gesagt, als diese wenige Wort: auch
„ ihr wollet von mir abweichen? aber
„ Petrus, auf welchen er seine Kir-
„ che gebauet, hat vor alle geant-
„ wortet: HErr! zu wem werden
„ wir hingehen? „ Dieses heiligen
Vatters verdienet gelesen zu werden
das Buch von der Einigkeit der Kir-
chen, in welchem er den Petrus im-
merdar das Haupt, die Quelle, und
die Wurzel der ganzen Kirche be-
namset. Ein heiliger Optatus Mile-
vitanischer Bischoff würfet dem Par-
menianus einem Bischoff der Donati-
sten nachdrucksam für: (*b*) " Du kanst
„ es nicht laugnen, daß zu Rom der
„ bischöfliche Stuhl zu erst dem Pe-
„ trus übergeben worden seye, wel-
„ cher auf selben gesessen, und gewe-
„ sen ist aller Apostlen Fürst, auf daß
„ durch diesen alle in der Einigkeit er-
„ halten wurden. „ Hieronymus
schreibet austrucklich zu dem Pabst Da-
masus: (*c*) " Ich folge keinen anderen
„ Führer als JEsum Christum; Ich
„ hange an der Gemeinschafft euer
„ Heiligkeit, das ist: dem Stuhl des
„ Petrus. Ich weiß, daß die Kir-
„ che auf ihn gefusset seye. „ Und an
ei-

(*b*) *Lib. 2. pag. 246.* (*c*) *Epist. ad Damas.* 57. apud Fleur.

einem anderem Ort: (*d*) " Unter zwöl„ fen wird einer erwählet, damit durch
„ ein bestelltes Oberhaupt der Gele„ genheit der Spaltung fürgebeuget
„ werde. „ Endlichen hat der grosse Augustinus so klar an mehreren Orten den HErrn Christus den ersten und wahren Grundstein genennet, daß er doch die Statthalterschafft dem Petrus niemahlen abgewesen. Ich übergehe andere Vätter als den heiligen Leo, den heiligen Prosper, den heiligen Gregorius, den heiligen Beda, den heiligen Bernardus, samt noch mehr dann vielen anderen. Schließlichen frage ich unsere Glaubensgegner, ob die heilige Cyprianus, Optatus, Hieronymus und Augustinus gewesen seyen Vätter der alten Lehr, und deß wahren Glaubens, oder aber sind diese keine solche gewesen? dieses letztere sagen die Glaubensgegner nicht, sonderen bekennen frey, die Lehre der ersten Vättern, und ersten vier Jahr hunderten seyen gewesen die reine und wahre Lehre Christi. Wollen aber die Glaubensgegner das erste behaupten, so müssen sie eingestehen, Petrus seye gewesen ein Fürst der Aposteln, und Oberhaupt der Kirche von dem HErren Christus selbsten hiezu verordnet, oder

(*d*) *Lib. 1.* In Jovinianum.

oder sofern sie dieses widersprechen solten, so geben diese an den Tag, daß ihre nunmehrige Lehre mit der ersten Kirche, mit denen alten Vätteren, und mit der Lehre der ersteren vier Jahr hunderten nicht überein stimme, mithin eine neue der alten Kirche wiedersprechende Lehre seye.

§. 9.

Die Einwürff, als kunten diese Vorrechte auch denen übrigen Aposteln eingestanden werden.

THeophila. Ich ersiehe und muß der Wahrheit beystimen, das Erstthum und all übrige Vorrechte des Petrus fußen sich so wohl in der Schrift, als auch aus denen Sprüchen und Uebergaab der griechisch- und lateinischen Vätteren. Dessen ungeachtet behaupten doch die Glaubensgegner, daß auch diese nehmliche Vorrechte denen übrigen Aposteln können und müssen beygemessen werden. Dann seye es, sagen sie, daß von dem Heyland Petrus ein Felsen der Kirche benamset, ein Hirt über die Schaaf verordnet, die Schlüssel deß Himmels empfangen, so liset man doch in der nehmlichen göttlichen Schrift, das all diese Privilegien auch denen übrigen Aposteln gegeben worden seyen. Dahero schreibet Joannes (*e*) die Mauren des himmlischen

(*e*) *Apoc.* 21. v. 14.

schen Jerusalems haben zu ihrem Fundament die zwölf Apostel. Wiederum meldet der Völkerlehrer Paulus: (f) " Ihr seynd erbauet auf den Grund „ der Aposteln und Propheten, da „ Christus selbsten der obriste Eckstein „ ist. „ Ingleichem bezeuget Petrus selbsten, auch die übrige Apostel seyen wahre Hirten der Schaafen gewesen, mit denen Worten: (g) " Weidet „ die Heerde Gottes, welche unter „ euch ist. „ Zu allem deme haben auch die übrige Apostel die Schlüssel des Himmels erhalten durch den Ausspruch des HErrn: (h) " Wahrlich „ sag ich euch, was ihr lösen werdet „ auf Erden, wird auch gelößt seyn „ in dem Himmel, und was ihr binden werdet auf Erden, solle auch „ gebunden seyn in dem Himmel. „ Aus diesen Stellen suchen die Glaubensgegner das Ersttthum und Statthalterschafft dem Petrus abzuseyn, und ihne denen übrigen Aposteln vollkommen gleich zu setzen. Darumen wollen diese behaupten, Petrus seye von denen Evangelisten bey der Zahl der Aposteln der erste gesetzet worden, weilen er dem Alter, dem Beruf, und dem Eifer nach der erste gewesen; betref-

(f) *Ad Ephes. cap. 20.* (g) *1. Petr. 5. v. 2.* (h) *Math. 18. v. 18.*

treffend aber das Ersthum und den Obergewalt seye ein Apostel wie der andere. Dieser Ursachen auch Petrus selbsten von denen übrigen Aposteln nacher Samaria (*i*) verschickt worden, und Paulus (*k*) habe dem Petrus in das Angesicht widersprochen, und diesen hart bestraffet, welches nicht geschehen seyn wurde, wann Petrus einen Obergewalt, oder das Ersthum über andere Aposteln gehabt hätte, mithin sich der Statthalterschafft Christi oder deß Ersthums hätte rühmen können.

§. 10.

GRegorius. Bey Unerfahrnen und Einfältigen kunten beygebrachte Stellen und Schein-Gründe einige Zweifel erregen, welche aber um so leichter zerfallen, als von geringerer Wichtigkeit diese sind. Wir Katholische gestehen gar gerne, daß auch die übrige Apostel von dem HErren ohnmittelbar in die ganze Welt verschikt, um das Evangelium zu predigen, aller Orthen durch die wahre Lehr Christi die neu gestüfte Kirche zu erweiteren, folglichen auch die übrige Apostel als Grundstein der Kirche verordnet

Werden beseitiget, und widerleget.

(*i*) *Act.* 8. *v.* 14. (*k*) *Ad Galat*, 2. *v.* 11.

net gewesen seyen, alle ins gesamt zu Hirten deß Volks gemacht, und den Gewalt zu lösen, und zu binden empfangen haben. Aber, wohl gemerkt! erst nach seiner Urständ, und nicht ohne Unterwürffigkeit gegen dem Petrus als dem Oberhaupt und Statthalter deß HErren Christus. Diese unsere Erklärung ist sonnenheiter abzunehmen theils aus der Schrift, theils aus denen Vätteren so wohl der griechisch- als lateinischen Kirche. Wir haben schon oben gemeldet, daß Petrus noch vor dem Leiden des HErren in Gegenwart aller übrigen Aposteln den obristen Kirchengewalt empfangen; weilen Christus zu dem Petrus allein und zwar nachtrucksamist gesprochen: " Du „ solst genennet werden Cephas, „ (*l*) das ist, nach syrischer Sprach, ein Felsen / nach griechischer Sprach aber ein Haupt; dieses prædicat gabe der HErr keinem anderen aus denen übrigen Aposteln; darumen wollte Christus, daß von all übrigen Aposteln, Petrus als der Felsen und Haupt seiner Kirche solte angesehen und gehalten werden. Es waren alle Apostel versammlet, und alle diese stellten für die neu errichtete Kirche, und in dieser Versamlung redete Christus allein den

Die wahre Gründe widerholet, und besser erkläret.

(*l*) Joan. Cap. 1.

den Petrus an: " Seelig bist du o
„ Simon! weilen Fleisch und Blut es
„ dir nicht geoffenbahret, sonderen
„ mein Vatter, der in den Himmeln
„ ist, und ich sage dir, daß du
„ seyest der Felsen, und auf diesen
„ Felsen werde ich bauen meine Kir-
„ che, und die Pforten der Höllen sol-
„ len diese nicht übergwältigen, dir
„ werde ich geben die Schlüssel, (wel-
„ ches Wort bey anderen Aposteln sich
„ Christus niemahlen gebraucht) der
„ Himmeln: (*m*) Vor dich habe ich
„ gebetten, auf daß dein Glaube
„ nicht abnehme, und du einsmahls
„ stärcke deine Brüder. „ (*n*) Die-
ses wird abermahlen von anderen Apo-
steln nicht gelesen. " Du weide mei-
„ de Lämmer, du weide meine Schaaf: „
(*o*) und dieses wiederum zu dem Pe-
trus allein. Für wahr es muß der je-
nige von keinem Begriff, oder ei-
nes verstockten Willens seyn, der aus
allen diesen und anderen schon oben
angezogenen Stellen vor den Petrus
keine besondere Vorrechte schliessen, und
ihme die obriste Hirtenstell absprechen
will. Die Vätter der ersten Kirche
haben daß nehmliche gefolgeret; " Das
„ Ersthum wird dem Petrus geben:

 „ (*p*)

(*m*) *Math. 16. v. 18. & 19. &c.* (*n*) *Luc. 22. v. 31. & 32.* (*o*) *Joan. 21.*

„ (*p*) sagt ein heiliger Cyprianus, „ auf daß nur eine Christliche Kirche „ und ein Haupt geoffenbahret wer„ de. „ Viele andere zu geschweigen, setze ich nur annoch bey die Wort des Heil. Hieronymus : (*q*) " Ob schon „ auf NB. alle Aposteln die Kirche „ gefusset ist, so wird doch aus zwöl„ fen nur einer NB. auserwählet, da„ mit durch ein NB. geordnetes O„ berhaupt der Gelegenheit aller Spal„ tung fürgebeuget werde. „ Diese bishero gemachte Erklärung muß vor keine ausgesonnene Hirngespunste angesehen werden; diese fusset sich so wohl in denen angezogenen Stellen der Schrift und deren Vätteren, als auch in dem Naturslicht selbsten. Christus nach seiner unergründlichen ewigen Weisheit hat seine Kirche gestüftet, damit alles weislich, ordentlich in derselben abgehandlet werden sollte. Es wußte der alles fürsehende Heyland, daß mit der Zeit in seinem neu gepflanzten Acker unter dem guten Saamen auch Unkraut herfür wachsen wurde; will sagen, daß mit denen Jahren in seiner neugestüften Kirche sich wurden herfür thun zerschiedene zänkische Geister, unruhige Köpfe, Af-

Der Satz wird aus dem Vernunfts-Licht bestätiget.

ter-

(*p*) Lib. de unit. Eccles. (*q*) S. Hieronym. Lib. 1. adversus Jovinian.

ter-Lehrer, vermumte Hirten, unter denen Schaafs-Kleidern reissende Wölfe, und so gar unter denen Wahrglaubigen selbsten ein und andere Streit, und Zweifel sich äusseren, &c. Christus erachtete demnach vor höchstnothwendig, ein sichtbahres Oberhaupt und höchsten Richter in seiner sichtbahren Kirche anzuordnen, deme das Urtheil in Glaubens-Sachen zu fällen zustunde, und deme alle Wahrglaubige Gehorsam zu leisten, nach dessen gethanen Ausspruch zu leben schuldig seyn solten; auf daß in Abgang eines solchen Oberhaupts nicht alles unter und über sich geworffen, und nichts dann Verwirzung entstehen möchte. Nicht wahr? dergleichen Zerrüttungen vorzubeugen, thuen die Glaubensgegner ihnen selbsten einen Richter erwählen, deme sie sich unterwerffen müssen. Ist es dann nicht vernünfftiger? jennen als den Statthalter Christi auf Erden, und sichtbare Oberhaupt seiner Kirche zu erkennen, vor welchen die Schrift, die Vätter, und deren beständige Uebergaab das Wort führen, und den Ausspruch geben. Wir widerhollen demnach, und bekennen, daß auch die übrige Apostel zu nennen seyen das Fundament der Kirche, Hirten des Volks, daß auch

diese den Gewalt zu lösen und zu binden empfangen haben, aber nicht ohne Unterwürfigkeit gegen dem Petrus, der durch das Wort Schlüssel mit dem Obergewalt begaabet wurde; keinem aus allen Aposteln ist so uneingeschrankt, so besonders, so nachtrucksam und wie dem Petrus allein gesagt worden: " Du solst genennet werden
„ Cephas, der Felsen, das Haupt;
„ du bist der Felsen, und auf diesen
„ Felsen werde ich bauen meine Kir-
„ che; dir werde ich geben die Schlüs-
„ sel, du stärke deine Brüder; vor dich
„ habe ich gebetten daß dein Glaube
„ nicht abnehme, du weide meine Läm-
„ mer, weide meine Schaaf, ꝛc. „

Kurzer Entwurf der Kirche Christi.

Dieser Ursachen, will man einen wahren und kurzen Entwurf der Kirche haben, so kann und muß gesagt werden, der fürnehmste und wahre Eckstein, wie Paulus lehret, und das erste Fundament seye Christus der HErr; die Apostel sind die zweite Grundstein und Veste, unter denen aber Petrus das Erstthum erhalten, und mit dem Obergewalt durch das Wort Schlüssel, und durch Veränderung seines Namens Simon, in den Namen Cephas, Felsen, und Haupt, auch durch andere besondere nachtrucksame Stellen von dem HErren selbsten ohnmittelbahr

be-

beherzlichet worden. Uebrigens ist falsch, was sie meine Theophila! aus deren Gegneren Schriften eingewendet, als wäre Petrus von denen Evangelisten um wegen seinem Alter, und wegen dem ersten Beruff unter die Apostel der erste benamset und gezehlet gewesen; indeme alle alte Kirchen-Vätter einstimmig aussagen, Andreas der Bruder deß Petrus seye diesem in dem alter fürgangen; (r) und nach der Schrift selbsten hat Andreas den Petrus, und nicht dieser jenen zu dem Herzen überführet. (s) Betreffend aber den Eifer deß Petrus, ware Joannes ganz gewiß der Jünger, den Christus vor anderen geliebt; folgsam bey diesem der Eifer ganz gewiß so groß, als bey dem Petrus. Weiters: das Petrus von denen versammleten Aposteln nacher Samarien (wie der Einwurf meldet) solle abgeordnet worden seyn; dieses ist nicht zu verstehen, wie etwañ der Mindere von dem Oberen an ein Orth geschicket wird; Petrus hatte selbsten in diese Mission eingewilliget, diese begnehmiget, und den geliebten Jünger

Petrus ware in dem Alter jünger als Andreas, und dieser hat jenen zum HErzen geführt.

Joannes ware in dem Eifer nicht weniger, als Petrus.

Petrus selbsten begnehmiget seine Mission nacher Samarien, und nihmt den Joannes zu sich.

(r) *Epiphan. Hæreſ. 51.* Occurſus Andreæ primus contigit, cum eſſet Petrus minor tempore ætatis. S. Ambroſ. Prior ſecutus eſt Andreas Salvatorem, ſed primatum non accepit Andreas, ſed Petrus. (s) *Joan. cap. 1. v. 42.*

Joannes mit sich genommen; er wußte was ihme seyn Meister ohnmittelbahr aufgetragen, und wessen Mission er sich zu unterziehen hatte. Entlichen erforderet unsere Schuldigkeit, daß wir eine Antwort geben sollen auf jene Einwendung, Kraft dero Paulus in das Angesicht dem Petrus widersprochen, und diesen bestraffet habe. Bey diesem Vorwurf ist zu wissen, daß die gelehrtiste Männer in den Zweifel ziehen, ob jener Cephas, deme Paulus widersprochen, der heilige Petrus gewesen seye? Ein heiliger Clemens von Alexandria erprobet das Widerspihl; (*t*) deme noch andere beystimmen nicht ohne die wichtigiste Gründe, so sie anführen, und behaupten, daß unter diesem Cephas nicht Petrus der Apostel-Fürst zu verstehen komme. Gesetzt aber die Sach befinde sich deme also, so ist doch noch zu untersuchen, ob Petrus oder Paulus mehrers gefehlet habe? Dann wir lesen von dem Paulus, daß dieser so oft (*u*) oder vieleicht öfters als Petrus die alte gesetzmäßige Gebräuche erfüllet, mithin dem Petrus nichts fürzuwerfen hatte. Es melden die Apostel-Geschichten Paulus

Ob Cephas, deme der heilige Paulus in das Angesicht widersprochen, der heilige Petrus gewesen? ist noch zweifelhafft.

Paulus hatte die alte gesetzmäßige Gebräuch, so oft als Petrus erfüllt.

(*t*) *Euseb. Lib. 2. Hist. cap. 12.* Doroth. in Synops. & Chron. Alexand. Harduin. Buecher in Dissert. Chartier in Ss. Bibl. *ad Galat. 2. v. 12.*
(*u*) *Act. 16. v. 3.*

lus habe den Timotheus beschnitten. Ingleichem habe Paulus nach dem Gebrauch der Nazaræer sein Haupt scheeren lassen: (*w*) auch zu Jerusalem habe Paulus mit denen Juden das Reinigungsfest gefeyret. (*x*) Wir wollen aber mit Recht und Billichkeit, wann doch die Bestraffung deß Pauli den heiligen Petrus solle betroffen haben, nach Meinung der mehristen Vättern der griechischen Kirche mit einem heiligen Hieronymus den Paulus entschuldigen, und ihrer Aussag beystimmen, Paulus habe nur dem schein nach dem Petrus in das Angesicht widersprochen, zu dem einzigen Ende, damit diese beede Apostel ihnen die Liebe und Gewogenheit der Juden so wohl, als der Heyden zuziehen möchten. Es lebten die Apostel bey Anfang der neu gestůften Kirche in Sachen, die den Glauben nicht berůhrten, ǒfters nach der jůdischen Art, lehrten aber nicht nach dieser; sonderen suchten selbe nach und nach in Abgang zu bringen. Bis letstlichen ůber diese Zwistigkeit in der Apostolischen (*y*) Versammlung zu Jerusalem durch den Apostel-Fůrsten Petrus der Ausspruch geschehen.

Die Bestraffung, so Paulus dem Petrus gethan haben solle, ware nur dem Schein nach.

Die alte gesetzmäßige Gebräuch werden durch den Petrus abgeschafft.

(*w*) *Act.* 18. *v.* 18. (*x*) *Act.* 21. *v.* 26. (*y*) *Act.* 15. *v.* 7. & 10.

§. 11.

Andere Einwürfe werden beantwortet.

THeophila. Was bis anhero aus denen Schriften der Glaubensgegneren angeführet worden, kann ich solche anderst nicht als ausgesonnene Lufft-Streich ansehen; habe auch auf die Beantwortungen sattsammes Vergnügen. Jedoch sind noch ein und andere Einwürfe zu beseitigen, welche nach meinem Gedunken von keiner Wichtigkeit zu seyn scheinen. Die Glaubensgegner beharren hartnäckig auf ihrer Gesinnung, und wollen nach zerschiedener Vättern alle Apostel gleich haben; dieses suchen sie mit der Zeugenschafft deß Paulus zu erproben, welcher (z) von dem Petrus gar nichts empfangen haben will. Dieser grosse Paulus, da er die Pfeiler der Kirche erzehlet, setzet den Petrus an das zweyte, hingegen den Jacobus zum ersten Ort. Zu allem diesem solle Paulus so viele, wo nicht mehrere Vorrechte haben als der heilige Petrus. Also wird Paulus so wohl ein Apostel-Fürst als Petrus genennet. Paulus allein ist durch den HErrn vom Himmel zum Apostolat beruffen. Er allein ist bis in den dritten Himmel verzucket worden, er allein wurde zur Be-

(z) *Ad Galat. 2. v. 6. & 9.*

Bekehrung der Heyden bestimmet. Und die Römische Päbst nennen sich Nachfolger beeder Aposteln deß Petrus und deß Paulus. Ja vor älteren Zeiten und in denen alten päbstlichen Sigillen auch Mahlereyen wurde die Bildnuß deß Paulus auf die rechte Seiten gesetzet. Aus diesen und dergleichen kahlen, wie mir fürkommet, Einwendungen, wollen unsere Gegner schliessen, Petrus hätte kein Ersthum, viel weniger einen Obergewalt in der Kirche jemahlen gehabt.

§. 12.

GRegorius. Mir geschiehet besondere Gefälligkeit, und vieles Vergnügen, wann man nur alle Zweifel und Einwürf der Glaubensgegnern entdecken mag; dann die Wahrheit wird hiedurch nur scheinbahrer. Kein einziger heiliger Vatter kann von denen Gegneren benamset werden, der gelehret haben solle, alle Apostel seyen einander gleich. Wahr ist es, daß alle ohnmittelbahr von dem HErrn zum Apostolat beruffen; alle ohnmittelbahr von dem HErrn den Gewalt zu binden und zu lösen empfangen; alle ohnmittelbahr von dem HErrn in alle Welt das Evangelium zu predigen verschickt

Kein heiliger oder anderer Vatter lehret, daß die Apostel einander gleich gewesen.

schickt worden. Was folget hieraus? Ist vieleicht alles dieses nicht geschehen mit einer gewissen Unterwürfigkeit gegen dem Petrus als dem Oberhaupt der ganzen Kirche? Oder hat vieleicht Christus nicht mit besonderen Ausdrücken zu dem Petrus allein gesprochen, " Du bist Cephas, das " Haupt, der Felsen, auf den ich meine " ne Kirche bauen werde; dir giebe " ich die Schlüssel der Himmeln; vor " dich hab ich gebetten, daß dein Glau- " be nicht abnehme; du stärke dei- " ne Brüder; du weide meine Läm- " mer, meine Schaaf? " Derohalben ist ein grosser Unterschied zwischen dem heiligen Petrus und denen übrigen Aposteln. Dem heiligen Petrus wurde durch so dickmahlig angezogene Wort der Obergewalt in die ganze Kirchen ordentlicher Weise (potestas ordinaria) von dem HErrn Christus übergeben, welcher Obergewalt von denen übrigen Aposteln unabhängig gewesen, und dauren solte so lang, als lang die Kirche stehen wurde. Jener Gewalt entgegen, so die übrige Apostel erhalten, ware diesen geben mit einer gewissen Unterwürffigkeit gegen dem Petrus, wie schon öfters dargethan worden, und ware ein ausserordentlicher Gewalt (potestas extraordinaria) zu nennen,

Petrus hatte einen Obergewalt der unabhängig gewesen; die übrige Aposteln hatten einen Gewalt mit einer gewissen Unterwürfigkeit gegen dem Petrus

Deß Petrus sein Gewalt ware potestas Ordinaria, der übrigen Aposteln Potestas extra ordinaria.

der

der sich mit denen Aposteln endigte. Uber diese unsere Auslegung schreibet gar schön ein heiliger Leo.; (a) "Unter den heiligen Aposteln ware ein
„ Unterscheid deß Gewalts, und ob-
„ schon alle gleich beruffen waren, so
„ ist doch einem *NB.* allein geben wor-
„ den, daß er denen übrigen vorgien-
„ ge, und die übrige übertroffen. „
Paulus, der sich den mindisten Apostel nennet, redet von seinem Beruff zu dem Apostolat, und von seiner Mission zu dem Predigambt, zu welchem er nicht von dem Petrus, sonderen durch den heiligen Geist mit seinem Gehülfen dem Barnabas wunderbahrlich bestimmet gewesen; dieser Ursachen, gleichwie die zwölf Apostel genennet werden Apostel deß HErrn, so wird diesen zwey letsteren beygelegt, daß sie seyen Apostel deß Heil. Geists. Hieraus aber folgeret keines weegs, daß Petrus nicht das wahre sichtbahre Oberhaupt der Kirche gewesen. Ingleichen verdienet keine Aufmerksamkeit, daß Paulus den Apostel Petrus allererst an dem zweyten Ort gezehlet haben solle, weilen dieses ungewiß ist, ob es Paulus gethan; indeme dieses widersprechen die heilige Vätter Ambrosius, Augustinus, und Hieronymus

(a) Epist. ad Anast. Episc. Thessalonic.

mus, (*b*) welches austruckentlich auch Chrysostomus anmerket; und an einem Ort Paulus (*c*) selbsten zu allererst von dem Petrus Meldung machet, und nach diesem erst der übrigen Aposteln gedenket. Paulus hatte jederzeit in seinen Briefen den Petrus als das Oberhaupt der Kirche angesehen, indeme er in diesen den Petrus niemahlen anderst als Cephas, das ist: das Haupt und Felsen benamset. Paulus wird zwar auch ein Apostel-Fürst und billich betitelt, doch mit dem Unterscheid, daß er sich diesen Namen erworben (*d*) durch seinen unermüdeten Eifer, den er auf das fruchtbahriste in seinem Predig-Amt, durch so viele Arbeiten, Reisen, Gefahren, mit so vielen Schriften, deren man bey keinem anderen Apostel so viele liset, dargethan und erzeiget. Petrus entgegen ist und wird geheissen der Fürst der Aposteln in Betracht, daß er ohnmittelbahr von dem HErren selbsten zu dem obristen Hirten seiner Kirche verordnet worden, und Christus auf diesen seine Kirche zu fussen versprochen hat. Seye demnach Paulus bis in dritten Himmel verzucket, so hat er doch dessenwegen das Ersthum dem Apo-

Paulus hatte den Petrus jederzeit als das Oberhaupt der Kirche angesehen.

Die letzte Fürwürf der Gegneren werden kurz beantwortet.

(*b*) In *Epistolam ad Galat.* 2. *v.* 9. (*c*) *1. ad Corinth.* 15. *v.* 5. (*d*) *1. Corinth.* 15. *v.* 10. & *Seq.*

Apostel Petrus nicht benehmen können, noch wollen, da er sich vor den aller mindisten Apostel haltet. Warumen aber die Römische Päbst sich selbsten Nachfolger nicht allein deß Petrus, sonderen auch deß Paulus nennen, geschihet von darumen, dieweilen beede diese Apostel zu Rom gewesen, beede die Römische Kirche mit Predigen gestüfftet, vermehret, und mit ihrem eigenen Blut angefeuchtet haben. Indessen aber ist bishero kein einzer Römischer Pabst gewesen, der den Petrus als das Oberhaupt der Kirche und als den Statthalter Christi auf Erden nicht angesehen und geschätzet hat. Schließlichen daß in denen alten Sigillen, Gemählten, etc. der Römischē Päbsten Paulus auf der rechten und Petrus auf der linken Seiten seyn solle, zeiget anderes nichts an, als die Ungeschicklichkeit oder die Unerfahrheit eines Petschierstechers, Mahlers, etc. der den Paulus auf die Rechte an statt der Linken gesetzet. Diesen Fehler zeigen an andere Sigill, auf welchen Petrus jederzeit die rechte Seiten hat, und die mehriste päbstliche Brief sub annulo Piscatoris, oder unter dem Fischer-Ring versiglet werden. Bleibt also darbey, daß Petrus ohnmittelbahr von Christus das Ersthum erhal-

halten, dessen Statthalter benennet, und zum obristen Kirchen-Haupt erkläret worden: " Du bist Cephas, das

Endlichen bleibt darbey, das Petrus das wahre Oberhaupt der Kirche gewesen.

„ Haupt, der Felsen, über diesen
„ werde ich bauen meine Kirche, und
„ die Pforten der Höllen werden sol-
„ che nicht übergwältigen; dir werde
„ ich geben die Schlüssel der Himm-
„ eln; du weide meine Lämer, weide
„ meine Schaaf; vor dich hab ich ge-
„ betten, auf daß dein Glaube nicht
„ ahnehme; du stärke einsmahls dei-
„ ne Brüder. „

Theophila. Ich will euer Hochwürden nicht mehr länger aufhalten, damit dero grosse Gedult nicht mißbrauche, mir anbey Hoffnung machen könne zu anderen Zeiten dero nutzbahren Gesprächen eine Lehrjüngerin zu seyn.

Zweyter Abschnitt.

Das Ersttthum und obriste Hirtengewalt deß heiligen Petrus ist auch von seinen Nachfolgeren zu verstehen.

§. 13.

Gregorius. Meine Frau wird es hoffentlich nicht zur Ungnad nehmen, daß schon einige Täge meine Aufwart unterlassen; eine Reiß durch die Schweitz ware die Hindernuß, und kann ich mit Vergnügen melden, das in diesem gelobten Land annoch herrsche die alte redliche Aufrichtigkeit. Schade ist es, daß die Bewohner dieses Landes, dapfere und kriegerische Leuthe, nicht einerley Religion und zwar die alte katholische haben, so wurde die glückseelige Schweitz noch weit glückseeliger seyn. Unterdessen wird meine Frau in Vergnügenheit gelebt, auch Zweifels ohne sich unseres letsten Gesprächs öfters erinneret haben, 2c.

Theophila. Mich erfreuet es nicht wenig, daß mein Hochwürdiger Herr so gesund und vergnügt retourniret. Jedoch muß ich bekennen, waren mir

diese wenige Täge eine lange Zeit, und wann ich mich unserer letsten Visite so wohl als dero angenehm, und liebreichen Gesprächen nicht hätte können erinneren, so hätte die Zeit kaum bis zu dero Ankunfft erwarten mögen; sollten sie mein Herr in Zukunfft dergleichen Reisen mehrmahlen fürnehmen, so ersuche dieselbe mir doch eine kleine Avisé aus, damit mich darnach zu schicken wisse. Und was gibt es dann neues in der Schweitz?

Gregorius. Die Herren Schweitzer bleiben immerdar bey ihrer alten Redlichkeit, machen es nicht wie andere Nationen, die anderst gedenken, und anderst reden, wollen auch nicht, daß viel neues bey ihnen eingeführet werde. Die mehriste Rede, so sie führen, ist von dem Krieg der Russen, und der Türken; und da sie denen letsteren als Feinden deß Christlichen Namens nicht viel Gutes gönnen, so wünschen sie denen ersteren ihren Waaffen guten Fürgang, und Kriegs-Glücke. Jedoch habe ich angemerkt, daß bey denen Reformirten die gute Gesinnung gegen denen Russen mehristentheil herrühre von der übel gefaßten Meinung, als wären die Russen mit ihnen einerley Religion, da doch dieses in dem Wercke nicht ist, sonderen

allein von darum geschihet, weilen sie wissen, daß die mehriste gemelte Russen den Römischen Pabst als das wahre Oberhaupt der katholischen Kirche nicht erkennen wollen; folgsam die erstere so wohl als die letstere in einem Spital krank darnieder liegen.

§. 14.

Theophila. Was haben aber diese für Gründe dem Römischen Pabsten das Ersthum und den Obergewalt streitig zu machen, da doch dieser ein wahrer Nachfolger des heiligen Petrus genennet wird, und ist? Mir scheinet unlaugbahr zu seyn, daß wann man einmahl dieses dem Petrus eingestanden, solches ebenfahls seinen Nachfolgeren müsse eingestanden werden.

Wann der Obergewalt der Kirche dem Petrus eingestanden wird, so kann solcher denen Nachfolgeren nicht geläugnet werden.

Gregorius. Sie hat recht, und sie wird noch mehrer in dero Meinung behärtet werden, wann sie die schwache Einwürf von den Gegneren verstehen wird. Erstens wollen diese, daß im Fahl auch das Ersthum und Obergewalt dem heiligen Petrus gegeben worden seye, so seye dieses gewesen ein gewisses persöhnliches Vorrecht, so der Person des Petrus allein angeklebet seye, und zwar dieses als eine Beloh-

Der Obergewalt deß Petrus wäre kein persöhnliches Vorrecht, so mit der Person auslöschen kunte.

nung wegen der dreyfachen Bekanntnuß, so Petrus gegen seinem HErrn gethan; da er zum dritten mahl gesprochen, HErr du weist, daß ich dich liebe. Darum dieses von denen Nachfolgeren deß Petrus nicht möge verstanden werden.

Theophila. Es haben diese Einwürfe einige Wahrscheinlichkeit; indeme es bekannt, das jene Vorrechte, so einer Person ankleben, auch mit der Person pflegen aufzuhören, auf was Weis aber können diese Einwürfe beseitiget werden?

§. 15.

Wird erprobet, und die Gründe angeführet.

Gregorius. Wann unsere Gründe wohl und bedachtsam werden eingesehen seyn, so fallet dieser Einwurf für sich selbsten. Es ist unzweiffelhaft, Christus habe seine Kirche gestiftet, daß diese ewig und bis zum Ende der Welt fürdauren solle. (e) Wie dieses der HErr selbsten bezeuget. Auch die Augspurgische Confession (f) beystimmet. Dahero, weilen der HErr diese seine Kirche gefusset auf den Petrus, als den wahren Felsen und Fundament, so mußte dieses Fundament auch ewig, das ist, bis zum Welt-

Aus der Schrift

En-

(e) *Math. 28, v. 20.* (f) Artic. de Eccles.

Ende haltbahr seyn, und dauren, dergestalten, daß die Pforten der Höllen solches zwar erschütteren, aber nicht übergwältigen können. (*g*) Nun aber könte Petrus in seiner eigenen Person kein ewiges Fundament, oder Grundveste anderst genennet werden, ausser in seinen Nachfolgeren; mithin müssen wir dieses letztere um so mehrer schliessen, als weniger Christus seine Kirche ohne sichtbahres Oberhaupt hat lassen wollen. Zu unserem Ende schreibet gar schön ein Heil. Leo: (*h*) " Es
„ bleibet die Verordnung der Wahr-
„ heit, und nach deme Petrus in sei-
„ ner Felsen-Stärke beharret, hat
„ er auch das Kirchen-Regiment nicht
„ verlassen, sonderen er bleibet Pe-
„ trus: das ist, der Felseu, und le-
„ bet *NB.* in seinen Nachfolgeren. „
Dieser nehmlichen Gesinnung ist auch ein heiliger Chrysostomus (*i*) mit anderen Vätteren in einer nicht geringen Zahl, die wir anderstwo anziehen werden; jetzt aber die Wort gemelten Kirchenvatters allein noch beyzubringen gedenke. " Aus was für einer ande-
„ ren Ursach hat Christus sein Blut
„ vergossen? als auf daß er seine

Aus denen Vätteren.

(*g*) *Math. 16. v. 18.* (*h*) Serm. 2. de Anniverſ. ſuæ Aſſumpt. ad Pont. (*i*) *Lib. 2.* de Sacerdot.

„ Schaaf erhalten möchte, deren Ob„ sorg er dem Petrus und *NB.* dessen „ Nachfolgeren anvertraute.

Theophila. Ich fasse diese Gründe gar wohl, ersiehe auch aus denenselben, daß dieses die Fürsichtigkeit GOttes erforderet habe, zu dem Ende, damit seine Kirche auch nach dem Tod deß Petrus eines sichtbahren Oberhaupts, und obristen Hirten nicht beraubt seyn möchte. Wie ist aber zu antworten auf die oben angebrachte Einwürfe?

Der gemachte Einwurf wird entkräftet.

Gregorius. Sehr leicht. Dann obschon die Bekanntnuß und die offentliche Bezeugung, auch gemachte Ausdrücke einer hitzig- und eiferigen Liebe deß Petrus gegen seinem Heyland die Gelegenheit und einiger Maasse Bewegursach können benamset werden, warum Christus dem Apostel Petrus das Ersthum und Obergewalt hat anvertrauen wollen, und hiedurch dessen Eifer belohnen; so ist doch gewiß, daß Christus der HERR diese Vorrechte, das Ersthum und Obergewalt dem Petrus dergestalten verliehen, daß er hiedurch seyn solte der Felsen und das Fundament seiner Kirche, die bis zum Ende der Welt stehen solte, und eben darum gemelte Vorrechte nicht allein seiner Person, sonderen seinem Hirten-Amt eigenthum-

lich

lich gemacht, damit die Kirche durch den Tod Petrus eines sichtbahren Oberhaupts, und obristen Hirten nicht beraubt seyn möchte; was demnach für Vorrechte Christus dem Petrus mitgetheilet, kommen diese auch zu verstehen auf seine Nachfolger.

Das Ersthum und der obriste Kirchengewalt Petri waren mit seinem Amt verknüpft.

§. 16.

THeophila. Wann diesem also, wie ich hieran keinen Zweifel trage, so folgeret hieraus, daß gleichwie dem Petrus gesagt worden durch den Mund deß HErrn: " Du bist der Felsen, und „ auf diesen Felsen werde ich bauen „ meine Kirche; dir werde ich geben „ die Schlüssel; du weide meine Lämmer, weide meine Schaaf, ꝛc. „ diese nehmliche Wort auch von des Petrus seinen Nachfolgeren mögen verstanden werden, mithin gleichwie Petrus die Schlüssel, den Obergewalt, und das Ersthum ohnmittelbahr von dem HErrn Christus empfangen, also auch seine Nachfolger. Allein dieses scheinet zuviel gesagt; indeme die Nachfolger nicht von dem HErrn Christus, sonderen durch Menschen-Wahl zu dem Pabstthum erhöhet werden, und dieser Ursachen auch den Gewalt und obriste Hirten-Amt ohnmittelbahr von

Folgsam auch zu seinen Nachfolgeren übergehen müßten.

der Kirche, welche die Wahl begnehmigen muß, und nicht von dem HErrn erhalten.

Gregorius. Vernünftig und klug ist ihre Folgerung. Es wolte Christus als der erste und fürnemste Stifter und Seelen-Hirt seiner sichtbahren Kirche Fürsehung thun, damit diese bis zu dem Welt-Ende stehen, und die Pforten der Höllen solche nicht übergwältigen, anbey die wahre Schaaf deß Erlösers nicht ohne Hirten und Oberhaupt seyn möchte. Nun aber wann durch den Todtfahl deß Petrus sein ihme anvertrauten Obergewalt und Ersthum ausgeloschen, und nicht zu seinen Nachfolgeren übergehen wurde, so müßt nothwendiger Weise die Kirche nach und nach zerfallen, die Schaaf ohne Hirten, und die Glaubige ohne Oberhaupt oder obristen Richter, mithin das Versprechen deß HErrn Christus ohne Wirkung seyn. Daß aber bey ereignendem Todtfahl eines Pabstens zu einer anderen Wahl geschritten wird, beweiset mehrer nicht, als daß die Wählende eine Person benamsen, welche nachgehens, wann diese von der Kirche begnehmiget, Christus den Obergewalt, und die obriste Hirten-Stelle nach seinem unentlich weisen Versprechen und Schluß mittheilet.

Und dieses aus besonderer Fürsichtigkeit Gottes gegen seiner Kirche.

§. 17.

§. 17.

Theophila. Es hatte aber Petrus noch andere von dem HErꝛen ihm ertheilte besondere Gaaben, als da gewesen sind, die Gaaben zerschiedener Zungen, oder Sprachen, in gleichem die Gnaden zerschiedene Wunder zu wirken; können sich etwann auch dieser Vorꝛechte deß Petrus die Nachfolger rühmen? Andere Vorrechte und sonderheitliche Gaaben

Gregorius. Dergleichen sonderheitliche Gaaben waren mit dem öbristen Hirtenamt deß Petrus nicht verknüpffet, auch in Betracht deß Petrus selbsten vor diesen keine ihme allein zugestandene Vorꝛechte, als welche auch andere Apostel hatten, und vielleicht in grösserer Maaß als Petrus. Diese dann können als Gaaben angesehen werden, und sind es auch, die mit der Person sich endigen; und welche der HErr ausspendet nach seinem Gefallen. Waren mit dem obristen Kirchengewalt nicht verknüpfet.

Theophila. So viel ich aus dem ganzen Gespräch schliesse, so ist der Hauptsatz; warum das Erstthum, der Obergewalt, und die Statthalterschafft Christi auf Erden von dem Petrus auch zu dessen Nachfolger übergehen? weil die allgemeine Kirche ohne obristen Seelenhirten und sichtbahres Oberhaupt nicht seyn solle.

Die Kirche kann auf Ableben eines Pabsts auf eine Zeit, nicht aber für beständig ohne Oberhaupt seyn.

Es ist aber doch schon öfters geschehen, und geschiehet so oft, als oft ein Pabst mit Tod abgehet, wo es schon viele mahl langsam genug hergegangen ist, bis ein neues Oberhaupt erwählet wäre.

Gregorius. Der Hauptsatz ist richtig und heiter; jedoch mit dem Unterscheid, daß die Kirche Christi für beständig ohne sichtbahres Oberhaupt nicht seyn könne; wohl aber auf eine Zeit, bis nach dem Ableben deß einten, ein anderes Oberhaupt widerum mit Anerkanntnuß und Begnehmigung der Kirche gewählet ist. Und auf solche Arth ist der Kirche, damit diese nicht ohne Haupt seye, satsame Fürsehung gethan.

§. 18.

Wem eigentlich das Nachfolgrecht des Petrus gebühre?

THeophila. Wem aber aus so vielen Bischöffen gebühret eigentlich das Nachfolgrecht in dem Ersthum deß Petrus? diesen Zweifel machen mir die griechische Patriarchen, von welchen theils gelesen, theils hören müssen, wie diese dem Römischen Bischof keines weegs zu weichen gewohnet haben.

Wird beantwortet, und dem

Gregorius. Ich trage grosses Gefallen über dero eingewendten Frage,

und dieses um so mehrer, als jene theils aus dem Vernunftslicht, theils aus der beständigen immer fürdaurenden Uebergaab deren Vätteren gantz leicht wird zu beantworten seyn. Sage demnach dem Römischen Bischof, das ist, dem Pabsten allein gebühret das Nachfolgrecht deß Petrus in dem Ersthum, Obergewalt, Macht Vollkommenheit, und Statthalterschafft Christi auf Erden über die gantze allgemeine Kirche, also und dergestalten, daß alle andere dem päbstlichen Stuhl unterworfene Bischöffe so wohl als alle Christglaubige Schaaf zu gehorsamen schuldig sind. Die Prob und die Gründe dieses Satzes erheitteren sich von selbsten; dann der Römische Bischof allein besitzet die Kanzel und den Stuhl, den Petrus bis in seinen Tod verwaltete; mithin ererbet der Römische Bischof auch das Ersthum und den Obergewalt, der mit dem Stuhl deß Petrus vergesellschaftet, und verbunden ist. Kein einziger bischöflicher Sitz in der ganzen Welt ist erfindlich, der mehrers Recht hiezu habe als der Römische rc. Die beständige und ohnunterbrochene Uebergaab bekräftiget dieses, kraft welcher von dem Petrus an bis auf gegenwärtige Zeiten niemahlen ein anderer Bischof

Römischen Pabsten zugeschrieben.

Dieses erprobet so wohl das Vernunftliecht, als die beständige Uebergaab.

als

als der Römische vor das Oberhaupt der Kirche, oder allgemeinen obristen Hirten und Statthalter Christi auf Erden gehalten, und als ein solcher verehret worden.

Theophila. Wann es nicht schwer fallen solte, geschehete mir vieles Vergnügen, wann hierüber die Zeugenschaften ein und anderer Vättern, besonders aber der griechischen Kirche zu vernehmen hätte.

§. 19.

Die Zeugenschaften deren Vättern werden angeführt.

GRegorius. Es solle geschehen; jedoch alle anzuführen, ist eine klare Unmöglichkeit, und wurde uns die Zeit manglen; wir wollen nur die ältere und fürnehmere anhören. Der H. Irenæus schreibet schon im zweyten Jahr hundert von der Römischen Kirche: (k) " Zu dieser wegen ihrer besonderen Vorzüglichkeit ist nothwendig, daß alle andere Kirchen zusammen kommen, das ist: alle Glaubige, wo diese immer sind. " Ein heiliger Athanasius in seinem Brief, so er an den Pabst Felix abgehen lassen, machet folgenden Ausdruck: (l) " Wegen dessen hat Christus euch, und " eue-

(k) S. Iren. *L. 3. advers. hæres. cap. 3.* (l) S. Athanas. *Epist. ad Felic.*

„ euere Vorfahrer, die Apostolische
„ Vorsteher auf den höchsten Ehren-
„ stuffen gesetzet, und die Obsorg al-
„ ler Kirchen anbefohlen, damit ihr
„ uns Hülf und Beystand leisten sol-
„ len. Ein heiliger Cyrillus: (*m*) Al-
„ le aus göttlichem Recht neigen dem
„ Petrus ihr Haupt, und die Vor-
„ steher der Welt gehorsamen die-
„ sem nicht anderst, als wie dem HEr-
„ ren JEsus selbsten; und wir sind
„ schuldig, als G l i e d e r dem Ober-
„ haupt unserem Römischen Bischofen
„ und Apostolischen Stuhl anzuhan-
„ gen. „ Ein Heil. Cyprianus: (*n*)
“ Es ist nur ein GOtt, ein Christus,
„ ein Kirche, ein Suhl auf dem Pe-
„ trus gefusset; ein anderen Altar,
„ oder anderes neues, hohe Priester-
„ Stelle errichten, kann nicht gesche-
„ hen. „ Ein Heil. Hieronymus: (*o*)
„ Euer Heiligkeit und dem Stuhl deß
„ Petrus vergesellschafte ich mich, ü-
„ ber welchen Felsen mir bekannt, daß
„ die Kirche gebauet. „ Ein heiliger
Augustinus: (*p*) “ In der Römischen
„ Kirche blühete jederzeit das Erst-
„ thum deß Apostolischen Stuhls. „
In dem Ephesinischen Kirchenrath hat-
te

(*m*) S. Cyrill. *in Libr. Thesaur.* (*n*) *Lib.* 1. *Epist.* 8. *ad Pap. univers.* (*o*) *Epist. de nom. Hypost.* (*p*) *Epist.* 162.

te Philippus deß Apostolischen Stuhls abgeordneter Legat zu denen Vättern auf folgende Weise geredet: (*q*) " Nie„ mand zweifelt, und ist in allen Jahr„ hunderten bekannt, daß der heilige „ und seeligiste Petrus der Apostel„ Fürst, und Haupt, die Stützen deß „ wahren Glaubens, und Grundfe„ ste der katholischen Kirche von un„ serem HErrn und Erlöser des Men„ schen-Geschlecht die Schlüssel deß „ Himmels empfangen; welcher bis „ auf diese Zeit und beständig *NB.* „ in seinen Nachfolgeren lebet, und „ sich seines Gewalts bedienet. Theodoretus: (*r*) " Dieser Heil. Stuhl „ verwaltet, und hat die Obsorg al„ ler Kirchen in der ganzen Welt. „ Sozomenus schreibet von dem Pabsten Julius I. der den Athanasius, und den Petrus in ihre bischöfliche Sitz wiederum eingesetzet: (*s*) " Weilen wegen „ der Würde seines eigenen Stuhls „ die Obsorg aller ihme zustehet, so „ hat er auch die vertriebene Bischöfe „ denen Kirchen zuruck gegeben. „

Französische Schriftsteller behauptẽ das nehmliche.

Diesen Vätteren setze ich bey ein und andere Schriftsteller aus der Französischen Kirche, von welcher zerschiedene Glaubens-Kritiker aussprengen, als hät-

(*q*) *Con. Epes.* (*r*) *In Epist. ad Leon.* (*s*) *Lib.* 3. *cap.* 7.

hätte diese keine oder wenige Achtung für den Römischen Pabst. Den Anfang solle machen jener grosse Gerson, welcher ganz gewiß denen Päbsten zu schmeicheln nicht gewohnet hat. (*t*) Dieser schreibet also: " Das Pabstthum ist ohnmittelbahr von Christo selbsten eingesetzet, mit deme das Ersthum in der Kirchen-Hierachie nothwendig verbunden ist; dieses, wer es bestreitet, oder verkleineret, oder einer anderen Kirchen-Stelle gleich zu machen sich unterfanget; wann er dieses härtnäckiger Weise thuen sollte, ist ein Ketzer; ein Religions-Zerstöhrer; ein gottloser Kirchen-Rauber. " Und an einem anderen Ort: (*u*) " Die Macht-Vollkommenheit des Kirchengesetzes kan ordentlicher Weise bey keinem, als bey dem höchsten Priester dem Römischen Pabst seyn; ansonst wurde die Kirche ein vielfaches Haupt habē, welches ein ketzerischer Satz ist. " Und widerum: (*w*) " Die Macht-Vollkommenheit bleibet bey dem Pabst, welche nach dessen Anordnung anderen hernach zufliesset. " In gleichem meldet Petrus de Alliaco: (*x*)

Der grosse Gerson.

(*t*) Tract. de stat. Eccles. tit. pro Sum̄. Pontif. considerat. *1.* (*u*) De Monarch. Eccles. *t. 1. p. 2. cap. 6.* apud Naucler. (*w*) In Reg. Moral. ad fin.

Petrus de Alliaco.

(*x*) " Der HErr hat dem Petrus
„ und NB. seinen Nachfolgeren über-
„ geben den Gewalt, und Ansehen,
„ zu bestellen die Diener der Kirche,
„ und zu verordnen deren Gewalt,
„ sagend: Weide meine Schaaf, das
„ ist, du sollest seyn der Hirt, und
„ allgemeine Vorsteher, deme oblieget
„ die Verordnung und Obsorg der
„ Schaaf und deß Schaafstahls. „
Dieses nehmliche widerholet Alliaco,
(*y*) " da er sagt: Diese Macht-Voll-
„ kommenheit hat eigentlich zu reden
„ der Römische Pabst und höchste
„ Priester, welcher dem Petrus nach-
„ folget, 2c. „ Dieses nehmliche leh-
ret, und hat gelehret die Sorbon, da
sie in ofentlichem Decret erkläret hat:

Die hohe Schuhl Sorbon

(*z*) " Alle und jede unsere Lehrer er-
„ kennen, und bekennen den Römischen
„ Bischof, als den höchsten und all-
„ gemeinen Statthalter Christi auf
„ Erden, und allgemeinen Hirten der
„ Kirche, deme die Macht-Vollkom-
„ menheit von Christo selbsten gegeben
„ ist. „ Bossuet jener grosse Gallier
stimmet allem diesem bey, und will mit

der berühmte Bossuet.

Nachdruck, " Man solle jenen nicht an-
„ hören, der da sagt, mit der Person
„ deß

(*x*) Lib. de Eccles. & Cardinal. Auctor. *p. 1. cap. 1. Con.* 2. (*y*) *p.* 3. *cap. 1.* (*z*) Calendis Decemb. 1554.

„ deß Petrus seye auch seine Statt-
„ halterschaft ausgeloschen: Diese
„ kann kein Ende haben. Petrus re-
„ det allzeit von seiner Kanzel. Die-
„ se Wahrheit haben 600. Bischöfe
„ deß Chalcedonischen Kirchenraths
„ bekräfftiget; Rom wurde verord-
„ net, auf daß, gleichwie diese die Kir-
„ che deß Petrus gewesen, also auch
„ seyn sollte NB. das Haupt der all-
„ gemeinen Kirche; dahero diese bis
„ zum Ende der Welt stehen wird,
„ auch in dieser weder von dem Pe-
„ trus, weder von dessen Nachfolge-
„ ren NB. jemahlen ein Irrthum zu-
„ gelassen worden. Sie ist allzeit ei-
„ ne Jungfrau verblieben, und dero
„ Glaub ware zu allen Zeiten der
„ Glaub der ganzen Kirche. Allezeit
„ wird geglaubt, was zu allen Zeiten
„ geglaubt worden ist. Die nehmliche
„ Stimm thönet aller Orten gleich;
„ und Petrus ist in seinen *NB.* Nach-
„ folgeren allezeit die Grundfeste der
„ Christglaubigen. Dieses sagte Chri-
„ stus, Himmel und Erden werden
„ vergehen, dessen Wort aber wer-
„ den nicht vergehen. „ (*a*)

Dialogus. E §. 20.

(*a*) In Oration. habit. ad Clerum Gallican. 1682.

§. 20.

Das Ersthum und Statthalterschaft Christi kommet dem Römischen Pabst zu aus göttlichem Recht.

THeophila. So viele Gründe, wichtige Zeugenschaften und unumstößliche Proben hätte ich mir und meinem schwachen Verstand nich vorbilden können, was muß aus allen diesen anders folgeren? als das ein jeweiliger Römischer Pabst und Bischof aus dem göttlichen Recht selbsten (Jure divino) ein wahrer Nachfolger in dem Ersthum deß heiligen Petrus, und Statthalterschaft Christi auf Erden zu benamsen seye.

Gregorius. Nicht anderst kann man, als auf gesagte Arth schliessen. Dann gleichwie aus göttlichem Recht (Jure divino) gewiß ist, dem Petrus seye das Ersthum und obriste Kirchengewalt von dem HErren Christus ohnmittelbahr, also und dergestalt übergeben worden, damit dieses Vorrecht ewig, das ist, bis zu dem Welt-Ende dauren solle, Petrus aber bis zu besagten Welt-Ende nicht in sich, sonder allein in seinen Nachfolgeren lebet, so sind auch diese auf die nehmliche Weiß und Arth, das ist, aus göttlichem Recht (Jure divino) das wahre Oberhaupt der allgemeinen Kirche, dero Christus der HErr, damit diese durch die Pforten der Höllen nicht über-

bergwältiget werden solle, das unfehlbare Versprechen gethan, 2c. Und gleichwie die Römische Bischöfe, wie wir sattsam erprobet, allein die Nachfolger deß Petrus genennet werden müssen, so besitzen auch diese allein aus göttlichem Recht (Jure divino) das Ersthum deß Petrus, und die Statthalterschaft Christi auf Erden. Wobey zu bemercken, wie daß, obschon ein Römischer Bischof durch Menschen-Wahl zu der Römischen Bischofs-Würde und Pabstthum gelanget, diese Wahl allein (tanquam conditio sine qua non) als eine Bedingnuß anzusehen kommet, welche so bald diese erfüllet, aus göttlichem Recht das Ersthum, den Obergewalt, und die Statthalterschaft deß HErren Christus auf Erden nach sich ziehet.

Weilen die Menschen-Wahl nur, tanquam conditio sine qua non, als eine Bedingnuß anzusehen.

§. 21.

THeophila. Warum aber solle der Römische Bischof dieses Vorrecht vor allen anderen Bischöfen geniessen? könten dann nicht auch die Bischöfe von Constantinopel, Alexandria, Antiochia, oder Jerusalem Nachfolger deß Petrus seyn?

Gregorius Mit nichten. Und dieses von darum, weilen wir aus der

Anderen Bischöfen kann dieses Vorrecht des Ersthum und Statthalterschaft Christi auf Erden nicht eingestanden werde

Uebergaab der Kirche, und deren alten als neueren Vättern sicher wissen, daß der Obergewalt, die Statthalterschaft, und das Ersthum aus göttlichem Recht allein-übertragen werde zu denen Nachfolgeren deß Petrus; diese aber sind keine andere als die Bischöfe zu Rom, wo Petrus seinen Sitz genommen, und bis zum Lebens-Ende geharret; folglich sind auch die Römische Bischöfe allein die Nachfolger in dem Ersthum, obristen Kirchengewalt, und Statthalterschaft Christi auf Erden.

Theophila. Es scheinet der Nicænische Kirchenrath seye hierinfahls einer anderen Meinung, da dieser ausdruckentlich meldet: (b) " Es solle „ der alte Gebrauch gehalten werden „ durch Ægypten, Libien und Plen- „ tapolis dergestalten, daß der Bi- „ schof zu Alexandria aller dieser den „ Gewalt habe solle; weilen auch ein „ solches dem Bischof zu Rom ange- „ wohnet ist. Ingleichem dem Bi- „ schof zu Antiochia und übrigen Land- „ schaften sollen die Vorrechte und „ Würde deren Kirchen beybehalten „ werden. „

Das Nicænische Concilium wird hierüber erkläret.

Gregorius. Es redet bey dieser Stelle der Nicænische Kirchenrath nicht von

(b) Canon. VI.

von dem Ersthum, oder von dem obristen Kirchengewalt und Statthalterschaft Christi auf Erden, sonderen allein von dem Gewalt, der einem jeden Patriarchen, auch über andere Bischöfe zuständig ist. Es ist zu wissen, daß ein jeder Römischer Pabst auch zugleich Patriarch in Occident benamset werde, und seye. Dahero haben die Nicænische Kirchenvätter um dem Petrus Bischof und Patriarchen zu Alexandria wider den Bischof zu Lycopolis Meletius (der von gemelten Patriarchen wegen zerschiedenen Verbrechen seines Bißthums entsetzet, und dessen ungeachtet in Ægypten zerschiedene Bischöfe geweyhet) auf daß nachdrucksamiste zu schützen, obangezogene Stelle abgefasset, und beygesetzet die Wort: Daß ein Patriarch zu Alexandria den nehmlichen Gewalt besitze in seinem Patriarchat, welchen Gewalt auch ein Römischer Bischof in seinem Patriarchal-Bezirk auszuüben gewohnet hat. Keine Sylbe wird allhier von dem Ersthum und Statthalterschaft Christi gemeldet. Ja es haben diese zu Nicæa versammelte Vätter den Römischen Pabst als das Oberhaupt der Kirche, und höchsten Statthalter Christi auf Erden verehret, und am Ende ihres Kirchenraths aller ihrer

Die zu Nicæa versammlete Vätter begehren über ihren abgehaltenen Kirchen.

rath die Begnehmigung deß Pabsts.

rer Sätzen und Aussprüchen Bestättigung und Gutheissung von Silvestro I. damahligen obristen Kirchenhirten anverlanget. Zu deme nennet der Sardicensische Kirchenrath, welcher nach wenigen Jahren gehalten, und nur als ein Zusatz oder gäntzliche Erfüllung der Nicænischen Kirchenversammlung angesehen wird, den Römischen Pabst das Oberhaupt der Kirche selbsten erkennend mit folgenden Worten: " Es „ wird am besten, auch höchst anständ„ dig seyn, wann bey dem (*c*) Ober„ haupt, das ist, bey dem Apostoli„ schen Stuhl des Petrus, von allen „ und jeden Provincien die Priester „ des HErren Bericht abstatten. „ Dieser Ursachen wird auch in diesem heiligen Concilium (*d*) das Appellations Recht aus der gantzen Welt zu dem Römischen Stuhl, so schon vorhero im Gebrauch ware, bestättiget. Aus welchem folgeret, daß dieser allgemeine Kirchenrath nicht nur allein nichts wieder das Ersttthum und Statthalterschaft eines Römischen Pabsts ausgesprochen, sondern es erkennen diese Vätter und bekräftigen den Obergewalt dessen in und über die gantze allgemeine Kirche.

In gleichem erkennen die zu Sardica versammelte Vätter den Pabsten als das Oberhaupt der Kirche.

§. 22.

(*c*) Concil. Sardic. celebr. Ann. 347. (*d*) Can. III. & IV.

§. 22.

Theophila. Ich bin überzeuget, und gestehe es vollkommen ein, dem Römischen Pabst gebühret vor anderen Bischöfen das Erstthumsrecht, und die Statthalterschaft Christi auf Erden; und dieses von darum, weilen ein jeweiliger Römischer Pabst dem Apostel Petrus in seinem Sitz ein wahrer Nachfolger ist, und genennet wird. Ist es aber gewiß, daß Petrus zu Rom jemahls gesessen? dann es giebt Kritiker, welche auch dieses abzulaugnen, sich nicht scheuen.

Daß Petrus den Römischen Stuhl besessen ist unlaugbar.

Gregorius. Dieses ist so gewiß, als die Sonnen an dem Himmel; dieses laugnen wollen, ist eben so viel als laugnen, daß jemahls ein Rom gewesen, oder noch ein Rom auf Erden sich befinde. In diesem kommen über eins nicht nur alle Kirchenversammlungen, neue und alte Kirchenvätter, sondern auch alle Schriftsteller der kirchischen und anderen Geschichten. Es giebt so gar einige Vätter benanntlich ein heiliger Marcellus, (*e*) ein heiliger Ambrosius, (*f*) und ein heiliger Athanasius, (*g*) welche austruckentlich schreiben, Petrus seye so gar von

Einige Vätter wollen dieses seye ihm von dem HErrn anbefohlen worden.

(*e*) In Epist. ad Antioch. (*f*) Orat. contr. Auxent. (*g*) In apolog. in fugâ suâ.

von dem HErrn ohnmittelbahr befehlchet worden, Rom die Hauptstadt sich zu seinem Bischöflichen Sitz auszuwählen, und alldort seine Marter auszustehen.

Theophila. Man kunte aber einwenden, der Römische Pabst seye zwar ein Nachfolger deß Petrus, aber auf keine andere Weise, als wie andere Bischöfe Nachfolger sind der übrigen Aposteln in ihren Kirchen, so diese gestüftet haben. Nun aber ist gewiß, daß die Bischöfe denen Aposteln zwar in der Bischöflichen Würde und Bißthümer nachfolgen, nicht aber in dem allgemeinen Gewalt (Jurisdictione universali,) so die Apostel in die gantze Welt von dem HErren ohnmittelbahr hatten. Auf diese Weise, kunten sich zwar die Römische Päbste deß Bischöflichen Sitzes rühmen, deß jenigen Gewalts aber, den Petrus ohnmittelbahr von dem HErren Christus hatte, sich nicht anmassen.

Die andere Bischöf folgen in ihren Kirchē und Würde denen Aposteln nach, nicht aber in ihrem Gewalt.

§. 23.

GRegorius. Es ist zu bemerken der grosse Unterscheid zwischen dem Gewalt, den Petrus, und zwischen jenem, den die übrige Apostel und zwar auch ohnmittelbahr von dem HErren

in

in die ganze Welt erhalten. Der Gewalt, so dem Petrus von dem HErrn ohnmittelbahr anvertrauet worden; " Dir giebe ich die Schlüssel, du weide meine Lämmer, m ine Schaaf; " du sollst genennet werden Cephas, " das ist, nach griechischer Redensarth das Haupt nach syrischer der Felsen; " Auf diesen werde ich bauen meine Kirche, ꝛc. du stärke deine Brüder, ꝛc. " Diese Vorrechte und dieser Gewalt, sage ich, ware ein ordentlicher, (Jurisdictio ordinaria) der nicht nur dem Apostolat deß Petrus, sonder mit dem obristen Hirtenamt verbunden gewesen, mithin mußte dieser nothwendig zu deß Petrus Nachfolgeren übergehen, nach dem Versprechen deß HErrn, daß die Kirche bis zu dem Ende der Welt dauren, und die Pforten der Höllen solche nicht überwältigen sollen. Entgegen jener Gewalt und geistliche Gerichtbahrkeit, den die übrige Apostel von dem HErren zwar auch unmittelbahr empfangen, ware ein ausserordentliche geistliche Gerichtbahrkeit (Jurisdictio extraordinaria) dem Apostolat anklebend, und ein Privilegium personale, oder Vorrecht mit der Person verknüpfet, welches mit denen Aposteln sich geendiget. Aus welchem sich erzeiget, daß dieser

Der Gewalt deß Petrus ware Jurisdictio ordinaria, mit dem Hirtenamt verbunden.

Der Gewalt der Aposteln Jurisdictio extra ordinaria, so sich mit denen Aposteln endigte,

ausserordentliche von dem HErrn ertheilte Gewalt, so die Apostel doch mit einer Unterwürfigkeit gegen dem Petrus hatten, unmittelbahr zu anderen Bischöfen als Nachfolgeren deren Aposteln nicht übergehen, sonderen diese müssen den Gewalt und ihre geistliche Gerichtbahrkeit nothwendiger Weise von dem Oberhaupt der Kirche und Statthalter Christi auf Erden empfangen.

Und nicht zu denen Bischöfen übergehet.

§. 24.

THeophila. Warum aber thuet der Römische Pabst das Ersthum und obristen Kirchengewalt deß heiligen Petrus an sich ererben, und doch nicht zugleich das Apostolat des heiligen Petrus? es ware ja eines mit dem anderen verbunden.

Gregorius. Die Würde eines eigentlichen Apostels (propriè talis kommet allein jenem zu, welcher ohnmittelbahr von dem HErren hiezu erwählet, oder von dem HErren hiezu beruffen, daß er das Evangelium in der ganzen Welt verkündigen solle, dieses Vorrecht und Würde ist besonders personal, oder mit der Person verbunden, mit dero es auch abstirbet, und nicht erbrechtsweise zu anderen übergehet.

Die Würde eines Apostolats ist mit der Person verbunden, mit dero es aufhöret.

Hin-

Hingegen ist das Ersthum ein Vorrecht, so dem obristen Hirtenamt anklebet, und darum erblich ist. Wann demnach der Römische Pabst schon kein Apostel, so ist doch dieser das Oberhaupt der Kirche, und wahrhafte Statthalter Christi auf Erden.

Das Ersthum ist eine Würde, die dem obristen Hirtenamt anklebet, folgsam erblich ist.

§. 25.

THeophila. Man liset aber nirgends, das Petrus sich jemahls einen Römischen Bischof benamset; warum sollen sich dann die Römische Päbst dieses Tituls bedienen? zu deme, sagen die Glaubensgegner und andere freydenkerische Geister, Petrus seye unmittelbahr von dem HErren zu dem Haupt der Kirche beruffen, die Römische Päbst werden durch die Menschen-Wahl hiezu gemacht. Und entlich solle Petrus einen weit grösseren Gewalt besessen haben, als die Päbst. Jener habe die Bischöfe so wohl zu Alexandria als Antiochia eingewihen, welches zu thuen der Pabst sich nicht unterfangen darf.

Gregorius. So viel aus der Schrift bekannt, ist es wahr, das Petrus sich nirgends einen Römischen Bischof oder Patriarchen in Occident benamset; gleichwie auch andere Apo-

Petrus wird ein Römischer Bischof und Patriarch in Occi.

dent, wie andere Apostel Bischöfe ihrer Kirchē benamset durch die beständige Uebergaab der Vättern.

Apostel sich niemahls Bischöfe ihrer Kirchen geschrieben, &c. nichts desto weniger wird Petrus ein solcher benamset durch die beständige ohnunterbrochene Uebergaab aller Vättern, so wohl der griechisch- und lateinischen Kirche, und aller Nationen. Ingleichem ist gewiß, daß gleichwie Petrus unmittelbahr von dem HErrn Christus zu dem Oberhaupt der Kirche, und dessen Statthalterschaft beruffen oder bestellet worden, also auch und nicht anderst folget ein jeweiliger Römischer Pabst in dem obristen Hirtenamt und Statthalterschaft deß HErrn; und kommet diese allerhöchste Würde Erbrechts-Weise einem jeden Römischen Pabst zu; diesem ist keineswegs entgegen, daß ein Römischer Pabst durch Menschen-Wahl hiezu bestellet werde; indeme diese Wahl nichts anderes ist, als eine Benamsung der Person, welcher nachgehens nicht die wählende Menschen (denen diese Macht nicht gegeben und ausser ihren Kräften ist) sonder Christus selbst unmittelbahr das Ersttthum den obristen Hirten-Gewalt, und seine Statthalterschaft übergiebet. Was zu letst beygebracht, ist falsch, und kunten die Nachfolger deß Petrus sowohl als dieser die Bischöfe zu Alexandria und An-

Der Römische Pabst folget Erbrechts-Weise in dem obristen Kirchengewalt, den er unmittelbahr von Christus empfanget. Die Wählende benamsen allein die Person.

tiochia einweihen und setzen, wann sie ihre Macht-Vollkommenheit gebrauchen wolten; die Römische Päbst thun zwar dieses nicht, um aller Uneinigkeit und Spaltung in der Kirche vorzubeugen; jedoch haben diese besondere Recht abgefasset, nach welchen die Wählende ihre vorkommende Wahl anzuordnen schuldig sind, und noch über daß von dem Römischen Stuhl die Gutheissung und Bestättigung ihrer fürgenohmenen Wahl zu erbetten haben, wie uns dessen die tägliche Erfahrenheit überzeuget.

Warum der Pabst die Bischöfe nicht selbsten setze?

§. 26.

THeophila. Ich muß allhier eine Einwendung machen, dero ich ganz gewiß selbsten keinen Glauben beymesse; es geschihet dieses allein von darum, auf daß die Wahrheit mehrers aufgeheitteret werde, wie euer Hochwürden oben selbst zu melden beliebt. Es schwätzen die Glaubensgegner, die Römische Päbst seyen von der Lehre deß Apostel-Fürsten Petrus abgewichen, dahero diese keine Nachfolger deß Petrus seyn können.

Gregorius. Wohl recht gesagt meine Theophila, daß die Glaubensgegner dieses nur schwätzen; indeme sie

über

Die Römische Päbst sind von der Lehre deß Petrus niemahlen abgewichen.

über ihr falsches Geschwätz nicht die mindiste Prob machen können. Es haben unsere Controversisten mehr dann tausendmahl handgreiflich dargethan, daß die wahre allein seeligmachende Lehre Christus deß HErrn und der Aposteln in keiner anderen Kirche als in der Römischen, und deren, so mit dieser vergmeinschaftet und vereiniget sind, gefunden werde. Dieses ist die Sprache aller Kirchenvättern; dieses behaupten alle Kirchen-Versammlungen; und so bald auch nur einer der Römischen Päbsten in Fürtragung eines Glaubens-Satzes NB. und von seines obristen Amts wegen (de Cathedra loquens von der wahren reinen Lehre Christi abweichen wurde, so wäre falsch das Versprechen deß HErrn, die Pforten der Hölen werden die Kirche nicht übergwältigen. Seye es, daß etwann ein und anderer Römische Pabst (deren doch sehr wenig können gezeiget werden) kein tugendhaftes Leben geführet, so ist doch auch bey diesen die alte wahre katholische Lehre jederzeit aufrecht geblieben. Man muß sich in solchem Fahl erinneren jenes göttlichen Ausspruchs: (*b*) „Was sie euch sagen werden, dieses „solt ihr halten und thun, nach ihren Wer-

(*b*) *Math.* 23. v. 2. & 3.

„ Werken aber sollet ihr nicht thun. „ Luther selbsten und mit diesem eine ganze Petrocoviensische Versammlung lehren und behaupten: (*i*) " Daß die „ Kirche zu Jerusalem, dero Jacobus „ vorgesessen, in der Lehre abgenohs „ men; ein gleiches Achaja, daß von „ dem Andreas; ein gleiches Asia, „ so von Joannes; ein gleiches Indi- „ en, welches von Thomas; ein glei- „ ches Persien, daß von dem Judas „ Thadæus; ein gleiches Æthiopien, „ so von dem Mathæus; ein gleiches „ Phrygien, welches von dem Philip „ pus; ein gleiches die Griechen, die „ von dem Paulus unterrichtet, und „ zur wahren Lehre geführet worden „ sind; Rom NB. die Römische Kirche „ allein ist gewesen, NB. und ist noch, „ zu welcher, wie gar schön schreibet „ Cyprianus, niemahlen der Abfall „ einigen Zugang hat haben können. „ Diesen Ausspruch haben die Glaubensgegner von der Römischen Kirche, die von dem Pabst verwaltet wird, selbst gegeben. Und mit allem Recht und Billichkeit; weilen diese jederzeit aus göttlicher Fürsehung durch die allmächtige Gnad GOttes von aller Irrlehre erhalten, und das wahre göttliche Wort in derselben gelehret worden;

Luther mit den seinigen gestehet dieses selbsten ein.

(*i*) Art. de fid. & Symbol. *cap.* 28.

den; wird auch solches in Zukunft gelehret werden, so lange, als lange die Welt stehen wird.

§. 27.

THeophila. Es werden doch auch öfters untaugliche Menschen zu dem Pabstthum erhoben; die Glaubensgegner ziehen ein und andere an mit Namen und Geschlecht.

Daß dann und wann zu dem Pabstthum. Mindertaugliche erhoben werden

Gregorius. Es ist zu wissen, daß der allerfürsichtigiste GOtt auf dieser grossen Welt-Runde, besonders aber in seiner Kirche alles auf daß mildsamiste anordne. Er lasset denen Menschen ihren freyen Willen, und gestattet zuweilen, daß ein Mindertauglicher zu dem Hirtenamt seiner Kirche und Statthalterschaft durch die Menschen benennet werde, 2c. dessen ungeachtet ist ihme nicht unmöglich, auch durch einen solchen Mindertauglichen sein fürgesetztes Ende zu erreichen, anbey seine liebe Braut die Kirche zu erhalten, und zu beschützen. Er dieser fürsichtigiste GOtt gebraucht hiezu weder Menschen-Weisheit, weder Heiligkeit, weder der Menschen Alter; seine göttliche Rathschlüß, die ein unbegreiflicher Abgrund und keiner Menschen-Gespünst angebunden sind, können

nen zulassen, daß auch schwache minder taugliche erwählet werden, auf daß er hiedurch die Welt-Stärke zu Schanden mache; Er weißt auch in solchen Fählen aus dem Bösen eine grössere Nutzbarkeit heraus zu ziehen, Ist es dannoch geschehen, daß ein Mindertauglicher zur päbstlichen Würde auch durch unerlaubte Weeg gelanget, so hat ein solcher nichts desto minder, so bald er von der allgemeinen Kirche begnehmiget ist, ohnmittelbahr von dem HErrn die Schlüssel des obristen Kirchengewalts, und muß als Statthalter Christi auf Erden verehret, und angesehen werden, deme nachgehens aller Gehorsam zu leisten, in Religions-Sachen aller Glaube beyzumessen, und in allem, was die reine wahre katholische Lehre betrift, die schuldigiste Ehrenbietigkeit zu erweisen. Wegen bösen Hirten ist die Einigkeit der Kirche keineswegs, viel weniger die Heiligkeit deren Lehre zu verlassen. Es hat vor Zeiten (*k*) GOtt durch eine Eselin zu reden sich gewürdiget, warum solle er dann bey erforderenden Nothfall nicht angehöret werden, da er durch Mindertaugliche, die etwann durch ausserordentliche Anschickung seinen Stuhl besitzen, uns die wahre Glau-

Ist weder der göttlichen Fürsichtigkeit, weder der Kirche nachtheilig.

GOtt hat im alten Testament durch eine Eselin, und durch den Lastermund Caiphas geredet.

(*k*) Numer. 22. v. 28.

Glaubens-Lehre fürzutragen anordnet? Wäre nicht Caiphas einer von denen schlimsten hohen Priesteren, welcher seine hohe Priesterstell durch Gelt an sich gebracht? und doch redete GOtt durch ihne, da er gesprochen: (*l*) „Es ist besser, daß einer vor daß „ganze Volk dahin sterbe, als daß „ganze Volk zu Grund gehe.„ Solte ein Römischer Pabst können dargethan werden, der sich in die Laster versenket, so ist doch gewiß, daß in Glaubens- und Kirchen-Sachen nicht er, sonderen GOtt durch ihne jederzeit Fürsehung gethan, nach dem Ausspruch: „Ihr seyet nicht, (*m*) die ihr redet, „sondern durch euch redet der Geist „eueres himmlischen Vatters.„ Ein Exempel kann uns hierinfahls seyn der Römische Pabst Vigilius, welcher, obschon er um die päbstliche Kron zu erlangen, der Kayserin Theodora sich verbunden, denen Eutichianeren zu favorisiren, dannoch nach erlangter höchsten Ehrenstufe nicht allein dem Begehren der Theodora, sondern auch denen Eutichianeren mit aller wahrer katholischen Starkmuth sich widersetzte, und gleich dem Saulus aus einem Verfolger der Kirche von dem Geist Gottes berühret, ein dapferer Beschützer derselben geworden ist.

In Fürtragung der Glaubens-Lehre redet Gott durch den Mund deß Pabsts, seye dieser gut, oder böß

(*l*) *Joan. 11, v. 50.* (*m*) *Math. 10. v. 20.*

§. 28.

Theophila. Wollte GOtt! diese Beantwortung hätten alle mit Leidenschaften angefüllte Glaubensgegner angehöret. Diese wurden ganz gewiß von der Römischen Kirche anderst denken und reden. Wann wir von ihrem Luther, Calvin, Zwinglius, Beza, und anderen dergleichen Secten neuen Stüftern reden sollten, was Ehre wurden sie hievon haben? Wir wollen aber in denen Schranken der Eingezogenheit beharren. Es sollen die Römische Päbste die Stadt Rom und dortigen Stuhl verlassen, und bey 70. Jahren zu Avignon in Frankreich gesessen haben; aus welchem die Gegner folgeren wollen, daß die Päbste keine Römische Bischöfe mehr, viel weniger Nachfolger deß Petrus zu nennen seyen.

Gregorius. Uebel gefolgeret: Es haben zwar Päbste bey 7. an der Zahl wegen zerschiedenen Factionen, so in Italien obwalteten, sich nacher Avignon begeben; dessentwegen waren diese dannoch wahre Römische Päbste, und Bischöfe; es hat auch statt ihrer den Römischen Stuhl niemahlen ein anderer besessen, sonderen diese, so zu Avignon residirten, seynd jederzeit

Auch die Päbst so zu Avignon residirten, sind wahre Römische Bischöf, u. Päbst gewesen.

für die Römische Päbste angesehen, und von der allgemeinen Kirche als solche gehalten worden. Allhier hatte Platz jenes Sprichwort: Ubi Papa, ibi Roma.

§. 29.

THeophila. Kurz und gut! Es sollen aber in denen ersten drey hundert Jahren, wo die Kirche grosse Verfolgungen auszustehen hatte, die Bischöfe alle einander gleich angesehen, und keinen Oberhirten erkennet haben: Es solle auch in der Kirchen-Historie von einem sichtbahren Oberhaupt kein Gespur seyn. Allererst zu denen Zeiten deß grossen Kaysers Constantinus seye die Kirche verwaltet worden durch Patriarchen, Metropoliten, und andere Bischöfe: dieser waren fünfe, der Römische, der zu Constantinopel, der zu Alexandria, der zu Antiochia, und der zu Jerusalem. Unter diesen hatte zwar der Römische den Vorsitz, aber nur Ehrenhalben, und nicht in Ansehen seines Gewalts. Dann da Zosimus Römischer Pabst und seine Nachfolger Bonifacius I. und Cœlestinus sich deß Obergewalts über die Africanische Kirche angemasset, sollen sich die Africanische Kirchenvätter mit allen

len Kräften entgegen gesetzet, und die Römische Päbst wegen ihres widerrechtlichen Begehrens hart bestrafet haben.

Gregorius. So gehet es, wann man in den Kirchen-Geschichten nicht wohl bewanderet ist, oder wann man sich nur solcher Geschichtschreiber bedienet, die unter ihre Dinten gar zu viele Galläpfel vermischen. Falsch ist es, und zwar Grund falsch, daß in denen ersten dreyhundert Jahren alle Bischöfe einander gleich gewesen, und daß die Kirche in diesen ersten Zeiten von einem sichtbahren Oberhaupt nichts gewußt haben solle. Lese man einen heiligen Irenæus, Athanasius, Cyrillus, Cyprianus, Hieronymus, Augustinus, Prosper, und nebst allen diesen, damit andere mit Stillschweigen übergehe, einen Theodoretus und Sozomenus, welche alle oben von Wort zu Wort (*n*) angeführet habe; so wird man offenbahr die Falschheit ersehen, anbey bekennen müssen, daß von dem Petrus an, mithin zu den ersten Zeiten der Kirche alle Vätter ein Oberhaupt und zwar den Römischen Bischof oder Pabst anerkennet und verehret haben; alle gemelte heilige Vätter lebten, und haben geschrieben

Falsch ist, daß in denen ersten 300 Jahre kein sichtbahres Oberhaupt gewesen.

(*n*) Suprà §. 19.

zu der nehmlichen Zeit, wo die wahre Kirche Christi auch nach Eingeständnuß der Glaubensgegneren von der wahren reinen Lehre nicht abgewichen ware. Unverschämt muß demnach jener seyn, der so groß, und hochgehaltenen Vättern widersprechen will. Zu allen Zeiten ware ein gemeiner Priester über den Diacon, ein Bischof über den gemeinen Priester; und der Römische Pabst über andere Bischöfe.

Der grosse Kaiser Constantinus erkennte und verehrte den Pabst durch kaiserliche Begaabung.

Der grosse Kaiser Constantinus selbsten verehrte den Römischen Pabst, als das sichtbahre Oberhaupt der Kirche, und macht diesem jene herrliche Vergaabung, welche noch bis auf den heutigen Tag neidsichtige Mägen nicht verkochen können. Die heilige Päbst Zosimus, Bonifacius I. und Cœlestinus I. haben mit allem Recht ihren von dem HErren Christus selbst erhaltenen Obergewalt über die Africanische Kirche zu vindiciren gesucht, und sind auch von denen Vättern in dem Sardicensischen Kirchenrath, als die wahre obriste Kirchen-Hirten und Statthalter Christi auf Erden anerkennet worden; mit dem gemessenen Austruck, daß zu dem Römischen Stuhl das Appellations-Recht allen Priestern ungehindert seyn solle. Dahero auch die Africanische Vätter zu

Der Kirchenrath zu Sardica hielte den Pabst vor das Oberhaupt der Kirche, und beschüzte das Appellations-Recht.

dem

dem Gehorsam, den sie dem Römischen Pabst schuldig, verwiesen worden.

§. 30.

THeophila. Mit denen letsten Worten berühren euer Hochwürden einẽ neuen Stof der weit aussehenden Frag; Ob dem Römischen Stuhl das Appelations-Recht von der ganzen allgemeinen Kirche, folgsam aus der ganzen katholischen Welt schon von altershero gebühret habe? oder aber allererst ein solches durch das gemelte Sardicensische Concilium zugesprochen worden seye?

Gregorius. Diese Frag ist schon längstens ausgemacht; Jedoch damit sie meine Frau! auch in dieser Sach überzeuget werde, bitte ich mir gelegenere Zeit aus solches zu erproben. Es warthen zu Hauß noch mehrere Geschäfte auf mich, dahero zum Beschluß unseres Gespräches hier allein noch beyzusetzen nutzlich erachte, wann, auf was Weise, und wie lange der heilige Petrus in Rom gesessen, und seinen von dem HErren Christus ihme anvertrauten obristen Hirten-Sitz verwaltet habe?

Theophila. Begierig und mit vieler Vergnügenheit werde ich dieses,

wie alles andere bis anhero, anhören, und meiner Fassungs-Kraft einprägen.

§. 31.

Wann, und was Weise auch wie lang der heilige Petrus zu Rom gesessen?

GRegorius. Nach dem Absterben und Leyden unseres göttlichen Heylands ist Petrus ohngefähr noch 3. Jahr in Judæa verblieben, wo er zu Jerusalem aus und eingegangen, und an zerschiedenen Orthen das Evangelium verkündiget. In dem 33. Jahr nach der gemeinen Zeitrechnung begabe er sich nacher Antiochien, allwo er die erste Kanzel und Bißthum gestüftet, auch 7. Jahr verblieben, obschon er auch wehrender dieser Zeit die benachbahrte Landschaften, als da seynd Asien, Galatien, Kappadocien, und Bithynien nebst anderen öfters durchreiset. In dem 40. Jahr kehrete er zuruck nacher Jerusalem; und nachdem er alldort mit denen übrigen Aposteln die Glaubens-Artikel abgefasset, ist er in diesem Jahr, und deß Kaisers Claudius in dem ersten, nacher Rom abgegangen, um alldort die erste und fürnehmste Kanzel und apostolischen Sitz der ganzen Welt vor sich und seine Nachfolger zu errichten. In diesem Jahr ist vorbey gangen die

die

die Sendung der übrigen Aposteln in alle Welt-Ende. In dem 44. Jahr nach der gemeinen Zeitrechnung, und in dem 4. deß Kaisers Claudius; da Petrus vernehmen mußte die Verfolgungen wieder die glaubige neue Christen in Jerusalem, begabe er sich abermahl dahin um die verfolgte Kirche allda zu trösten, und nach dem Befelch seines Meisters diese in dem Glauben zu stärken. Zu dieser Zeit wurde er von dem König Herodes eingekerkert, allein von dem Engel gerettet, verfügte er sich widerum nacher Rom. In dem 49. Jahr, und in dem 9. deß Kaisers Claudius wurde Petrus, und mit ihme alle Juden durch öffentliches Edict, oder Kaiserlichen Befelch die Stadt Rom abermahl zu verlassen genöthiget. Wehrender dieser Zeit beyläufig in dem 50. Jahr nach der gemeinen Zeitrechnung hatte Petrus das erste Concilium, oder allgemeine Kirchenversammlung zu Jerusalem abgehalten, um den Streit wegen der Beschneidung, und anderen des alten Testaments noch in dem Gebrauch sich äusserenden Gesetzen zu beendigen. In dem 54. Jahr starbe Claudius der Kaiser den 13. Octobris; deme Nero auf dem Thron folgete. Zu dieser Zeit nahme Petrus seine Ruckkehr nach sei-

nem Römischen Stuhl; allwo er auf seinem obristen Hirten-Sitz beharret bis auf das 65. Jahr nach der gemeinen Zeitrechnung, in welchem er auf Befelch deß Nero wegen dem wahren Glauben seines Meisters mit dem Paulus seinem Gehülfen und Mitapostel durch die Marter seinen Lebenslauf geendiget, und die wahre reine Lehre Christi durch Vergiessung seines Bluts bestättiget, von seines Lehrmeisters JEsu Christi Leiden und Sterben in dem 37., seines obristen Hirtenamts in dem 25., und Neronis deß Tyrannen in dem 11. Jahr, den 29. Junij unter denen Burgermeisteren P. Silio Nerva und C. Julio attico Vestino. Folglich von dem 40. Jahr biß zu dem 65. nach der gemeinen Zeitrechnung finden sich 25. Jahr, inner welcher Zeit die Vätter uns das Alterthum bezeugen, das Petrus den Stuhl zu Rom besessen, und das obriste Hirtenamt verwaltet habe.

Theophila. Allhier wäre es mehr dann Zeit das Gespräch zu schliessen; Jedoch wäre mir sehr angenehm, wann noch anhören könte, wie und was für andere Römische Päbst der Ordnung nach dem heiligen Petrus auf seinem Stuhl gefolget?

§. 32.

Gregorius. Ich will es thuen, aber sehr kurz; dann zu anderen Zeiten giebt es Gelegenheit das Mehrere widerum zu sprechen.

Verzeichnuß

Aller Römischen Päbste, wie diese auf den heiligen Petrus gefolget.

		Jahr.
Der heilige Petrus	; ;	40.
Heiliger Linus Tuscier.	;	65.
Heiliger Clemens Römer.	;	67.
Heiliger Cletus Römer.	;	77.
Heiliger Anacletus Athener.	;	85.
Heiliger Evaristus ein Griech.	;	95.
Heiliger Alexander I. Römer.	;	108.
Heiliger Sixtus I. Römer.	;	116.
Heiliger Telesphorus Griech.	;	126.
Heiliger Hyginus Athener.	;	137.
Heiliger Pius I. Aquileier.	;	141.
Heiliger Anicetus Syrier.	;	151.
Heiliger Soter.	; ;	161.
Heiliger Eleutherus Griech.	;	170.
Heiliger Victor I. Africaner.	;	185.
Heiliger Zephirinus Römer.	;	197.
Heiliger Callistus I. Römer.	;	217.
Heiliger Urbanus I. Römer.	;	222.
Heiliger Pontianus Römer.	;	230.
Heiliger Anterus Griech.	;	235.
Heiliger Fabianus Römer.	;	236.

Hei;

Heiliger Cornelius Römer. . 251.
Novatianus Afterpabst. . 252.
Heiliger Lucius I. Römer. . 252.
Heiliger Stephanus I. Römmer. 253.
Heiliger Sixtus II. Griech. . 257.
Heiliger Dyonisius Griech. . 259.
Heiliger Felix I. Römer. . 269.
Heiliger Eutichianus Tuscier. . 275.
Heiliger Cajus Dalmatier. . 283.
Heiliger Marcellinus Römer. . 296.
Heiliger Marcellus I. Römer. . 308.
Heiliger Eusebius Griech. . 310.
Heiliger Melchiades Africaner. . 310.
Heiliger Sylvester I. Römer. . 314.
Heiliger Marcus Römer. . 336.
Heiliger Julius I. Römer. . 337.
Heiliger Liberius Römer. . 352.
Heiliger Felix II. Afterpabst. 355.
Heiliger Damasus Spanier. . 366.
Ursicinus Afterpabst. . 366.
Heiliger Siricius Römer. . 384.
Heiliger Anastasius I. Römer. . 398.
Heiliger Innocentius I. Albaner. 401.
Heiliger Zosimus Griech. . 417.
Heiliger Bonifacius I. Römer. . 418.
Eulalius Afterpabst. . 418.
Heiliger Cœlestinus I. Kampanier. 422.
Heiliger Sixtus III. Römer. . 432.
Heiliger Leo I. Tuscier. . 440.
Heiliger Hilarius Sardinier. . 461.
Heiliger Simplicius Tiburtiner. . 468.
Heiliger Felix III. Römer. . 488.

Hei-

	Jahr.
Heiliger Gelaſius I. Africaner.	492.
Heiliger Anaſtaſius II. Römer.	496.
Heiliger Symmachus Sadinier.	498.
Laurentius Afterpabſt.	498.
Heiliger Hormisdas Kampanier.	514.
Heiliger Joannes I. Tuſcier.	523.
Heiliger Felix IV.	526.
Heiliger Bonifacius II Römer.	530.
Dioſcorus Afterpabſt.	530.
Joannes II. Römer.	532.
Heiliger Agapitus I. Römer.	535.
Heiliger Silverius Kampanier.	536.
Vigilius Römer.	537.
Pelagius I. Römer.	555.
Joannes III. Römer.	560.
Benedictus I. Römer.	574.
Pelagius II. Römer.	578.
Heiliger Gregorius I. der Groſſe.	590.
Sabinianus Tuſcier.	604.
Bonifacius III. Römer.	607.
Heiliger Bonifacius IV. Valerianer.	608.
Heiliger Deusdedit Römer.	615.
Bonifacius V. Neapolitaner.	619.
Honorius I. Kampanier.	625.
Severinus Römer.	640.
Joannes IV. Dalmatier.	640.
Theodorus I. von Jeruſalem.	642.
Heiliger Martinus I. Tudertiner.	649.
Heiliger Eugenius I. Römer.	654.
Heiliger Vitalianus.	657.
Adeodatus Römer.	672.
Donus I. Römer.	676.

Hei=

Heiliger Agatho Sicilianer.	678.
Heiliger Leo II. Sicilianer.	682.
Heiliger Benedictus II. Römer.	684.
Joannes V. Syrier.	685.
Theodorus, und Petrus Afterpäbst.	686.
Conon Thracier.	686.
Heiliger Sergius I. Antiochener.	687.
Joannes VI. Griech.	701.
Joannes VII. Griech.	705.
Sisinnius Syrier.	708.
Constantinus Syrier.	708.
Heiliger Gregorius II. Römer.	715.
Gregorius III. Syrier.	731.
Heiliger Zacharias Griech.	74·.
Stephanus kaum erwählt und gestorben.	752.
Stephanus II. andere III.	752.
Heiliger Paulus I. Römer.	757.
Theophilactus Afterpabst.	757.
Constantin. und Philippus Afterpäbst.	767.
Stephanus III. andere IV. Sicilianer.	768.
Hadrianus I. Römer.	772.
Leo III. Römer.	795.
Stephanus IV. andere V. Römer.	816.
Heiliger Paschalis I. Römer.	817.
Eugenius III. Römer.	824.
Zinzimus Afterpabst.	824.
Valentinus Römer.	827.
Gregorius IV. Römer.	827.
Sergius II. Römer.	844.
Heiliger Leo IV. Römer.	847.
Benedictus III. Römer.	855.
Anastasius Afterpabst.	855.

Hei=

Heiliger Nicolaus I. Römer	=	858.
Hadrianus II. Römer.	=	867.
Joannes VIII. Römer.	=	872.
Martinus II. Tuscier.	=	882.
Hadrianus III. Römer.	=	884.
Stephanus V. andere VI.	=	885.
Formosus. =	=	891.
Bonifacius VI. Römer.	=	896.
Romanus Hetrurier. =	=	897.
Theodorus II. Römer.	=	898.
Joannes IX. Tyburtiner.	=	898.
Benedictus IV. Römer.	=	900.
Leo V. Ardeatiner. =	=	903.
Christophorus Römer.	=	903.
Sergius III. Römer. =	=	903.
Anastasius III. Römer.	=	911.
Lando Sabiner. =	=	913.
Joannes X. von Ravenna.	=	914.
Leo VI. Römer. =	=	928.
Stephanus VII. andere VIII.	=	929.
Joannes XI. Tuscier.	=	931.
Leo VII. Römer. =	=	936.
Stephanus VIII. andere IX.	=	939.
Martinus III. Römer.	=	942.
Agapetus II. Römer.	=	946.
Joannes XII. Römer.	=	956.
Leo VIII. Afterpabst.	=	963.
Benedictus. V. Römer.	=	964.
Joannes XIII. Römer..	=	965.
Benedictus VII. Römer.	=	975.
Joannes XIV. von Papia.	=	984.
Bonifacius VII. Afterpäbst.		985.

Joan-

Joannes XV. Römer. ; 985.
Joannes XVI. Römer. ; 995.
Gregorius V. Teutscher. ; 996.
Joannes XVII. Afterpabst. ; 997.
Sylvester II. Aquitanier. ; 999.
Joannes XVII. Römer. ; 1003.
Joannes XVIII. Römer. ; 1009.
Benedictus VIII. Römer. ; 1012.
Joannes XIX. Tusculaner. ; 1024.
Benedictus IX. Tusculaner. ; 1033.
Sylvester Afterpabst. ; 1044.
Gregorius VI. Römer. ; 1044.
Clemens II. Sax. ; ; 1046.
Damasus II. Bayer. ; ; 1048.
Heiliger Leo IX. Teutscher. ; 1049.
Victor. II. Teutscher. ; 1055.
Stephanus IX. andere X. Lothringer. 1057.
Benedictus X. Afterpabst. ; 1058.
Nicolaus II. Burgunder. ; 1058.
Alexander II. Mayländer. ; 1061.
Honorius Afterpabst: ; 1062.
Heiliger Gregorius VII. von Senis. 1073.
Clemens Afterpabst. ; 1080.
Victor III. von Benevent. ; 1086.
Urbanus II. Franzoß. ; ; 1088.
Paschalis II. Tuscier. ; ; 1099.
Albertus und Sylvester Afterpäbst. 1100.
Sylvester Afterpabst. ; 1102.
Gelasius II. Kampanier. ; 1118.
Gregorius Afterpabst. ; 1118.
Calistus II. aus Burgund. : 1119.
Honorius II. Bononier. ; 1124.

Inno-

Innocentius II. Römer.	ſ	1130.
Anacletus Afterpabſt.	ſ	1130.
Victor Afterpabſt.	ſ	1138.
Cœleſtinus II. Tuſcier.	ſ	1143.
Lucius II. Bononier.	ſ	1144.
Eugenius III. ſ	ſ	1145.
Anaſtaſius IV. Römer.	ſ	1153.
Hadrianus IV. Engelländer.	ſ	1154.
Alexander III. Tuſcier.	ſ	1159.
Victor Afterpabſt.	ſ	1159.
Paſchalis Afterpabſt.	ſ	1164.
Caliſtus Afterpabſt.	ſ	1168.
Innocentius Afterpabſt.	ſ	1178.
Lucius III. von Lucca.	ſ	1181.
Urbanus III. Mäyländer.	ſ	1185.
Gregorius VIII. von Benevent.		1187.
Clemens III. Römer.	ſ	1187.
Cœleſtinus III. Römer.	ſ	1191.
Innocentius III. Welſcher.	ſ	1198.
Honorius III. Römer.	ſ	1216.
Gregorius IX. ſ	ſ	1227.
Cœleſtinus IV. von Mayland.	ſ	1241.
Innocentius IV. von Genua.	ſ	1243.
Alexander IV. ſ	ſ	1254.
Urbanus IV. Trojaner.	ſ	1261.
Clemens IV. ſ	ſ	1265.
Gregorius X. von Placenza.	ſ	1271.
Innocentius V. ſ	ſ	1276.
Joannes XX. ſ	ſ	1276.
Nicolaus III. Urſiner.	ſ	1277.
Martinus IV. ſ	ſ	1281.
Honorius IV. Römer.	ſ	1285.

Nicolaus IV. Ausculaner.	ꝛ	1288.
Heiliger Cœlestinus V.	ꝛ	1294.
Bonifacius VIII. ꝛ	ꝛ	1294.
Benedictus XI. alias X.	ꝛ	1303.
Clemens V. ꝛ	ꝛ	1305.
Joannes XXI. ꝛ	ꝛ	1316.
Nicolaus Afterpabst.	ꝛ	1328.
Benedictus XII. alias XI.	ꝛ	1334.
Clemens VI. ꝛ	ꝛ	1342.
Innocentius VI. ꝛ	ꝛ	1352.
Urbanus V. ꝛ	ꝛ	1362.
Gregorius XI. ꝛ	ꝛ	1370.
Urbanus VI. Neapolitaner.	ꝛ	1378.
Clemens Afterpabst.	ꝛ	1378.
Bonifacius IX. Neapolitaner.	ꝛ	1389.
Benedictus Afterpabst.	ꝛ	1394.
Innocentius VII. Sicilianer.	ꝛ	1404.
Gregorius XII. Venetianer.	ꝛ	1406.
Alexander V. ꝛ	ꝛ	1409.
Joannes XXII. ꝛ	ꝛ	1410.
Martinus V. ꝛ	ꝛ	1417.
Clemens Afterpabst.	ꝛ	1425.
Eugenius IV. Venetianer.	ꝛ	1431.
Felix Afterpabst.	ꝛ	1439.
Nicolaus V. von Lucca,	ꝛ	1447.
Calistus III. Spanier.	ꝛ	1455.
Pius II. von Senis. ꝛ	ꝛ	1458.
Paulus II. Venetianer.	ꝛ	1464.
Sixtus IV. Savoyer. ꝛ	ꝛ	1471.
Innocentius VIII. ꝛ	ꝛ	1484.
Alexander VI. Spanier.	ꝛ	1492.
Pius III. ꝛ ꝛ	ꝛ	1503.

	Jahr.
Julius II. Savoyer.	1503.
Leo X. de Medicis.	1513.
Hadrianus VI.	1522.
Clemens VII. de Medicis.	1523.
Paulus III. Farnesius.	1534.
Julius III. Tuscier.	1550.
Marcellus II.	1555.
Paulus IV. Carraffa.	1555.
Pius IV. de Medicis.	1559.
Heiliger Pius V.	1566.
Gregorius XIII. Bononier.	1572.
Sixtus V.	1585.
Urbanus VII.	1590.
Gregorius XIV.	1590.
Innocentius IX.	1591.
Clemens VIII.	1592.
Leo XI. de Medicis.	1605.
Paulus V.	1605.
Gregorius XV.	1621.
Urbanus VIII.	1623.
Innocentius X.	1644.
Alexander VII.	1655.
Clemens IX.	1667.
Clemens X.	1670.
Innocentius XI.	1676.
Alexander VIII.	1689.
Innocentius XII.	1691.
Clemens XI.	1700.
Innocentius XIII.	1721.
Benedictus XIII.	1724.
Clemens XII.	1730.
Benedictus XIV.	1740.

Clemens XIII.	=	=	1758.
Clemens XIV.	=	=	1769.

Allhier hat sie meine Theophila alle Römische Päbste, wie diese einander gefolget; ich habe auch beygesetzet die Afterpäbste, welche weiters nichts zu bedeuten, ausser daß man sich in der Kirchen=Historie nicht stosse. Lebe sie wohl!

Dritter Abschnitt.

Ob dem Römischen Pabst das Appellations-Recht aus der ganzen katholischen Welt zu dessen heiligen Stuhl schon von Alters hero gebühret habe?

Oder

Aber ob dieses erst durch den Sardicensischen Kirchenrath zugesprochen worden seye?

§. 33.

GRegorius. Daß meinem Versprechen kein Genügen geleistet, und auf die bestimmte Zeit nicht erschienen bin, wird hoffentlich keinen üblen Verdacht,

dacht, und mißbeliebiges Nachdenken bey meiner Theophila verursachet haben. Wer ist, der wider Gottes Gewalt kann? und wann wir auch darwider kunten, so sind wir doch schuldig ihme uns gänzlich anheim zu stellen, ꝛc. Die wahre Religion lehret uns, daß nichts von ungefähr geschehe, sonderen die Fürsichtigkeit Gottes alles in dieser Welt-Ründe entweder anordne, oder doch zulasse; beedes aber anzubetten, will unsere kindliche Obliegenheit seyn. Das so genannte Podagra oder Füssel-Wehe hatte mich 3. Wochen in das Bethe geworfen, nicht ohne viele und grosse Schmerzen.

Theophila. Ich kann es nicht bergen, die so lange Abwesenheit hat mich ängstig gemacht, weilen mir vorhinein bewußt, das euer Hochwürden mit diesem Uebel schon öfters geplaget worden. Warum aber haben dieselbe mich dessen nicht berichtet? darf ich sagen, was meine Gedanken beunruhiget? nehmlich daß euer Hochwürden ein geringes Zutrauen gegen dero Dienerin tragen.

Gregorius. Dieses letstere nicht. Meine Wenigkeit ist von dero angebohrnen gutherzigen Neigung mehr dann überzeuget; und habe noch den vor 3. Wochen mir so gütigist über-

machten Chocolade gehorsamst zu verdanken; werde suchen durch mein schwaches Gebett auch bey anderen sich äusserenden Gelegenheiten diese ausnehmende Gutthat zu erwiederen. Warum aber von meiner Krankheit keinen Bericht ertheilet, ware die Ursach, weilen mir sicher fürbildete, es werde nicht so lang anhalten.

Theophila. Ich bin aussert Stand, denenselben etwas zu verüblen; die Redlichkeit und gute Gesinnung derenselben gegen meiner geringen Person und schwachen Frauenzimmer ist mir sattsam bewußt. Was mir einen nicht wenigen Trost und vieles Vergnügen bringet, ist, daß euer Hochwürden abermahl durch Gottes Beystand von diesem Uebel entlediget sind; GOtt wolle es in zukunft abwenden. Wo haben wir dann unseren letsten Discurs gelassen?

Gregorius. Bey denen so genannten Beruffungen zu dem Apostolischen Stuhl, oder Appellations-Recht; ob dieses dem Römischen Pabst aus der ganzen katholischen Welt von Rechtswegen, oder in Betracht seines obristen Kirchen-Gewalts könne und müsse eingestanden werden.

Theophila. So ist es. Diesem heutigen Gespräch abzuhören, bin ich um

so

so begieriger, als mehrer ich von zerschiedenen Witzlingen, und abgeschmackten Kritiker hievon zerschiedenes vernehmen müssen. Es beloben, und erheben diese Himmel hoch jenes verruffene Werk, welches von Justinus Febronius im Jahr 1763. heraus gegeben worden unter dem Titul: Von der Beschaffenheit der Kirche und rechtmässigen Gewalt des Römischen Pabsts: Ich obschon ein schwaches Frauenzimmer, weilen, wie bewußt, der lateinischen Sprache erfahren, schafte mir solches an die Hand; welches schon einige Täge mit vielem Nachdenken gelesen habe. (o) Es scheint dieser Rechtsgelehrte, wie er sich selbst nennet, habe grosse Vernunft, Wissenschaft, und viele Erudition besessen. Was halten euer Hochwürden von diesem Buch?

Es wird von des Justinus Febronius seinem Buch etwas gemeldet.

§. 34.

GRegorius. Um so weniger, als mehrer bekañt, daß dieses von dem heiligen Stuhl selbsten, und auf dessen Befelch von zerschiedenen teutschen Bischöfen gebrandmarket und verbotten worden. Es macht dieser Febronius

Welches von Rom, und zerschiedenen teutschen Bischöfen verbotten worden.

(o) De statu Eccles. & legitima potest. Rom. Pontif.

nius grosses Geschwätz und wenig Prob, stümmlet auch öfters die angeführte Stellen deren Vättern; und suchet theils durch beygebrachte Falschheiten, theils durch Unterdruckung der Wahrheit seinem Werk ein Ansehen zu geben. Er schmeichelt sich durch dieses die, von dem katholischen Oberhaupt dem Römischen Pabst und dessen anvertrauten Kirche, abgewichene Glaubensgegner mit dieser wiederum zu vereinigen. (*p*) Er wurde besser geschriben haben, wann er frey bekennet hätte, seine böse Meinung seye gewesen, das Ersthum und den Obergewalt des Römischen obristen Kirchenrichters, wanns möglich wäre, zu stürzen; wozu aber dieser Schrieftsteller sowohl, als die Höll selbsten zu schwach seyn wird. Es bildet sich dieser Febronius drey Sätze: (*q*) Erstlich will er darthun, wie das Appellations-Recht dem heiligen Römischen Stuhl weder in Betracht des Hirtenamts, weder in Ansehen deß Ersthums zustehe. Zweytens seye dieses Appellations-Recht nur ein zukommenes Privilegium, welches allererst dem Römischen Pabsten zugemessē haben solle der Sardi-

Dieses ist voll der Falschheiten und Betrug.

Dessen Absicht, wird fürgetragen.

ce-

(*p*) Ibid. ad reuniendos dissidentes in Relig. Christianos. (*q*) Ibid. *cap.* 5. de leg. & appellat. §. 5.

censische Kirchenrath, welcher hiedurch etwas neues und vorhero ungewohntes eingeführet habe. Drittens verstehe auch diese nehmliche Kirchen-Versammlung durch das zugestandene Privilegium anderes nichts, als eine so genannte Revision, und eingeschränkten Gewalt, kraft dessen könne gesprochen werden, die sich herfürgethane Streitsach aufs neue zu untersuchen.

Theophila. Alle diese Sätze müssen einem gut Katholisch gesinnten mehr dann grell in die Augen fallen, und sind von darum gefährlich, weilen diese dem Römischen Stuhl allen Obergewalt, das Ersthum und die Vorrechte über andere Bischöfe zu benehmen, und sich der Lehre (r) deß Calvins zu näheren scheinen.

Ist nachtheilig dem obristen Kirchengewalt, und sehr nahe bey der Lehr des Calvins.

§. 35.

GRegorius. Mein Frau! dieselbe besitzet grosse Vernunft, und vieles Einsehen. Ich gestehe es, ihre Folgerung ist nicht ohne Grund, dann vernehme sie weiters, was Febronius der vermumte Katholik aus seinen bey-

Einige in diesem Buch enthaltene Sätze werden angeführet.

(r) *Calvin. Lib. 4. Instit. cap. 7. §. 9.* Ibid. Multi sæpè Romanum Pontificem appellarunt; ipse quoque causarum cognitionem ad se trahere conatus est; sed semper fuit derisus, quoties fines suos excessit,

beygebrachten Afterlehren selbsten schliesset; da er sagt: Auß dem göttlichen Recht gebühre dem Römischen Pabst keine wahre Oberherrlichkeit, viel weniger ein Obergewalt über andere Kirchen. 2. Dieser Römische Pabst seye gleich dem Primas oder Patriarchen in Africa, welcher letstere unter denen Africanischen Bischöfen seye Primus inter pares, und nur den Vorsitz habe unter seines gleichen. 3. Die Vorrechte, so dem Römischen Stuhl verknüpfet, seyen anderes nichts, als ein unmittelbahres allgemeines Recht der Wachtbarkeit, der Ermahnung, und der Verbannung, jedoch dergestalten, daß dieses nicht als ein Jurisdictions-Act oder gerichtbahrliche Uebung anzusehen seye. 4. Wann auch der Römische Pabst einen solchen rechtlichen Gewalt ausübe, so habe er diesen allein unmittelbahr von der Kirche erhalten, und gebrauche solchen im Namen der Kirche, und nach dessen ihrem Willen und Gefallen, als der erste Kirchen-Priester. Es bestehe demnach des Römischen Pabsts sein ganzes Ersttthum in dem, daß dieser die Obsorg habe, damit die Kirchen-Satzungen gehalten, der wahre Glaube geschützet, die weesentliche Gebräuche in Ausspendung der heiligen Sacramen-

men-

menten in Achtung gezogen, und endlichen alle Glaubige nur eine einzige, wahre, reine Lehre bekennen. (s)

Theophila. So viel ich faße, wäre auf solche Weis ein Römischer Pabst unter andern Bischöfen gleich einem, so in der Aristocratie, das ist, in einem gemeinem Weesen unter anderen seines gleichen den Vorsitz hat, und von anderen allein unterschieden ist, daß er die Versammlung beruffen, in derselben das erste Orth besitzen, das erste Wort führen, und zuerst seinen Ausspruch und Meinung offenbahren kann. Allein auf solche Weis wurde das Kirchen-Regiment keine wahre Monarchie können bemamset werden, welche doch der HErr Christus selbsten eingesetzet, und derselben ein wahres Oberhaupt, und einen von anderen Bischöfen unabhängigen Statthalter hat geben wollen. Deren Betrug und Falschheit wird in etwas zum voraus entdecket.

§. 36.

GRegorius. Wir wollen diese Afterlehren auf die Prob setzen, alle ihre Schwachheiten offenbahr machen, und sonnenheiter darthuen, 1. Wie das Appellations-Recht, oder (die geistliche Beruffung aus all vier- Der Widerlegung des Febronius wird der Grund gelegt.

(s) *Ibidem cap. 2. §. 4. §. 11. & aliis.*

vier Welt-Enden der katholischen Kirche zu dem Römischen Pabst) diesem aus der Weesenheit seines Ersthums und obristen Kirchenamts: 2. Wegen dem allerhöchsten, von anderen unabhangenden Obergewalts müsse eingestanden werden. Wir haben zwar in dem ersten und zweyten Abschnitt mehr dann sattsam von dem Ersthum deren Statthalteren Christi auf Erden, und deren obristen Gerichtsherzlichkeit in Glaubens- und Kirchensachen betreffend gesprochen, und das diese Vorrechte von dem HErzn ohnmittelbahr dem Petrus und seinen Nachfolgeren ertheilet worden, mit den wichtigsten Gründen erprobet; Jedannoch wollen wir zum Ueberfluß noch ein und andere Zeugenschaften beysetzen, um hiedurch die Wahrheit unserer Lehre desto handgreiflicher zu machen.

Theophila. Sehr klug: Dann ich erinnere mich hiedurch der vorigen Gesprächen, und kann mir eine leichtere Fassung fürstellen, auch die fürgetragene Wahrheit mit besserem Nachtruck meiner schwachen Gedächtnuß einprägen.

§. 37.

GRegorius. Nachdem Christus unser

ser Heyland zu seinem Vatter zuruck-zukehren gesinnet, wollte er nicht, das seine Kirche von einem sichtbahren Oberhaupt beraubt seyn sollte. Er übergabe diese seine Kirche zu verwalten dem Petrus, und bestellte diesen zu seinem Statthalter auf Erden; und weilen Petrus nicht bis zu dem Ende der Welt verbleiben kunte, so hat der HErr diese seine Statthalterschaft denen rechtmässigen Nachfolgeren des Petrus anvertrauet. Dieses lehren die allgemeine Kirchenräth, die Vätter, das Alterthum, und die von denen ersten bis auf jetzige Zeiten beständig fürdaurende Uebergaab, wie in denen ersten zwey Abschnitten zu ersehen, &c. Es giebt hievon neue Zeugenschaft der heilige Cyrillus bey dem englischen Lehrer auf folgende Weise: (t) " Gleichwie Christus von dem Vatter empfangen hat das Fürstenthum und den Scepter der Kirche, als ein Fürst aller Völker, abstammend aus Israël über alle Fürstenthümer, und Gewalthabende, auch über alles andere, auf daß ihme alle Knye sollten gekrümmet werden; also hat Christus auch dem Petrus NB. und all dessen Nachfolgeren die Macht-Vollkomenheit übergeben, und NB.

Zur Bekräftigung des Obergewalts und Erstthums des heiligen Petrus und seiner Nachfolgeren werden neue Zeugenschaften beygebracht.

kei-

(t) Libr. contra Græcos.

„ keinem anderen.„ Diesem grossen Kirchenvatter stimmet bey Gennadius Patriarch zu Constantinopel, der also schreibet: (*u*) “ Christus, da er sei„ nen Vatters Thron wiederum zu be„ steigen bey sich entschlossen, hat er den „ Petrus zum Vorsteher, zum Meister, „ und damit mit einem Wort alles sa„ ge, ihne und NB. dessen Nachfol„ ger zu seinem Statthalter erwäh„ let.„ Daß nehmliche bekräftiget Eucherius Lugdunensischer Bischof mit diesen Worten: (*w*) “ Christus em„ pfehlet dem Petrus seine Schaaf, „ weil er ihne zu dem Hirten aller „ Hirten bestellet. Es weidet dem„ nach Petrus seine Lämmer, er wei„ det auch seine Schaaf, er weidet „ die Kinder, und die Mütter; er leitet „ die Untergebene, und die Vorsteher. „ Derohalben ist er aller Hirt, weilen „ nebst denen Lämmer und Schaafen in „ der Kirche nichts anderes ist.„ Diesen Vättern ware nicht nur allein nicht entgegen die hoche Schul in Paris, da diese ihre Gesinnungen gegen dem Römischen Stuhl offentlich erkläret, und bekennet hat: (*x*) “ Der Römische Bi„ schof seye NB. nach göttlichem Recht

„ der

(*u*) In Expos. Con. Flor. *tit.* 5. *cap.* 2. relat. (*vv*) In Serm. de Natali Ss. Apostol. (*x*) Ann. 1683. in præfat. ad censur cujusdam propos.

„ der höchste Vorsteher der Kirche,
„ deme NB. alle Christglaubige zu ge-
„ horsamen schuldig sind; und welcher
„ unmittelbahr von Christo das Erst-
„ thum NB. nicht allein der Ehre,
„ sondern deß NB. Gewalts und Be-
„ herrschung über die ganze Kirche
„ hat.„ Die Geistlichkeit der fran-
zösischen Kirche, welcher die Glaubens-
gegner in dieser Sache so viel widri-
ges beymessen, giebt ihre Ehrenbietig-
keit gegen dem Römischen Pabst auf
gleiche Weise zu erkennen, in deme die-
se sich austrucklich zu vernehmen giebt:
(y) " Es besitzet der Römische Pabst
„ in uns das Ersthum seines Ge-
„ walts und Gerichtbahrkeit, welches
„ ihm von Christo in der Person des
„ Petrus übergeben worden; der, so
„ diese Wahrheit widersprichet, ist ein
„ Abtrünniger, und ein Ketzer.„ Wi-
derum an einem anderen Orth: (z)
" Das päbstliche Ersthum der Ge-
„ richtbahrkeit lehrnen wir von dem
„ heiligen Evangelio, nebst deme leh-
„ ret uns solche die ganze Uebergaab
„ der Kirche.„ Endlichen lasset sich
diese nehmliche Versammlung der Geist-
lichkeit mit folgenden Ausdrücken hö-
ren:

(y) In Convent. 1681. (z) In Comit. 1682. in Epist. ad Eccl. Gallic. præsul.

ren: (a) " Das Ersthum, welches
„ wir in dem Pabst erkennen, wird
„ nicht eingeschränket zu einem alleini-
„ gen Vorrecht der Ehre, sondern
„ nach vielen angezogenen Vättern ist
„ es nothwendig nach der katholischen
„ Lehre, daß in dem Römischen Pabst
„ zugelassen werde ein Ersthum so
„ wohl der Ehre, als des Gewalts
„ und Gerichtbahrkeit, wie dieses er-
„ kennet worden ist zu den ersten Zei-
„ ten der Kirche. „

Theophila. Es ist überflüssig sich bey mehreren Zeugenschaften aufzuhalten, welchen diese nicht überweisen, daß so wohl Petrus als seine Nachfolger das Ersthum so wohl der Ehre, als deß Gewalts und Gerichtbahrkeit besessen, diesen werden auch alle andere Stellen zur Wahrheit nicht überführen.

§. 38.

Der höchste Gewalt ist eine Macht, die von niemand abhanget, und auf das allgemeine Heil abziblet.

GRegorius. Wir wollen der Prob einen Anfang machen. Der höchste Gewalt, der sich bey denen obristen Fürsten einfindet, ist nach aller sowohl Gottes- als Rechtsgelehrten Meinung, eine Macht, die von niemand andern abhanget, und dahin angeordnet ist, da-

(a) In Comitiis general. 8. Maij 1728. in Litt. ad Reg. Christ. (b) De Regim. princip. cap. 11.

damit durch diese das allgemeine und öffentliche Heil beförderet werde. Also lehret nachtrucksam ein Heil. Thomas der englische Lehrer: (b) " Das Reich „ ist nicht wegen dem König, sondern „ der König ist wegen dem Reich, wei= „ len GOtt diesem Fürsehung thuet „ durch die Könige, auf daß diese das „ Reich besorgen, und verwalten, und „ einen jeden in seinem Recht erhalten; „ dieses ist das Zihl der Verwaltung, „ und das Ende deß Königs, damit „ die Verwaltung beglückt, und die „ Menschen durch die Könige geschü= „ tzet werden. „ Dieser höchste Ge= walt wird kaum anderstwo mit grösse= rem Nachtruck erkennet, als bey denen Gerichtshöfen, wo das Recht gespro= chen, die Gerechtigkeit angeschaft, und die Macht = Vollkommenheit ausgeü= bet wird. Dann von der Zeit an, wo sich die Menschen vergmeinschaftet, vermehret, und zu Völkerschaften an= gewachsen, kunte es kaum anderst seyn, daß nicht aus einer unordentlichen Haab und Herrschsucht unter ihnen Streit und Zwietracht entstehen sollten, Dieser Ursachen wäre es mit der all= gemeinen Ruhe so wohl als mit der Gerechtigkeit geschehen, wann nicht die Macht = Vollkommenheit die Unge= hor=

Dahero sind die Kö= nige wegen dem Reich, und dieses nicht wegen den Köni= gen.

Die Macht= Vollkom= menheit ist nothwendig um Späne und Streit zu entschei=

(b) De regim. princip. cap. 12.

horsame und Widerspenstige zu Recht- und Billigkeit anzuhalten, die unter denen Menschen entstandene Streit und Spänne zu entscheiden wurde lassen angelegen seyn; In Betracht, daß keine vernünftige Hoffnung zu machen, wie alle Uneinigkeiten durch güttliche Verständnuß zwischen denen Streitenden wurden beygelegt werden. Billichist wurde demnach dem höchsten Gewalt zugegeben die Macht das Recht zu sprechen, damit diese, so die Gesetze abgefasset, nach diesen urtheilen, und so wohl über die allgemeinen als besonderen Handlungen deren Menschen den Ausspruch fällen sollten.

den, und die offentliche Ruhe zu erhalten.

Dieses zu bewürcken, gebraucht sie sich noch anderen Subalternen, und ihro unterworffenen Gewaltshabern.

Weilen aber auch der höchste Gewalt durch sich allein nicht alle sich ereignende Zwiestigkeiten beendigen kann, und auch die höchste Fürsten in dem gemeinen Weesen alles und jedes anzuordnen ausser Stand gesetzet sind; so haben diese nothwendiger Weise andere Subalternen, und ihnen unterworffene Gewaltshaber zugelassen, bey welchen das Recht zu sprechen, auch die Gerechtigkeit zu bewürken, die Obsorg und Wachtbahrkeit seyn sollte. Gleichwie aber der natürlichen Weesenheit nichts angemesseneres, als die Zwischen-Vorsteher, und untergebenen schuldigist gebührende Ordnung,

so

so haben die höchste Fürsten sehr klug und vernünftig beschlossen, daß die Unterthanen ihren vorgesetzten Oberen einen ehrenbietigen Gehorsam leisten, die Obere entgegen ihren Unterthanen nichts dann ehrbahres und nuzliches anbefehlen, auch in denen Urtheilen einen billich und gerechten Ausspruch geben sollen.

Von dieser in der natürlichen Billichkeit gefußten Anordnung, damit weder die Unterthanen, weder die Obere abweichen möchten, so sind gelegentliche Mittel eingeführet worden um deren Unterthanen Wiederspenstigkeit zuruck zu halten, als auch deren Obern etwann sich ereignende Unwissenheit, und verkehrter Willen in deren Aussprüchen zu verbesseren. Unter diesen Mittlen, sich von ungerechten Urtheil zu entledigen, ist eines der fürnehmsten daß sogenannte Appellations Recht, oder die Beruffung von dem minderen Richter zu einem höheren, nach Aussag so wohl der geist- (c) als weltlichen Rechten, (d) wodurch man staffelweis von dem niederen, zu einem höheren, von diesem zu einem noch höheren, und endlichen auch von diesem zu dem allerhöchsten Rich-

Von welchen aber, um Ungerechtigkeiten vorzubeugen, das Appellations-Recht muß eingestanden werden.

(c) Julius I. Can. placuit *Cauf. 2. q. VI.* (d) Ulpianus *L. 1. ff. de appell.*

Richter kommet, von welchem aber, weilen dieser keinen höheren, deme er unterworffen, erkennet, man sich weiters nicht beruffen kann. Es ist dieses so genannte Appellations-Recht eine Schützungs-Gattung, kraft dero die Beschädigte ihr Recht zu erlangen suchen, und da die natürliche Billichkeit so wohl, als die Vernunft selbst lehret, die Schützung seiner selbst seye niemand abzuschlagen, so erheitteret von sich selbst, daß einem jeden erlaubt seye, von dem niederen Richter zu einem höheren, oder und besonders zu dem höchsten sich zu beruffen. Dieses, was bishero gemeldet, behaupten alle Gottesgelehrte, alle Publicisten, und alle Rechts-Verständige, welche diese ihre Sätze in dem Naturs-Recht selbsten fußen. Folglich ist dem höchsten Gewalt das Appellations-Recht so nothwendig verbunden, daß ohne dieses der höchste Gewalt fallen wurde.

Weilen dieses Recht auf das engiste mit dem höchsten Gewalt verbunden ist.

Theophila. Alles gehet sehr wohl auf einander. Aus welchem abzunehmen, daß diese zwey, nehmlich ein minderer oder niederer Richter seyn/ und doch von dessen Ausspruch zu einem höheren sich nicht beruffen / oder *appellieren* därfen unmöglich mit einander bestehen mögen. Es hat der

ni-

niedere Richter allzeit einen höheren über sich; der Beruff oder die Appellation ist allein alsdann unkräftig, wann diese geschehen sollte von einem Richter, der keinen höheren erkennet. Und dieses ist so gewiß, daß hierinan niemand, ausser jener, deme der Kopf nicht der Ordnung nach eingerichtet, zweiflen wird.

§. 39.

GRegorius. Nun wann diesem also ist, mit was für einer ausgeschamten Stirne laugnet Febronius dem Römischen Pabst das Appellations-Recht? oder die Beruffung aller Christglaubigen aus der ganzen katholischen Welt zu dero Apostolischen Stuhl? Ist der Römische Pabst nicht der gesalbte des HErren und höchste Priester, deme auch Kaiser und König in Glaubens-Sachen sich unterwerfen müssen? Ist dieser nicht der obriste Hirt so wohl der Lämmer als der Schaafen, das ist, so wohl der Bischöfen und ihme untergebenen Hirten, als aller Glaubigen, folgsam der ganzen allgemeinen Kirche? Ist dieser nicht das sichtbahre Oberhaupt der neutestamentischen Synagog, und ganzen Christ-Katholischen Körpers? Hat dieser nicht durch die Erbfolg

Mithin aus dem Naturs-Recht an den päbstlichen Stuhl sich zu beruffen erlaubt ist.

folg in dem Stuhl des Petrus die Schlüssel, daß ist, den höchsten Gewalt unmittelbahr von dem HErrn Christus selbsten empfangen? ist dieser nicht der wahre Statthalter Christi auf Erden? (e) All dieses lehren, bezeugen, bekräftigen die Schrift, die allgemeine Kirchenräthe, die Vätter so wohl der griechisch- als lateinischen Kirche, die hohe Schulen, das Alterthum, die Uebergaab von denen ersten, bis auf jezige Zeiten. Was folgeret aus diesem allem? Anderst nichts; als daß mit diesem höchsten Gewalt aus seiner natürlichen Weesenheit das Appellations-Recht nothwendig verbunden seyn müsse, und alle Christ-Katholisch-Glaubige aus allen vier Welttheilen von allen und jeden geistlichen Richterstühlen zu dem Römischen Pabst als dem höchsten Richter ihren Beruff anstellen dörfen, und ihnen anzustellen aus dem Naturs-Recht erlaubet seye? Der berühmte Grotius ein Protestant beschämet den Febronius, der doch ein Katholick seyn sollte, mit folgenden Austrücken: (f) " Gleichwie ein Kriegsheer, gleichwie ein Schif nicht kann regieret und besorget werden, als durch die Vorste-„ her,

Febronius und dessen Buch wird beschämmet durch den berühmten Protestanten Grotius.

(e) Vid. Erster und zweyter Abschnitt. (f) In Anniverſ. adversùs Andream Rivetum.

„ her, welche staffelweise, einander
„ folgen, und nach einem einzigen ab-
„ zihlen, auch in diesem aufzuhören
„ pflegen, also und nicht anderst die
„ Kirche. GOtt hat zu denen besten
„ Sachen die beste Weege ausgese-
„ hen; ein dergleichen zu der wahren
„ Einigkeit der Kirche ist eine wohlbe-
„ stellte Ordnung; diese, wie sie seyn
„ solle, hat Christus gezeigt in dem
„ Petrus, deme er die Schlüssel des
„ Himmels als dem Fürsten der A-
„ posteln anvertrauet.„ Wie weit kommet dann entlichen ein vermumter Katholick, der einen freydenkerischen Geist in seinem Busen ernähret? Er will einem ganzen Körper viele Köpfe geben, auf daß dieser zu einer Mißgeburt erwachsen solle; Er will so viele Päbste haben als Bischöfe sind, und hiemit die Einigkeit der Kirche stürzen; Er will die von der wahren Glaubenslehr abgewichene Gegner nicht mit der wahren Kirche, sondern diese mit jenen vereinigen; und wann er könte, das Versprechen des HErrn, die Pforten der Höllen sollen die Kirche nicht übergwältigen, zernichten; Einem gemeinen Weesen, einer Provinz, einer Stadt, einem schlechten Flecken und Dorf lasset er ein Oberhaupt zu, von dessen Spruch ein je-

Abgeschmackte Folgerungen der Irrlehr deß Febronius.

jeder zu dem höcheren Herꝛen sich beruffen und appellieren kann; dem Römischen Pabst und Statthaltern JEsu auf Erden spricht er solches ab! Allein dergleichen freydenkerische Sätze schaden weder der allgemeinen Kirche, weder dessen Oberhaupt dem Römischen Pabst; wohl aber schaden diese einem solchen freydenkerischen Geist selbsten, der sich hiedurch nicht allein die Verachtung bey der ganzen katholischen Welt zuziehet, sondern noch über daß der Betrohung deß HErꝛn Christus aussetzet, " der die Kirche nicht an„höret, seye und solle gehalten wer„den gleich einem Heyden und Publicanen.

Schadet ihme selbsten am mehristen.

Theophila. Febronius hat sich durch dieses Werk schlechte Ehr gemacht, ich bin durch die angeführte Proben gänzlich überzeuget, daß aus der natürlichen Weesenheit deß Erstthum, obristen Hirtenamts, und diesem anklebenden allerhöchsten Gewalts- und Macht-Vollkommenheit das Appellations-Recht zu dem Päbstlichen Stuhl nothwendiger Weise eingestanden werden müsse. Finde auch mehrere Stellen beyzubringen vor unnöthig, wer diesen keinen Beyfall giebet, wird auch bey noch mehreren verstockt bleiben. Wir wollen demnach um einen

Dem Febronius wachset mehr Schand als Ehre zu.

Schritt

Schritt weiters, und zwar zu dem zweyten Satz deß besagten Febronius. Nehmlich das Appellations-Recht seye nur ein zukommenes Privilegium, welches allererst dem Römischen Pabst zugemessen habe die Sardicensische Kirchenversammlung, die hiedurch etwas neues und vorhero ungewohntes eingeführet haben solle.

§. 40.

Das Appellations-Recht nach dem päbstlichen Stuhl ware allezeit gebräuchlich.

GRegorius. Dieser Satz ist eben so falsch, und mit Unwahrheiten angespickt, wie der vorige. Die Kirchengeschichten so wohl als die Aussage der Vättern sollen dieses sonnenheiter erweisen. Lange schon vor dem Sardicensischen Kirchenrath ware das Appellations-Recht aus allen vier Welttheilen nach dem Römisch-Apostolischen Stuhl gebräulich. Gleich Anfangs des zweyten Jahrhundert haben die Geistliche der Orientalischen Kirche sich dieses Rechts gebraucht, und von ihren Patriarchen, Metropoliten und anderen Bischöfen ihren Beruff nach dem Römischen Pabst als obristen Kirchenvatter und Statthalter Christi auf Erden genommen. Marcio ein Priester der Kirche Synopolis (g) wurde durch den Bischof die-

Marcio bedienet sich des Appelations-

(g) Epiphan. hæres. 42.

Recht zu dem Römischen Pabst schon im Jahr 141.

dieser nehmlichen Kirche wegen gewissen Lastern so wohl von der Gemeinschaft der Glaubigen als seiner Priesterwürde entsetzet. Es bezeugte zwar dieser Reu über seine Missethat, und bekennte öffentlich seine Schuld; kunte dannoch nicht erhalten, von dem Synopensischen Bischof in die vorige Gemeinschaft und Priester-Stelle aufgenommen zu werden; dahero berufte er nacher Rom zu dem Päbstlichen Stuhl, wohin er sich sebst begabe, und im Jahr 141. nach dem Tod Hygini deß Kirchen-Pabsts ankommen ist. Marcio weilen er bey vacirenden Pabstthum nichts ausrichten können, ist er nachgehends in weit grössere Laster zerfallen, (*h*) und der Kezerlehr deß Cerdonis angehangen; entlichen aber noch vor seinem Lebensende wahrhaft büssend unter dem Pabst Eleutherus, so von dem Jahr 170., bis auf 185. den Römischen Stuhl besessen, der Gemeinschaft der Glaubigen widerum einverleibt (*i*) worden.

Das nehmliche thuen Montanus, Florianus, und andere im Jahr 152.

Ingleichem haben Montanus, Florianus und Blastus samt anderen, weilen diese von dem Appollonius Bischof zu Ephesus sowohl als von mehreren in Asien und Phrygien

(*h*) S. Irenæ. *l. 1. cap. 17.* & S. Cyprian. *Epist. 74. ad Pompei.* (*i*) Tertull. *in lib. præscript. c. 10.*

gien gehaltenen Kirchenräthen wegen ihren angesponnenen Irrlehren verdammt worden, sich deß Appellations-Recht bedienet, und um das Jahr 152. zu dem Römischen Pabst dem heiligen Anicetus (*k*) ihren Beruff gemacht. Dieser heilige Pabst hörte solche an, und obschon er Anfangs durch Betrug hintergangen, die Appellanten zur allgemeinen Kirche wider aufzunehmen gesinnet ware, hat er doch, durch den Bischof Praxeas besser unterrichtet, seine Meinung widerruffen, und den Ausspruch deß Ephesinischen Vorstehers bestättiget: (*l*)

§. 41.

Denen gefolget sind Privatus Bischof in Africa um das Jahr 238.

Um das Jahr 238. unternahme Privatus Bischof in Africa zu dem Päbstlichen Stuhl, den damahls der heilige Fabianus verwaltete, die nehmliche Beruffung von dem wider ihn gefällten Urtheil deß Donatus Bischofs zu Carthago, von welchem jener verdammet, und der bischöflichen Würde entsetzet worden. Der heilige Fabianus hatte die Appellation angenommen, und nach best gepflogener Untersuchung der

(*k*) Euseb. Cæsar. *l 5. cap. 15. & 18.* Baron. ad Ann. 151. (*l*) Tertull. in lib. adversus Praxeam. *cap. x.*

der Sach, das erste Urtheil wider den Bischof Privatus bekräftiget. (*m*) Unter diesem nehmlichen heiligen Pabst berufte sich von dem heiligen Cyprianus Bischof zu Carthago zu dem Römischen Stuhl Novatus einer aus denen Bischöfen in Africa. Der heilige Fabianus endigte seinen heiligen Lebenslauf durch die Marter im Jahr 250. oder 251. Auf diesen folgte der heilige Cornelius; welcher die Streittigkeit zwischen dem heiligen Cyprianus und dem boßhaften Novatus untersuchet; diesen letsteren zwar wider die Meinung deß heiligen Cyprianus als einen wahrhaften Bischofen erkläret, jedoch aber als einen gottlosen, vielen Lasteren ergebenen Mann mit dem Kirchenfluch beleget. Diesem Urtheil hat der heilige Cyprianus allen Gehorsam geleistet, auch sich nicht im mindisten wider diese Römische (*n*) Appellation beklaget. Um die nehmliche Zeit haben sich deß Appellations-Recht bedienet, und sich zu dem Apostolischen Stuhl wider den heiligen Cyprianus beruffen Fortunatus und Felicissimus samt noch 4. anderen Priestern der

Und Novatus um das Jahr 251.

Ingleichen die Fortunatus und Felicissimus mit anderen Priestern um die nehmliche Zeit.

(*m*) Hallier. Lib. 4. de Hierarch. Eccls. *cap.* 2.
(*n*) Epist. S. Cornel. ad S. Cyprian. inter Epistol. S. Cypriani 48. & ex respons. ad S. Cornel. Epistol. 49.

der Africanischen Kirche; dergestalten, daß sich gedachter heilige Cyprianus bey dem Römischen Pabst dem heiligen Cornelius wegen so vielen Appellationen beschweret hat: (o) Nicht von darum, als wurden die Rechte der Bischöfen verletzet, sonderen weil denen minderen Geistlichen hiedurch Gelegenheit seye ihre Kirchen zu verlassen, und hin und her zu schweifen zu nicht geringen Schaden ihrer eigenen, und anderen ihnen anvertrauten Seelen. Aus diesen Ursachen hat er auch dem heiligen Cornelius jenes Gesetz (welches dem Päbstlichen Gewalt nicht nachtheilig seyn kunte,) so die Africanische Bischöfe ihre untergebene Geistliche betreffend abgefasset, und kraft dessen denen minderen Geistlichen die Päbstliche Appellation verbotten wurde, auf das nachtrucksammiste empfohlen.

Cyprianus beklagt sich wegen so vielen Appellationen.

§. 42.

IN diesem nehmlichen sæculo und zwar um das Jahr 253. bis 257. zu welcher Zeit der heilige Stephanus den Apostolischen Stuhl besitzte, haben zu diesem heiligen Pabst das Appellations-Recht zu Handen genommen

Die fürgenommene Appellation der zwey verruffenen Bischöffen Basilides und

(o) Epist. ad Cornel. 49.

Martialis sind bekannt, und geschahen um das Jahr 253. bis 257.

men die zwey in der Kirchgengeschicht verruffene Spanische Bischöfe Basilides und Martialis; welche wegen zerschiedenen Lasteren durch einen Synodischen Ausspruch ihrer Würde entsetzet, von dem heiligen Pabst aber, den gemelte zwey mit List, und Betrug auch beygebrachten Unwahrheiten hintergangen, in ihre bischöfliche Sitz wieder restituiret worden. Der heilige Cyprianus beklagt sich wieder diese Appellation abermahl nicht, sondern bedauret allein, daß der heilige Pabst von denen Appellanten auf eine so schandliche Weise betrogen und belogen worden, mit folgenden Austrüchen: " Ob schon Basilides die Menschen, so kunte er doch GOtt mit List und Betrug nicht hintergehen. " (p) Was grosses Aufsehen unter dem heiligen Pabst Melchiades um das Jahr 310. bis 314. verursachet haben die angespunnene Streit und Händel der Donatisten, welche, statt deß heiligen Cæcilianus, den Majorinus zum Carthaginensischen Bischof anverlangten, und die Einweyhung deß ersten, weil sie nicht von dem Secundus Bischof der Donatisten beschehen, als unächt und ungültig erklärten, ist bekannt aus denen Schriften deß heiligen Augustinus.

(p) S. Cyprian. Epist. 68

nus. (q) Die Donatisten, denen sich so wohl die ganze Geistlichkeit, als das Volk deß Carthaginensischen Gebiets entgegen setzten, berufften sich auf unerlaubte Weise zu dem grossen Kaiser Constantinus, und verlangten, daß durch ihne die bischöfliche Wahl deß Cæcilianus widerzuffen, und zernichtet werden sollte. Constantinus der Christlichiste Kaiser wohl wissend, daß nach der Kirchenzucht und kraft deß evangelischen Gesetzes derley Geschäfte bey dem Römischen Stuhl und dessen Statthalter Christi auf Erden untersuchet werden sollten, hat die anverlangte Wiederzuff- und Zernichtung in eine Appellation zu dem obristen Kirchenhaupt veränderet, und beeden Theilen mit allen Klägern, Zeugen und andern nothwendigen Personen vor dem heiligen Pabst Melchiades zu erscheinen anbefohlen, mit einem Schreiben an diesen heiligen Pabst folgenden Inhalts: " Wür haben für gut erachtet, daß Cæcilianus mit zehen Bischöfen, die ihne als schuldig beklagen, und mit zehen anderen, welche er zu seiner Rechtfertigung nothwendig glaubet, in dem Schif nacher

Die Donatisten werden von dem Kaiser Constantinus selbsten per viam appellationis nacher Rom gewisen um das Jahr 310. bis 314.

(q) Epistol. 43. aliàs 162. ad quosdam Donatist. Episc. Item Epist. 48. ad Vincent. Cartan. in Mauritania Episcopum.

„ cher Rom sich begeben solle, um all-
„ dorten vor euch (nehmlichen dem
„ Melchiades) und dem Rheticius,
„ Maternus, Marinus denen Bischö-
„ fen, welchen die Reise nacher Rom
„ zu beschleunigen anbefohlen, ange-
„ hört zu werden, wie das heiligiste
„ Gesetz Gottes verlanget, ꝛc. „ Es
erkennte dieser grosse Kaiser den Römischen Pabst als das wahre Oberhaupt der ganzen allgemeinen Kirche, ware anbey auch beglaubt, daß dieser Streit weder sollte weder könte anderst wohin geleithet werden. Es ist auch nachgehens die ganze Zwiestigkeit durch den letsten Ausspruch deß heiligen Melchiades zu Gunsten deß Cæcilianus wider die Donatisten beendiget worden.

Der Streit durch den Ausspruch deß Römischẽ Pabsts beendiget.

Theophila. Was könte wohl heitterer erfunden werden, als alle diese Stellen und Beyspihl, kraft deren dieses so genannte Appellations-Recht schon lange vor dem Sardicensischen Kirchenrath, und zwar zu denen ersteren Zeiten der allgemeinen Kirche im Gebrauch gewesen, und sich die Africanische und andere Bischöfe zu dem Römischen Stuhl beruffen haben. Ich muß bekennen, Febronius ist in seinem verruffenen Werk nicht redlich, vielweniger wahrhaft in die Sach gan-

gen,

gen, da er geschrieben, dieses Appellations-Recht seye nur ein zukommenes Privilegium, welches dem Römischen Pabst das Sardicensische Concilium zugemessen habe.

§. 43.

GRegorius. Habe dieselbe fernere Gedult, die Wahrheit soll sich noch mehrer aufheitteren, und die Falschheit deß Febronius noch besser dargethan werden. Was für Trangsaalen, Verfolgungen jener grosse Kirchenvatter zu Alexandria der Heil. Athanasius für die wahre reine katholische Lehre habe ausstehen müssen, ist mehr dann sattsam bewußt. Die gröste aus gesonnenste Laster wurden ihme von denen Arianern und Eusebianern unschuldiger Weise aufgebürdet; durch falsche, widerrechtliche Afterversammlungen auf die ungerechtiste Arth sowohl in Tyrien, als Antiochien verdammet, seines Bißthums entsetzet, und in das Elend verwiesen. Athanasius übertruge alles mit einer Verwunderungs-würdigen Standhaftigkeit; und da er gesehen, daß die allgemeine Kirche mit so vielen Irrlehren und ketzerischen Sätzen angangen wurde, um jener Hülfe zu leisten, anbey auch so-

Dem Heil. Athanasius werden boßhafterweise grosse Laster aufgeburdet, und er unschuldigerweise verdammet.

wohl seine, als anderer vertribenen katholischen Bischöfen und Vätteren Unschuld an Tag zu geben, berufft er sich zu dem Römischen Pabst, und Statthalter Christi auf Erden, der dazumahl gewesen Julius I. dieses Namens. (*r*) Dieser sorgfältigst obriste Kirchenvatter begnehmigte die beschehene Appellation deß Athanasius nach seiner Amtsschuldigkeit, und ruffte die Widersacher deß Appellanten nacher Rom als dem höchsten und obristen Richterstuhl; welche auch der heilige Julius 18. ganzer Monath erwarthet. Da aber diese nicht allein bey dem Römischen Stuhl nicht erscheinen wollen, sondern noch zudem andere katholische Bischöfe mit grösten Unbilden betrangsaaleten, so gabe Julius den Ausspruch, nahme den Athanasius mit anderen Bischöfen wieder in die Gemeinschaft der Kirche, stellte solche in ihre bischöfliche Sitz zuruck, und befahle seinen gethanen Ausspruch aller Orthen zu verkündigen, mit Antrohung der schärfisten Strafen allen denen, so etwas hierwider einwenden, und dem Päbstlichen Ausspruch keinen Gehorsam leisten wurden. NB. Alles dieses ist geschehen noch vor dem Sardicen-

Der Heil. Athanasius appelliret zum Päbstlichen Stuhl, u. wird mit anderen unschuldigen Bischöfen seinem bischöflichen Sitz restituiret, um das Jahr 338. u. 339.

(*r*) Theodoret. *Lib.* 2. *cap.* 5. Lupus in Schol. & Not. ad Can. Sardic. tertium.

censischen Kirchenrath, rc. rc. welcher allererst nach der hand der heilige Julius ausgeschrieben, und in Gegenwart 300. Bischöfen (so aus allen Provincien der katholischen Welt erschienen) unter denen Päbstlichen Legaten dem berühmten Hosius Bischof zu Corduba, Archidamus, und Philoxenus der heiligen Römischen Kirche Cardinal-Priestern, auch dem Leo der Römischen Kirche Diacon ist abgehalten worden. Diesem hatte auch Athanasius mit seinen übrigen verfolgten Bischöfen beygewohnet, und der Ausspruch deß Römischen Pabsts wurde abermahl nicht aus Nothwendigkeit, sondern aus Ueberfluß wiederholet, und bestättiget. (s)

§. 44.

Ein gleiches Schicksaal hatte Paulus Bischof zu Constantinopel. Dieser hatte kaum nach dem Tod deß Alexanders durch gesetzmäßige Wahl den bischöflichen Stuhl nicht so bald bestiegen, als bald Eusebius der Nicomedier nicht allein die Wahl, sondern auch die Sitten deß neu erwählten Bischofs gelästeret, und diesen von sei-

Die nemliche Beschafenheit

J 2

(s) S. Hilar. Lib. de Synodis. Sulpicius *Lib. 2.* Sacr. Hist. Sacrates *Lib. 2. cap. 16. Hist. Eccl.*

hatte es mit dem Heil. Paulus Patriarchen zu Constantinopel, welcher durch die eingelegte Appellation hülf gefunden bey dem Römischen Stuhl um die nemliche Zeit.

seinem rechtmässigen bischöflichen Thron abzutreiben, sich selbst aber auf selben zu erheben mit allen Kräften gesucht; wie er dann auch von dem Kaiser Constantius einem gut arianisch gesinnten Kaiser solchen zwar erhalten, aber nach zwey Jahren durch den Tod wieder hat verlassen müssen. (*t*) Auf dessen erfolgten Tod wurde Paulus abermahl durch einhellige Wahl der Katholischen zum Bischof ausgeruffen, da hingegen die Arrianer den Macedonius durch Beyhülf und mit Gewalt deß Constantius in den bischöflichen Sitz eingetrungen haben. Bey solcher Sachen Beschaffenheit suchte Paulus per viam Appellationis Hülf und Beystand von und bey dem obristen Kirchenhaupt und Statthalter Christi auf Erden dem Julius I. Römischen Pabst; welcher ihne auch liebreich aufgenommen, seine Appellation für gerecht angesehen, und nach scharfer Untersuchung der angebrachten Klägten dem Bischofs-Sitz restituiret, auch damit er auf selbem in Ruhe gelassen wurde, Päbstliche Befelch ertheilet. Dieses hat sich zugetragen abermahlen vor dem Sardicensischen Kirchenrath; in welchem nachgehens wegen der Hartnäckigkeit der Arianischen

schen

(*t*) S. Athanasius in Epist. ad Solitarios.

schen Bischöfen, so von dem Kaiser Constantius unterstützet wurden, dieser Päpstliche Ausspruch wider die Arianer bestättiget worden ist. (*u*) Allein wurde Paulus nach einigen Jahren in der Stille durch die Eusebianer hingerichtet, wodurch er die Marterkron verdienet hat. (*w*)

Wird durch die Eusebianer in der stille hingerichtet, u. erlangt die Marterkron.

§. 45.

WAs denen zwey grossen heiligen Bischöfen Athanasius und Paulus begegnet, ist auf gleiche Weise wiederfahren denen zwey gut katholischen Vorstehern dem Asclepas Bischof zu Gaza in Palæstina, und dem Lucius Bischof zu Adrianopel. Beede wurden durch die Bosheit der Arianer ihrer Bißthümer beraubt, nach eingelegter Appellation aber zu dem Römischen Stuhl von dem Pabst Julius in derenselben wiederum eingesetzet. (*x*) Zum Beschluß mache ich noch einige Meldung deß Ancyranischen Bischofs Marcellus. Dieser grosse Metropolit in Galatien wurde von denen Arianeren auf daß hefftigiste verfolget. Die

Appellation der zwey Bischöfen Asclepas u. Lucius um die nemmliche Zeit.

(*u*) S. Hilar. in fragment. & Sozomenus *Lib.* 3. *cap.* 24. (*w*) Martyrolog. ad 16. Septembris. (*x*) Sozomenus *Lib.* 3. *cap.* 7. Socrates *Lib.* 2. *cap.* 11.

Gelegenheit hiezu hat geben, 1. weilen dieser eifrige Bischof in dem Nicænischen Kirchenrath denen Arianeren widersprochen, und mit diesen wegen ihren beygebrachten falschen Sätzen dapfer (*y*) gestritten. 2. Daß er in der Tyrischen Afterversammlung der Verdamnuß deß Athanasius nicht unterschriben, und die Zuruckstellung deß Arii auf den Bischof-Suhl zu Jerusalem nicht einwilligen wolte. (*z*) 3. Mit denen Eusebianeren alle Gemeinschaft abscheuete, und den neu errichteten Tempel zu Jerusalem mit ihnen einzuweihen sich geweigeret hat. (*a*) Dieses waren die Ursachen, warum er in dem After-Synod zu Constantinopel von denen Eusebianeren den Kirchenfluch bekommen, seines Bißthums entsetzet, und von der Gemeinschaft der Glaubigen verstossen seyn solte. Gedachte Eusebianer suchten ihren falsch gethanen Ausspruch wider den Marcellus also gleich würksam zu machen, da sie den Ancyranischen Bischofs-Sitz dem Basilius übergaben, und die Bücher deß Marcellus samt allen Exemplarien zu verbrennen anbefohlen hatten. Es kame entlich so weit, daß diese vermum-

Marcellus Bischof zu Ancyra erlanget durch eingelegte Appellation unter dem Julius I. wider die Eusebianer Gerechtigkeit,

(*y*) Julius I. in Epist. ad Orientales Eusebianæ factionis. (*z*) Sozomenus *Lib.* 2. *cap.* 31. (*a*) Idem loc. cit.

mumte Hirten ihren widerrechtlichen Ausspruch in dem After-Synodus zu Antiochia bekräftiget, und eine doppelte Glaubensbekanntnuß wider die ware katholische Lehre deß Marcellus abgefasset, dero sich alle unterschreiben mußten. Mit so vielen Lästerungen seiner Widersacher beladen, wendete sich Marcellus zu dem obristen Kirchenvatter und Statthalter Christi auf Erden dem heiligen Julius; bey deme er sich so lange aufgehalten, bis seine Lehr sowohl als die ihme unschuldiger Weise aufgeburdete Laster untersuchet, er als unschuldig erkläret, von allen Lästerungen und Verdacht einiger Ketzereyen frey gesprochen worden, und er seinen bischöflichen Sitz wiederum erhalten. (*b*) Und alles dieses ist abermahl vorbeygangen vor der Sardicensischen Kirchenversammlung; welche nachgehends den Ausspruch deß Julius Römischen Pabsts belobet, und hingegen die Eusebianer mit gesetzmässigen Strafen beleget hat.

Und wird v. allen aufgeburdeten Lästerungē unschuldig erklart.

§. 46.

VOr dem Ende dieses Gesprächs kommen mir noch zur Gedächtnuß und Sinn die zwey Bischöfe Ursacius

J 4 und

(*b*) Julius I. in Epist. cit. ad Orientales.

und Valens. Zwey, nach dem Eusebius, der Arianer fürnehmste Häupter, auch gottlosiste und grausamiste Feind deß heiligen Athanasius. Beede diese wurden in dem allgemeinen Kirchenrath zu Sardica wegen ihrer Ketzer-Lehre, und denen wider Wissen und Gewissen dem heiligen Athanasius aufgeburdeten Lästerungen ihrer Bißthümer beraubet, und von der Gemeinschaft der Glaubigen abgeschnitten. Diese zwey Bischöfe hatten ihre bischöfliche Sitz in Illyrien, einem Reich, welches dem Heerschthum deß Kaisers Constans eines gut gesinnten Katholiken unterthänig ware; darum sie beede aus Forcht gegen diesem gut katholischen Kaiser über ihre begangene Laster Reu bezeiget, oder wenigisten dem äusserlichen Schein nach sich bußfertig angestellet haben. Ursacius und Valens verfügten sich dieser Ursachen willen nacher Rom, wo beede dem heiligen Pabst ihre Laster frey bekennet, um Nachlassung dieser gebetten, der Gemeinschaft der Glaubigen nicht zwar per viam justitiæ, wie die Lateiner zu sagen pflegen, sondern per dispensationis gratiam wieder einzuverleiben inständigist angehalten. Es haben hiedurch beede diese dem Römischen Pabst nicht allein den obristen Kirchengewalt

Ursacius und Valens zwey Häupter der Eusebianer suchen Hülf wider den Ausspruch deß Sardicensischen Kirchenraths bey dem Heil. Julius.

ein-

eingestanden, sondern noch zu diesem erkennet, der Römische Stuhl habe die Macht-Vollkommenheit, auch die Aussprüch und Urtheil der allgemeinen Concilien nach sich ergebenden Umständen zu milderen und aufzulösen (*c*)

Theophila. Ich bekenne frey, daß mir so viele wichtige Stellen und Gründe niemahl fürgebildet habe, als nur würcklich in diesem Gespräch anzuhören und zu bewundern die Ehre gehabt. Ich kann es nicht laugnen, das falsche Buch deß Febronius brachte mich auf recht widrige Gedancken; nun aber erkenne ich und bin überzeuget deß obristen Kirchengewalts in und bey dem Römischen Pabst, wie auch daß ihm zu allen Zeiten eingestandene Appellations-Recht. Ich werde alles dessen eine Erkanntnuß auch bey anderen meines gleichen Frauenzimmer, die bey jetzigen Zeiten gar zu viel vernünftlen, und von ihren eigenen Herren öfters widrige und nicht gut katholische Sätze anhören müssen, einzuflössen suchen. Wie ist es aber ergangen nach dem heiligen Kirchenrath zu Sardica? ist von diesem das Appellations-Recht nicht eingeschräncket worden? Ist es

 wahr,

(*c*) S. Hilar. in Comment. ad Synodal. Sardic. Concil. in fragmentis.

wahr, daß dieses um die Gattung einer so genannten Revision an sich habe? oder wie Febronius schwätzet, der Römische Pabst, die Streitsachen aufs neue zu untersuchen, allein anbefehlen könne?

Gregorius. Ich bin durch vieles Reden entkräftet, und ausser Stand das Gespräch fortzuführen. Verüble meine Frau mir nicht, wann ich gedenke dieses auf eine andere Zeit zu beantworten, und mit wichtigen Gründen zu untersuchen.

Vierter Abschnitt.

Das Appellations-Recht oder Beruffung zu dem Päbstlichen Stuhl hat nicht können, und ist nicht von dem allgemeinen Kirchenrath zu Sardica in eine Gattung der Revision eingeschränkt worden; es ware auch solche jederzeit gebräuchlich.

§. 47.

Gregorius. Ich mußte vernehmen, meine Frau habe gesteren eine Gastung unterhalten, dahero hab ich meinē Besuch biß heut verschieben wollen; mir

mir ware zwar bewußt, daß einige meiner Freunden sich dabey eingefunden haben sollen; jedoch lassete mir ein gewisser Umstand nicht zu dabey zu erscheinen.

Theophila. Ein schlechter Schütz der keine Ausred herfürsuchen kann. Ich ware sicherlich beglaubt, meine beschehene Invitation zu dieser Zusammenkunft wurde bey euer Hochwürden nicht fruchtlooß ablauffen. Dessen ohngeachtet kann ich dieselbe versicheren, daß meine Gäste vieles von ihnen gesprochen, und wurde jenen ihre Gegenwart gewiß angenehm gewesen seyn.

Gregorius. Meiner Wenigkeit kommet hiedurch viele Ehre zu, daß sich so ansehnliche Herrn meiner zu denken sich gewürdiget. Allein meine Frau! wissen meine ergebene Zufälligkeiten, denen ich auch dann und wann meine Gedanken zu widmen schuldig bin. Ich weiß noch gar wohl die liebe Zeit, daß dergleichen Assamblée beyzuwohnen, mir das angenehmste gewesen. Allein was habe ich anjetzo davon? die Zeit ist vorbey, und ich hätte dieselbe nutzlicher anwenden können. Wir gehen aber zu unserem Gespräch; wo wir nehmlich dieses gelassen. Und sage zum voraus, gleichwie vor dem Sardicensischen Kirchenrath die Beruffungen

Die Appellation ist so wohl vor, als nach dem Sardicensischen Kirchen.

gen

rath gebräuchlich gewesen.

gen zu dem Päbstlichen Stuhl gebräuchlich gewesen, und von denen minderen Richtern zu dem Statthalter Christi auf Erden öfters durch die streitende Parthien die Appellationen unternommen worden sind, also ist es geschehen nach gemelten heiligen Rath, und geschihet noch mehr dann oft bis auf den heutigen Tag; wie hievon uns überzeuget die tägliche Erfahrenheit; welches auch Febronius, wann er noch hundert dergleichen schlechte Chartequen schreiben sollte, nicht wird abstellen können. Der Römische Pabst, wie mehr dann überflüssig bishero erwiesen ist, hat seinen höchsten Kirchengewalt unmittelbahr von GOtt selbsten; von diesem ist er zum höchsten Richter und Oberhaupt der ganzen allgemeinen Kirche verordnet; mit diesem obristen Kirchengewalt ist das Appellations-Recht so nothwendig verbunden, daß ohne dieses jene zerfallen, folgsam auch das göttliche Versprechen ohne Wirckung seyn wurde. Ganze allgemeine Kirchenversamlungen, sind aussert Stand diesen obristen Kirchengewalt dem Römischen Pabst einzuschränken, weil dieser nicht von denen Concilien, wohl aber diese von dem Römischen obristen Kirchenhaupt abhangend sind, dergestalten, daß ohne

Kein Concilium hat Macht dieses Recht dem Pabst ein zuschränken.

des-

dessen Begnehmigung alle Kirchenversammlungen ohne Ansehen, ohne Kraft, ohne Wirkung, und keine Gültigkeit haben. Eine Revision ist anderes nichts, als wann eine Untersuchung geschihet von dem nehmlichen Richter, der den Ausspruch gethan; gehet man aber zu einem höheren, so wird dieser Beruff nicht Revision, sondern Appellation benamset, wo alsdann die Klägten aufs neue angehöret, alles wiederum untersuchet, und der geschehene Ausspruch des minderen Richters à quo, von dem höheren Richter ad quem nach der Sachen Beschaffenheit entweders confirmiert, oder aber reformiert wird. Wir wollen die Kirchengeschichten nur obenhin, und so kurz als es im̃er möglich durchwandern, und dem unpartheyischen Leser anheim stellen zu urtheilen, ob Febronius nicht unverschamt die Welt, aber nur die unwissende, zu belügen und zu betrügen gesucht habe.

Unterscheid zwischen der Revision und Appellation.

Theophila. Ich bin um so begieriger ihre Gründe anzuhören, als mehrer vorhinein ersiehe, daß die Kirchengeschichten das mehriste erproben müssen. Das Frauenzimmer ist ohne daß fürwitzig neue Geschichten zu vernehmen.

§. 48.

§. 48.

Appellationen zu dem päbstlichen Stuhl nach dem Sardicensischen Kirchen Rath werden angeführt 357.

GRegorius. Dieser Fürwitz ist nutzlich; darum soll diesem auch ein Vergnügen geschehen. Um das Jahr 357. nicht lange nach der Sardicensischen Kirchenversammlung wurde Eustathius Bischof durch die arianische Bischöfe in einer Versammlung, so diese in Armenien angestellet, seiner bischöflichen Würde entsetzet. Die Ursach ware, weil er gedachten Arianeren nicht ganz zugethan gewesen. Wider diesen Ausspruch ergriffe Eustathius den Weeg der Appellation zu dem Päbstlichen Stuhl; und brachte es so weit, daß er von dem heiligen Liberius damahligen Römischen Oberhaupt austruckliche Befelchs-Briefe erhalten, ihne in sein Bißthum wiederum einzusetzen. (*d*) Eustathius ist zwar nachgehens in die ketzerische Irzlehre zerfallen, dessentwegen aber andere Bischöfe ihne weder seines Amts zuentsetzen, weder ihne mit den gewöhnlichen Kirchen-Strafen ohne Begnehmigung des Pabsts zu belegen sich getraueten.

Joannes Chrysostomus beruffit sich zu dem päbstlichen Stuhl 403.

Auf was für eine gottlose Weise der heilige Joannes Chrysostomus durch und von der gehässigen Kaiserin Eudoxia und dero Mitgehülf dem Theophi-

(*d*) S. Basilius in Epist. 74. ad S. Damasum.

ophilus Bischof zu Alexandria verfolget worden seye, lehren uns die Kirchengeschichten. Es wurde wider diesen heiligen Mann eine Afterversammlung ohnweit Chalcedon angestellet, in welcher dieser grosse Bischof vieler Lastern angeklagt sich verantworten und entschuldigen sollte. Innocentius I. ein heiliger Pabst verwaltete um diese Zeit das obriste Hirtenamt, zu dem der heilige Chrysostomus seine Appellation eingelegt, mit denen Austrücken; daß er vor einer andern Kirchenversamlung, wann diese auch aus 100. oder 1000. Vättern bestehen wurde, (e) sich zu legitimiren freymüthig anerbiete. Worauf Innocentius die Appellation als gerecht erkennet, den Ausspruch deß Theophilus widerruffen, und erkläret, das Chrysostomus von der Gemeinschaft der Glaubigen keineswegs abgesönderet seye, hat anbey auf daß nachtrucksamiste eine andere Versamlung deren Bischöfen anbefohlen, wohin er auch vier Bischöfe und zwey Priester als Päbstliche Legaten abgeordnet. (f) Indessen aber wurde der heilige Chrysostomus durch Anstif-

Innocentius I. begnehmiget die Appellation; und widerruft den Ausspruch des boßhaften Theophilus.

(e) Chrysost. in Epist. ad Innocent. (f) Palladius Helenopol. in Vit. S. Chrysost. Innocent. ad Epist. S. Chrysost. Sozomen. *lib.* 8. *cap.* 26. Theodor. *lib.* 5. *cap.* 34.

stüftung der rachgierigen Eudoxia, und deß verboßten Theophilus in das Exilium verschicket, in welchem er auch um das Jahr 407. durch einen heiligen Tod seyn mühesames Leben beschlossen. Nicht so bald hatte Innocentius zwar mit grossem Bedauren das seelige Hinscheiden vernommen, alsbald er mit der nachtrucksammsten Schärfe den Namen des Verstorbenen dem Register der Bischöfen, in welchem Theophilus ihne ausgelöschet, wiederum einzuverleiben anbefohlen, auch weder den Atticus von Constantinopel, weder den Alexander zu Antiochia, weder andere orientalische Bischöfe in seine Gemeinschaft aufgenommen, bis der Befelch bewirket ware.

Chrysostomus stirbt in seinem Exilio,

Und dessen ausgelöster Namen wird auf Befelch des Pabsts dem Register der Bischöfen wieder einverleibt.

§. 49.

UNter diesem nehmlichen Innocentius und Römischen Pabst haben ihren Beruff angestellet Bubalius und Taurianus, die Rufus der Thessaloniker in einem Synod zu Macedonien verdammet hatte. Der heilige Pabst, weil er schon vieles wider diese zu vernehmen gehabt, wollte ihre Beruffung anfangs nicht begnehmigen, und die eingelegte Appellation keineswegs anse-

Bubalius und Taurianus beede Appellanten werden zu Rom angehört,

sehen. Nichts destoweniger durch das viele Weinen und eingelegte Bitten bewegt, untersuchte er den ganzen Handel aufs neue, und nach befundener Gerechtigkeit deß ersteren Ausspruchs, hat er diesen confirmiert, und den Kirchenbann, so in dem gemelten Kirchenrath wider beede ergangen, aufs neue bestättiget, und wiederhollet.

und aufs neue mit dem Kirchenbann geschlagen, um das Jahr 409. oder 410.

Nach der Ordnung alle Appellationes, so sich zu denen Zeiten des heiligen Pabsts Sixtus III. ereignet, anzuführen, ist allhier eine Unmöglichkeit; genug solle es seyn, wann wir melden, daß in dem Nestorianischen Handel, ohnerachtet dieser Erzketzer von dem Ephesinischen allgemeinen Kirchenrath öffentlich verdammt, und von der Gemeinschaft aller Christglaubigen abgeschnitten worden, alle Bischöfe so wohl katholische als ketzerische und abgefallene nach dem Päbstlichen Stuhl geeilet, dessen obristen Hirten-Schutz gesuchet, und den Römischen Pabst als das Oberhaupt der allgemeinen Kirche so wohl, als den von GOtt gesetzten obristen Richter in allen den Glauben, und die Kirchenzucht betreffenden Zwiestigkeiten anerkennet haben. (g)

Zu Zeiten des Sixtus III. um das Jahr 433. bis auf 440. waren die Appellationē allgemein.

Dialogus. K Von

(g) Lupus in dissertat. de Rom. appellat. S. Flaviani. Pagi. in rescript. Sixti III. ad Cyrill. Alexand. Joann. Antioch. ad Ann. 433. n. 12.

Von dem allgemeinen Kirchenrath der Ephesinischen Vättern wurden all ihrer Würde entsetzet, und aus der Gemeinschaft der Glaubigen verbannet die zwey Metropoliten Helladius und Eucherius, aus Ursach, weil diese beede dem Nestorius angehangen. Auch in diesen Umständen, und zwar wider dieses allgemeine heilige und so berühmte Concilium ergriffen beede Metropoliten die Appellation, und berufften sich zu dem allerhöchsten Kirchen-Stuhl. Es haben diese zu ihrem Behuf angezogen die Beyspihl deß heiligen Damasus Römischen Pabsts, welcher das herfürsprossende Unkraut (also redeten sie) in Ægypten ausgerottet, des heiligen Petrus zu Alexandria seine Beruffung zu dem Päbstlichen Stuhl gutgeheissen, viele andere ältere Bischöfe, die zu Zeiten des Pabsts Julius I. von der Eusebianischen Faction aus ihren bischöflichen Sitzen verjagt, so wohl in ihre Bißthümer, als in die Gemeinschaft der Glaubigen wiederum eingesetzet hat. Sixtus der Mildherzige Pabst und Oberhirt auf diese Vorstellungen gerühret, und der keines von seinen Schaafen wollte zu grund gerichtet haben, hate gleichwohl beede Metropoliten mit Gnaden angesehen, ihrer Würde und Gemeinschaft der Glau-

Helladius und Eucherius bedienen sich derselben,

Und werdē durch den heiligē Sixtus III. der Gemeinschaft der Glaubigen wieder einverleibet.

digen wiederum theilhaftig gemacht, jedoch nicht anderst, und mit ausgedruckter Bedingnuß, sich denen Ephesinischen Kirchensatzungen zu unterschreiben, und deren Verfassung in ihrer Weesenheit zu lassen. Entgegen hat die Appellation zu dem nehmlichen heiligen Pabst keineswegs genutzet dem Alexander Hierapolitanischen Metropoliten mit allen seinen Bischöfen, deren 13. an der Zahl gewesen; aus Ursach, weil diese in ihrer Hartnäckigkeit beharret, und mit dem heiligen Cyrillus zu Alexandria keine Gemeinschaft haben wollten. (*b*)

Nicht aber Alexander der Metropolit mit seinem Anhang.

§. 50.

DEm heiligen Sixtus III. folgte auf dem Päbstlichen Thron der grosse heilige Leo I., welchen die Fürsichtigkeit Gottes bey denen aller verwirtisten Zeiten der allgemeinen Kirche geschenkt, und verordnet hatte. Zu diesem grossen Leo nahme Eutyches der Archimandrit seinen Beruff, weil er durch den heiligen Flavianus zu Constantinopel im Jahr 448. wegen seinen ausgestreuten gottlosen Ketzereyen von der Gemeinschaft der Glaubigen aus-

(*b*) Epistol. Meletii ad Alexandr. Hierapol. & *Cap.* 118. & 119. Synod. advers. Tragœdiam Iræn.

Eutyches wird von dem heiligē Flavianus in Bann gethan, beruft sich zu dem heiligen Leo., welcher den Ausspruch deß Flavianus confirmiert um das Jahr 448.

geschlossen worden. Leo nach eingelegter Appellation untersuchte alles sehr genau, und bekräftigte den Ausspruch des Flavianus, belegte zugleich aufs neue so wohl den Eutyches als seine Schrieften mit dem Kirchenfluch. (*i*) Dieser durch den Hoffartsgeist aufgeblasene Erzketzer geriethe hernach in die äusserste Tobsucht, begabe sich zu dem Kaiser Theodosius, und hat diesen dahin gebracht, daß er jenes gottlose Latrocinium (*k*) zu Ephesus unter dem meinäidig verboßten Dioscorus Patriarchen zu Alexandria versammelt wider den Willen des obristen Kirchenhaupts deß heiligen Leo, welcher nichts destoweniger um die wahre Nicænische Glaubens-Verfassung aufrecht zu erhalten, seine Legaten dahin abgeordnet, die aber auf eine grausam niemahl erhörte Weise mißhandlet worden.

Boßheit deß Dioscorus und Martertod deß heiligen Flavianus.

Die Boßheit deß Dioscorus kame so weit, daß er zu Gunst deß Eutyches den Kirchenfluch wider den heiligen Flavianus und andere gut katholische Bischöfe ergehen lassen, und alle ihrer bischöflichen Würde beraubet hat. Der heilige Flavianus verwahrte sich wider diesen widerrechtlichen Ausspruch in Gegenwart der Päbstlichen

(*i*) *Act.* 1. Concil. Chalced. apud Harduin. *Tom.* 2. *pag.* 198. (*k*) Anno 449.

chen Legaten durch das Appellations-Recht, wodurch er sich zu dem Pabst Leo gewendet; wurde aber von dem Dioscorus und seinen Anhängern mit vielen Schlägen und tödtlichen Wunden dergestalt angethan, (*l*) daß dieser standhafte Martyrer nach drey Tägen seinen Geist aufgeben, und mit seinem Blut die wahre Glaubenslehre verpurperet hat. In diesem nehmlichen Latrocinio hat fast gleiches Schicksaal Theodoretus Bischof zu Cyrene erfahren, der doch niemahl angehört, und abwesend ware; der aber nach eingelegter Appellation zu dem Päbstlichen Stuhl durch den Ausspruch deß heiligen Leo seine alte Würde und Bischofs-Sitz erlanget. (*m*)

Theodoretus folgt dem Beyspihl Flaviani und erlangt seine vorige Würde.

§. 51.

THeophila. Es gedunkt mich diese Versammlung werde nicht umsonst ein Latrocinium betitelt; wo alles bunds über Eck gegangen; alles unter und über sich geworffen; die Päbstliche Legaten nicht respectiert; Flavianus getödtet; die katholische Bi-

 schö-

(*l*) Leo magnus in Epist. 25. ad Theod. & in Epist. 40. *cap.* 3. ad eundem. Lupus in dissert. de Rom. Appell. S. Flaviani. Martyrolog. ad diem 18. Februarii. (*m*) Epist. 113. ad S. Leon. Item Actione 1. Concil. Chalced. & Act. 8.

schöfe verbannt; auch unangehörter mit Kirchenfluch belegt, und die gottlosiste Mittel sind ergriffen worden, um die Boßheit empor zu bringen, entgegen die Unschuld zu unterdrucken.

Gregorius. Es ist nicht anderst. Jedoch kunte dieses Ketzer-Geschmeiß, so stark es auch von der weltlichen Macht unterstützet gewesen, mit der ganzen Hölle die Kirche Gottes nicht übergwältigen. Leo, den so wohl die ältere als neuere Geschichtschreiber wegen seiner Gelehrsame, Wachtbahrkeit, From- und Heiligkeit biß auf unsere Zeit mit allem Recht den Grossen benamsen, ware jener neutestamentische Esdras, der durch Standhaftigkeit und Löwen-Muth dem Zerfall der Kirche vorgebeuget, und alle widrige Sätze dieses Latrocinij zernichtet hatte. Wir machen abermahl einen Schritt weiters; und ersehen schon wiederum das freche nnd gottlose Unternehmen deß Acacius Bischofs zu Constantinopel, wieder welches Joannes Talaja der Patriarch von Alexandria nach dem Päbstlichen Stuhl sich per viam Appellationis gewendet, und bey dem heiligen Simplicius Kirchen-Pabsten Hülf gesuchet. (n) Ehe und bevor die Sach vollkommen untersuchet ge-

Leo I. wird billichist mit dem Zunahmen der Grosse beehret.

Joannes Talaja gehet per viam Appellationis nacher Rom.

(n) Test. Liberat. Diacon. cap. 17.

gewesen, endigte Simplicius seine Lebenstäge um das Jahr 481. und 482. Auf diesen heiligen Pabst erlangte die dreyfache Päbstliche Kron der heilige Felix III. in dem Jahr 483. Unter diesem Felix setzte Talaja seine Appellations-Klägden fort, und hat wider den Acacius das Recht erhalten. (*o*) Ein heiliger Bonifacius II. Statthalter Christi auf Erden um das Jahr 531. hat auf gleiche Weise die zu ihm beschehene Beruffung deß Stephanus Metropoliten in Thessalien gutgeheissen. Der heilige Gregorius der Grosse bestrafte den Joannes Metropoliten, und suspendirte diesen 30. ganzer Täg von aller Ausübung seines bischöflichen Gewalts von darum, weil dieser den Adrianus Thebanischen Bischof in seiner angestellten Beruffung oder Appellation gehinderet. (*p*) Vitalianus der Pabst schützte ebenmässig die Appellation deß Joannes Lapsensischen Bischofs, und Paulus der Cretenser Metropolit wurde zur Straf gezogen. (*q*)

Und besieget den Acacius.

Mehrer Römische Appellationes unter denen Päbsten Bonifacius II. Gregorius dem Grossen, und Vitalianus.

(*o*) Evagrius *Lib. 3. cap. 18.* (*p*) Gregor. in Epist. IV. *Lib. 3. alias 2.* (*q*) Litt. S. Vitaliani ad Paulum apud Labbeum Tom. VI.

§. 52.

Item unter dem Agatho, Leo II. und Benedictus II.

In dem Kirchenrath zu Constantinopel, welcher das VI. allgemeine Concilium ist, wurde Macarius zu Antiochia ein Monothelit mit dem Kirchenbann geschlagen, seines Sitzes beraubt, und in das Elend verwiesen. (*r*) Dieser ergriffe das Appellations-Recht zu dem heiligen Agatho obristen Kirchenhaupt; (*s*) die Handlungen wurden sowohl von gemelten heiligen Pabst, als auch von seinen zweyen Nachfolgeren dem heiligen Leo II. und heiligen Benedictus II. scharf untersuchet, und da Macarius in seiner Irrlehre halsstärrig verblieben, der Fluch und Kirchenbann wider ihne erneueret. Wir wollen aber von mehreren dergleichen Appellationen der orientalischen Kirche abbrechen, und nur noch kürzlich melden, daß gleichwie vor Zeiten diese sowohl vor, als nach dem Sardicensischen Concilium gebräuchlich gewesen, also noch in unserem Jahrhundert zerschiedene Bischöfe gemelter orientalischen Kirche nach dem apostolischen Stuhl sich beruffen, und von diesem den Ausspruch erwartet haben.

Zu

(*r*) Synod. VI. ab Act. 1. usque ad 8. apud Labb. Tom. VI. & Harduin. Tom. III. (*s*) Baron. ad ann. 682.

Zu denen Zeiten deß Clemens XI. dieses Namens obristen Kirchenvatter haben die zwey Antiochenische Patriarchen der Griech : Melchiten Cyrillus der åltere, und Athanasius den Sentenz von gedachtem höchsten Kirchenrichter anbegehret und erhalten. Um die nehmliche Zeit wurde Jacobus Evodius Patriarch der Syrier Maroniten durch einen Synodalischen Ausspruch der Bischöfen von seinem Patriarchal-Stuhl abgesetzet, nach beschehener Appellation aber und wohl gepflogener Untersuchung in sein Patriarchat durch den apostolischen Ausspruch wiederum restituiert. Cyrillus der Jüngere im Jahr 1736. wurde von einigen Bischöfen und Mönchen aus dem Orden deß heiligen Basilius wegen ein und anderen Neuigkeiten, so er einzuführen gedachte, bey dem Römischen Pabst Clemens XII. und nach dessen Absterben bey Benedictus XIV. belanget, worüber auch der Römische Ausspruch ergangen, und gedachten orientalischen Bischöfen eingeschickt worden. (*t*) Ein dergleichen Appellation geschahe unter Clemens XIII. in einer Handlung, die Cyrillus der jüngere Patriarch und einige Bischöfe gegen und

Appellationes bey unserem Jahrhundert.

(*t*) Litt. in forma Brevis 24. Decemb. 1743. Incip. Demandatum cœlitùs, &c.

wider einander vertheidigten, durch den Ausspruch aber des heiligen Vatters beendiget worden. Die letste Hülf hatte ebenmässig erfahren bey dem apostolischen Stuhl Tobias Gazenus Erzbischof in Cypern, der in seinem bischöflichen Sitz durch den apostolischen Ausspruch bestättiget wurde. Und mit diesem gedenke ich mein Gespräch zu endigen.

§. 53.

THeophila. Und warum vor dießmahl so kurz? Ich habe zwar aus denen angeführten Stellen mehr dann klar die unwahrhafte falsche Sätze deß Febronius ersehen, und wie unverschämt er dem Päbstlichen Stuhl das Beruffungs-Recht strittig machen wollen. Allein die Beyspihl, so ich bißhero angehört, betreffen nur die orientalische Kirchen; hat man nicht auch dergleichen in der occidentalischen? oder ist vielleicht diese allzeit in ihrer Ruhe verblieben, daß diese derley Mittel nicht nöthig hatte?

Gregorius. Ich wolte mein Gespräch endigen aus Beysorg sie meine Theophila! in anderen Geschäften nicht zu hinderen; da nun aber dieselbe von selbst meinen Discurs fortzuse-

tzen ein Belieben erzeiget, so übergehe ich gleichwohl von der orientalischen zu der occidentalischen Kirche. Schon um das Jahr 411. wurde Cœlestius ein Jünger deß Pelagius von dem Paulinus einem Diacon deß heiligen Ambrosius seiner Ketzerey halber in dem Kirchenrath zu Carthago angeklagt, überwiesen, und von der Gemeinschaft der Kirche gesönderet. Dem Cœlestius gefiehle dieser Ausspruch nicht, und berufte sich wider diesen zu dem heiligen Innocentius I. dem Römischen Pabst. Im Jahr 415. wurde zu Jerusalem wider beede den Cœlestius und Pelagius eine Versammlung der Vättern gehalten, die aber die ganze Abhandlung dem Römischen Stuhl übergeben. Nach diesem ist Orosius ein spanischer Priester von Jerusalem in Africa naher Carthago verreiset; allwo abermahl sowohl in dieser Stadt, als zu Mileto in Numidien sich die Vätter versammelt haben; die erstere verdammten alle beede Ketzer, und überschickten die ganze Abhandlung dem heiligen Innocentius als obristen Kirchenrichter; mit beygesetzter nachtrucksammer Bitt ihren abgefaßten Schluß zu bekräftigen. Die letztere überliessen das ganze Urtheil gedachtem heiligen Pabst über, welcher auch

Appellationes zu dem Römischen Stuhl von der occidentalischẽ Kirche sub Iñocentio I. Anno 411. & 415.

Anno 416.

bee=

beede als Ketzer verdammt hatte. Innocentius indessen verwexelte das Zeitliche mit dem Ewigen; welchem in dem
Anno 417. höchsten Kirchenamt gefolget ist Zosimus; zu diesem legten ihre Appellationen Pelagius und Cœlestius aufs neue ein; wider welche aber die erstere Aussprüch confirmiert, und beede Ketzer den alten Kirchenfluch und Verdammung ihrer ausgestreuten Lehren aufs neue und wiederholter maassen anhören mußten. (*u*)

Um diese nehmliche Zeit wurden Heros Bischof zu Arelat, und Lazarus auch Bischof in Frankreich von denen französischen Vättern mit Kirchenbann belegt; beede diese suchten sich von dieser Straf loos zu machen, dieser Ursachen sie den Beruff zu dem heiligen Vatter angestellt. Diese ganze Handlung wurde bey dem apostolischen Stuhl genau untersucht, und der wider die zwey Bischöfe ergangene Ausspruch erneuert und confirmiert. (*w*) Dieses nehmliche ist begegnet dem Tuentius einem Priscillianisten, wider welchen von dem heiligen Zosimus der alte Kirchenfluch erneueret worden. (*x*) In Frankreich zu To-

Anno 417. (margin, beside "ser Ursachen")

Anno eodem. (margin, beside "net dem Tuentius")

(*u*) Apolog. Oros. S. August. Lib. de gest. Pelag. Lib. de peccat. Origin. Lib. contr. Julian. Epist. S. Zosimi ad Patr. Afric. (*w*) S. Zos. *L. c.*
(*x*) Idem ad Afric. Gall. & Hispa. Episcopos.

Tours entstunde eine Aufruhr deß Volks wider den heiligen Bischof Briccius, der von seinem bischöflichen Sitz verjagt wurde, (*y*) dieser suchte bey Anno 432. dem Statthalter Christi dem heiligen & 433. Sixtus III. gerechtlichen Beystand, welchen er auch wider den ersteren Ausspruch erhalten hat. (z) Aus der Geschicht des Antonius von Hyppon ist offenbahr dessen schlechte Aufführung, über welche sich der grosse Kirchenlehrer Anno. 423. Augustinus so schmerzhaft aufgehalten, & 424. daß dieser grosse Kirchenvatter, 425. &c. weilen er jenem zum Bißthum verhülflich gewesen, sein eigenes Bißthum zu verlassen, und in ewiger Buß zu leben sich anerbotten. Die ganze Streitsach wurde zu dem obristen Kirchenhaupt dem heiligen Cœlestinus I. überbracht, und beurtheilet. Aus dieser einzigen Geschicht, welche ganz anzuführen mehrere Zeit erforderen wurde, erzeiget sich, daß nicht allein die Bischöfe, sondern auch deren anvertrautes Volk nach dem apostolischen Stuhl sich zu beruffen, und zu appelliren gewohnt gewesen; welche Appellationen Augustinus selbsten als billich und gerecht erkennet, und belobet. (*a*)

§. 54.

(*y*) Greg. Turon. *Lib.* 2 Hist. Franc. *c.* *11.* (z) Tillemont, Tom. 4. Monum. Hist. Eccl. pag 264. (*a*) Epist. S. August. ad Cœlestin. quæ est 262.

§. 54.

Hilarius Bischof zu Arelat ein unruhiger Kopf sammlete nicht nach Ordnung der geistlichen Gesetzen, sondern nach seinem eigenen Willen und Belieben einen Provincial-Synod, in welchem er den Chelidonius einen Bischoff in Frankreich zerschiedener Klågden beschuldigte, und die Sach so weit brachte, das Chelidonius durch Synodischen Ausspruch seines Bißthums entsetzt wurde. In diesen Umstånden berufte sich Chelidonius wider diesen
Anno 445. & seq. Ausspruch zu dem heiligen Leo I., und schluge die Appellation für, welche von dem heiligen Pabst als gerecht erkennet, die ganze Sach wohl untersuchet, der Synodische Ausspruch zernichtet, und hingegen zu Gunst deß Chelidonius gesprochen worden. (*b*) Gemelter Hilarius von Arelat hatte noch viel andere Unruhen gestiftet, und zu dem Påbstlichen Stuhl per viam Appellationis introduciert, aber bey dem heiligen Leo jederzeit nach befundener Gerechtigkeit den kürzeren gezogen.

Um das Jahr 534. ist ein Provincial-Synod wider den Bischof Contumeliosus zu Narbonne in Betref zerschiede-

(*b*) S. Leo in litt. ad Episcop. provinc. Vienn.

dener Klägden, so diesem Bischof aufgeburdet, abgehalten worden. Contumeliosus wurde auch seines Bißthums entsetzet, und in ein Kloster ewige Buß zu thun eingespeeret. Der heilige Cæsarius Bischof zu Arelat damahls des Päbstlichen Stuhls durch Frankreich bestellter Vicarius approbirte den beschehenen Ausspruch, und zeigte solchen an dem Joannes II. Römischen Pabst; von diesem wurde auch der Ausspruch begnehmiget, und einen anderen Bischof zu setzen, anbefohlen. Indessen da gemelter Pabst verstorben, und Contumeliosus noch keinen Nachfolger hatte, auch überdrüssig seiner Einsperrung machte er seinen Beruff zu dem heiligen Agapetus, welcher den Päbstlichen Stuhl erhalten. Cæsarius aus tragender Ehrenbietigkeit gegen dem Römischen Oberhaupt, liesse der Appellation seinen Lauf, wohl wissend, das wehrender dieser nichts weiters unternommen werden solle. Es hatte die Appellation auch diese Wirckung, daß Contumeliosus zwar der bischöflichen Würde noch nicht entsetzt, wohl aber ihme alle bischöfliche Functionen untersagt, auch die Pflegschaft der Kirchensachen benommen worden; in so lange, bis der weitere Spruch von dem Päbstlichen

Anno 534.

Anno 535.

chen

chen Stuhl erfolgen werde. (*c*) Der heilige Nicetus Bischof zu Lion hatte den Salonius, und Sagittarius zwey Gebrüder sehr sorgfältig auferzogen, in allem Guten unterrichtet, und entlich beede zu Bißthümern beförderet. Beede diese waren ungerathene Jünger eines so heiligen Lehrmeisters; dahero auch wegen zerschiedenen Lastern angeklagt, sie ihre Bißthümer zu verlassen genöthiget wurden. Bey solcher Sachen Beschaffenheit beschwerten sich beede bey dem König Gunthramus über den ergangenen Ausspruch, und behalfen sich mit dem Appellations-Recht zu dem Päbstlichen Stuhl, den dazumahl besitzte Joannes III. &c. Der König hatte nichts entgegen, und als beede von Rom mit Päbstlichen Briefen zuruck kommen, kraft deren sie wiederum in ihre Büßthümer solten eingesetzt werden, hat der König solches ohne Verweilen bewirket. (*d*) Nachdem aber beede diese Brüder aufs neue sich mit Lastern besudelt, wurden beede einkerkert, und statt ihrer andere Bischöfe gesetzet.

Anno 561. &c. &c.

§. 55.

(*c*) Litt. S. Agapeti ad Cæsarium Arelatens.
(*d*) S. Gregorius Turono. Lib. 5. Histor. Franc. *cap.* 21. & 28.

§ 55.

JEner ansehnliche grosse heilige Lehrer und Toletanischer Erzbischof Leander benahme nicht ohne Ursach dem Januarius zu Malaca, wie auch dem Stephanus zu Narbonne beeden ihre Bißthümer; und deß Januarius seinem Presbyter seine Pfrund. Allen dreyen wolte diese Straf, und Ausspruch nicht eingehen, dahero diese nacher Rom zu dem heiligen Gregorius dem grossen appellierten, welcher die Appellation aufgenommen, und die ganze Sach zu untersuchen den Joannes der Römischen Kirche Cardinal nacher Spanien abgeordnet mit folgenden Briefen: (e) " Vor allem solle „ eine Untersuchung geschehen von der „ Person des Presbyter, und wann „ es sich also befindet, wie Januarius „ der Bischof Meldung gethan, solle „ dieser seiner Kirche und Pfrund einverleibet werden; wann aber die „ wider ihne ergangene Klägden sollten erprobet werden, so solle auch „ seine Verweisung Stand haben; „ von deß Bischofs Januarius seiner „ Person aber, wann keine genugsame Ursach sowohl der Verweisung, Anno 595. & seq.

(e) Epist. S. Greg. Mag. olim 40. & 52. lib. 11. modò Epist. 33. & 45. lib. 13.

„ als der Entsetzung sollte befunden
„ werden, so solle der jenige Bischof,
„ der sich statt dessen in das Bißthum
„ hat einweihen lassen, sowohl des
„ Priesterthum, als all übriger geistli-
„ cher Verwaltung und Amts entsetzet
„ seyn, auch dem Bischof Januarius
„ in die Verwahrung gegeben, oder uns
„ überschicket werden. Die übrige Bi-
„ schöfe aber, so ihne eingeweihet, o-
„ der dieser Einweihung eingestimmet,
„ sollen 6. Monat lang von aller Ge-
„ meinschaft beraubt in einem Kloster
„ Buß thuen. „ Daß nehmliche hat dieser grosse Kirchenpabst von dem Bischof Stephanus beschlossen. Mehrere dergleichen Appellationen, so zu diesem grossen Kirchenpabst geschehen sind, führet an Christianus Lupus (*f*) welcher gelesen werden kann. Der heilige Agatho bestiege den Päbstlichen Stuhl im Jahr 678., und zur nehmlichen Zeit wurde der heilige Wilfridus Bischof zu Yorck in Engelland von dem Egfridus König in Northumbrien aus seinem bischöflichen Sitz vertrieben. Es berufte sich der verfolgte Bischof zu dem heiligen Pabst Agatho, und dieser ordnete den Abbten deß heiligen Martin nach Engelland

Anno 678.

(*f*) De African. Eccl. Appellat. roman. *cap.* 34. & de Eccl. Gallic. roman. Appellat. *cap.* 35.

land mit Befelch den Wilfridus in sein Bißthum wieder einzusetzen. Diesen Päbstliche Ausspruch hatte nachgehends Benedictus II. im Jahr 684. bestättiget, und obschon dieser nehmliche Ausspruch bey dem Egfridus, so lange er lebte, nichts bewürket, so hat doch dessen Nachfolger Alfridus im Jahr 687. den heiligen Wilfridus seiner Kirche wiederum zukommen lassen. Nach 5. Jahren wurde dieser heilige Bischof abermahlen mit falschen Klägden beunruhiget, und von seinem Bißthum wiederum verjagt, welchen aber Sergius I. nach dessen eingelegter Beruffung in sein Bißthum einzusetzen anbefohlen. Der Befelch aber wurde allererst unter dem Pabst Joannes VI. vollzogen. (g) Was für mehrere dergleichen Römische Appellationen von Jahrhundert zu Jahrhundert unter all übrigen Päbsten, so gefolget sind, bey dem Päbstlichen Stuhl untersuchet worden, können mehr dann sattsam ersehen werden aus denen Kirchengeschichten. Daß allein mercke ich annoch an, wann zu Zeiten dergleichen Appellationen mißbraucht worden, wie Febronius klagt, so ist doch dessentwegen ihr wahrer rechtmässiger Gebrauch nicht

Anno 684.

Anno 692.

Anno 704.

(g) Beda Lib. 5. Histor. Anglic. cap. 20. & sequent.

zu tilgen. Dahero mache ich den Schluß mit denen Worten deß Nicolaus I. heiligen Pabsts: (b) " Die „ Vorrechte des Römischen Stuhls „ sind durch den Mund Christi selbst „ in dem heiligen Petrus bestättiget, „ in der Kirche wohl angeordnet, von „ Alters her beobachtet, von den „ heiligen allgemeinen Kirchenversam- „ lungen gehalten, und von der gan- „ zen Kirche jederzeit verehret wor- „ den, darum können diese keineswegs „ geminderet, viel weniger unterdru- „ ket, oder geänderet werden. Was „ GOtt gesetzet, wider dieses wird „ der Menschen-Gewalt nichts ver- „ mögen. „

Das Ende wird diesem Gespräch gemacht mit einem merkwürdigen Ausspruch deß Nicolaus I. Kirchen-Pabsts.

Theophila. Ich verdanke euer Hochwürden den so mühesamen Discurs, welchen dieselbe mit ihrer Dienerin haben anstellen, und hiedurch mich unterrichten wollen. Ich muß bekennen, es ist eine schöne Sach, wann man in denen Kirchengeschichten erfahren ist; weil hierauß viele Falschheiten, sowohl denen Glaubensgegneren, als andern freydenkerischen Schriftstellern entdecket werden. Ich werde dieses Gespräch und die in demselben angeführte Stellen bey mir selbsten öfters wie-

(b) S. Nicol. in Epist. 4. de Privil. rom. Pont. divinit. concessis.

wiederhollen, anbey darthun, das ich keine ungelehrsame Zuhörerin seye; hoffe aber auch auf andere Zeit, die mir ganz gewiß angenehmste Gegenwart wiederum und zwar bald geniessen zu können.

Fünfter Abschnitt.

Ob die Decretales deß so genanten Afters-Isidorus denen Römischen Appellationen Ursach gegeben.

§. 56.

Faßnacht-Redouten sind der Gesundheit schädlich, und GOtt wird beleydiget.

GRegorius. Es wird sich zweifelsohne meine Frau Theophila! seit meiner letsten Anwesenheit wohl befunden, und in Vergnügen die Zeit zugebracht haben; besonders da ich vernommen, dieselbe hätte denen Redouten zu dieser schlechten Faßnacht-Zeit beygewohnet, welche ich doch abgethan sehen möchte, aus Ursachen, daß öfters die Gesundheit verdorben und noch hiezu GOtt beleidiget wird.

Theophila. Ich gestehe es mein Herr! frey, daß ich hierbey auferbäuliches wenig erfahren; es solle mir in zukunft eine Wahrnung seyn; dann

gebrente Kinder fliehen das Feur; Es wurden zerschiedene Gespräche unter einander geführet, aber wenig vernünftiges kunte ich hieraus abnehmen. Es wäre ein gewisser Cavallier, der meiner spöttelte, und fragte, wie weit ich schon in dem Unterricht meines Schulmeisters (also benamßte er euer Hochwürden) kommen wäre? allein hat er nur kurze Antwort von mir erhalten, weilen ich wohl wußte, daß in einer vollen Metten ein schlechtes Te DEum laudamus erfolgen mußte. Was mich aber am mehristen ärgerte, ist gewesen, daß man die katholische Geistlichkeit mit allen Kräften unter die grosse Breitaxt genommen, und dapfer durch die Hechel gezogen. Man verschonte so gar dem obristen Kirchenhirten nicht, und ein oder anderer Witzling wollten dessen Ansehen und Obergewalt, samt mit diesem nothwendiger Weise verbundenen Appellations-Recht denen so genannten Decretalen deß Afters-Isidorus zuschreiben, mit verächtlicher Anerinnerung, der gelehrte Febronius hätte dieses sonnenklar erwiesen. Was oder wer sind dann diese Decretalen? und was ist von ihnen zu halten?

Weilen mehristen Theils nichtsnutzige Gespräch dabey geführet werden.

Ob das Ansehen des Kirchenhaupts und die Römische Appellationen müssen den Decretalen deß Afters Isidorus zugeschrieben werden.

Gregorius. Mir ist nicht unbekañt, wie es in dergleichen Gelegenheiten zuge-

gehen pflegt. Ein jeder redet was er will, und ist öfters der ganze Discurs ein leeres Geschwätz mit unnützem Gelächter und sündhaften Spötteln vermischet. Hat aber nichts zu bedeuten, derley Spöttler schaden ihnen selbst am mehrsten; das Versprechen, so GOtt seiner Kirche und dessen Statthalter gethan, bleibt ewig; und werden auch die Pforten der Hölle nichts darwider ausrichten können. Das Ansehen, das Ersttthum, und der Obergewalt fliesset her von der Verheissung, so Christus seinem Apostel dem Petrus, und in diesem allen seinen rechtmässigen Nachfolgern gethan, wie oben in dem ersten und zweyten Abschnitten erprobet worden. Diesen Obergewalt haben erkennet die allgemeine Kirchenversammlungen, die ältere und neuere Kirchenvätter, das Alterthum, die Uebergaab von Jahrhundert bis auf diese Zeiten samt allen katholischen Gottesgelehrten, und Rechtsverständigen, wie wir bisanhero gesehen. Mit diesem Obergewalt ist aus der natürlichen Weesenheit das Appellations Recht verbunden, und jederzeit gebräuchlich gewesen; und kann der erstere ohne das letstere unmöglich bestehen; welches von uns abermahl erprobet worden ist. Dahero ist nichts

Das Versprechen des HErrn Christus bleibt ewig.

Aus welchem der Obergewalt mit dem Appellations-Recht herfliesset.

weniger, als daß die Römische Appellationen von denen Decretalen eines Afters-Isidorus ihren Ursprung haben. Dieses ist so heiter, als je der Tag, wann ihn die Sonne erleuchtet; Indem die Sammlung der Isidorischen Decretalen um etliche Jahrhundert jünger, und allererst in dem neunten Sæculo zum Vorschein kommen, wo doch die Römische Appellationen oder Beruffungen zu dem Römischen Stuhl und obristen Kirchenhaupt schon in all denen vorhergangenen Jahrhunderten gebräuchlich gewesen sind, wie die Proben in dem dritten und vierten Abschnitt am Tag liegen. Es ist auch kein einziger Schriftsteller zu ernennen, welcher von der besagten Sammlung deß After-Isidors vor dem neunten Sæculo Meldung machet. Dionysius exiguus, der doch allen Mensch-möglichen Fleiß in seiner Verfassung der Päbstlichen Decretalen angewendet, schreibet hievon keine Sylbe. Es ist auch aus der Isidorischen Sammlung selbst zu ersehen, da diese mehr dann viele Aussprüche enthaltet der jenigen Päbsten, und Vättern, so allererst um das neunte Sæculum den Päbstlichen Stuhl verwalteten, und geschrieben; folgsam wann die Isidorische Sammlung älter seyn wurde, in dieser die

Die Isidorische Sammlung ist um etlich Jahr jünger, als die Römische Appellationen.

Und allererst zu Anfang deß neunten Sæculi zum Vorschein kommen.

Aus-

Aussprüche der allererst darauf erfolgten Römischen Päbsten und Vättern nicht kunten begriffen seyn.

§. 57.

Isidorus der heiliae Bischof zu Hispal kan von dieser Sammlung der Stifter nicht seyn.

THeophila. Ist dann nicht der heilige Isidorus Bischof zu Hispal in Spanien, ein Mann von grosser Gelehrsame und Heiligkeit berühmt, der Stifter dieser Sammlung? so viel mir bewußt, haben dieses Hincmarus, Trithemius mit andern gelehrten ansehentlichen Geschichtschreibern behaupten wollen.

Gregorius. Nein! der heilige Isidorus ist schon im Jahr 636. und zwar den 4. Aprilis in GOtt heilig entschlafen, (*i*) wo hingegen die After-Isidorische Sammlung viele Sätze der Kirchenräthen, und viele Päbstliche Briefe, auch Sprüche dern Vättern in sich begreifft, so viel jünger sind, als der heilige Isidorus. Dahero behaupten alle heutige Schriftsteller nach genauer Untersuchung, daß diese Sammlung allererst zu dem Ende des achten, und bey Anfang deß neunten Jahrhundert an das Taglicht kommen, und zwar unter dem Namen Isidorus Mercator; welche nachgehends aus Spanien mit

Der Verfasser ist ungewiß. Die Sammlung ist von Riculphus in Teutschland und Frankreich aus Spanien überbracht worden.

(*i*) Redemptus Diacon. in Vit. S. Isidori.

sich gebracht haben solle (*k*) Riculphus Erzbischof zu Maynz, der diese auch in Frankreich promulgiert und verbreittet hat. Der wahre eigentliche Verfasser dieser Sammlung verbleibet demnach ungewiß.

Theophila. Warum aber werden die in der gemelten After-Isidorischen Sammlung angeführte Stellen, unterschobene Canones oder falsche Sätze benamset?

Gregorius. Von darum; weil Isidorus in dieser seiner Sammlung einige Sätze und Stellen der ersteren und älteren Päbsten, und benanntlich von dem heiligen Clemens I. biß auf den heiligen Siricius anführet, und diesen eigenthumlich machet, da doch der heilige Leo IV. um das Jahr 850. als wahre Kirchensätze allein nennen thut die " Apostolische, Nicænische, Ancyranische, Neocæsariensische, Gangrensische, Antiochenische, Laodicensische, Chalcedonische, Sardicensische, Chartaginensische, Africanische (*l*) und nebst diesen der Römischen Päbsten Siricius, Innocentius, Zosimus, Cœlestinus, Leo, Gelasius, Symmachus, Hormisdas, Simplicius, und Gregorius. Alle diese " sind

Warum die Isidorische Decretales als unterschoben und falsch gehalten werden.

(*k*) Test. Hincmar. Rhemens. opusc. 55 contr. Hincmar. Nepot *cap. 24.* (*l*) In Epist. ad Episc. Angl. apud Labbe. Tom. 8. Concil.

„ sind die Sätze und Grundreglen, „ nach denen die Bischöfe das Urtheil „ sprechen sollen, und nach welchen die „ Bischöfe sowohl als übrige Geistli„ che geurtheilet werden müssen. „ In dieser Erzehlung geschihet von dem heiligen Clemens I. biß auf den heiligen Siricius deren Päbstlichen Decretalen keine Meldung: zu diesem bezeuget Baronius, daß in der Päbstlichen Bibliotheck, drey Exemplarien sich befinden, nach welchen zu Zeiten deß heiligen Leo IV. die Römische Kirche zu richten, nnd zu sprechen gepflogen, in welchen allererst von deß heiligen Siricius seinen Decretalen der Anfang gemacht wird. Dieser Ursachen thun die heutige Kritiker die dem heiligen Clemens I. und übrigen Kirchenpäbsten biß auf den heiligen Siricius zugeschriebene, und von dem Isidorus angezogene Päbstliche Briefe als unterschobene und falsche ansehen.

§. 58.

Theophila. Sind aber alle auch übrige Stellen, so Isidorus anführet, und beybringet, als unächt, falsch, oder unterschoben zu halten?

Gregorius. Mit nichten. Viele Sätze bringet Isidorus bey aus denen

hei-

Die mehreste sind ächte und wahre Sätze der Päbsten, der Vättern, und deren Concilien.

heiligen Päbsten Siricius, Innocentius I. Zosimus und anderen biß auf den Hormisdas: viele aus dem Vigilius, Gregorius dem Grossen, dem heiligen Agatho, und beeden heiligen Gregorius II. und III. aus dem heiligen Zacharias, der verstorben ist im Jahr 752. viele aus denen sowohl allgemeinen, als Provincial Synoden, benanntlich aus dem Constantinopolitanischen I. aus dem Chalcedonischen; aus denen Römischen unter denen heiligen Hilarius, Felix, Symmachus und Martinus I. und Gregorius II. aus dem Carthaginensischen I. II. III. IV. V. VI. und VII. aus dem Milevitanischen I. Aurelianischen V. aus denen Parisinischen III. und VI. aus dem zu Hispal II. aus denen zu Toledo VI. VIII. X. und XI. mehr dann viele auch aus denen heiligen Vättern und Kirchenlehrern, deß Ambrosius, Hieronymus, Rufinus, Augustinus, Proclus, Prosper, Julianus, Pomerius, Ithacius, Vigilius, Cassiodorus, Ennodius, Venantius, Stephanus, Victor, Sergius, Deusdedit, und Bonifacius deß Maynzer: einige aus denen Kaiseren Theodosius, und Justinianus. Alle diese Sätze sind wahre ächte, und keine unterschobene Stellen; aus welchen, daß wohl zu merken komet, mehr-

sten

sten theils die ganze Isidorische Sammlung bestehet.

Theophila. Hat aber Isidorus durch oben gemelte, und so vermeinte unterschobene Päbstliche Decretalen etwas neues, so denen Glaubens-Wahrheiten, der Kirchenzucht, oder der geistlichen Gerichts-Ordnung entgegen ist, einzuführen gesucht?

Die isidorische Sammlung enthaltet nichts wider die Glaubens-Wahrheiten, oder die Kirchenzucht.

Gregorius. Keineswegs! dieser Ursachen hat der hochgelehrte Cardinal de Aquirre auf das nachtrucksamste (*m*) den Isidorus wider alle von einigen Kritiker ihm angethane Schmachreden geschützet, und bestens gegründet Meldung gethan, daß alles dasjenige, was man dem Isidorus durch, oder wegen denen unterschobenen Stellen aufzuburden gedenket (als hätte dieser etwas neues in die Kirchenzucht eingeführt) schon durch mehrere Jahrhundert, lange vor deß Isidori Zeiten im brauch gewesen. Dieses nehmliche bekräftiget Blondellus selbst in seinem Buch, (*n*) daß alles lange vorhero, was in denen unterschobenen Stellen deß Isidorus enthalten ist, vor diesem von denen Kirchenversammlungen, von denen Römischen Päbsten, von denen Kir-

(*m*) In Dissertat Eccles. ad Collect. Isidori Tom. I. Concil. Hispan. (*n*) Lib. Pseudo-Isidorus & Turrianus vapulantes.

Kirchenvättern, von denen uralten sowohl an Frommkeit, als Gelehrsame berühmten Schrift- und Geschichtstellern seye als gut gehalten, und begnehmiget worden. Es kommen auch alle Gelehrte in dem übereins, daß die Stellen der Isidorischen Sammlung aus denen Sprüchen der Vättern, deren Concilien, deren Römischen Päbsten zusammen gebracht worden seyen; und setzen dem gedachten Isidorus allein aus, daß er die von dem Clemens I. biß auf den Siricius angeführte Sätze solchen Vättern eigenthumlich gemacht, denen diese nicht, wohl aber anderen gleichfahls heiligen Vättern müssen zugeschrieben werden. Dahero meldet austruckentlich der Cardinal Bona, (o) daß der ganze Zusammenhang der Isidorischen Sammlung nichts anderes seye, als eine Verfassung der alten Canonen, deß weltlichen Gesetzes, und der heiligen Vättern, so in dem 4. und 5. Jahrhundert gelebt haben. Oder aber erweise und zeige man nun einen einzigen Satz, Ausspruch, oder decretalischen Brief, der in dieser Sammlung enthalten, welcher denen Glaubens-Wahrheiten, der Kirchenzucht, oder der geistlichen Gerichts-Ordnung entgegen lauffet? Trutz!

Und ist eine Verfassung der alten Kirchensätzen, so jederzeit in usu waren.

(o) Lib. 1. rerum Liturg. *cap.* 3.

Trutz! einen einzigen möchte ich gerne wissen, und anhören! darum haben die Vätter und Kirchen-Vorgesetzte diese Sammlung in und an sich selbst jederzeit belobet, begnehmiget, und grosse gelehrtiste Commentarien oder Bücher darüber verfertiget. Dieses bekräftiget mit vielen Austrücken der bey der gelehrten Welt so berühmte Alexander Natalis: (*p*) " Die Schriftsteller haben die in denen Isidorischen Sammlungen beygebrachte Stellen anbefohlen; weil diese durch den Gebrauch in der Kirche angenommen, und von dem apostolischen Stuhl begnehmiget worden sind; nicht von darum, daß alle Stellen denen Vättern eigenthumlich gewesen, sondern, weil solche NB. weder der Kirchenzucht, weder der geistlichen Gerichtbarkeit etwas widriges in sich enthalten. " Mit bestem Recht demnach schreibet Petrus de Marca: (*q*) " Daß er denen Gegneren in diesem nicht beystimmen könne, wo sie mit so bissigen Worten die Isidorische Stellen zernagen; indem doch diese aus denen Sprüchen der alten geistlichen Rechten, deß weltlichen Gesetzes, und der

Wie bezeugen Alexander Natalis, und Petrus de Marca.

(*p*) Dissertat. 21. ad Sæculum I. (*q*) Lib. 3. Concord. *cap. 5. n. 1.*

„ der heiligen Vättern ausgezogen „ worden seyen. „

§. 59.

THeophila. Mein GOtt! wie, und mit was Gewissen hat dann Febronius schreiben dårfen, Isidorus habe durch seine zusammen getragene Påbstliche Decretales der Kirche mehrers geschadet, als all andere Ketzer, Irzlehrer, und Glaubensgegner?

Das Buch deß Febronius hat in sich verborgenes Gift.

Gregorius. Mir ist sein unverschåmtes Buch zur genůge bekannt, welches mehrers nichts als deß Feurs wůrdig ist. In diesem ist enthalten verborgenes Gift, so insgemein mehrer Schaden wirket, als das offenbahre. Was er beybringt, sagt er ohne alle Prob; und kann anders nichts melden, als das die Epissteln von dem Clemens I. biß auf den Siricius in Orginali nicht dargezeigt werden kõnnen; ob schon deren Enthalt in denen Vättern deß vierten und fůnften Sæculi sonnenklar zu finden sind. (r) Die Uebel, mit denen die Ketzer die wahre Kirche zu unterdrucken gesucht, wahren die Falschheit

(r) Card. Bona Lib. 1. rerum Liturg cap. 3. Petrus de Marca Lib 3. Concord. cap. 5 n. 1. Card. de Aquirre differt Eccl. ad Collect. Isidori Tom. 1. Con. Hispan. Blondell. cit.

heit der Glaubens-Lehren, Verderbung der Sitten, Mischmasch in denen geistlichen Gerichtsstuben, Verwirrung des Volks, Aufruhr der Bürger, Krieg, Ungehorsam, Gottesraub, Todtschläg, Entfrembdung geistlicher Güter, und mehr dergleichen nicht verantwortliche Unternehmungen, durch welche das natürlich- göttlich- und alle andere Recht verletzet wurden, wie zu sehen ist bey dem Maimburgus. (s) Wer wird aber wohl aufweisen können, daß derley Uebel in die Kirche durch den Isidorus seyen eingeführt worden? vielmehr wurden seine Sammlungen von dem neunten bis auf das vierzehende Jahrhundert nicht allein in höchster Achtung gehalten, sondern als Sätze angesehen, welche weder dem natür- weder göttlichen Recht zuwider lauften, wohl aber alles Gute in die Kirchenzucht einführten, auch die uralte Kirchen-Gebräuch, so schon vor dieser Sammlung obwalteten, angezeiget, und in ihrer Erhaltung zu steiffen gesucht haben. Dieses Lob haben die heutige Kritiker dieser Isidorischen Sammlung selbst beygelegt, und anderes nichts wollen, als daß die von der Zeit deß Clemens I. bis auf den

Unverschamte Lüge deß Febronius über die Isidorische Samlung.

Diese wurden von dem IX. bis auf das XIV. Sæculum in höchster Achtung gehalten.

(s) Hist. Arianismi, Luth. Calvin. Iconoclastarum.

Pabst Siricius angeführte Stellen denen jenigen Vättern, denen sie zugeeignet werden, nicht eigenthunlich seyen.

Theophila. Nun fasse ich, was eigentlich und in der Wahrheit von der Isidorischen Sammlung zu halten, und was ungeschicktes Geschwätz die Unwissende von diesen After-Isidorischen Decretalen ausstreuen? von denen sie doch keine Erkanntnuß haben.

Kurzer Enthalt, was aus diesem Gespräch zu lehrnen.

Gregorius. Aus diesem unsern Gespräch erheitteret sich 1.mò daß die Römische Appellationes oder Beruffungen zu dem Päbstlichen Stuhl achthundert Jahr älter als die Isidorische Sammlung, folgsam nicht von dieser ihren Ursprung haben können, sondern sich fussen in dem Erstthum, Obergewalt, und Statthalterschaft deß obristen Kirchenrichters. 2.dò Daß um jene von dem heiligen Clemens I. bis auf den heiligen Siricius, so um das Jahr 384. zum Pabstthum gelanget, durch den Isidorus angezogene Stellen als unterschobene anzusehen, und dieses nicht von darum, als wären es keine Sätze der heiligen Päbsten und anderen Vättern, so in dem IV. und V. Sæculo gelebt, sondern aus der Ursach, weilen jene eigenthumlich zugeschrieben worden sind. denen Vät-

tern

kren in denen ersten drey hundert Jahren, denen sie aber eigenthumlich zu seyn, aus denen Orginalien, so durch zerschiedene Fähl in so vielen Trangsaalen der Kirche, und Verfolgungen der Wahrglaubigen haben können zu Grund gehen, nicht mögen dargethan werden. 3.tiò Daß alle übrige Stellen, so Isidorus anziehet, weder falsch, weder unterschoben, sondern wahre, ächte, und denen Quellen, aus denen sie entlehnet, gleichförmig seyen. 4.tò Daß auch die so vermeinte unterschobene Decretales weder denen Glaubens-Wahrheiten, weder der reinen Kirchenzucht, weder der gesetzmässigen geistlichen Gerichts-Ordnung (die lange Zeit vorhero im Gebrauch ware zu wider lauffe, folgsam mit Schmäch- und Lästerungen nicht zu beschimpfen seyen. 5.tò Daß die Vorrechte des Römischen Stuhls, und besonders die zu diesem angestellte Appellationes nicht aus denen unterschobenen Decretalen, sondern aus der Weesenheit deß Ersthum, Obergewalt, aus denen Sätzen der allgemeinen Concilien, denen ächten wahrhaften Aussprüchen der Vättern, und beständiger Uebergaab von Jahrhundert zu Jahrhundert von allen katholischen Lehrern erprobet werden. Und

mit diesem kurzen Gespräch wird sich meine Theophila! begnügen lassen; dann es warthen einige Geschäfte zu Hauß auf mich, die noch vor Abgang der Post nothwendig beseitigen muß.

Theophila. Was heut um so kürzer, kann zu anderer Zeit ersetzet werden. Ich indessen verdanke die Mühe, so euer Hochwürden mit ihrer Dienerin haben, und getröste mich der fernern hochschäzbahristen Gegenwart.

Sechster Abschnitt.

Ob der Römische Pabst als das Oberhaupt der allgemeinen Kirche in Glaubens-Sachen, auch ausser denen Kirchenversammlungen, und vorhero, ehe diese den Ausspruch des Pabsts begnehmiget haben, unfehlbahr seye?

§. 60.

Gregorius. Es muß meine hochwertiste Frau lange Zeit sich gemacht haben, da dieselbe mich durch dero Cammer-Jungfer zu sich beruffet. Ich versichere daß ohne dem wur-

de erschienen seyn; Es kann in Zukunft die Mühe gesparet werden, indeme ich jederzeit, wann es die Geschäfte zulassen, zu Diensten stehe.

Theophila. Euer Hochwürden verzeihen mir; Jener Herr N. N. ware Ursach hieran, der mich besuchet. Dieser, als ich mich mit ihm in einen Discurs eingelassen, kunte abermahl nicht ohne Spötteln seyn. Das Kirchenhaupt der Römische Pabst ware der Gegenstand seines zügellosen Gesprächs. Er wollte vollkommen behaupten, jener seye ein Mensch, wie andere, folgsam so fehlbahr als andere, und obschon er der Römische Pabst auch in Glaubenssachen und Fürtragung derselben einen Schluß abfasse, seye man nicht schuldig diesem Beyfall zu geben, viel weniger als einen Glaubenssatz anzusehen, so lange, als lange dieser nicht von der allgemeinen Kirche begnehmiget worden. Er wurde in seinem Discurs so hitzig, daß er für sich die gantze französische Kirche zur Zeugenschaft genommen, und legte mir aus einem Buch, so er bey sich hatte, vor Augen eine austruckentliche Erklärung der französischen Bischöfen, so im Jahr 1682. aus Befelch des Königs versammelt, ihre Meinungen in folgenden Austrücken offentlich an den

Ein französische Erklärung wird wider unsern Satz beygebracht.

Tag geben: (t) " In denen Glau-
„ benssachen habe zwar der Römische
„ Pabst ein vorzügliches Ansehen, und
„ dessen Abfassungen gehen an alle
„ und jede Kirchen, jedoch seye sein
„ Schluß nicht unfehlbahr, wann
„ nicht die Begnehmigung der ganzen
„ Kirche hiezu komme. „ Auf diesen
Einwurf kunte ich nichts antworten,
fassete jedoch den Schluß dieses in unserm nächsten Gespräch vorzutragen, um die Beantwortung hierüber zu vernehmen.

Aber von den französischen Bischöfen selbsten widerruffen.

Gregorius. Bey Unwissenden, die in der Kirchengeschicht nicht bewandert, kunte obangezogene Stell eine Wahrscheinlichkeit verursachen. Es ist demnach zu wissen, daß diese nehmliche Erklärung nach der Hand von denen französischen Bischöfen nicht allein wiederruffen worden seye, *u* sondern über dieses annoch zu dem Römischen Pabst Innocentius XII. gedachte Bischöfe ein unterthänigstes Schreiben haben abgehen lassen, in welchem sie ihren Fehler nicht allein erkennet, sondern auch schmerzlich bereuet, das gemelte Erklärung von ihnen geschehen, mit dem eifrigstē Versprechen in zukunft von derley wiedrigē, und dem Päbstlichē Stuhl nachtheiligen Sätzen abzustehen. Auch

Lu-

(t) Anno 1682. (u) Graveson Tom. 8. fol 49.

Ludovicus XIV. der allerchristlichste König machte höchstgemeltem Innocentius zu wissen, daß von ihme das Königliche Edict mit welchem er obgenannte Erklärung bestättiget hatte, widerruffen, und gänzlich cassiert worden seye. (*w*) Vor dem Jahr 1682. und nach diesem hatte die französische Kirche an dergleichen Lehren niemahl gedacht.

Auch vom König cassiert.

Wir wollen nur einige Proben beyfügen, die erste bestehet in dem Synodal Brief, den die französische Geistlichkeit von 85. Bischöfen unterschrieben im Jahr 1626. an die Vorgesetzte ihrer Kirchen haben ergehen lassen dieses Innhalts: (*x*) " Kein grösserer
„ Grund und Bewegursach einer wah-
„ ren Liebe gegen GOtt kann von
„ uns dargethan werden, als wann
„ wir mit schuldigster Ehrenbietigkeit
„ begegnen jenen, welche GOtt selbst
„ zu unserer Nothwendigkeit und
„ Sorg unserer Seelen als Statthal-
„ ter und seine Abgeordnete bestellet
„ hat. Dieses aber, weil es am ersten
„ und vorzüglich von allen andern
„ dem Römischen Pabst gebühret;
„ ist es auch billich, daß demselben die
„ Bischöfe sich unterthänig erzeigen,
„ und allen andern mit dem Exempel

Andere Stellen der französischē Geistlichkeit werden angezogen,

 „ ei-

(*w*) Idem L. c. (*x*) R.mus Petitdidier tr. Thlg. de Auth. Summ. Pontif. *cap. 14*.

„ einer wahren Ehrenbietigkeit und
„ Gehorsam vorgehen. Wir ermah-
„ nen also alle Bischöfe, damit diese
„ den apostolischen Stuhl, und die
„ Römische Kirche, welche in dem
„ göttlichen Versprechen unfehlbahr - -
„ als die Mutter aller übrigen Kir-
„ chen auf alle mögliche Weise vereh-
„ ren. Den allerheiligsten Vatter a-
„ ber und unsern Pabst als der all-
„ gemeinen Kirche sichtbahrliches
„ Haupt, und Gottes Statthalter
„ auf Erden, den Bischof aller Bi-
„ schöfen, und Patriarch aller Patri-
„ archen sollen sie auf gleiche Weise in
„ höchsten Ehren halten; dann dieser
„ ist der Nachfolger Petri, von dem
„ so wohl das Apostolat als Hirten-
„ amt seinen Anfang und Ursprung
„ hat, und auf welchen Christus der
„ HErr seine Kirche gefusset, da er
„ ihm die Schlüssel, und NB. die
„ Gaab der Unfehlbahrkeit in Glau-
„ benssachen zuruck gelassen, welche
„ Unfehlbarkeit nicht ohne grosses
„ Wunder unbeweglich und unversehrt
„ in seinen Nachfolgern wir annoch
„ fürdauren sehen, dahero kommt die
„ grosse Beobachtung und Ehrenbie-
„ tigkeit, so alle Glaubige gegen den
„ Römischen Pabst, Befelch und Sa-
„ tzungen erzeigen. „

Welche die Unfehlbahrkeit deß obristen Kirchenhaupts bekräftigen.

§. 61.

§. 61.

DIe zweyte Prob machen zwey in tiefister Unterthänigkeit von der französischen Kirche an den Römischen Pabst Innocentius X. aberlassene Schreiben, deren daß erste von 85. Bischöfen, daß zweyte aber von 30. unterschrieben ware. (y) Die dritte Prob ist jene Melodunensische Zusammenkunft der französischen Geistlichkeit in dem Jahr 1579. als wohin die französische Clerisey in denen gemelten zwey Schreiben ihren Betracht genommen zu haben scheinen. Ubrigens ist es sicher und gewiß, daß die beständige und immer fürdaurende Uebergaab von dem Petrus an bis auf das fünfzehende Jahrhundert die Lehre der Unfehlbahrkeit in Betracht des obristen Kirchenhaupts und Römischen Pabsts in Glaubenssachen eine unfehlbahre Erblehre gewesen; allererst vor und in dem Constanzischen Concilium haben diese Lehre ein und anderer Gottesgelehrter zu bestreitten angefangen, zur Zeit, wo drey Päbst nehmlichen Gregorius XII. Benedictus XIII. aliàs XII. und Joannes XXIII. sich aufgeworfen, folgsam eine Spaltung dieser Päbsten obgewaltet, welche aber durch gemelten allgemei-

Und bis auf die Zeit des Constanzischen Concilij an dieser Lehr niemahl gezweifelt worden.

(y) Idem loc. cit.

meinen Constanzischen Kirchenrath gehoben worden. Weilen aber sie meine Theophila von diesem Gespräch einen Anfang gemacht, so wollen wir solchen fortsetzen, und die ganze Sach nicht nur obenhin, sondern nach allen Gründen untersuchen.

Theophila. Mich verbinden dieselbe hiedurch aufs neue, jedoch weil vorhinein siehe, dieses Gespräch seye einiger Tiefsinnigkeit und Ueberlegung unterworfen, so ersuche und bitte inständigst mir nicht zu verüblen, wann dann und wann einige Zweifel untermischen werde.

§. 62.

Gregorius. Keineswegs! es geschihet mir hiedurch vieles Gefallen, und Vergnügenheit, wann dieselbe um keinen Zweifel zuruck haltet, und alles, was nur immer zweifelhaftig deroselben scheinen sollte, offenbahren wird. Vor allem und ehe wir etwas schliessen, oder einige Gründe beybringen, ist wohl zu merken, daß der Römische Pabst in einem zweyfachen Betracht könne angesehen werden. 1.mò Nach seiner eigenen Person, oder wie die Lateiner sprechen, tanquam persona privata: und in

die-

diesem Verstand ist er Mensch, wie ein anderer; denen Gebrächlichkeiten unterworfen, wie ein anderer; fehlbahr wie ein anderer; wie wir dann von ein und andern Päbsten wissen, das ihre Lebensart nicht die auferbäulichste gewesē. 2.dò Kann der Römische Pabst angesehen werden, als der allgemeine Lehrer, obriste Kirchenhaupt und Statthalter Christi auf Erden, welchem von GOtt selbst aufgetragen ist in Glaubenssachen von Amts wegen, seinen Ausspruch zu fällen, und diesen der allgemeinen Kirche fürzutragen, nachdem dieser vorhero um all Menschmöglichen Fleiß angewendet, die Sach reif und wohl geprüfet, auch den heiligen Geist durch offentliche Gebetter angeruffen. In diesem letsteren Betracht sagen die Lateiner, der Römische Pabst rede *de Cathedra*, daß ist: von und aus dem ihm von GOtt anvertrauten apostolischen Stuhl, obristen Hirtengewalt, kraft dessen ihm oblieget, der ganzen allgemeinen Kirche die Glaubens-Wahrheiten vorzutragen, und durch diese seine anvertraute Schaaf zu weiden, auch von denen einschleichenden Irrlehren abzuführen.

Der Römische Pabst kann in einem zweyfachen Betracht genommen werden.

Theophila. So viel ich fasse, hat diesen Unterscheid Christus selbst an-

ge-

Welcher Unterscheid so wohl im neuen als alten Testament gefusset ist.

gezeigt, (z) da er nachtrucksam anbefohlen; die Lehre deren, so auf dem Stuhl *Moysis* sitzen anzuhören, und zu vollziehen, nicht aber denen bösen Werken, so diese etwann als privat Menschen begehen wurden, nachzufolgen. Es scheinet demnach diese gemachte Unterscheidung seye in dem heiligen Evangelio selbst gefusset. Nebst deme weiß ich mich noch garwohl zu erinneren, daß in dem alten Testament der hohe Priester, wann er in das Heiligthum getretten, und in seinem hochpriesterlichen Aufzug seine Amts-Verrichtungen vollzogen, in einem weit andern Betracht genommen wurde, als wann dieser (*a*) nur als ein für sich selbst eigener Mensch etwas gethan hat. Darum sagt auch der heilige Joannes (*b*) von dem hohen Priester Caiphas, obschon dieser ein gottloser Mensch ware, und den Heyland unschuldiger Weise zum Tod verurtheilet, daß dieser, dieweil " er desselben „ Jahrs hoher Priester ware, geweis„ saget habe, es seye besser daß ein „ Mensch vor das Volk sterbe, und „ nicht das ganze Volk zu Grund ge„ he, durch welchen Ausspruch GOtt „ in dem Caiphas bestättiget hat, daß

„ JE-

(z) *Math* 23. *v.* 2. (*a*) *Exod.* 28. & 1. *Reg.* 23. & 30. (*b*) *Cap.* 11. *v.* 49. 50. & 51.

„ JEsus vor das Volk sterben wur„ de, „ folgsam uns alle durch seinen Tod erlösen.

Der gemachte Unterscheid wird belobet, und der Hauptsatz fürgetragen.

Gregorius. Sehr wohl hat dieselbe über meine beygebrachte Unterscheidung die Erklärung gemacht. Ich ersiehe hieraus, daß meine Frau Theophila so wohl im alten als neuen Testament nicht wenig bewandert, und mich fernere Erklärung zu machen der Mühe enthoben. In diesem Betracht demnach reden wir von dem hohen Priester deß neuen Testaments, von dem Römischen Pabst; und behaupten, dieser seye, die Glaubenssachen und Religions Sitten betreffend in seinem Ausspruch nicht zwar durch sich selbst, sondern durch den Beystand deß heiligen Geists unfehlbahr, und daß einen solchen Ausspruch, wann dieser einer allgemeinen Kirche ist fürgetragen worden, die ganze allgemeine Kirche anzunehmen, und zu glauben schuldig seye, wir schreitten zur Prob.

§. 63.

DEm heiligen Petrus hat der HErr Christus versprochen, daß er seyn sollte der Felsen, auf welchen er die Kirche fussen werde, und wider welche

die

die Pforten der Höllen nichts (c) vermögen sollen. Dem Petrus hat der HErr den obristen Hirtengewalt über seine Kirche anvertraut, und diesem die Obsorg über alle Glaubige auf seine Schultern gewelzet; vor diesen seinen Statthalter hat Christus zum Vatter gebetten, damit sein Glaube nicht abnehme, und er einsmahls seine Brüder und anvertraute Schaaf in dem Glauben sterken wolle; folgsam mußte Petrus die Lehre und Glaubenssachen betreffend in seinem Ausspruch nothwendiger Weise unfehlbahr seyn; widrigen fahls wurde das Gebett deß HErrn keine Wirkung gehabt haben, Petrus hätte fehlen, und dessen Glaube abnehmen können. Ingleichem wäre falsch, daß Petrus gewesen seye jener Felsen, auf welchem die Kirche nicht sollte können übergwältiget werden, Petrus wurde der Fehlbahrkeit, folgsam die Kirche, so auf ihne gegründet ware, dem Umsturz unterworfen gewesen seyn. Und wie hätte Petrus, wann er in der Glaubenslehre wurde fehlbahr gewesen seyn, seine Brüder und übrige Glaubige in der wahren Lehre unterrichten, und stärken können? statt der Milch hätte er ihnen Gift, statt der

Petrus ware in Glaubenssachen und Fürtragung derselben unfehlbahr.

Ohne dessen Unfehlbarkeit hätte die Kirch können übergwältiget werden.

(c) *Math. 16. v. 18. Joann. ult. v. 15. 16. & 17. Luc. 22. v. 32.*

der wahren reinen Lehre, irrige fehlbahre Sätze darreichen können. Ist nun aber Petrus in Fürtragung der Glaubenslehre unfehlbahr gewesen, so müssen auch in dieser nehmlichen Glaubenslehre unfehlbahr seyn alle wahrhafte Nachfolger deß Petrus, das ist, die Römische Päbste; weil diese das Erstthum, die Würde eines Statthalters Christi auf Erden, den Obergewalt eines allgemeinen Kirchenhirten, und die Weesenheit deß Oberhaupts der ganzen allgemeinen Kirche durch das Erbfolgrecht erhalten. Wie dann dieses letztere durch die beständige Uebergaab von Jahrhundert zu Jahrhundert bis auf diese Zeiten, durch alle allgemeine Kirchenversamlungen, durch die heilige Vätter, durch einstimmige Aussag der Gottesgelehrten, und durch das Versprechen Christi selbst von uns in dem zweyten Abschnitt mehr dann sattsam erwiesen worden. Es ist demnach die Unfehlbahrkeit in Fürtragung der Glaubenssachen mit dem allgemeinen Kirchenhaupt, und dem obristen Hirten aller Glaubigen so nothwendig verknüpfet, daß in dessen Abgang die Kirche wider das Versprechen Christi zerfallen müßte, und die Pforten der Höllen solche übergwältigen könnten.

Mithin müssen auch in dem nehmlichen Betracht die Nachfolger Petri unfehlbahr seyn.

Theo-

Und dieses auch ausser den Kirchenversammlungen.

Theophila. Ich begreiffe gar wohl die Gründe, und die Kraft dieser Folgerung. Jedoch diesen auszuweichen, sagen die Gegner, alles dieses seye allein zu verstehen, wann die Römische Päbste in einem allgemeinen Kirchenrath versammelt, und deren Lehre von der allgemeinen Kirche begnehmiget worden; Nicht aber ausser einem allgemeinen Concilium, oder vor Genehmhaltung der Kirche.

§. 64.

Wird bekräftiget von denen sowohl alt als neuen Kirchenvättern, biß auf das fünfzehende Jahrhundert.

GRegorius. Leider! daß sagen die Gegner; sie sagen es aber ohne alle Prob; sie sagen es wider die Aussprüch der Vätter, der allgemeinen Concilien, und wider die beständige Uebergaab von und zu allen Zeiten. Wir machen hierüber die Prob: Alle sowohl alte, als neue Kirchenvätter waren einstimmig, und haben sowohl dem Petrus als seinen Nachfolgern die Unfehlbahrkeit in Glaubenssachen eingestanden. (*d*) Dahero nennen dieselbe erstens den Romischen Sitz und den Stuhl deß Petrus, das Fun-

(*d*) Sfondrati in Regali Sacerd. *Lib. 3. §. 5.* Item in Gall. Vindic. Dissert. 4. §. 1. & 2. R. mus Petitdidier tr. Thlg. de Auth. Summi Pontif. Cartier in Opusc. de Auth. Summ. Pontif. *Cap. II.*

Fundament und Grundfeste, bey welcher alle andere Kirchen der ganz katholischen Welt nothwendiger Weise Hülf und Rath suchen müssen. Zweytens, daß von diesem apostolischen Stuhl der ganzen allgemeinen Kirche zuflieſſe alles Ansehen und Aufmerksamkeit; und daß er seye die Quellader und Ursprung unserer ganzen Religion. Drittens behaupten sie, daß alles, was dieser apostolische Stuhl verdammt, auch andere Kirchen verdammen, und was jener begnehmiget, auch andere begnehmigen müssen. Viertens sind alle einstimmig, daß die Lehre deß apostolischen Stuhls zu allen Zeiten befolget habe die ganze allgemeine katholische Kirche, und daß diese solches zu befolgen schuldig seye. Fünftens, daß die Römische Kirche und apostolische Stuhl nach Anordnung deß HErrn selbst aller Glaubigen und all anderer Kirchen Vorsteherin und Mutter seye. Sechstens, daß jene, so die durch den Römischen Pabst fürgetragene und die Glaubens-Zweifel entscheidende Sätze nicht annehmen, als Ketzer und Schismatiker zu halten. (e)

(*e*) S. *Irenæus Lib.* 3. *cap.* 3. & *Lib.* 4. *cap.* 43. advers. hæres. Tertull. de præscript. *cap.* 36. S. Cyprian. Epist. 55. ad Cornel. S. Damas. Epist. ad Stephan. S. Hieron. ad Damas. August. Epist. 157. Optat. Milevit. Lib. 2. contr. Parmen.

Nun alle diese Zeugenschaften, und noch andere mehr dann viele, so ich Kürze halber übergehe, sind in weit grössern Betracht zu ziehen, als die Meinung ein und anderen Neulingen, so allererst in dem 15. Sæculo wegen der im 14. Sæculo entstandenen Unruhen dreyer ohnrechtmässiger Päbsten zur Geburt kommen, und zuvor ganzer 1400. Jahr unbekannt gewesen. Wie können alle obangezogene Zeugnussen der alten und neuen Kirchenvättern bestehen, wann der obriste Hirt, der Statthalter Christi, das Haupt der ganzen Kirche, der Römische Pabst in denen Glaubenssachen, und denen die Religion betreffenden Sitten nicht unfehlbahr ist? Auf was Weise dann kann dieser apostolische Stuhl die Grundfeste genennet werden unserer ganzen Kirche, wann man noch andere Bischöfe, oder Versammlungen, und Räthe zu befragen hat? Wie ist der apostolische Stuhl zu nennen die Quellader und Ursprung unserer ganzen wahren reinen allein seeligmachenden Religion, wann dessen Statthalter fehlbahr ist? Auf was Art können und müssen wir verdammen all daß jenige, was der apostolische Stuhl verdammet, und begnehmigen, was dieser begnehmiget, wann er ausser denen Kirchen-

Das Vernunfts-Licht stimmet selbst bey.

chenversammlungen die Glaubens-Streittigkeiten zu entscheiden nicht genugsam ist? Gebühret wohl dem apostolischen Stuhl der Namen einer wahren Mutter, wann diese statt der wahren reinen Milch vergiftes Getränke darbiethen kann? Mit was Recht sollen jene, so das Urtheil deß apostolischen Stuhls in Glaubenssachen nicht anhören, Schismatiker und Ketzer betitelt werden, wann jener in seinen Urtheilen zu fehlen fähig ist? Mit was Grund können wir den Petrus jenen Felsen nennen, den die Höllenpforten zu übergwältigen nicht sollen vermögend seyn, wann diese in seinen Nachfolgern in Glaubenssachen der Fehlbahrkeit unterworfen? GOtt der die ewige Weisheit und Wahrheit ist, hätte seiner Kirche nicht sattsame Versorgung gethan, fahls er die Unfehlbahrkeit in Glaubenssachen mit dem obristen Hirtenamt seines Statthalters, auch ausser denen Concilien nicht verbunden hätte. Es lassen öfters die Umstände und die Entlegenheit der Oerter, auch widrige Zufälligkeiten nicht zu, ganze Kirchenversammlungen anzustellen: wie oft geschihet es, das ein unruhiger Kopf vom Hofarts-Geist aufgeblasen einen ketzerischen Satz, oder frechen, ärgerlichen, gottlosen Aus-

Die Vorrechte deß heiligen Petrus und deren Nachfolgeren wurden fallen, und das Versprechen Christi falsch seyn.

Der widrige Satz streitet wider die Fürsichtigkeit Gottes.

spruch in seiner Lehre von sich verneh- men lasset, wegen welchem die ganze allgemeine Kirche nicht versammelt wer- den kann, und doch die falsche Lehre, damit diese nicht um sich fresse, und von ihro die Heerde der Glaubigen nicht angestecket werde, verdammt und ausgerottet seyn sollte? In dergleichen Zufällen verdammet das Oberhaupt, oder der Statthalter Christi auf Er- den einen solchen Satz, und solle der Fehlbahrkeit nicht frey seyn, wer wird seinem Urtheil Glauben beymessen, o- der demselben Gehorsam leisten? Auf solche Weis werden die Streittigkei- ten kein Ende finden, die Glaubens- zweifel anwachsen, die Heerde der Glaubigen zerstreuet, und endlich der Umsturz wider das göttliche Verspre- chen zu gewarten seyn. Da siehet sie meine Theophila! was für Unheil und Schaden diese einzige wider die bestän- dige Uebergab aller Vättern und Con- cilien neu eingeführte Lehre der ganzen allgemeinen Kirche verursache?

Allgemeine Concilien können öf- ters nicht versammelt werden.

Und ist doch öfters nö- thig, neue Sätze der Sectierer zu verdamen.

Theophila. Ich muß gestehen, sol- che schlimme böse Folgen einer einzi- gen neu gebohrnen Lehre hätte ich mir nicht fürbilden können; es wurde ent- lichen dazu kommen, daß, wie bey de- nen Irrglaubigen schier in einem jeden Kirchspihl, und in einer jeden Stadt

ein

ein anderer Glaube wurde anzutreffen seyn; mithin wäre die Kirche Christi ein lauteres Mischmasch, welches wider die Fürsichtigkeit GOttes lauffen wurde.

§ 65.

GRegorius. Wir wollen aber auch in dieser Sach ein und andere Kirchenversammlungen anhören. Im Jahr 359. wurde zu Alexandria ein Kirchen-Synod angestellet, welchem vorsitzte der heilige Athanasius, dem beygewohnet hatten die Bischöfe aus Ægypten, Thebaiden, und Lybien. Diese schrieben zu dem Pabst Felix II. mit folgenden Ausdrücken: (f) " Derowegen heiligster Vatter! weil jederzeit unsere Vorfahrer, und wir von euerm Heil. apostolischen Stuhl Hülf erfahren, und wir dessen Obsorg über uns anerkennen, so belangen wir nach denen Satzungen der geistlichen Rechten den nehmlichen apostolischen und allerhöchsten Stuhl, auf daß wir von diesem Hülf bekommen, wie unsere Vorfahrer die Verordnungen und Glaubenssätze erhalten haben. Dann dieser ist der unbewegliche

Zur Zeugenschaft werden Kirchenversammlungen beygebracht.

Anno 359. zu Alexandria.

(f) Epist. habetur Tom. I. Concil. circa Annum 359.

„ liche Grundstein, welchen Christus
„ zu dem höchsten allerdurchleuchtig-
„ sten apostolischen Sitz gemacht. Die-
„ ser ist der höchste obriste Gipfel, un-
„ ter welchem all andere Kirchen be-
„ wegt, erhalten, und beruhiget wer-
„ den. Du bist der alle Ketzereyen
„ und Irrlehren unterdrucket; du bist
„ der Fürst, der allgemeine Lehrer,
„ und Oberhaupt der wahren katho-
„ lischen Lehre, und unversehrten
„ Glaubens. „

Anno 431. zu Ephesus. Im Jahr 431. wurde abgehalten der allgemeine Kirchenrath zu Ephesus, in welchem Philippus der Presbyter einer deß apostolischen Stuhls Legaten mit Genehmhaltung aller gegenwärtigen Vättern folgende Ausdrücke hat vernehmen lassen: (g) “ Niemand zwei-
„ felt, und ist NB. zu allen Jahrhun-
„ derten bekannt, daß der heilige A-
„ postelfürst, und das Oberhaupt,
„ der Pfeiler deß Glaubens und der
„ katholischen Kirche Fundament em-
„ pfangen hat den Gewalt zu lösen
„ und zu binden, der noch bis auf die-
„ se Zeit in seinen NB. Nachfolgern
„ lebet, und das Urtheil fället. Des-
„ sen Nachfolger der seelige Pabst Cœ-
„ lestinus uns zu dieser Versammlung
„ abgeordnet hat. „ Ein heiliger Cy-
ril-

(g) Ad Ann. Christi 431.

rillus von Alexandria hat in seinem Brief zu gemeltem Cœlestinus Pabst folgende Wort einfliessen lassen: (*b*) „ Wir kunten nicht getröst von der Ge„meinschaft deß Nestorii uns enthal„ten, ehe und bevor wir dieses dir an„zeigten. Würdige demnach zu eröff„nen deine Gesinnung, nach welcher „NB. wir sicher seyn werden, ob wir „mit jenem Gemeinschaft haben köñen, „der solche irrige Lehrsätze unterhal„tet. „ Agatho der heilige Pabst liesse ein päbstliches Schreiben an den Kaiser Constantinus Pogonatus abgehen, in welchem die Unfehlbahrkeit deß obristen Kirchenhirtens mit dem nachdrucksamisten Worten enthalten ware, (*i*) welches Schreiben ein ganzer allgemeiner Kirchenrath zu Constantinopel mit vollkommener allgemeiner Begnehmigung belobet. Der achte allgemeine Kirchenrath zu Constantinopel hatte insgesamt (*k*) jene Wort zu dem Hadrianus II. Römischen Pabst unterschrieben: “ Der Ausspruch des HErrn „ JEsu Christi kann nicht ausser acht „ gesetzet werden, du bist Petrus, und „ über diesen Felsen werde ich bau„en meine Kirche. Diese Aussag,

Anno 680. zu Constantinopel.

Anno 869. ibidem.

N 4 „ hat

(*b*) Epist. S. Cyrill. ad Cœlestin. circ. Ann. 432.
(*i*) Concil. Constantin. Gener. VI. ad Ann. 680. Fleur. Tom. 9. ad dict. Ann. 680. Lib. 40. §. 7.
(*k*) Concil. Gener. VIII. Anno 869.

„ hat die Auskunft der Sachen erpro-
„ bet, weil bey dem apostolischen Stuhl
„ jederzeit erhalten worden ist die un-
„ versehrte Religion, dero heilige Leh-
„ re jederzeit berühmt worden. Von
„ diesem Glauben und Lehre dann ver-
„ langen wir nicht gesöndert zu seyn,
„ dahero wir denen Satzungen Fol-
„ ge leisten, und verdammen alle Ke-
„ tzereyen, ꝛc. „

§. 66.

Ann. 1659. zu Rom. IM Jahr 1059. wurde unter dem Nicolaus II. in einem angestellten Kirchenrath zu Rom folgender Schluß abgefasset: (*l*) " Wann einer die Sa-
„ tzungen in Betreff des katholischen
„ Glaubens, und Kirchenzucht, so
„ von dem Pabst deß apostolischen
„ Stuhls verfasset worden sind, ver-
„ achtet, der seye verflucht. „ Im

Ann. 1274. zu Lion. Jahr 1274. wurde zu Lion in Frankreich abermahl ein allgemeiner Kirchenrath abgehalten, allwo begnehmiget wurde diese Glaubensbekanntnuß: (*m*) " Die Römische Kirche behaltet
„ den höchsten Gipfel und Fürsten-
„ thum über die ganze allgemeine ka-
„ tholische Kirche, und gleichwie sol-
„ che

(*l*) Can. Si quis Cauſ. 25. q. 2. (*m*) Conc. Lugd. II. Anno 1274.

„ che vor all übrigen die Glaubens-
„ Wahrheiten zu schützen schuldig ist,
„ also pflegt sie die entstandene Glau-
„ bensfragen zu entscheiden. „ Die-
ser Ursachen sagt ein heiliger Leo aus-
druckentlich: (*n*) " Christus hat die
„ Obsorg seines lieben Volks nicht
„ verlassen, von dessen ausnehmenden
„ ewigen Schutz wir auch die Macht
„ deß apostolischen Stuhls erhalten.
„ Es verbleibet die Anordnung der
„ Wahrheit, und ein heiliger Petrus
„ in seiner erhaltenen Felsen-Stärke
„ besorget annoch die Verwaltung sei-
„ ner Kirche; wann demnach von uns
„ etwas gutes und gerechtes ausgeü-
„ bet wird, so muß solches dessen Wir-
„ kung und Verdiensten zugeschrieben
„ werden, dessen Gewalt und Ansehen
„ in diesem seinem Sitz annoch lebet,
„ und herfürleuchtet. „ Und wiederum
an einem andern Ort: (*o*) " Jener,
„ der den Petrus in die Gemeinschaft
„ der unzertheilten Einigkeit aufge-
„ nommen, wollte jenes, was er wa-
„ re, offenbahren sagend, du bist der
„ Felsen, das Haupt, und auf die-
„ sen werde ich bauen meine Kirche,
„ auf das die Erbauung des ewigen
„ Tempel durch Verwunderungs-wür-

Heiliger Leo.

 „ di-

(*n*) Serm. 2. in anniver. Assumpt. ad Pontificat. (*o*) S. Leo in Epist. 89. ad Episc. Vienn. provinc.

„ dige Begabung der Gnade GOttes
„ auf dem Fundament des Petrus be-
„ stehen sollte. Auf das seiner Kir-
„ che weder die menschliche Vermessen-
„ heit schaden, weder die Pforten der
„ Hölle wider sie etwas vermögen
„ kunten. Dahero durch gottlose Ver-
„ messenheit der jenige die Kirche ver-
„ letzet, wer deroselben Gewalt zu dru-
„ cken gedencket. „ Wir übergehen andere Aussprüch der Römischen Päbsten, und bemerken allein noch an, die immer fürdaurente Gewohnheit der ganzen allgemeinen Kirche, kraft dero durch die Römische Päbste so viele ketzerische Sätze, und deren Stifter ohne NB. Zuzug und NB. ausser denen allgemeinen Kirchenversammlungen von der Gemeinschaft der Glaubigen verstossen, und verdammt worden sind.

Die Römische Päbste verdammen ausser den Concilien zerschiedene ketzerische Sätze, und deren Stifter.

In denen drey ersten Jahrhunderten bis auf das 325. Jahr wurde ausser dem ersten zu Jerusalem kein einziger Kirchenrath gehalten, kein einzige allgemeine Versammlung angestellet, und doch nicht nur ein und andere Irrlehren samt deren Anfängern durch den Päbstlichen Stuhl und dessen Gewalt verschrieben, und mit dem Kirchenfluch belegt. Wollen wir aber zu unseren Zeiten übergehen, so haben wir die neueste Exempel an einem heiligen Pius

us V., (*p*) der des Bajus seine Sätze verdammt; an einem Innocentius X. der auf unterthäniges Bitten (*q*) der französischen Bischöfen des Quesnellius seine Aussprüch mit dem Bann belegt; und an einem Clemens XI., (*r*) welcher die Fehler deß Jansenius verbotten und verschrieben hat.

§. 67.

Der heilige Cyprianus setzte sich dem Römischen Pabst entgegen, die Quartodecimaner thaten ein gleiches.

THeophila. Ich begnüge mich mit allen diesen bishero angezeigten Proben. Warum hat aber ein heiliger Cyprianus Bischof der Entscheidung deß heiligen Stephanus Römischen Pabsts nicht Folge geleistet? dieser letztere hat ausdrücklich gelehret und befohlen, daß der Tauf, so von denen Ketzern mitgetheilet worden, als gültig anzusehen, und keineswegs zu wiederhollen seye; der erstere entgegen wollte dieses nicht eingestehen. Auf gleiche Weise, sagen die Glaubensgegner, haben sich dem Römischen Pabst Victor die sogenannte Quartodecimaner entgegen gesetzt, da diese das Osterfest den 14. Mondschein, jener aber allererst an dem Sonntag nach diesem zu halten verordnet, und in die Kirche

(*p*) Anno Christi 1580. (*q*) Anno Christi 1653. (*r*) Anno Christi 1713.

Pelagius I. solle der Ketzerey verdächtig gewesen seyn.

che eingeführet hat. Wiederum haben zerschiedene katholische Scribenten den Pabst Pelagius I. wegen der Ketzerey verdächtig gehalten.

Diese Einwürf werden bündig beantwortet.

Gregorius. Es ist wahr, daß der heilige Bischof Cyprianus behaupten wollte, der Tauf, so von denen Ketzern mitgetheilet worden, seye nichtig und ungültig. Dieser Bischof seiner sonderheitlichen Meinung ein Ansehen zu geben, hatte drey Versammlungen deren Bischöfen abgehalten, welche alle seiner Lehre einstimmig waren, und gemelten Tauf als nichtig erklärten, ꝛc.

Stephanus Pabst erklaret die Meinung Cypriani als einen irrigen Satz.

Diesen Fehler und irrige Meinung, so bald der heilige Stephanus zu dieser Zeit obristes Kirchenhaupt verstanden, hat er solchen nicht allein mißbilliget, die Versammlungen in diesem Stuck keinesweg gutgeheissen, sondern deren Meinung als irrend und fehlbahr erkläret; und sich seines obristen Kirchengewalts in Betreff einer Glaubenssach bedienet, ohne daß dieser hiezu eine Kirchenversammlung nothwendig hatte.

Cyprianus hat den Fehler durch die Marter ausgelöscht.

Es hat sich demnach in diesem Zufall der heilige Cyprianus als einen fehlbahren Menschen dargethan, welchen Fehler aber er nachgehends durch den Martertodt ausgelöschet, und sich von begangener Schuld gereiniget hat nach Zeugnuß des grossen Au-

gu-

gustinus. (s) Uebrigens sind wohl zu bemercken die Wort des heiligen Cyprianus selbst: " Von nichts anderes
" sind Ketzereyen entstanden, und
" Spaltungen erwachsen, als weil
" man dem obristen Kirchenpriester den
" Gehorsam nicht leistet, und dieser
" als Richter und Statthalter Chri-
" sti nicht angesehen wird. (t)

Die Quartodecimaner, so sich der Päbstlichen Verordnung nicht unterworfen, haben gefehlet.

Betreffend die Quartodecimaner ist zu wissen, daß diese das Osterfest am 14. Tag des Mondschein, mit welchen die Juden übereins kommeten, hartnäckig zu halten behaupteten; wohingegen Victor der heilige Pabst, auf daß es nicht scheine, als hätte die Kirche Christi einige Gemeinschaft mit denen Juden, verordnete, daß solches nach denen apostolischen Uebergab an dem Sonntag nach dem 14. Mondschein gehalten werden sollte; welche Verordnung auch mit gröster Ehrenbietigkeit die Kirchenversammlungen in Palæstina, Ponto, Gallicien, und Osdrena einer Landschaft in Mesopothamien angenommen; daß aber noch einige obschon wenige Bischöfe in klein Asien halsstärrig verblieben sind, ist dessentwegen dem heiligen Victor oder vielmehr dessen Ausspruch kein Nachtheil ge-

(s) Lib. 1. contra Donatist. cap. 18. (t) Epist. 55. ad Cornel. n. 27.

geschehen, und haben die Halsstärrige niemand als ihnen selbst Schaden gethan.

Pelagius I. ist frey von allem bösen Verdacht.

Was endlichen gemeldet wird von dem Pelagius I. hat nachgehends der Ausgang erprobet, daß der böse Verdacht auf Sand gebauet ware, der von sich selbst zerfallen, folglich der mit dem obristen Hirtenamt verknüpften Unfehlbahrkeit in Glaubenssachen gar keinen Nachtheil verursachet. Eine Erkanntnuß hievon zu haben, ist zu bemerken, daß Theodorus zu Mopsopia, Theodoretus zu Cyrene, und Ibas alle drey ansehentliche Bischöfe, dreyerley Schriften von sich ergehen lassen, welchen die Namen der so beberühmten tria Capitula beygelegt worden. Der erste scheinte nur der Nestorianischen Lehre günstig zu seyn. Der zweyte führte eine zimlicher massen bittere Feder wider den heiligen Cyrillus, der dritte lobte die Schriften des Theodorus; und hingegen wurde der heilige Cyrillus von ihme mißhandelt.

Welches kräftig erprobet wird.

Diese so berühmte tria Capitula waren einige Zeit der Streitapfel zwischen der oriental- und occidentalischen Kirchen. Die Ursach ware, weilen von diesen so genannten tria Capitula einige Meldung in dem IV. allgemeinen Kirchenrath zu Chalcedon geschehen,

auch

auch Theodoretus und Ibas dieser Versammlung gegenwärtig waren, so beglaubte die occidentalische Kirche, die obgemelte tria Capitula seyen von denen Vättern begnehmiget worden, welches aber keineswegs gewesen ist; wo hingegen die occidentalische Vätter solche als dem Nestorius günstige Sätze verbannet haben wollten. Dem Streit ein Ende zu machen, und einer Kirchenspaltung vorzubeugen, wurde das V. allgemeine Concilium zu Constantinopel angestellt, in welchem die vier vorgegangene allgemeine Kirchenräth aufs neue bekräftiget, zugleich aber auch die oft ermelte tria Capitula samt dem Theodorus, obschon diser nicht mehr bey Leben, verworfen und mit dem Bann belegt worden. Nun da Pelagius I. der obriste Kirchenhirt dieses V. allgemeine Concilium begnehmigte, und als rechtmässig erklärte, waren einige Bischöfe der irrigen Meinung, Pelagius verdamme hiedurch den IV. allgemeinen Kirchenrath zu Chalcedon; welche Meinung aber keinen Stich gehalten; indeme gemelte tria Capitula auch von dem Chalcedonischen Kirchenrath nicht begnehmiget worden sind. Dahero Pelagius I. diese billich verdammen können.

Die tria Capitula werden mit dem Kirchenbann belegt.

Welche der allgemeine Kirchenrath zu Chalcedon niemahl begnehmiget.

§. 68.

§. 68.

THeophila. So gehet es, wann man in den Kirchengeschichten nit bewandert ist; man machet sich Zweifel die nicht gegründet sind. Es wollen aber sowohl die Glaubensgegner als ein und andere Kritiker, die Unfehlbahrkeit der Kirche bestehe allein in der Einstimmigkeit des Römischen Pabsts mit denen Kirchenversammlungen, und dieser mit dem Römischen Pabst; behaupten anbey, daß so oft diese Einstimmigkeit gemangelt, allzeit Ketzereyen und Spaltungen in der Kirche entstanden seyen.

Die Unfehlbahrkeit der Kirchēversammlungen hanget nicht ab von denen versammelten Vättern, sondern von der Begnehmigung des obristen Kirchenhirtens.

Gregorius. Es ist nichts gewissers, als daß, wann die Kirchenversammlungen mit ihrem Oberhaupt dem Römischen Pabst einstimmig, ihre Sätze und Aussprüch unfehlbahr seyen. Allein diese Unfehlbahrkeit kommet nicht her von denen versammelten Vättern, sonderen es hanget eine solche ab von der Begnehmig- und Gutheissung des obristen Hirten der allgemeinen Kirche; mit dessen Obergewalt Christus in Glaubenssachen die Unfehlbahrkeit hat verbinden wollen, auf daß wir eine beständige sichere Richtschnur in Glaubenssachen haben möchten. Wann demnach die Kirchenversammlun-

kungen mit ihrem Oberhaupt einstimmig, schon unfehlbahr sind, so sind jene doch nicht unfehlbahr ohne die Begnehmigung deß Statthalters Christi auf Erden. Weil dem Petrus, und in diesem seinen Nachfolgern gesagt worden ist: " Ich habe vor dich gebetten, daß dein Glaube nicht abnehme; und du stärke deine Brüder. " Dir giebe ich die Schlüssel, du weide meine Lämmer, weide meine Schaaf; du bist das Haupt, der Felsen, und auf diesen werde ich bauen meine Kirche. " Dahero wann sich die versamelte Vätter mit ihrem von dem HErrn gesetzten Oberhaupt, und dessen Statthalter nicht vereinigen, sondern wider dessen Willen, und ihme anvertrauten Kirchengewalt gehandelt, ist es kein Wunder, wann Spaltungen und Ketzereyen entstanden, welche aber nicht dem obristen Kirchenpriester und Statthalter Christi, sondern ihrer Halsstärrigkeit und Ungehorsam beyzumessen sind. Dieser Ursachen werden nur die jenige Kirchenversammlungen, als ächte und wahrhafte angesehen und gehalten, die von denen Römischen Päbsten gutgeheissen worden, nicht aber jene, so der apostolische Stuhl verworfen hat, wie der II. Ephesinische Kirchenrath samt

Ohne diese sind sie unächt, und haben kein Ansehen.

noch einigen anderen die Prob machen thut.

§. 69.

THeophila. Aus was Ursachen ist dann schon öfters von denen Römischen Päbsten und deren Aussprüchen zu denen Kirchenversammlungen appelliert worden? Aus diesem kunte man schliessen, die Römische Päbste müssen auch in Glaubenssachen nicht unfehlbahr seyn.

Die Unfehlbahrkeit deß obristen Kirchenhirten ist allein die wahre Regul in Glaubenssachen.

Gregorius. Die Römische Päbste und Statthalter Christi auf Erden müssen in Fürtragung der Glaubenssachen unfehlbahr seyn; ansonsten hätte GOtt der Kirche schlechte Fürsehung gethan; in Glaubenszweifeln hätten wir keine beständige Regul, oder Richtschnur, nach welcher wir uns halten köñten, besonders da Kirchenversamlungen anzustellen öfters menschunmöglich ist, und die widrige gegesinnte solche nach all ihren Kräften öfters aufzuschieben oder gar zu hindern suchen; und wie wurde es in denen drey ersten Jahrhunderten ergangen seyn, wo von denen Apostelzeiten keine einzige Kirchenversammlung angestellt worden ist? und doch so viele Irrthümer und Ketzereyen entstanden

den sind. Hätten die obriste Kirchenhirten, und Römische Päbste ihren von GOtt anvertrauten Obergewalt nicht gebraucht, so wurde die Kirche Christi keine Kirche mehr seyn, sondern ein verwirrtes Babel, dessen Vorsteher der Teufel ist. Die leidige Exempel liegen uns vor Augen an denen jenigen Kirchen, die sich von dem apostolischen Stuhl getrennet, wo ein lauters Mischmasch anzutreffen; ein jeder glaubt, was er will, weil das Haupt ihrer Kirche fehlbahr ist, folglich keinen Schiedrichter, vielweniger eine beständige Glaubensregul haben. Uebrigens sollen einige von denen Aussprüchen des apostolischen Stuhls appelliert haben, so sind diese keine wahre Kinder der katholischen Kirche mehr, sie haben hiedurch sich selbst von der Gemeinschaft der Glaubigen getrennet, und aus ihrer Schuld derselben sich beraubt. Von dem jenigen der keinen höchern Richter auf Erden erkennet, findet die Appellation keinen Plaz. Nun aber ist gewiß, aus der Schrift, aus denen Vättern, aus denē Kirchenversammlungen, aus der beständigen Uebergab, und aus der Weesenheit deß obristen Gewalts, daß der Römische Pabst, das obriste Kirchenhaupt, der höchste Priester, und Statthalter

Ohne diese wäre die Kirchen ein verwirrtes Babel.

Die Appellanten von dem obristen Kirchenhaupt sind wahre Kinder der Kirche nicht.

Der Statthalter Christi erkennet auf Erden keinen höchern Richter.

Christi auf Erden seye, mithin kann er keinen höchern Richter erkennen, folglich kann von ihm auch keine Appellation Plaz finden. Dergleichen Appellationen oder Beruffungen von dem Römischen Pabst zu denen Kirchenversammlungen sind zu allen Zeiten verflucht worden, und bey denen vorigen erstern Jahren unerhört gewesen, wie Pius II. ausdruckentlich meldet, (u) deme sowohl Gregorius XIII. als Paulus V. (w) beystimmen, und so gar der so genannten Bulla Cœnæ haben einverleiben lassen.

Und sind derley Appellationē zu allen Zeiten verflucht worden.

§. 70.

THeophila. Die Römische Päbste bekennen aber selbst, daß sie fehlbahr seyen Also hat es bekennet Paulus IV. in einer Anrede an die (x) Cardināl. Ingleichem hat Gregorius XIII. daß so genannte Decretum Gratiani begnehmiget und gutgeheissen, ohnerachtet doch in demselben Gregorius III. eines groben Fehlers, so dieser wider die

(u) Constit contr. Appell. à Pont. ad Concil. Execrabilis & pristinis temporibus inauditus tempestate nostra inolevit usus, ut à Pontifice JEsu Christi Vicario ad futurum Concilium provocare præsumant. (vv) prior Constit 81. posterior Constit 63. in Bull. Cœn. Domini. (x) Ann. Christ. 1557.

die geistliche Satzungen, und wider die Lehre der Aposteln und deß heiligen Evangelii solle begangen haben, beschuldiget wird. (y)

Gregorius. Es bekennen zwar die Römische Päbste, und müssen es bekennen, daß sie in sich selbst und als Menschen fehlbahr seyen, weilen diese so lange sie im Leben sind, die Menschheit, die Ueberbleibsel der Erbsünd, noch nicht außgezogen; und wir wissen auch einige wenige Päbste, die nicht das auferbäulichiste Leben geführet. Kein einziger Römischer Pabst aber, kein einziger anderer Kirchenvatter, viel weniger eine allgemeine Kirchenversammlung wird, oder ist aufzuweisen, welcher gesagt, oder jemahls bekennet habe, daß der Römische Pabst, NB. NB. als der allgemeine Lehrer, als das obriste Kirchenhaupt, und Statthalter Christi auf Erden, wann dieser in Glaubenssachen, von GOtt ihm aufgetragenen Amts wegen, einen Ausspruch zu thun schuldig ist, jemahls gefehlet habe, oder fehlen habe können. Dann in solcher Sachen Beschaffenheit ist nicht er, so da redet, sondern es redet durch seinen Mund der heilige Geist, welcher weder betrogen werden, noch betriegen kann.

Die Römische Päbste sind in sich selbst fehlbahr, nicht aber als das Oberhaupt der Kirche in Fürtragung der Glaubenslehre.

(y) Can. 18. Caus. 32. q. 7.

kann. Sie selbsten meine Frau! hat oben das Exempel des hohen Priesters Caiphas angezogen, durch dessen Mund, obschon dieser ein gottloser Mensch ware, der heilige Geist geweissaget hat. dessentwegen bekräftiget ein heiliger Agatho: (z) " Alle seine Vorfahrer „ haben ihre Brüder die Glaubige je„ derzeit in der Religion gestärket, und „ seye keiner zu finden, der jemahlen „ durch daß von GOtt ihm aufgetra„ gene Amt (daß ist wie die Lateiner „ melden, de Cathedra loquens) ei„ nen einzigen kezerischen Satz geleh„ ret habe. „ Dahero übermachte Clemens VI. dem Patriarchen der Armenier, welcher sich mit der Römisch-katholischen Kirche vereinigen wollte, folgenden Artikul, der nebst andern der dreyzehende ist, zu unterschreiben: (a) " Glaubst du, daß allein der Rö„ mische Pabst die fürkommende Zwei„ fel deß katholischen Glaubens durch „ seine rechtmässige Entscheidung, de„ ro unwiederruflich beyzufallen, be„ endigen könne? und daß alles wahr„ haft katholisch, was er durch den „ von GOtt ihm anvertrauten Schlüs„ selgewalt als wahrhaft erkennet, und „ hingegen was er falsch und ketzerisch

Wird durch den heiligen Agatho bekräftiget.

Clemens VI.

zu

(z) Epist. ad Constant. Imperat. à Syn. VI. approbata. (a) Oderic. Raynald. ad Ann. 1351. n. 3.

„ zu seyn ausspricht, als falsch und „ ketzerisch zu halten seye? „

Paulus IV. ist zu verstehen von seiner sonderheitlichē Person.

Paulus IV. wann er zu seinen Cardinälen gesprochen, daß er fehlen könne, (welches doch ein grosser Scribent vor ein unterschobene Sach (*b*) ansiehet,) ist nicht zu verstehen, von seinem ihm von GOtt anvertrauten Amt und obristen Kirchengewalt, wann er in Glaubenssachen zu sprechen hat, sondern von seiner eigenen Person in und an sich selbst, und ausser denen Umständen, in welchen er sein obristes Kirchenamt ausübet. Betreffend aber daß so genannte Decretum Gratiani, hat dieses Gregorius XIII. approbiert und begnehmiget, nicht anderst, als daß man in zukunft dieser gratianischen Sammlung nichts hinzuthuen, und nichts hinweg nehmen, sondern solches in seiner Weesenheit lassen solle. Niemahls aber hat gemelter Pabst die Meinungen Gratiani gutgeheissen, oder solche als ein ächtes, wahrhaftes Gesetzbuch zu halten anbefohlen; Indeme einem jedem auch nur obenhin in geistlichen Rechten bewanderten zerschiedene Fehler dieses Buchs sattsam bewußt sind; dahero auch die beygesetzte Glossa selbst von Gratiano abweichet, und öfters ih-

Gregorius XIII. approbiert das Decretum Gratiani nicht, das dieses als ein ächtes Gesetzbuch zu halten seye.

(*b*) Gall. Vindic. dissert. 4. §. 4. ad finem.

ihme nicht entsprechen thut. Dieser Ursachen halber hat gemelter Gratianus sehr grob gefehlt, da er den Gregorius III. einen an Heiligkeit, Wachtbahrkeit, und aller Gedächtnuß würdigisten Mann unwissend gescholten, als hätte dieser etwas abgefasset, „so denen Kirchensatzungen, denen Aposteln, und dem heiligen Evangelio zu wider seyn solle.„ Wie dann der trefliche Barbosa (c) den Ausspruch dieses heiligen Pabsts mit denen triftigsten Gründen erkläret. Und wann auch dieser heilige Pabst einen Fehler durch seinen Ausspruch begangen hätte, so ist anzumerken, daß er nicht *de Cathedra* geredet, viel weniger diesen seinen Satz der allgemeinen Kirche als einen Glaubens-Artikul fürgetragen, sondern nur als ein privat Lehrer seine unmaßgebliche Meinung einem sonderheitlichen Bischof hat überschreiben wollen. Wir wollen annoch ein und andere Vätter anhören, die um die nehmliche Zeit deß Gratianus gelebt, was diese von der Unfehlbahrkeit deß Römischen Pabsts schreiben, oder geschrieben haben. Bernardus der hönigfliessende Lehrer lasset sich zu dem Pabst Innocentius II. mit folgen-

Gratianus fehlet, da er diesen Pabst so gröblich betastet.

Andere Vätter werden wider den Gratianus angeführt.

(c) Barbos. in part. 2. Decret. Caus. 32. q. 7 Can. 18.

genden Ausdrücken vernehmen: " Es
„ gezimmet sich, daß alle Gefahren
„ und Aergernussen, so in dem Reich
„ Gottes entstehen, besonders jene
„ die den Glauben betreffen, euerem
„ apostolischen Stuhl fürgetragen wer-
„ den. Ich erachte würdig zu seyn,
„ daß von dort am mehristen die Schä-
„ den deß Glaubens erstattet werden,
„ wo der Glaube NB. nicht den min-
„ disten Nachtheil zu gefahren hat,
„ dann dieses sind NB. deß apostoli-
„ schen Stuhls seine Vorrechte. „ (d)
Diesem gesellet sich Gotfridus mit die-
sen Worten: " Wer immer deß apo-
„ stolischen Stuhls widriger Meinung,
„ handelt unweißlich; und wer immer
„ dieser seyn mag, ist nicht witzig,
„ auch da ein solcher nach seinem Geist
„ redet, muß er nicht als ein Vereh-
„ rer oder Dollmetscher deß göttlichen
„ Gesetzes, sondern NB. als ein Be-
„ trüger und Feind desselben angese-
„ hen, und erkennet werden. „ (e)
Diese zwey lebten im 12. Sæculo, in
welchem Gratianus geschrieben. Von
dem Gratianus im eilften Jahrhundert
und zwar 1086. gabe jener großmüthi-
ge heilige Pabst Gregorius VII. fol-
genden Ausspruch: (f) " Der abge-

(d) Sfondrati in Regal. Sacerd. *Lib. 3.* §. 6
(e) Idem loc. cit. (f) Can. 18.

„ faßte Schluß deß Pabsts solle von „ niemand zuruck beruffen werden. „ Endlich schreibt Bertholdus ein berühmter Schriftsteller von einem Kirchenrath: (g) “ Da alle der Ordnung nach sich nidergesetzt, sind ihnen vorgelesen worden die Aussprüch „ der Vätter von dem Ersthum deß „ apostolischen Stuhls, daß niemand „ den Päbstlichen Ausspruch zu wiederzuffen erlaubt seyn solle. Welches auch durch die Bekanntnuß und „ Einstimmung deß gantzen Kirchen-Raths belobet und gut geheissen „ wurde. „ Andere dergleichen mehrere Stellen, um der Zeit zu schonen, wollen wir nicht anführen.

§. 71.

THeophila. Es solle aber der Chalcedonische Kirchenrath deß heiligen Leo seinen Brief sorgfältig geprüfet haben, ob in solchem nichts wider den wahren Glauben enthalten seye? In dieser Versammlung waren über 336. Vätter, welche, wann diese den Römischen Pabst als unfehlbahr erkennet hätten, ein solches nicht wurden unternohmen haben. Zu diesem solle auch Vigilius der Pabst die so genann-

(g) Conc. Quintileneburg: Ann. 1085.

nannte tria Capitula, von denen wir oben (*b*) Meldung gethan, angenommen haben, die doch der II. Constantinopolitanische Kirchenrath unter denen allgemeinen der V. verdammet hat.

Gregorius. Weder daß einte, noch daß andere ist der Wahrheit gemäß; wohl aber beede falsch und erdichtet. Die Epistel deß heiligen Leo ist von dem Kirchenrath zu Chalcedon niemahl untersuchet, viel weniger geprüfet worden; einige wenige Bischöfe aus Illyrien, und Palæstina, die ein und anderes in gemelter Epistel nicht genugsam verstanden, haben sich eine Erklärung hierüber ausgebetten, auf welches, nachdeme es geschehen, alle einstimmig aufgeruffen: " Dieses ist " denen Vättern und denen Aposteln " wahre Glaube! wer dieses nicht " glaubt, seye verflucht! all dieses hat " Petrus durch den Mund des Leo un" sers Pabsts geredet. " Wort: durch welche die Unfehlbahrkeit mehrers behärtet, als entkräftet wird. Unwahrhaft und Falsch ist abermahl, das Vigilius der Pabst gemelte tria Capitula jemahl angenommen, oder als katholisch begnehmiget habe. Es wollte zwar Vigilius Anfangs gedachte tria Capitula weder verdammen, NB. weder

Der Chalcedonische Kirchenrath hat die Epistel Leonis nicht untersuchet,

wohl aber einstimmig belobet, etc.

Vigilius der Pabst hat die tria Capitula weder angenommen, weder gutgeheissen.

(*b*) Supr. §. 67.

der gutheissen, sondern seinen Ausspruch aus triftigsten Ursachen und Vernunfts-Gründen annoch zuruck halten, damit nicht etwann eine Spaltung entstehe zwischen der orient- als occidentalischen Kirchen, deren erstere der irrigen Meinung ware, gemelte tria Capitula seyen von dem Chalcedonischen Kirchenrath gutgeheissen worden. Bey solcher Sachen Beschaffenheit ist die Klugheit deß Pabsts Vigilius zu loben und nicht zu schelten. Nachdeme aber beede Kirchen von der wahren Laage der Sach gegen einander berichtiget waren, so wurde sowohl von dem Vigilius als seinem Nachfolger Pelagius der ganze Kirchenrath samt allem, was in demselben abgehandelt worden, bestättiget, und die Verdammung gemelter *tria Capitula* als gerecht erklärt. Nun heisset dieses wohl sich einer Ketzerey theilhaftig machen, oder eine Irzlehre gutheissen, wann man um grösseres Uebel zu verhüten, nicht also gleich mit Bann darein schlaget?

Die Klugheit Vigilii wird gerühmt,

§. 72.

Und der göttlichen Vorsicht verdanket.

THeophila. Nichts minders! viel mehr müssen wir die Fürsichtigkeit Gottes beloben, welche seinen Statthalter in so mißlichen Umständen gelei-

leithet, und hiedurch grösseres Uebel, so seiner Kirche hätte zustossen können, abgewendet. Wie mögen wir aber vergwisset seyn, daß der Römische Pabst in Fürtragung der Glaubenslehre unfehlbahr seye, da wir doch nicht wissen, ob dieser rechtmäßsiger Weise erwählet, und zum Pabstthum erhoben worden?

Gregorius. Gar wohl! wir sind vergwisset, daß ein jeweiliger Römischer Pabst, sobald dieser erwählet ist, und von der allgemeinen Kirche dessen Wahl NB. begnehmiget worden, seye das Oberhaupt der Kirche, der obriste Hirt der Glaubigen, und der wahre Statthalter Christi auf Erden, wie wir in dem zweyten Abschnitt gesehen. Nun aber sind wir auch vergwisset, daß der obriste Kirchenhirt, und Statthalter Christi auf Erden in Fürtragung der Glaubenslehre unfehlbahr seyn müsse, folgsam sind wir auch vergwisset, daß ein jeweiliger Römischer Pabst in Fürtragung der Glaubenslehre unfehlbahr seyn müsse, mithin sind wir des nehmlichen vergwisset von einem jeden Römischen Pabst ins besondere; weil in dem allgemeinen Satz auch der sonderheitliche begriffen seyn muß. Zu deme erfordert die Fürsichtigkeit Gottes, daß seine Kirche eines sicht-

Wir sind v. der Unfehlbahrkeit deß Pabsts vergwisset, weil diese durch die Fürsichtigkeit GOttes jenem mitgetheilet werden muß.

sicht-

sichtbahrlichen Oberhaupts nicht beraubet, und daß dieses in Fürtragung der Glaubenslehre unfehlbahr seye, besonders zur Zeit, wo die Glaubens-Wahrheiten, wann hierüber einige Zweifel entstehen sollen, entschieden, entwikelt, erkläret, und der allgemeinen Kirche fürgetragen werden. Widrigen fahls wurde GOtt seine Kirche nicht wohl schützen, ja annoch zulassen, daß seinen Glaubigen statt der Milch deß wahren reinen Wort GOttes, Gift der Irzlehren dargereichet werden kunte, welches nothwendiger Weise Verwirzung verursachen, und der Kirche GOttes wider das göttliche Versprechen den gänzlichen Umsturz nach sich bringen müßte. Dahero hat Martinus V. der Pabst im Constanzischen Kirchenrath allen verdächtigē Böhmern die Frage fürhalten lassen: " Ob sie „ glauben, daß ein erwählter, und „ von der allgemeinen Kirche begnehmigter Pabst der Nachfolger deß „ heiligen Petrus seye? und dieser den „ obristen Kirchengewalt habe und besitze? „

Ohne welche die Kirche zerfallen wurde.

§. 73.

THeophila. Es machen aber die Glausensgegner den Einwurf; wann

wann der Römische Pabst in Fürtragung der Glaubenslehren unfehlbahr ist, zu was nutzen dann die angestelte Kirchenversammlungen?

Gregorius. Weil die Glaubensgegner dem Römischen Pabst die Unfehlbahrkeit in Glaubenssachen, jedoch ohne einzigen Grund, nicht eingestehen wollen, so sind der gleichen allgemeine Kirchenversammlungen angestellet worden, um die Ketzer ihrer Irrlehre und Halsstärrigkeit zu überzeugen, und diese von ihrer verboßten Meinung zum wahren Glaubenslicht zu überführen. Die Kirche ist eine sorgsame Mutter, und begehret alle seelig zu machen; dessentwegen wendet diese alle nur mensch-mögliche Mittel an, ihren Endzweck zu erreichen; kommet sie nicht zu diesem, so erwahret sich jenes: perditio tua ex te. Darum haben sogar die Römische Päbste nicht aus Nothwendigkeit, sondern aus überflüssigen Güttigkeit ihre gethane Aussprüch, auch denen allgemeinen Kirchenversammlungen zu untersuchen öfters überlassen, die aber allzeit gemelte Aussprüch als unfehlbahre Wahrheiten haben bekräftiget, begnehmiget, und gutgeheissen.

Obschon die Römische Päbst in Glaubenssachen unfehlbahr, so sind doch die allgemeine Concilien nutzlich.

§. 74.

§. 74.

Theophila. Es sind aber auch die Römische Päbste nach unser eigenen Geständnuß in sich selbst fehlbahr, ansonsten wären diese keine Menschen. Es haben auch ein und andere ein sträfliches Leben geführt; nebstdeme waren diese auch unwissend in denen Kirchengeschichten, und haben auch in ihrer eigenen Lehre einander öfters widersprochen. Ergò haben diese auch fehlen können in Fürtragung der Glaubenslehren.

Gregorius. Der Schluß ist nicht gut! wir laugnen nicht, daß die Römische Päbste in sich selbst fehlbahr seyen; dann wir halten diese nicht als einen Gott, wie uns die Glaubensgegner aufburden wollen, sondern als Menschen; diese haben auch öfters in denen Kirchengeschichten nicht alle Wissenschaft, und führen dann und wann in ihren selbstigen eigenen, nicht aber Glaubenslehren, gegen einander widrige Meinungen. Aus allem diesem aber lasset sich keineswegs folgeren: ergò können die Römische Päbste auch fehlen, wann diese der allgemeinen Kirche die Glaubenslehre fürtragen, und die etwann sich ereignende Glaubens-Zweifel entscheiden müssen. Dann in die-

Aus deme, daß die Päbste in und für sich fehlbahr, kann nicht gefolgeret werden, daß sie auch in Fürtragung der Glaubenslehre fehlbahr seyen.

dieser letzterer Laage reden sie nicht aus und in ihrer eigenen Persohn, sondern aus dem von GOtt ihnen anvertrauten allerhöchsten Kirchenamt, deme Christus der sorgfältige Stüfter seiner Kirche die Unfehlbahrkeit verbunden; sie reden als die neutestamentische hohe Priester, und obriste Hirten aller Glaubigen; ja nicht diese, sondern vielmehr durch diese redet Christus, wie vor Zeiten dieser durch den Mund deß Petrus geredet, und auch in dem alten Testament GOtt den hohen Priestern und Propheten in Fürtragung deß Gesetzes und der Glaubenslehre sich bedienet hat. Sollten die Römische Päbste in diesem letztern Betracht als Statthalter Christi auf Erden fehlbahr seyn, so wurde dieser Fehler einen Einfluß haben in die ganze allgemeine Kirche; das Gebett des HErrn Christus wurde seyn ohne Wirkung; und der wahre Glaube abnehmen, wo nicht gar erlöschen.

Die mehristen Päbste waren heilig, fromm, und auferbäulich; wenig schlime.

Allhier kann ich doch nicht unberühret lassen, daß die Glaubensgegner so oft mit ein und andern strafbahren Päbsten aufgezogen kommen, und diese uns Katholiken fürwerfen mögen. Es zehlet die wahre allgemeine katholische Kirche von dem heiligen Petrus an, bis auf den jetzt glorreich regierenden

den Clemens XIV., Päbste 255. Unter diesen sind einzeln 11. an der Zahl, so ärgerlich für und in sich selbst gelebt; sieben die zum theil Lob, zum theil aber auch Scheltung verdienen; hingegen haben 34. ihre anvertraute Kirche mit ihrem eignen Blut befeuchtet, und durch die Marterkron verpurpert; 47. andere sind der Zahl der Heiligen einverleibt, die übrige alle haben sich wegen Lob, Frommkeit, Gelehrsamme und andern Merkwürdigen Thaten ewiger Gedächtnuß würdig gemacht. Welche Ehr und Ruhm vor die Römische Kirche! wo ist jemahls eine freye Republick, ein Staat erfunden worden, der so viele heilige fromme gelehrte Fürsten gezehlet? und warum halten die Glaubensgegner von allen diesen ein so tiefes Stillschweigen? trutz! weisen unsere Glaubensgegner auch von obgemelt wenigen schlimen Päbsten nur einen einzigen auf, wann sie können, der nur einen ketzerischen Satz der allgemeinen Kirche als eine Glaubenslehre fürgetragen.

Grosse Ehr und Ruhm vor die katholische Kirche.

§. 75.

Kein Pabst kann ernennet werden der jemahl

THeophila. Es wollen aber doch die Glaubensgegner mit Ernst behaupten, die Römische Päbste hätten wirk-

wirklich in Fürtragung der Glaubens-lehre, in ihrer Amtsverwaltung als obriste Kirchenhirten und Statthalter gefehlet, und denen Ketzern sich günstig erzeiget.

eine Ketzerey fürgetragen.

Gregorius. Ich möchte gerne die Prob hierüber anhören, förchte aber, diese werden so wenig mit solcher aufkommen, als weniger der Fürst der Finsternussen die Kirche Gottes übergwältigen wird.

Theophila. Sie benennen doch zerschiedene Päbste, so sich hierin sollen verfehlet haben. Also sagen diese habe Zephyrinus mit denen Montanisten Gemeinschaft gepflogen. Felix II. werde von Hieronymo selbst ein arianischer Bischof benamset. Gelasius I. habe ausdruckentlich gelehret, daß nach der Verwandlung annoch wahrhaft zugegen seye die Weesenheit des Brods, und über dieses habe er wollen, das heilige Abendmahl solle unter beederley Gestalten ausgespendet werden. Zosimus solle das Buch des Cœlestii und Pelagii deren zweyen Ketzern approbiert haben. Cœlestinus III. habe beschlossen, daß wann eines von den anderen Ehegatten in die Ketzerey zerfalle, dem anderen unschuldigen erlaubet seye, zu einer anderen Ehe zu schreiten. Stephanus II. habe den Tauf,

Die Einwürf werden angehört.

so statt des Wassers mit Wein vollzogen wird, gut geheissen. Nicolaus I. habe den Tauf, so im Namen Christi mitgetheilet wird, gültig erkennet. Alexander III. habe gelehret, daß es wider das göttliche Gesetz lauffe, zu einem Testament mehrer als zwey oder drey Zeugen erfordern und anbegehren. Nicolaus III. behaupte die wahre vollkommene Armuth verabscheue auch insgemein aller Sachen Eigenthum, welche Aussag nach der Hand Joannes XXII. verdammet habe. Joannes XXII. seye der Meinung gewesen, die seelig Abgestorbene werden vor der Auferstehung das Angesicht GOttes nicht geniessen. Entlichen will ich von denen zweyen Päbsten Honorius und Liberius gar keine Meldung machen, damit die Geduld euer Hochwürden nicht zu mißbrauchen scheine.

Gregorius. Ich muß eingestehen, meine Frau Theophila hat eine gute Gedächtnuß, und ist in denen gegnerischen Büchern wohl belesen. Wir wollen aber alle beygebrachte Stellen untersuchen, und triftig beantworten. Die zwey letstere den Honorius und Liberius ausgenohmen, welche wir auf nächstes Gespräch uns fürbehalten.

§. 76.

§. 76.

Erstlich geschihet dem heiligen Pabst Zephyrinus grosse Unbild durch die Aussag, als hätte dieser in der Ketzerlehr der Montanisten Gemeinschaft gehabt. Dann seye es, daß dieser heilige Bischof denen gemelten Ketzeren Fridensbriefe (um jene zur wahren Kirche zu überführen) ertheilet, so hat er doch diese nehmliche Brief, so bald er von ihrem Betrug berichtiget worden, auf der Stelle zuruck geruffen. Auch niemahls deren irrige Lehre begnehmiget, oder gutgeheissen, vielweniger solche der allgemeinen Kirche als eine ächte Lehre fürgetragen.

Es ist falsch, das Zephyrinus mit denē Montanistē Gemeinschaft gepflogen.

Zweytens ist von dem Pabst Felix II. aus der Kirchengeschicht bekannt, daß obschon dieser durch Beyhülf deß Kaisers Constantius eines gutgesinnten Arianers die Päbstliche Würde erlanget, er diesen nehmlichen Kaiser aller heiligen Gebräuchen der Kirche und Cœremonien beraubet, aus Ursach, weil dieser Kaiser den Tauf von denen Arianeren empfangen. Dessentwegen dieser heilige Pabst durch gemelten Kaiser auf gottlose Weise vom Pabstthum entsetzt, ihme das Haupt abgeschlagen worden, und als ein

Felix II. ware von der Arianer Ketzerlehre vollkomēn rein

Martyrer für den katholischen Glauben gestorben ist.

Dem Pabst Gelasius werden zwey grobe Unwahrheiten aufgebürdet.

Drittens werden dem heiligen Pabst Gelasius I. zwey grobe Unwahrheiten auf eine recht calumniantische Art aufgebürdet; Niemahl ist daß erstere erweißlich. Daß Zweyte aber hat der heilige Pabst nicht von Layen, sondern von denen Priestern verstanden, (*i*) wie die Wort des Summarij an Tag geben. Und fahls auch daß erstere erweislich seyn wurde, so kunte doch in Ewigkeit nicht erprobet werden, daß Gelasius diese Irr- und Ketzerlehre NB. de Cathedra und aus anvertrauten obristen Kirchenamt der allgemeinen Kirche als einen Glaubens-Artikul fürgetragen habe; GOtt, der die ewige Wahrheit ist, und sich selbst nicht wiedersprechen kann, wurde ein solches fürzutragen nicht gestattet haben. Diese gottlose Ketzerlehre ist dem heiligen Pabst niemahl zu Sinn kommen, und jenes Büch'gen, (*k*) so man diesem heiligen Pabst zueignet, ist eine unterschobene falsche, erdichtete Schrift.

Welches nachdrucksam erwiesen wird,

(l) Der heilige Gelasius I. hat durch seine so heilig, als gelehrte Feder ein grosses Buch verfertiget, so er wiederum

(*i*) Barbos. in Can. Comperimus. de Consecr. 2. (*k*) Libell. contr. Eutichen. (*l*) Gennad. de Scriptor. Eccles. Baron. & Bellarm. de Summ. Pontif. *lib. 4. cap. 10.*

rum in fünf Bücher ausgetheilt, und in diesen ist gedachte Lehre nirgends erfindlich. In gemelten after Büch'gen wird die Lehre des Eutiches eine neu erfundene Lehre benamset, da doch gewiß, diese seye zu Zeiten deß Gelasius schon eine alte, verrochene Lehre gewesen. Nebst dem wird in dieser unterschobenen Mißgeburt Eusebius Pamphili auf eine wunderswürdige Weise belobet, da doch der heilige Pabst dessen ganze Kirchengeschicht, als eine der Nestorianischen Ketzerlehre günstige Schrift verwirfet. Entlich ist bekannt, und wissen es mehr dann zur Genüge die heutige Kritiker, daß sowohl die Pelagianer, als anderes Ketzer-Gesindel nicht nur einmahl, sondern öfters um ihren Schriften ein Ansehen zu machen, den Namen des heiligen Gelasius mißbraucht haben. Auf gleiche Weise ist es bey diesem kleinen Büch'gen ergangen, dessen nicht der Heil. Pabst, sondern ein anderer Gelasius, dessen Photius in seiner Bibliothek Meldung thut, der Stifter und Erfinder ist.

Und dargethan, daß der Namen deß heiligen Gelasius öfters von denen Pelagianern mißbraucht worden.

§. 77.

VIertens hat der heilige Zosimus das kleine Buch deß Pelagius und Cœlestius niemahl de Cathedra NB.

Der heilige Zosimus, approbirte nicht die Lehre deß Cœlestius, sondern dessen Unterwürfigkeit, so er gegen dem Pabst dem schein nach erzeiget.

als ein katholisches Buch anzusehen oder zu halten der allgemeinen Kirche fürgetragen, sondern weil Cœlestius NB. so wohl sich, als sein Buch NB. dem scheinnach und aus Betrug und angebohrnen Ketzerlist, um den Pabst hiedurch zu hintergehen, zur Correction oder Verbesserung dem Ausspruch des heiligen Pabsts unterworfen, so wurde diese seine Gesinnung als katholisch angesehen. Lasset uns hören, was der grosse Augustinus hierüber schreibet: (*m*) " Der Willen der Verbesserung, und nicht die Falschheit des Satzes ist approbiert, und begnehmiget worden. Dieser Ursachen wurde das Büch'gen katholisch benamset; weil es katholisch gedencket ist, wann man (fahls in selbem etwas anderes enthalten, als die Wahrheit fordert) solches nicht zu begnehmigen, sondern die entdeckte Falschheiten zu verwerfen, selbst anbegehret. "

Des Cœlestinus III. Pabsts seine Meinung, ware ein privat Meinung, so er als eine Glaubens-

Fünftens ware deß Cœlestinus III. Pabsts seine Meinung nur als eine privat oder sonderheitliche Lehre, nicht aber als ein Glaubenssatz (den er der allgemeinen Kirche niemahls fürgetragen,) anzusehen. Es ist auch in denen

(*m*) Lib. 2. contra duas Epistol. Pelagian. cap. 3.

nen Gregorianischen Decretalen (*n*) hievon keine Jota anzutreffen, so doch Cœlestinus III. nothwendiger Weise hätte beysetzen müssen. Dahero der Pabst Innocentius III. die Meinung deß Cœlestinus auch nur als eine privat und sonderheitliche Meinung, nicht aber als einē fürgetragenen Glaubenssatz anziehet (*o*) mit diesen Worten: " Obschon zwar unser Vorfahrer einer " andern Meinung gewesen zu seyn " scheinen will. " Dann wäre deß Cœlestinus keine privat Meinung gewesen, so hätte solche der allgemeinen Kirche als ein Glaubenssatz müssen fürgetragen werden, so doch nicht geschehen.

lehre der Kirche niemahls fürgetragen.

Sechstens ist eine gewissenlose Fabel, daß Pabst Stephanus II. jemahls den mit dem Wein empfangeneu Tauf als gültig angesehen, wie auf das trifigiste eine gelehrte Feder (*p*) erprobet. Es hat auch nicht die mindiste Wahrscheinlichkeit, daß Stephanus so unwissend in der Schrift, und in der beständigen Uebergab der allgemeinen Kirche gewesen seyn solle; da doch die Schrift ausdruckentlich meldet: " Wann einer nicht durch das Wasser wieder " gebohren, 2c. so kann er nicht " eingehen in das Reich der Himmeln

Ohne alles Gewissen wird von dem Stephanus ausgestreuet, daß er den Wein-Tauf als gültig angesehen.

(*n*) Cap. Laudabil. 1. de convers. infidel. (*o*) Cap quanto 7. de divort. (*p*) Harduin. in quæst. de Baptis. in vino.

meln, rc. „ Und die Uebergab mit dem grossen Augustinus ruffet; " Nihme hinweg das Wasser, so ist es keine wahre Tauf. (q)

Siebendens: Der heilige Nicolaus I. verstehet durch den Tauf, der in dem Namen Christi empfangen wird, den jenigen und einen solchen Tauf, welcher nach der Form, und Gestalt, wie ihne Christus eingesetzet hat, ist mitgetheilet worden. Dann dieser Pabst beruft sich auf die Apostelgeschichten, (r) und auf die Authorität deß heiligen Ambrosius, (s) welcher letztere ausdruckentlich lehret, daß durch den Tauf im Namen *Christi* verstanden werde der jenige, welchen Christus die Apostel gelehrt, und eingesetzt hat. Nun aber hat Christus denen Aposteln ausdruckentlich anbefohlen: Tauffet sie im Namen des Vatters, Sohn, und heiligen Geists. Dahero sowohl die alte als neue Vätter einstimmig sind, daß durch den Tauf im Namen Christi jener Tauf zu verstehen komme, um diesen von dem Tauf Joannis zu unterscheiden. (t) Es hat auch gar keine Wahrscheinlichkeit, daß dieser heilige Pabst nicht gewußt ha-

Nicolaus I. verstehet durch den Tauf im Namen Christi den Tauf, welcher nach der Einsetzung Christi in der Kirche mitgetheilet wird.

(q) Tr. 15. in Joañ. (r) *Math.* 28. *v.* 19. & 20. *Marc.* 16 *v.* 15. (s) Lib. 1 de Script. S. *cap.* 3. (t) Catech. Rom. Ambros. Lib. 1. de Script. S. *cap.* 3.

haben solle die Form zu tauffen, dessen doch die siebenjährige Kinder schon unterrichtet sind.

§. 78.

Achtens: Ist allen Rechtsgelehrten bekannt, daß die letste Willensverordnungen keine Glaubenslehre ausmachen; dahero fast an jedem Ort eine andere Verfassung hievon anzutreffen. Dessentwegen Alexander III. diese Verordnungen allein von seinen eigenthumlich-weltlichen herrschaftlichē Bezirk hat verstehen wollen, und zwey oder drey Zeugen zur Gültigkeit eines Testaments als genugsam erkennet. (*u*) Aus Ursach, weil auch das göttliche Gesetz nicht mehrer anbegehret; Jedoch folgeret hierauß keineswegs, als hätte das göttliche Gesetz mehrer dann zwey oder drey Zeugen zu beruffen verbotten, oder denen gerichtsbahrlichen Herrschaften und Obrigkeiten eine besondere Verfassung hierüber machen zu dörfen untersaget. Falsch ist demnach daß Alexander III. gelehret, es seye wider das göttliche Gesetz mehrere Zeugenschaften anzubegehren; Indeme dieser allein meldet, es seye dem göttlichen

Alexander III. hat niemahl gelehret, das mehrere Zeugen in dem Testament als nur zwey oder drey contra legem divinam seye, wohl aber præter legem.

(*u*) Gloss. ad cap. Cum esses. 10. de Testam. & ult. volunt.

chen Gesetz nicht gemäß, da dieses sich mit zwey oder drey Zeugen begnügen lasset, nicht aber NB. mehrere verbietet. (*w*)

Die wahre evangelische Armuth verabscheuet das Eigenthum in communi nicht.

Neuntens: Daß die vollkommene Armuth aller NB. Sachen Eigenthum auch das allgemeine verabscheue, hat Nicolaus III. weder gelehret, weder zu lehren gedenket. Ist auch in seiner Bull nichts erfindlich. (*x*) Wohl aber ware des Nicolaus seiner Lehre daß einzige Absehen, darzuthun, daß Christus mit Wort und Werk die allervollkommniste Entschlagung aller eigenthumlichen Sachen gelehret habe; welches nur gar zu gewiß ist, und mehr dann wahr. Es hat aber der Pabst Nicolaus an keinem Orth gelehret, Christus mit seinen Aposteln habe also gelebt, daß er zu keiner Zeit ein allgemeines Eigenthum mit den Aposteln der jenigen Sachen, so ihme und denen Aposteln zum Unterhalt nothwendig waren, solle besitzet haben. Vielmehr behauptet dieser Pabst, Christus habe sich deß Gelds bedienet, und habe durch seyn Exempel auch die Armuth in diesem letstern Betracht eingerathen. Darum hat Joannes XXII. allein als Ketzer jene verdammet, die wi-

Nicolaus III. und Joannes XXII. sind einander nicht entgegen.

(*vv*) Dict. cap. 10. de Testam. & ult. volunt.
(*x*) Constit. Exiit qui seminat. de V. S. in VI.

wider das heilige Evangelium gelehret, Christus habe sich mit seinen Aposteln auch des Eigenthums in communi nothwendiger Sachen entschlagen. Welches letstere, da Nicolaus III. niemahls gelehret, hat ihne auch die Bull deß Pabsts Joannes nicht berühret. (y) Schön ist es, wann man die Sachen vom Grund untersuchet, und nicht nach angererbten Leidenschaften seiner eignen Einbildungs-Kraft Folge leistet.

Zehendens: Ist es unverschämt, wann man sagen will, Joannes XXII. andere XXI. seye jemahls der Meinnung gewesen, daß die Seelige nach ihrem Tod nicht also gleich daß Angesicht GOttes geniessen. Wahr ist es, daß er denen katholischen Lehreren von dieser Frag zu disputiren erlaubet; obschon er selbst beglaubt gewesen, daß die Seelige nach ihrem Tod die ewige Freud geniessen. Wie er dann in der Heiligsprechung deß heil. Joannes, deß H. Thomas Aquinas, deß H. Thomas zu Herford, und deß heiligen Ludovicus Tolosanischen Bischofs der ganzen allgemeinen Kirche aus seinem obtragenden Amt öffentlich erkläret, daß die Seelen der seelig Verstorbenen in die ewige Glückseeligkeit

Joannes XXII. bekennte öffentlich, die Seelige geniessen nach ihrem Tod also gleich das Angesicht GOttes.

(y) Extra vag. Joann. XXII. Cùm inter nonnullos.

keit aufgenohmen werden / und unter denen himlischen Heerschaaren ihren GOtt ewig anbetten, und beherrlichen. (z) Dessentwegen dieser Pabst bey seinem annahenden Tod diesen Satz öffentlich bekennet hat; wie dann diese Bekanntnuß Benedictus sein Nachfolger also gleich seiner Bull einverleibet hat. (a) Nun aus allem diesem, was wir bißanhero angehöret, erheitteret sich mehr dann sonnenklar, daß kein einziger Römischer Pabst jemahl, de Cathedra loquens, das ist, in Fürtragung der Glaubenslehre als obrister Kirchenhirt, höchste neutestamentische Priester, und Statthalter Christi auf Erden gefehlet, oder denen Ketzern auf unerlaubte Weise sich günstig erzeiget habe; sondern alle bißhero angezogene Einwürf lauter faule Fisch, falsch erdichtete, unwissende schlechte ohngefußte Auflagen seyen.

Theophila. Ich meines Orts bin überzeuget, von der Unfehlbahrkeit deß Römischen Pabsts, wann dieser als Statthalter Christi von- und aus amtswegen, der allgemeinen Kirche eine Glaubenslehre fürtraget, oder ein Glau-

(z) Thlgi Paris. in epist. ad Philip. Gall. Reg. & in publ. consist. 1434. 3. Jan. apud Alexand. Natal. Sæcul. 13. & 14. Graveson Tom. V. pag. 123. (a) Raynald. ad Ann. Christi 1334.

Glaubenszweifel entscheidet. Ich möchte jedannoch zum Ueberfluß gerne anhören, was dann eigentlich von dem Honorius und Liberius zweyen Römischen Päbsten zu halten? dann wegen diesen zweyen thun sich die Glaubensgegner nicht wenig brüsten, und auflassen. Weil aber euer Hochwürden von langem Gespräch sich ermüdet, so erwarte ich die Antwort bey nächster Zusammenkunft.

Siebender Abschnitt.

Honorius I. Römischer Pabst und Statthalter Christi auf Erden hat in Glaubenssachen niemahl geirret, vielweniger ketzerischen Sätzen angehangen.

§. 79.

GRegorius. Ich will ausser allem Zweifel seyn, die angefangene Heil. Fastenzeit werde sich vergnügt anlassen; dann diese heilige Täge geben uns auf eine ganz besondere Weise Gelegenheit das Geheimnuß unserer Erlösung zu betrachten. Zu diesem Ende stellet uns auch die katholische Kirche besonders

ders das Leyden unsers Erlösers zu Gemüth. In der That eine unerfaßliche Wahrheit, daß ein GOtt Mensch sein eigenes Leben für uns Menschen dargegeben, und sich zum Heyl deß Menschen geopferet hat.

Theophila. Ich erkenne, was euer Hochwürden unter verdeckten Worten mich bey dieser heiligen Fastenzeit erinneren wollen; ich werde es auch zu bewircken suchen. Indessen geben doch dieselbe gleich Anfangs den ersten Stof unser schon mehrere Wochen unterhaltenes Gespräch fortzusetzen, da sie eine unerfaßliche Wahrheit nennen jenes, so Christus ein GOtt und Mensch für uns gelitten.

Die Vereinigung der göttlichen Natur mit der Menschlichen wäre unfaßbahr, wann uns solche der Glaub nicht faßbahr machen wurde.

Gregorius. Also ist es! daß das ewige Wort GOttes seine göttliche Natur und Weesenheit mit der menschlichen solle durch das Hypostatische Band vereiniget, und nach der menschlichen Weesenheit so viel vor uns undankbahre Menschen gelitten habe, wurde unfaßbahr seyn, wañ der Glaube uns solches nicht faßbahr machete.

Theophila. Mit bestem Grund wird der Glaube eine Erleuchtung und Gaabe Gottes benamset, durch welche ich in meiner Glaubenslehre gestärket, und mein Gemüth erheiteret wird; kraft dieses Glaubenslicht erkenne

ne ich, das Christus nur ein einzige Person, zwey Naturen, zwey Willen, und eben darum auch zweyerley Wirkungen gehabt habe. Allein dieses nehmliche solle gelaugnet haben Honorius der Römische Pabst; wäre dieses, so könte ich ihne der Ketzerey nicht entschuldigen.

Gregorius. Wir wollen nicht folgen leerem Geschwätz, unverschämmten Schmachreden, und ohngefußten Gründen. Mir ist bewußt, daß dieser sowohl fromm als gelehrte Pabst auf eine erbärmliche Weise durch bissige Zungen gefoltert, und auf eine unverantwortliche Art der Monotheliten Ketzerey beschuldiget worden; wir gedenken alles unpartheyisch und mit Grund zu untersuchen. Honorius I. von Nation ein Griech bestiege das Pabstthum in dem VII. Sæculo benanntlich im Jahr 625., ein ehrwürdiger Beda nennet ihne, und giebt solchem das Lob, daß er gewesen seye, " ein Vorsteher aller " Verehrung würdig, von scharffsinnigen Gemüth, behend in denen " Räthen, helleuchtend in seiner Gelehrsame, sanft und ein demüthiger Mann." (*b*) In dem zweyten Buch aber der Englischen Geschichten legt er ihme öfters das Prædicat der

Lob deß Honorius von dem heiligen Beda.

Dialogus. Q Hei-

(*b*) Ven. Beda in Vita S. Bertolfi.

Heiligkeit zu. (c) Nun dieser an Gelehrsame, Fromkeit, Sanft- und Demuth, so berühmte Römische Pabst hatte das Unglück, daß zu seiner Zeit die Ketzerey der Monothelіten in volle Flammen ausgebrochen.

Theophila. Verzeihen euer Hochwürden, daß ich in die Rede falle, in was ist dann eigentlich diese Ketzerlehre bestanden? hat sie etwann mit der Lehr Eutiches eingetroffen, der in Christo zwey Naturen abgelaugnet, aber dessentwegen schon in dem allgemeinen Chalcedonischen Kirchenrath verdammet wurde?

§. 80.

In wem die Ketzerlehre der Monothe-liten bestanden.

GRegorius. Antwort: Es ware eine verblümte Ketzerey deß Eutiches, welche Theodorus Pharanensischer Bischof mit seinen fürnehmsten Gehülfen Cyrus dem Patriarchen zu Alexandria, und Sergius dem Patriarchen zu Constantinopel unter verdeckten Ausdrücken suchte aufzukochen. Diese dårften zwar wegen dem Chalcedonischen allgemeinen Kirchenrath Christo zweyerley Naturen öffentlich nicht mehr ablaugnen; Jedoch behaupteten

(c) Idem Lib. 2. Histor. Anglic. *cap. 17. 18. & 19.*

keten diese, daß in Christo nur ein Willen, folgsam auch nur eine einzige Wirkung gewesen. Weil aber der Willen in der Natur bestehet, und mit dieser nur eine Weesenheit ausmachet, so müßte man nothfolglich schliessen, daß gleichwie in Christo nur ein Willen, also auch nur eine Natur seyn mußte. Wider diese Ketzerlehre setzte sich der heilige Mönch Sophronius Bischof zu Jerusalem; suchte auch durch offentliche Predigten diese Irrlehre in ihrer ersten Brut zu ersticken. Dessentwegen diese nicht nur ein und andere, sondern mehrere Brief an den Sergius Patriarchen zu Constantinopel, auch an den Honorius damahligen Kirchenpabst hat abgehen lassen. Allein ohne Wirkung: weil einestheils Sergius durch seinen Ketzergeist aufgeblasen von seiner Meinung nicht abweichen wollte, andern theils aber den heiligen Sophronius bey dem Päbstlichen Stuhl eines unordentlichen Eifers anklagte, mit vermelden, weil Sophronius in offentlichen Predigten zweyerley Willen in Christo behaupte, er hiedurch die ganze orientalische Kirche in eine Verwirrung setze. Diesem Uebel vorzukommen, meldete gedachter Sergius " hätte sowohl er als Cyrus sich entschlossen, dem Sophronius anzudeuten,

Sergius schreibt einen Brief voller Arglist und Betrug an den Honorius.

Und beschuldiget den heiligen Sophronius eines unzeitigen Eifers.

„ daß dieser weder von einem noch von „ zweyen Willen in Christo auf zu= „ kunft seinen Predigten einmische, son= „ dern es solle ihme genug seyn, den „ gangbahren Weeg zu ergreiffen, und „ der gewissen Lehre der Vättern zu „ folgen. „ Alles dessen hätten Sergius und Cyrus den Honorius zu berichtigen nothwendig erachtet; dahero beede den Pabst erbetten, auf daß er nicht allein diesen Brief lese, und wann in selbem noch etwas abgehen sollte, ersetzen, sondern über daß ihnen seine Meinung durch einen Ausspruch eröffnen möchte. (*d*)

§. 81.

THeophila. Dem scheinnach ware dieses ein demüthiges Schreiben, aus deme man abnehmen sollte, gemelte zwey Patriarchen Cyrus und Sergius hätten anders nichts gesucht, als die Einigkeit und Frieden in ihren Kirchen zu erhalten, anbey aller Spaltung und Uneinigkeit vorzubeugen; was hat aber Honorius der Pabst ihnen zu der Antwort ertheilet?

Falsche Lehrer verbergen sich unter die Schaafbelze.

Gregorius. Also machen es die falsche Propheten und Betrüger deß Volks,

(*d*) Epistola Sergii ad Honorium, prout à Monothelitis fuit producta.

Volks, sie erzeigen sich äusserlich in denen Schaafbelzen, innerlich aber sind diese reissende Wölfe, und unter dem Schein Frieden zu stiften machẽ sie Spaltungen, und Uneinigkeit in der Kirche, wodurch viele Seelen zu grund gerichtet und verdorben werden. Honorius der Römische Pabst ware Anfangs der kräftigisten Meinung, es seye die Frag, ob in Christo NB. NB. NB. Der Menschheit nach zweyerley Willen sich befinden/ nehmlichen *carnis & spiritus*, wie wir Menschen nach anererbter Sünd haben? folgsam auch der Menschheit nach in *Christo* zweyerley Wirkungen können behauptet werden? Dann daß in Chrstio der GOttheit und der Menschheit nach zwey Willen/ folgsam auch zweyerley Wirkungen seyen/ ware ein Glaubenslehre, die in dem Chalcedonischen Kirchenrath öffentlich erkläret; hingegen die widrige Lehre deß Euriches, der nur ein Natur, folglich auch nur einen Willen in Christo gelehret, als ein ketzerischer Satz verdammet worden. In dieser seiner Meinung dann von denen obgemelten Cyrus und Sergius zweyen vermumten Wölfen betrogen, antwortete Honorius, daß in Christo nur ein Willen NB. NB. NB. der Menschheit nach gewesen, und

Honorius I. ware der Meinung, die Frag seye von einem zweyfachen Willen der Menschheit nach.

Und in diesem Betracht befindet sich

in Christo nur ein Willen

daß Christus zweyerley Willen, nehmlichen carnis & spiritus, niemahl unterworfen gewesen seye, (e) ein Ausspruch der wahrhaft katholisch ware! Dieses Päbstliche Rescript mißbrauchte Sergius, und fienge an in Christo nur einen Willen der GOttheit und Menschheit nach / mithin auch nur eine Wirkung desselben in diesem nehmlichen Betracht öffentlich zu predigen, und dieses zwar, wie er fälschlich vorgabe, aus Meinung und Kraft deß Päbstlichen Ausspruchs.

Sergius mißbraucht das Päbstliche Rescript.

Einwendungen wider den Pabst Honorius.

Theophila. Es sagen aber nicht allein die Glaubensgegner, sondern zerschiedene auch katholische Kritiker; Honorius habe in seinem Schreiben nur einen Willen in Christo bekennet; er habe die Aufführung deß Sergius belobet, da dieser so neue und ungebrauchte Wörter eines doppelten Willen und Wirkungen in Christo verbotten, welche denen Einfältigen zu dem Fall seyn kunten. Nebst deme habe Honorius bezeuget, daß weder aus der Schrift, weder aus denen Kirchenversammlungen

(e) Test. Joann. Abb. Honorii Secretario in Epist. ad Constant. Imp. Unam diximus voluntatem in Domino, non divinitatis & humanitatis simul, sed humanitatis NB solius. Cùm enim Sergius scripsisset, quòd quidam duas voluntates NB. contrarias ponerent, diximus: Christum non NB. duas voluntates habuisse contrarias, carnis videlicet & Spiritus, sicut nos habemus, &c.

gen ersichtig seye, ob ein oder zweyerley Willen und Wirkungen in Christo gewesen. Und endlichen habe Honorius derley neue Ausdrücke und Wörter verworfen, auch als ärgerlich und der Kirche schädlich angeschehen. (f)

§. 82.

Antwort,

GRegorius. Daß erste ist gewiß. Jedoch in dem katholischen Verstand, betreffend die menschliche Natur allein, wie oben gemeldet worden, in welcher Christus keine gegeneinander streitende Wirkungen Carnis & Spiritus, wie wir Menschen nach anererbten Sünd, haben kunte, in deme dieser unser Heyland ohne alle Sünd von dem heiligen Geist empfangen, und durch die übergebenedeytiste Jungfrau gebohren worden. Alles übrige ist falsch und von denen Monotheliten unterschoben worden, zu dem Ende, auf daß ihre Ketzerlehre durch den Honorius Römischen Pabst ein um desto grösseres Ansehen bekommen möchte. Die in der gesunden Kritik erfahrne Schriftsteller müssen hierinfahls mit übereins stimmen. Dann wer Honorius gewesen, und was Honorius in

Und triftige Gründe wider die schmächsüchtige Tadler des Honorius.

(f) Responſ. Honor. à Monothel. product. Fleur. Tom. 8. lib. 37. §. 43.

dieser Sach für eine Meinung geführet? müssen am besten wissen jene, die zu Zeiten des Honorius gelebt, und von der ganzen Streitigkeit die beste Wissenschaft gehabt. Unter diesen verdienet der erste benamset zu werden Joannes IV. Römischer Pabst, welcher etliche wenige Jahr darnach und zwar Anno 640 den Römischen Stuhl bestiegen. Dieser grosse Pabst, nachdeme er verstanden, daß die Monotheliten dem verstorbenen Honorius ihre verdammte Irrlehre aufbürdeten, und mit dem durch ihre Arglist verfälschten Brief sich so sehr brüsteten, liesse er eine Schutzschrift (Apologia) an den Kaiser Constantinus Pogonatus verfertigen, in dero dieser Pabst sonnenheiter erprobet, daß Honorius von denen ketzerischen Sätzen deß Sergius und deren Monotheliten vollkommen entfernet gewesen. (g) Dieser einzige Pabst in seiner Zeugenschaft verdienet Zweifels ohne mehrern Glauben, als hundert andere heutige Kritiker; weil er mit dem Honorius zu nehmlicher Zeit bey Leben, und in grossem Ansehen gestanden, und nachgehends (ein einziges Jahr ausgenommen, in welchem Severinus den Päbstlichen Stuhl verwal-

Joannes IV. schreibt eine Apologiam für den Honorius an den Kaiser Constantinus.

(g) Fleur. Tom. 9. lib. 38. §. 25. Ubi adducit integram Apologiam pro Honorio ad Constant. Imper. datam.

waltete) dem Honorius in der Päbstlichen Würde gefolget ist. Der zweyte so den Honorius und dessen Lehre von denen Monotheliten rettete, ist gewesen Joannes der Abbt, der den Brief selbst aus Befelch deß Honorius abgeschrieben, und dem Sergius zugeschickt, von allen diesen Auflagen aber nichts hat wissen wollen, sondern solchen öffentlich wiedersprochen. (*b*) Nicht wahr? Dieser Abbt, der die ganze occidentalische Kirche mit Tugend und katholischer Lehre beleuchtet hat, wird von dem Brief und der Meinung deß Honorius, dessen geheimer Secretarius er gewesen, bessere Wissenschaft besitzet haben, als abermahl die heutige Kritiker, denen oftermahl zu ihrer ungesunden und bißigen Chrisis auch unterschobene Schriften dienen müssen?

Den Honorius I. schützet Joannes der Abbt dessen geweßter Secretarius.

Der dritte ist der heilige Maximus Abbt und Martyrer, (*i*) und eifrigister Beschützer, auch unerschrockene Verfechter sowohl der katholischen Religion, als deß Honorius. Dieser Maximus hat den Honorius nicht allein einen grossen Pabst benamset, sondern noch über dieses ihne wegen Fromkeit und Eifer vor die katholische Lehre

Der heilige Maximus überzeuget öffentlich den Pyrrhus, daß Honorius kein Monothelit gewesen.

(*h*) Idem Epist. & loc. cit. (*i*) S. Max. in Epist. in hac causa ad varios exarat.

re nachdrucksammist gerühmet. Dahero er auch in der offentlichen, mit dem Pyrrhus einem Monotheliten, angestellten disputation die Ehre deß hochgelobten Honorius dergestalten vindiciert, daß dieser Pabst von dem Pyrrhus selbst für kein Monotheliten mehr gehalten wurde, und Pyrrhus nichts mehr zu antworten wußte.

Zeugenschaft deß heiligen Agatho.

Viertens ist ein sicherer Zeug der heilige Agatho Römischer Pabst, der 40. Jahr nach dem Honorius das Pabstthum verwaltete. Dieser schriebe zu dem Kaiser Constantinus Pogonatus mit nachdrucksamen Worten: " Daß „ der Römische Stuhl nach dem gött„ lichen Versprechen von der wahren „ reinen Lehre niemahls abgewiechen, „ und alle NB. seine Vorfahrer, (wo„ runter auch Honorius) denen herfür„ kriechenden Ketzereyen sich widerse„ tzet, und die Glaubige in der katho„ lischen Religion gestärket haben. „ (k) Auf welche Ausdrücke die Synodische Vätter mit allgemeinen Jubel aufgeruffen, und alle Wort begnehmiget: " Petrus habe durch den Mund „ Agathons geredet. „ Zu allem diesem ist gewiß, daß die ältere Geschicht- und Schriftsteller nicht ein Jota von

(k) Epist. S. Agatho: ad Constant. Imperat. ratione Synodi VI.

von der aufgebürdeten Ketzerey Honorius Meldung gethan; welches doch die zwey bissige Kritiker Photius und Zonaras, die denen Römischen Päbsten gewißlich nicht schonen, keineswegs wurden unterlassen haben. Photius in seinem Buch benennet den Pyrrhus, Paulus und andere, so als Monotheliten verdammet worden, von dem Honorius aber setzet er kein Wörtgen bey. Daß nehmliche thut Zonaras und Paulus Diaconus in dem Leben deß Constantinus IV. Kaisers; die sich wegen der Monotheliten Ketzerey deß Honorius nicht gedenkten: Andere Geschicht- und Schriftsteller aber, benanntlich Anastasius Bibliothecarius, der ehrwürdige Beda, Nauclerus rühmen den Honorius als einen heiligen und eifrigen katholischen Pabst. (*l*)

Aeltere Geschichtschreiber melden gar nichts von der dem Honorius aufgeburdeten Ketzerey.

§. 83.

THeophila. Ich muß die Wahrheit reden, alles angebrachte sind überwegendee Gründe vor die Ehre deß Honorius. Und gesetzt, daß er auch gefehlet hätte, so wäre dieses ein privat und sonderheitlicher Fehler; indeme dieser Pabst seinen Brief nicht der allge-

Wann Honorius auch gefehlet hätte, so doch nicht ist, wäre dieses ein privat Fehler.

(*l*) Beda lib. 2. Hist. Angl. *cap.* 17. 18. & 19. Et in *Vita B.* Bertolfi Abbat.

gemeinen Kirche zugeschrieben, sondern allein dem Betrüger Sergius; vielweniger die verdammte Monotheliten Lehre von der Cathedra denen Glaubigen fürgetragen. Von diesem aber nichts mehr zu reden, wer ist dann eigentlich der Stüfter dieser Calumnie gewesen? oder wer hat die Brief deß Honorius also verfälschet?

Macarius ein Monothelit ist der Stüfter dieser Verfälschung.

Gregorius. Zum aller wahrscheinlichsten Macarius ein Monothelit, und bekannter Betrüger. Dieses hat er selbst eingestanden und öffentlich bekennet, daß er mehr dann viele Schriften, Stellen, und Zeugenschaften deren Vättern verfälschet, und statt der ächten, falsche unterschoben habe, damit er durch diese seine falsche Lehrsätze, scheinbahr machen kunte, (m) die er auch dem Kaiser Constantinus übergeben, um diesen Kaiser auf seine Seithen zu überführen.

Theophila. Hat der Bößwicht Macarius die Schriften deß Honorius verfälschet, so muß daß nehmliche mit des Sergius seinem Brief geschehen seyn; weil die Antwort deß Honorius mit der Anfrag deß Sergius übereins stimmen.

Die nehmliche Verfälschung ist geschehen zum theil

Gregorius. Die Folge ist richtig; und ist das letztere zum theil so gewiß als das erstere; weil beede diese Schrei-

(m) Synod. VI, Sess. VIII.

Schreiben um den Fuxbalg und Betrug zu verbergen einstimmig seyn mußten. Dann es ist ersichtlich aus der Schutzschrift Joannes deß IV. Römischen Pabsts für den Honorius; aus der Zeugenschaft deß Abbten Joannes hochgemelten Pabsts Honorius geweßten Secretair; aus der abgehaltenen offentlichen Disputation deß heiligen Maximus mit dem Pyrrhus; aus dem erlassenen Brief deß heiligen Agatho an den Kaiser Constantinus; und entlichen aus dem Stillschweigē deß Pyrrhus selbst, daß Honorius in seinem Rescript zu dem Sergius ausser der Bekräftigung eines einzigen *NB. NB.* menschlichen Willen in *Christo* anderes nicht habe einfliessen lassen; nothfolglich erheiteret sich, das Sergius mehrer zu wissen nicht habe anverlanget; ansonsten hätte Honorius der Pabst auf deß Sergius sein Schreiben nicht vollständig geantwortet, und die merkwürdigiste Puncten zu beantworten unterlassen. (*n*)

mit dem Brief deß Sergius.

§. 84.

Dahero 1.mò Ist falsch, und für unterschoben zu halten in dem Brief deß

Was für Stellen in dem Sergischen Brief

(*n*) Utraque Epistola adducitur à Fleurio Tom. 8 Hist. Eccl lib. 37. §. 43.

unterscho- deß Sergius der Ausdruck, daß ein
ben worden. zweyfacher Willen in *Christo* eine neue Redensarth seye; indemme der Chalcedonische Kirchenrath wider den Eutiches in Christo zwey Naturen, aus welchen nothfolglich zwey Willen fliessen müssen, öffentlich erkläret, und die widrige Lehre verfluchet hat. Auch Pyrrhus wurde diesen Ausdruck ganz gewiß dem heiligen Maximus fürgeworfen haben; wovon er aber nicht daß mindiste gemeldet, sondern von dem heiligen Maximus dergestalten überwiesen worden, daß er kein Wort mehr einwenden kunte.

Stephanus Bischof wird von dem heiligẽ Sophronius zum Pabst abgeordnet,

2.dò Ist als eine unterschobene Unwahrheit anzusehen, daß ein heiliger Sophronius aus denen Vättern kein einzige Stelle habe können aufweisen, kraft deren jene einen zweyfachen Willen in Christo gelehret hätten; indeme Stephanus dorensischer Bischof, den der Heil. Sophronius an den Pabst abgeordnet, aus denen zwey Schriften deß heiligen Sophronius 600. Stellen der Vättern wider die Lehre deß Sergius und deß Pyrrhus aufgewiesen, (*o*) wie hievon meldet der in dem Latrean zu Rom unter Martinus I. Römi-

(*o*) Conc. Later. sub Mart. I. Anno *649*. Secretar. II. ubi 125. Episcopi convenerunt ad configendos Monothelitas, & proscribend. Constantij Typum ac Heraclii Ectesin.

mischen Pabst versammlete Kirchenrath, wo alle Monotheliten verdamet, und deren Stüfter sowohl, als deren Günstlinge mit Namen angeführt worden; von dem Honorius aber nicht die geringste Meldung geschehen; so abermahl eine Prob, daß Honorius sich der Monotheliten Lehre weder theilhaftig gemacht, weder derselben günstig gewesen.

Um die wahre Sachen Beschaffenheit fürzutragen, und sich denen Monotheliten zu widersetzen.

3.tò Ist dem Schreiben deß Sergius unterschobener Weise zugeflickt worden, daß " um die Aergernusse zu verhüten, alle Meldung eines zweyfachen Willens in zukunft unterlassen werden solle, und daß sich der heilige Sophronius hiezu verstanden habe. " (*p*) Sophronius setzte sich mit allen Kräften wider die Irrthümer der Monotheliten; er schriebe dessentwegen zu dem Pabst Honorius; er verordnete den Stephanus einen eifrigen Bischof, daß dieser nicht allein daß Schreiben dem hochgemelten Pabst übergeben, sondern auch *NB.* die alte Lehre eines zweyfachen Willens und Wirkungen in *Christo* auf das nachdrucksammiste betreiben solle. Es müßte demnach Sergius ausgeschämt gewesen seyn, wann dieser in seinem Schrei-

(*p*) Epist. Serg. à Monoth. producta, Fleur. cit.

Schreiben hätte einfliessen lassen, der heilige Sophronius hätte beschlossen, inzukunft von einem zweyfachen Willen in *Christo* nichts mehr zu melden; da doch Stephanus sich mündlich und schriftlich anderst hat verlauten lassen.

Der Brief deß Sergius enthaltet mehrer als dieser selbst bekennet.

4.tò Wird die Falschheit, der Betrug, und zugeflickte Unwahrheit, so die Monotheliten dem Brief deß Sergius einverleibten, aus diesem mehr dann sattsam und offenbahr gemacht, weil in dem nehmlichen Brief enthalten ist, daß Sergius dem Patriarchen zu Alexandria dem Cyrus überschickt habe " Die Rede deß Mennas, wel„ che vor Zeiten dem Pabst Vigilius „ solle überreichet worden seyn, (q) „ und in welchem zerschiedene Stellen „ der Vätter, so einen einzigen Wil„ len und Wirckung in Christo be„ haupten, sich befinden sollen. „ Gemelte Rede deß Mennas hat Vigilius der Pabst weder gelesen, weder gesehen, und Sergius selbst nichts anders meldet, als daß Vigilius dessen erinneret worden seye, ohne daß dieser das Buchgen deß Mennas zu Handen bekommen. Wie dieses der heilige Maximus auf daß kräftigiste betheuret, (r) und dem Pyrrhus in das Angesicht gesagt:

(q) Epist. Sergii à Monothelitis producta. (r) In Epist. S. Maximi supr. cit.

sagt: " Ich verwundere mich, wie,
" da ihr doch Patriarchen seyt, euch
" also zu lügen getrauet; dein Vor-
" fahrer Sergius schreibet zwar zu dem
" Honorius, der Pabst Vigilius seye
" dessen erinneret worden, das Büch'-
" gen aber deß Mennas seye dem Vi-
" gilius weder gegeben, weder gezeigt
" worden. " Aus welchem zu schliessen, daß weil die verfaßte Rede deß Mennas dem Pabst Vigilius weder gegeben, weder gezeigt worden ist, und doch der Brief deß Sergius, wie er von denen Monotheliten vorgewiesen, die Uebergab dieser Mennischen Rede bekräftiget, der so mehr gemelte Sergische Brief verfälschet gewesen, in Betracht, daß dieser mehrers meldet, als Sergius selbst geschrieben. Wo letstlich noch anzumerken kommet, daß die ganze Schrift deß Mennas als unterschoben und falsch erkläret, (*s*) und diejenige, so ihne erdichtet, von dem III. Constantinopolitanischen Kirchenrath, unter den allgemeinen dem VI. mit dem Kirchenfluch beleget worden.

Die Rede deß Mennas wird als unterschoben erklärt, und die, so ihne geschmiedet, mit dem Kirchenbann belegt.

(*s*) Seff. 14. apud Fleur. Tom. 9. lib. 40. §. 24. Anathema commentitiæ differtationi Mennæ ad Vigilium! anathema illis, qui eam scripserunt, &c. &c.

§. 85.

Theophila. Es weisen aber die Gegner auf ein zweytes Schreiben, welches der Pabst Honorius an den Patriarch Sergius habe abgehen lassen, und in welchem Honorius selbst bekennen solle, das Wort " einer zweyfachen Wirkung in Christo seye neu, " und seine Glaubensbekanntnuß stimme vollkommen übereins mit der " Glaubensbekanntnuß deß Sergius. " Ueber das seye dem Sophronius das " Stillschweigen auferlegt worden, von " einer zweyfachen Wirkung keine " Meldung zu thun; nebst allem diesem seyen die Legaten deß Sophronius sorgfältig ermahnet worden, " von einer zweyfachen Wirkung " nichts zu reden. " (t) Woraus sich erwahre, Honorius der Pabst seye entweder, ein Monothelit, oder doch denen Monotheliten günstig gewesen.

Honorius solle die zweyte Epistel an den Sergius geschrieben haben,

Gregorius. Meine Frau Theophila ist in dem Fleurio sehr wohl belesen. Mir ist diese Auflag bekannt, und gemelter Fleurius ziehet solche an in seiner Kirchengeschicht. Aber auch diese ist eine unterschobene falsche Schrift, an welche der Pabst Honorius niemahls ge-

(t) Fleur. Tom. 9. lib. 38. §. 7. ubi quoad magnam sui partem, hanc epistolam exhibet.

gedacht, viel weniger solche verfertiget hat. Die jenige so sich einmahl unterfangen, die wahre Brief zu verfälschen, sind frech genug, auch neue unterschobene zu schmieden. Wann diese zweyte Epistel wurde wahrhaft gewesen seyn, so hätte man solche nicht erst 40. Jahr nach dem Tod deß Honorius auf die Bahn gebracht. Pyrrhus ein dapferer Verfechter deß Sergius wurde in seiner Disputation mit dem heiligen Maximus solche ganz gewiß vorgewiesen haben. Allein weder Pyrrhus der Monothelit, weder ein heiliger Maximus, noch Joannes IV. der Pabst, noch Joannes der Abbt deß Honorius geweßter Secretair thuen hievon einige Meldung; vielmehr schützet dieser letstere den Pabst Honorius auf daß eifrigste, und leget ihme das Lob bey, daß er gewesen seye vollkommen rein von der Bekanntnuß des Sergius, und habe die Sergische Lehre eine neue, dem alten Glauben widersprechende Lehre genennet, und erkläret, die Unterdruckung eines zweyfachen Willen und Wirkung in Christo seye denen Glaubigen zum Fall und Aergernuß. Hätte Honorius von Meldung eines zweyfachen Willen und Wirkung in Christo abzustehen, und das Stillschweigen gebotten, warum

Welche aber ebenmässig falsch und unterschoben ist.

Von welcher weder Maximus, weder Pyrrhus, noch Joannes IV., noch Joannes der Abbt einige Meldung machen.

hat dann dieses Pyrrhus dem heiligen Maximus und dem heiligen Sophronius nicht dargezeigt? Warum haben die Monotheliten um dieses Stillschweigen zu erhalten die zwey Kaiser Heraclius und Constantius bittlich angeruffen? Warum machet hievon weder Heraclius in seiner so genannten Ecthesi, weder Constantius in seinem betittelten Typo einige Erinnerung? dann beede diese kaiserliche Edict hatten das Stillschweigen in dieser Streitsach zum Endzweck, welchen ganz sicher ein grosses Gewicht die zweyte Epistel des Honorius wurde gegeben haben. Warum sind dann nachgehends beede diese kaiserliche Schriften in dem Kirchenrath zu Rom verbotten und verschrieben, auch unter deren Nachfolgern dem Constantinus Pogonatus zernichtet, und cassiert worden? Und warum hat dann Honorius der Pabst, nachdem dieser die Brief deß heiligen Sophronius von der ganzen Streitigkeit vollkommen unterrichtet ware, mit all mensch-möglichen Fleiß den Cyrus, den Sergius und übrige Monotheliten zu der wahren reinen Lehre zu überführen gesucht? (u)

Auch Heraclius und Constantius die Kaiser gedenken dieser Epistel nicht.

Vielmehr suchte Honorius die Monotheliten von deren Irrlehre abzuführen.

§. 86.

(u) Concil. Lateran. in Secretaria II. sub Martino I. Anno 649.

§. 86.

Theophila. Aus allem dem mache ich mir folgende Fassung. Erstlich: daß der Brief deß Sergius, so dieser dem Pabst Honorius übermachet, und den nachgehends die Monotheliten dem III. unter denen allgemeinen dem VI. Constantinopolitanischen Kirchenrath vorgezeigt haben, nicht der ächte, wahre vollkommene gewesen, welchen Honorius von dem Sergio erhalten. Zweytens: Daß auch das Päbstliche Rescript an den Sergius, wie dieses abermahl dem gemelten Kirchenrath durch die Monotheliten fürgewiesen worden, ebenmässig nicht das nehmliche gewesen seye, welches auf Befelch deß Honorius durch den Abbt Joannes seinen geweßten Secretair zugeschickt worden ist. Drittens: Daß die zweyte Epistel deß Honorius an den Sergius gänzlich falsch und unterschoben worden seye. Dahero billich zu schliessen, daß aus allen diesen Schriften wider die Glaubenslehre deß Honorius, auch wider die Unfehlbahrkeit der Römischen Päbsten, wann diese der allgemeinen Kirche einige Glaubensartikel fürtragen, gar nichts könne erprobet werden. Oder ist es nicht deme also? Kurze Fassung der unterschobenen Stellē.

Gregorius. Nicht anderst! Ich bewundere eine so leichte geschwinde Fassung, die ich mir bey einem Frauenzimmer nicht hätte fürbilden können, dieselbe muß, wie ich schon einmahl gemeldet, in dem berühmten Fleurius wohl bewandert seyn, wann nur der ächte, und nicht der durch betrogene Feder verfälschte ihro zu Handen ist. Ich habe auf ihre grosse Fassung anders nichts mehr zu erinneren, als das jenes, was wir in der Epistel deß Sergius lesen von dem zweyfachen wiedersprechenden Willen in *Christo*, über welches sich Sergius beklagte, von denen Monotheliten unverruckt gelassen worden seye; und auf welches nachgehends Honorius der Pabst dem Sergius in seinem Rescript zur Antwort ertheilet, daß in Christo nicht zwey wiedersprechende Willen *Carnis & Spiritus*, wie bey uns Menschen nach anererbter Sünd zu finden, sondern nur ein menschlicher Willen gelehret werden müsse, ebenmässig als ächt seye anzusehen. Daß übrige alles ist durch die Monotheliten verdorben und verfälschet worden. (*w*)

Anmerkung dessen, was noch als ächt anzusehen.

Theophila. Mit diesem bin ich vergnügt! allein machen mir doch zerschiedene auch katholische Kritiker einige

Zwei-

(*vv*) Epist. Joann. IV. ad Imperat. Constant. apud Fleurium Tom. 9. lib. 38. §. 25.

Zweifel, indem sie einwenden, wie daß der dritte unter denen allgemeinen der VI. Constantinopolitanische Kirchenrath, welcher unter dem heiligen Agatho abgehalten wurde, alle diese Brief und Rescript deß Pabsts Honorius, und deß Sergius durch die Monotheliten empfangen habe, und alle diese gemeldte Brief denen Vättern seyen fürgelegt worden; folgsam scheinet es, diese müssen die ächte und wahre gewesen seyn. Wiedrigenfahls hätten dieses die versammelte Vätter erkennet. Nun aber ist bekannt, daß diese sowohl dem Honorius, als dem Sergius, Cyrus, Pyrrhus, und übrigen Monotheliten den Kirchenfluch gegeben, und deren Lehre verdamet haben. Welcher Ausspruch nach der Hand auch von dem VII. und VIII. allgemeinen Kirchenrath erneuert, und bestättiget worden.

Die Versammlung zu Constantinopel verdammet mit andern Monotheliten auch den Honorius.

§. 87.

GRegorius. Wir wissen es nur gar zu wohl, daß diese nehmliche und nebst diesen noch mehr andere unächte, falsche, verdorbene, und verketzerte Schriften durch die Monotheliten denen Kirchenvättern zu Constantinopel fürgelegt worden seyen. Dieses ist allen

Den Ketzeren ist gemein ächte Stellen zu verfälschen, und die falsche wahrscheinlich zu machen.

len Ketzeren gemein, daß sie die ächte Schriften zu verfälschen, und denen falschen eine Wahrscheinlichkeit zu geben trachten. Wir könnten dergleichen Beyspihl mehr dann viele anziehen. Wir wollen aber nicht ausschweifend seyn, und allein bey diesem VI. allgemeinen Kirchenrath beharren. In dieser nehmlichen Versammlung, (*x*) als Antiochus der Leser zu der obgemelten Schrift deß Mennas kommen, und diese vorzulesen kaum angefangen, in welcher nur ein Willen *Christi* ausgesprochen wurde, haben die Römische Legaten also gleich aufgeruffen: " Dieses Buch ist verfälschet, es solle die verdorbene unterschobene Schrift deß Mennas zu dem Pabst Vigilius nicht gelesen werden; weil diese unächt und falsch ist. Untersuche man deß V. Kirchenraths Abhandlungen, und es wird sich zeigen, das diese Schrift allererst bey jüngeren Zeiten zugeflickt worden seye. " Von dieser nehmlichen Schrift deß Mennas haben auf gleiche Weise die versammelte Vätter in vollem Eifer gesprochen: (*y*) " Verflucht seye die erdichtete Schrift deß Mennas zu dem Pabst Vigilius! verflucht

Zerschiedene Beyspihl werden angeführt.

(*x*) Synod. VI. Sess. 3. Constantinopol. (*y*) Sess. 14. Synod. VI. Constantinop.

„ flucht jene, so diese geschrieben, und „ erdichtet! verflucht alle, so die Hand„ lungen deß V. allgemeinen Kirchen„ raths verfälschet!„ Ingleichem bey diesem nehmlichen VI. allgemeinen Kirchenrath wurden kaum zwey Episteln, die Pabst Vigilius zu dem Justinianus Kaiser, und zu der Theodora der Kaiserin hätte sollen geschrieben haben, vorgelesen, ruften die Römische Gesandte abermahl mit vollem Mund: (z) " O „ unsterblicher GOtt! Kaiser! Vigi„ gilius hat nur einen Willen in *Chri„ sto* niemahls gelehret! Vigilius ist „ nicht der Stüfter dieser Schriften! „ auch dieses Buch haben sie verfäl„ schet! „

Macarius bekennet seinen Betrug selbst, und wird verflucht.

Endlichen ist mehr dann bewußt, Macarius seye in diesem allgemeinen Concilio überzeuget worden, daß er zerschiedene Schriften, Stellen, Aussprüch deren Vättern theils verdorben, theils unterschoben; wie er dieses selbst offentlich bekennet, worauf die Vätter einstimmig gesprochen: (*a*) " Macari„ us bekennet sich einen Ketzer! ver„ flucht seye der andere Dioscorus! „ verflucht der andere Apollinaris! er „ verdienet seines Bißthum entsetzet, „ und seiner Würde beraubt zu wer„ den! „

(z) Sess. III. dict. Synod. (*a*) Sess. VIII. cit. Synod.

„ den! „ Wer nur alle diese Stellen wohl in Betracht nihmt, anbey unsere obangezogene triftigste Grüde nachdrucksam überlegt, wird uns ohne Anstand Beyfall geben und bekennen, die durch den Betrug und Falschheit der Monotheliten, und besonders durch den verboßten Macarius unterschobene und dem Pabst Honorius aufgebürdete Schriften haben das nehmliche Schicksaal ausstehen müssen. Darum, weil die versammelte Vätter durch die verblümte falsche Arglist der Monotheliten betrogen, die Epistel deß Honorius nicht weiter untersuchet, ob diese ächt, oder falsch seyen? haben sie mit dem Cyrus, Sergius, Pyrrhus und mit andern Monotheliten auch den unschuldigen Honorius jedoch unwissender Weise dem Anathema oder Kirchenfluch unterworfen, und hiedurch zwar nicht den Honorius, sondern vielmehr die in denen unterschobenen Schriften des Honorius enthaltene Lehre verdammet, von welcher doch Honorius rein, und gänzlich entfernet gewesen. Durch welche Begebenheit denen versammelten Vättern zwar ein error facti daß ist, ein Fehler der Geschicht, und Unwissenheit der Histori, nicht aber ein error dogmatis, oder Glaubensfehler könte fürgeworfen werden. In dem VII. und VIII. allge-

Honorius wird unschuldiger Weise durch Constantinopolitanische Vätter per errorem facti mit dem Sergius verdammt.

meinen Concilien ist kein Ausspruch erfindlich, welcher den Honorius aufs neue verdammet haben sollte. Es wurde nicht einmahl die Frag gemacht, ob Honorius ein Monothelit, oder ob er diesen günstig gewesen? sondern es sind in diesen zwey lesteren Synodis allein insgemein (in genere) die sechs erstere allgemeine Concilien bekräftiget, und weil in dem VI., wie gemeldet, Honorius unschuldiger Weise und zwar 40. Jahr nach seinem Todt wegen falschen unterschobenen Schriften denen Monotheliten beygezehlet worden, so ist diesem abermahl per errorem facti daß nehmliche begegnet.

§. 88.

Theophila. Bey allem diesem scheint es doch die Vätter seyen der Meinung gewesen, daß der Pabst fehlen könne, folgsam haben sie diesen nicht vor unfehlbahr angesehen.

Gregorius. Daß auch der Pabst ein Mensch seye, und die Ueberbleibsel der Erbsünd mit sich herum trage, seine eigene unordentliche Anmuthungen unterdrucken, auch die Leidenschaften wie ein anderer Mensch in dem Zaum halten müsse, haben wir schon öfters gemeldet, folglich niemahls gelaugnet, daß er NB. NB. in und für sich selbst als ein privat Mensch der Fehlbahr-

Durch dieses haben die Vätter den Pabst nur in und für sich selbst (nicht

aber quà Oberhaupt der Kirche in Fürtragung der Glaubenslehren) als fehlbahr erkennet, rc.

keit unterworfen seye. Wir behaupten allein, daß der Römische Pabst von allen Fehlern frey alsdann seye, und wegen dem Versprechen Christi durch den Beystand des heiligen Geists frey seyn müsse, wann er *de Cathedra loquens*, das ist, wann er von dem HErrn Christus ihm aufgetragenen Amts wegen, als obrister höchste Priester deß neuen Testaments der allgemeinen Kirche eine Glaubenssach fürtraget, und als eine solche erkläret. Hätte Honorius gefehlet, so hätte er in und für sich selbst allein gefehlet; weil nirgends zu finden, daß er die Lehre deß Sergius der allgemeinen Kirche in unserem gemelten Verstand habe fürgetragen, und als einen Glaubenssatz anzunehmen befohlen. Dahero obschon die Vätter durch List und Falschheiten der Monotheliten betrogen den Honorius aus irriger Meinung, und aus Unwissenheit gefehlet zu haben, beglaubt waren, so sind sie doch niemahl dahin vermeint gewesen, als wäre die Unfehlbahrkeit in Fürtrag- und Abfassung der Glaubenslehre mit dem obristen Kirchenhaupt nicht nothwendig verbunden; sie wußten, daß der Felsen der Kirche unumstößlich, und daß auf diesen die allgemeine Kirche gefusset, wider welche auch die Pforten der Hölle nichts vermögen werden.

§. 89.

§. 89.

Theophila. Es haben aber die Constantinopolitanische Vätter das Buch des Mennas, und die zwey Epistel des Pabsts Vigilius alsobald für falsch und unterschoben gehalten, ausgeruffen, auch die jenige, so solche zusammen geschmiedet, mit dem Kirchenfluch belegt. Warum ist nicht daß nehmliche dem Pabst Honorius zutheil, und dessen Ehre von denen Vättern gerettet worden?

Gregorius. Die Ursach ist mehr dann sonnenheiter! Die versammelte Vätter in dem VI. allgemeinen Kirchenrath hatten die Handlungen deß allgemeinen V. Concilium bey Handen, und diese wurden ihnen auch durch den Leser Antiochus fürgelesen, kunten demnach aus diesen die falsche, unterschobene Schriften von denen ächten und wahren entscheiden; weil sowohl die Schrift deß Mennas, als die Episteln des Vigilius denen Handlungen deß V. allgemeinen Kirchenraths beygelegt und einverleibt waren: Dahero die Vätter, da sie beederley Schriften gegeneinander gehalten, den Betrug, Arglist, und Falschheiten, gar wohl erkennen müssen. Im Gegentheil aber hatten diese Vätter die origi-

Ob die Schriften, so die Monotheliten wider den Honorius fürgezeigt, die ächte

und wahre seyen, haben die Vätter nicht untersucht, weder untersuchen können.

ginal Brief deß Honorius nicht zu Gesicht bekommen, mithin könten sie auch nicht solche mit denen durch die Monotheliten aufgewiesenen Briefen oder Copien collationiren, viel weniger in das Klare kommen; weil Macarius nach seiner selbst eignen Geständnuß (b) mehr dann viele zerschiedene Schriften verfälschet, unterschoben, und verdorben hatte. Dieser Ursachen ergriffen die Vätter den kürzeren Weeg, und verdammten die mit Ketzereyen angefüllte Schriften samt denen Urhebern, unter welchen, da nach unsern Gründen Honorius nicht begriffen ware, obschon dieser aus Irrung & per errorem facti als ein solcher gehalten wurde, diesem das Anathema nicht schaden kunte; welches um so gewisser ist, als allen neu und alten Geschicht-Stellern bekannt, daß allein in diesem allgemeinen Kirchenrath die Ketzerey der Monotheliten untersucht und verdammt worden; ob aber Honorius der jenigen Schriften, so die Monotheliten denen Vättern vorgezeigt, der wahre Stüfter und Urheber gewesen? wurde weder gefragt, weder untersuchet.

Theophila. Auf solche Weise könte man sagen, daß auch Sergius und an-

(b) Synod. VI. Sess. VIII.

andere Monotheliten den Kirchenfluch unschuldiger Weise hätten gedulten müssen.

Gregorius. Keineswegs! dann von der Lehre deß Sergius, Cyrus, Pyrrhus, und andern Monotheliten gaben Zeugenschaften ihre eigene ununterschobene Schriften, welche die Monotheliten dem Kirchenrath fürgewiesen, und noch über das viva voce mündlich bekennet, und behauptet haben. Zu deme, obschon auch die Epistel deß Sergius, wie wir obgedacht, zum theil verfälschet worden, so ist doch seine ketzerische Lehre in seinem Schreiben, kraft dero dieser in Christo nur einen Willen, und eine Wirkung zugelassen, unverruckt verblieben; und nebst diesem Brief, noch andere wahre Sergische Schriften, so die Monotheliten Ketzerey enthielten, zu Handen waren. Hingegen daß Honorius dieser nehmlichen Ketzerlehre seye ergeben gewesen, müßten falsche, unterschobene Schriften die Prob machen.

Die Monotheliten haben theils durch ächte Schriften, theils viva voce ihr Ketzerlehre behauptet, welches v. dem Honorius nicht kann gesagt werden

§. 90.

THeophila. Es soll aber der heilige Pabst Agatho den Honorius selbst als einen Monotheliten verdammet haben, wie die Vätter in dem Schreiben an

an diesen Pabst bezeugen, mit folgenden Worten: " Wir haben verdammt
" durch den Ausspruch, so euer Heiligkeit uns zugeschickt und gefället
" den Theodorus, Sergius und Honorius. " Wie kann dieser Einwurf beantwortet werden?

Der gemachte Einwurf wird beantwortet, durch die Zeugenschaft deß H. Agatho

Gregorius. Ohne alle Beschwernuß! es ist in der synodalischen Epistel, so der heilige Vatter Agatho an die versammelte Bischöfe ergehen lassen, von gemelten Ausdrücken keine jota zu ersehen. Wie haben dann gemelte Vätter an diesen heiligen Pabst schreiben dårfen, sie hätten nach dessen Ausspruch auch den Honorius verdammet? Agatho dieser heilige Pabst, deme in seiner Zeugenschaft nichts ausgesetzet werden kan̄, bezeuget das Widerspihl mit diesen Worten: " Der
" Römische Stuhl seye nach dem göttlichen Versprechen von der wahren
" reinen Lehre niemahls abgewichen,
" und NB. alle seine Vorfahrer " (unter denen auch Honorius gewesen:)
" hätten denen herfürkriechenden Ketzereyen sich widersetzet, und die Glaubigen in der katholischen Glaubenslehre gestärcket. " (c) Auf welche Ausdrücke alle Vätter mit vollem Eifer

(c) Epist. S. Agath. ad Constant. Imperat. ratiou. Synod. VI.

ser aufgeruffē, *Petrus* habe durch den Mund *Agathons* geredet. Wie kann dann mit Wahrheit gesagt werden, der Heil. Agatho habe den Honorius schon vorhero verdammt? Der Gegentheil erheiteret sich aus der Anrede, so die Römische Legaten zu Anfangs dieses allgemeinen Kirchenraths zu dem Kaiser gestellet: (*d*) " Es sind schier 46. " Jahre verflossen, von der Zeit an, " wo Sergius dieser Stadt Bischof und " andere, der wahren Kirche wider= " sprechende neue Ausdrücke gebraucht, " und gelehrt haben, daß in JEsu " Christo nur ein Willen, und eine " Wirckung seye, welche aber von dem " heiligen Stuhl, der diese Lehre ver= " worfen, ihre fehlbahre Sätze zu ver= " lassen, ermahnet worden sind. " Der Römischen Legaten,

Ein heiliger Maximus erzehlet nach der Länge, wie die Monothelitische Ketzer von denen Päbsten und katholischen Bischöfen, ihre neue Irrsätze zu wiederruffen, erinneret worden, da er schreibet: (*e*) " Was hat sich nicht " für Mühe gegeben NB. der göttli= " che Honorius? und was nach diesem " Severinus, der alte? was der see= " lige Joannes IV. und was hat der " jenige, so wirklich den Heil. Stuhl Deß Heil. Maximus,

Dialogus. S " ver=

(*d*) Fleur. Tom. 9. Lib. 40. §. 11. (*e*) S. Max. Epist. ad Petr. illustr.

„ verwaltet, der seelige Theodorus „ jemahls seines Amts halber vergessen, oder verabsaumet? „ Allhier nennet der heilige Maximus den Honorius wegen seinem Eifer wider die Monotheliten, Göttlich! dieses schriebe Maximus nur einige wenige Jahre nach dem Ableben deß Honorius; daß nehmliche Lob hat nachgehends dem Honorius beygelegt nur 9. Jahr nach seinem Tod eine ganze Kirchenversammlung, und bezeuget, daß Honorius im Werk selbst sowohl durch sich, als durch den Legaten deß heiligen Sophronii den Bischof Stephanus, um die Monotheliten von ihrer Ketzerlehre ab- und zu der wahren zu überführen, keine Mühe gesparret habe. (*f*) Nun wem ist mehrer Glauben beyzumessen diesen letsteren um die Zeit deß Honorius sich befundenen so herzlich als unpartheyischen Zeugen? oder aber einem und andern an der gesunden Kritik krank ligenden, auch von denen Zeiten Honorii weit entfernten neueren Scribenten?

Der Lateranischen Kirchenversammlung,

So wichtige Gründe haben zerschiedene ansehnliche Geschichtschreiber und Kritiker zu der nicht unwahrscheinlichen Meinung überführet, es müsse der Namen deß Honorius falsch, und durch

Auch noch andern Gründen.

(*f*) Conc. Later. cit. sub Martin. I. Anno 649. in Secretar. II.

durch unerlaubte List von dem Bischof Theodorus zu Constantinopel, den die Vätter wegen dieser Ketzerey verdamet hatten, denen Handlungen dieses allgemeinen Kirchenraths ein, und unterschoben worden seyn. Dem seye aber wie ihm wolle, so ist doch gewiß, daß, wann auch die Vätter den Honorius in dem Anathema oder Kirchenfluch benamset haben, dieses per errorem facti geschehen seye. (g) Letstlichen wie wäre es meine Theophila! wann ich zum Beschluß unsers Gesprächs annoch behaupten wurde, dieser allgemeine VI. Kirchenrath in Betreff deß Honorius seye noch niemahl von denen Römischen Päbsten begnehmiget, viel weniger gutgeheissen worden; folglich könne aus diesem ganzem allgemeinen Concilio wider den Pabst Honorius nichts bündiges geschlossen werden.

§. 91.

THeophila. Daß ist viel gesagt; und zwar um so viel mehrer, als bekannt ist, Leo II. ebenfahls Römischer Pabst habe doch in dreyen Episteln gemeldet, Honorius seye ein Monothelit gewesen. (h)

(g) Vid. Gregor. Żalvvein in suo fonte origin. 4. & 5. Jur. Can. (h) Ad Constant. Imperat. ad Ervigium Hispan. Reg. & ad Hisp. Episcopos.

Die drey Episteln des Leo II. seyen diese ächt oder falsch probieren nichts.

Gregorius. Bevor ich mein Versprechen halte; muß ich ihren Einwurf, hoffentlich den letzten beantworten, anbey melden, daß wann auch Leo II. dieses geschrieben hätte, so wäre auch dieser Pabst als ein privat Lehrer in seiner sonderheitlichen Meinung und per errorem facti betrogen worden, mithin kunte auch aus diesen Episteln keine Folgerung gemacht werden. Zu allem diesem kann ich sie versicheren, daß obangezogene Episteln zum theil ersonnen, zum theil aber verfälscht und unächte Schriften seyen. Es behauptet dieses ein gelehrter Kritiker, (*i*) darum will ich mich hierüber nicht länger aufhalten. Ich mache demnach den letzten Schritt zu der Ehre dieses grossen, frommen, gelehrten, und eifrigisten Pabsts Honorius, der um die Römisch katholisch allgemeine Kirche mehrers verdienet, als nur immer meine Schwachheit ihme beylegen kann. Es ist ein allgemeiner Satz sowohl von denen alten als neuen Kritiker, daß die Kirchenversammlungen von denen Römischen Päbsten und obristem Kirchenhaupt nur in jenen Sachen, welche untersuchet, und geprüfet worden sind, gut geheissen und begnehmiget werden; und geschihet die Untersuchung nicht, so

Das allgemeine VI. Concilium ist in Betreff deß Honorius niemahl von dem Römischen Pabst begnehmiget worden.

(*i*) Baron. ad Ann. Christi 683.

so haben auch gedachte Concilien die Approbation und Begnehmigung von denen Päbsten sich nicht zu getrösten; schließlich sind auch die Glaubige keinen Gehorsam in dieser Hypothesi zu leisten schuldig. Nun aber ob Honorius der Pabst ein Monothelit gewesen? und ob die von denen Monotheliten vorgezeigte Episteln deß Honorius, diesem Pabst eigenthumlich, oder aber als unächte, falsche, und unterschobene anzusehen seyen? ist von dem allgemeinen VI. Concilio niemahls untersuchet oder geprüfet worden; folglich daß Honorius ein Monothelit, oder daß die fürgezeigte Schriften wahrhaft und ächt zu halten seyen, von denen Römischen Päbsten niemahls gutgeheissen und begnehmiget worden. Mithin obschon dieser allgemeine Kirchenrath in Betreff der verdammten Monothelitischen Ketzerey als eine Glaubensverfassung und als eine allgemeine Glaubenslehre anzusehen, welche vom Päbstlichen Stuhl die Approbation erhalten; so kann doch der beschehene Kirchenfluch den Honorius um so weniger treffen, als mehrer ein heiliger Agatho, ein Joannes IV., ein heiliger Maximus, Joannes der Abbt und deß Honorius gewester Secretarius; eine ganze Versammlung von 105. Bischöfen in dem Latran zu Rom,

Folgsam macht es wider den Honorius keine Prob.

den Pabst Honorius von aller Monotheliten Ketzerlehre frey gesprochen, und noch über daß ihme das Lob beylegen, daß er ein wahrer Verfechter der katholischen Religion sich erzeiget habe, und von darum ein heiliger Beda, ein Anastasius Bibliothecarius, ein Nauclerus mit andern berühmten Geschicht-Schreibern, den so hochgelobten Honorius einen heiligen Mann benamsen.

Theophila. Nur noch eines! ich möchte doch auch gern wissen den Innhalt des Briefs, so Joannes IV. Römischer Pabst und zweyte Nachfolger deß Honorius durch den Abbten Joannes an den Kaiser Constantinus genannt Pogonatus habe abgehen lassen.

§. 92.

Gregorius. Ich setze den anverlangten Brief von Wort zu Wort bey. (*k*) "Viele Brief von unterschiedlichen
„ Orten werden uns zugeschickt, aus
„ welchen wir erkennen die ausgestreu-
„ te Schriften unsers Bruders deß
„ Pyrrhus Patriarchen, kraft dero sich
„ ganz Occident ärgeret, und in wel-
„ chen dieser neue Glaubenssätze wider
„ die wahre Lehre ausgiebet, mit ver-
„ melden, daß seiner nehmlichen Mei-

nung

(k) Fleur. Tom. 9. lib. 38. §. 25.

„ nung gewesen seyn solle Honorius un-
„ ser Vorfahrer, der doch von dieser
„ Gesinnung NB. vollkommen entfer-
„ net gewesen. Sergius der Patriarch
„ hatte dem Honorius zu geschrieben,
„ wie daß einige in JEsu Christo NB.
„ zwey widersprechende Willen zulas-
„ sen. Jener antwortete: JEsus Chri-
„ stus zugleich wahrer GOtt und wah-
„ rer Mensch seye kommen unsere Men-
„ schen-Natur zu ergänzen, jedoch seye
„ er ohne alle Sünd empfangen, und
„ gebohren worden. Dessentwegen ha-
„ be er auch nicht zwey widersprechen-
„ de NB. Willen gehabt, viel we-
„ niger habe in ihm der Willen deß
„ Fleischs, wider den Willē des Geists
„ jemahls gestritten. Wir zwar ha-
„ ben diese zwey Willen in uns als ein
„ Ueberbleibsel der Adams-Sünd, al-
„ so daß der Stachel deß Fleisches zu-
„ weilen dem Geist widerstrebe, und
„ zuweilen NB. der Willen des
„ Geistes den Willen des Fleisches zu
„ überwinden sich bemühe; aber NB.
„ unser HErr Christus habe ange-
„ nommen nur einen der Menschheit
„ nach natürlichen Willen, dessen er
„ vollkommen HErr gewesen seye, als
„ GOTT, deme alles gehorsammet.
„ Folglich hat mein Vorfahrer gelehrt:
„ daß in Christo JEsu nicht zwey NB.

„ widersprechende Willen seyen wie in
„ uns Sünderen. Diesen Ausspruch
„ haben einige auf ihre Meinung ver-
„ kehret, und argwohneten, er habe
„ gelehrt, daß in Christo nur ein so-
„ wohl der Gottheit als Menschheit
„ nach NB. nehmlicher Willen seye;
„ welches aber NB. der Wahrheit
„ gänzlich zuwider ist. Antworten mir
„ diese, wann sie kōñen, nach welcher
„ Natur sie behaupten, daß in JEsu
„ Christo nur ein Willen gewesen seye.
„ Verstehen sie dieses von der göttli-
„ chen Natur, was werden sie dann
„ von der Menschheit sagen? Es ist
„ nothwendig, daß wir bekeñen Chri-
„ stus seye ein vollkommener Mensch,
„ auf daß wir uns keine Manichæer
„ erzeigen. Wann sie aber in JEsu
„ Christo nach seiner Menschheit nur
„ einen NB. Willen zulassen, NB. so
„ können diese acht haben, damit sie nicht
„ mit dem Photinus und Ebion ver-
„ dammet werden. Sagen sie zwey
„ Naturen haben nur einen Willen
„ NB. gehabt, so vermischen diese
„ nicht allein die Willen, sondern auch
„ die Naturen; dann wer nur eine,
„ der Gottheit und Menschheit nach,
„ nehmliche Wirkung in JEsu Christo
„ behauptet, nicht wahr? der giebt
„ mit denen Eutichianern und Severia-

„ nern

„ nern Christo dem HErrn auch nur
„ eine Natur! Uebrigens - - - wün-
„ schen wir kräftig, daß GOtt dir,
„ als dem Schützer seines Glaubens
„ (verstehet den Kaiser) eine gute
„ Gesinnung einflösse, und das Buch
„ (deß Heraclius sein Ectesin) so
„ öffentlich angeschlagen worden ist,
„ hinwegzureissen anbefehlest, wel-
„ ches allen Glaubigen in ganz Occi-
„ dent, ja so gar dem Volk zu Con-
„ stantinopel zum Fahl und Aerger-
„ nuß gewesen ist. „

Die Epistel deß Sergius, wie sie von denen Monotheliten verfälschter zu Constantinopel denen Vättern für-gezeigt worden; ingleichem daß unter-schobene Rescript deß Pabsts Honorius sind zu finden bey dem (*l*) Fleurius in seinen Kirchengeschichten.

Theophila. Mannlich haben euer Hochwürden den grossen Pabst Honorius von der auf eine recht unverschäm-te Weise ihm aufgebürdeten Monotheliten Ketzerey gerettet. Ich geste-he es frey, daß ich Anfangs einer an-dern Gesinnung ware; nun aber bin ich von der Unschuld und Standhaf-tigkeit dieses Pabsts überzeuget. Ich verdanke auf das verbündlichiste die-ses so nutzbahre Gespräch, und wün-

S 5 sche

(*l*) Tom. 8. lib. 37. §. 43.

sche bis auf nächste Zusammenkunft alle Vergnügenheit.

Achter Abschnitt.

Liberius der Römische Pabst und Statthalter Christi auf Erden hat sich weder mit der ganz, noch halb-arianer Ketzerlehre beschmitzet.

§. 93.

Gregorius. Mit vieler Aengstigkeit hatte ich zu vernehmen, wie daß meine Frau Theophila! sich nicht allerdings gesund, und im besten Wohlseyn befinde. Ich bemitleidige dieselbe, und will hoffen, die Krankheit werde weder gefährlich, weder von einer langen Dauer seyn, die äusserliche Gestalt ist, GOtt seye gedankt, wenigistens dem Scheinnach wiederum in ihrer Ordnung, welches ohne Zweifel ein Zeichen ist, daß auch die Schmerzen werden nachgelassen haben.

Theophila. Ich verdanke euer Hochwürden das Bemitleidungs Compliment, und zwar um so mehrer, als weniger ich an dero Aufrichtigkeit einen Verdacht haben kann. Jedoch kann

ich dieselbe versicheren, wie daß ich eine sehr harte Nacht auszustehen hatte; ein gählinger Schwindel im Haupt mit vermischten Ohr- und Zahnschmerzen überfiehle mich dergestalten, daß mir eine species der Apoplexie fürbilden kunte; meine Kammerjungfer ware kaum vor Schröcken bey ihro selbst; dessen ohngeachtet hatte diese doch einen guten Beyfall, da sie mir von dem Melissen-Geist mit einem guten Löffel voll begegnete, der mir auch so gut gekommen, daß sowohl der Schwindel, als auch die Zahnschmerzen sich gänzlich verlohren. Ich giebe der allzu heftigen Bücher-Lesung die Schuld; dann euer Hochwürden waren gestern kaum ausser meiner Behausung, so mußten die Kirchengeschichten mir die Zeit verkürzen, welche ich nicht nur obenhin, wie es bey vielen Frauenzimmer gebräuchig, sonderen bedachtsam zu lesen pflege. Der Gegenstand meiner Lection machte mich hiezu um so aufmerksammer, als mehrer dieser den grossen und heiligen Pabst Liberius betroffen. Mein GOtt! gedachte ich bey mir selbst, ist es möglich, daß dieser sich mit der halb-Arianischen Ketzerey beschmitzet haben solle, wie die Glaubensgegner, und auch einige katholische Kritiker ausgeben? was hal-

ten euer Hochwürden hievon ? sagen dieselbe ihre Meinung nach dero Gewohnheit ohne alle verblümte Umschweifung, redlich und aufrichtig; ich werde sie mit vielem Vergnügen anhören, und mein zugestossenes accidens hiedurch gänzlich vergessen.

Die Auflag wider den heiligen Liberius ist ohne Grund.

Gregorius. Ich lebe nach dero Gefallen, und kann zum voraus gehorsam dienen, daß, wann man die Kirchengeschichten wohl untersuchet, und sich der wahren gesunden crisis bedienet, oder gebraucht, sich erheiteren werde, diese Auflag seye ungefusset, anbey daß sowohl die Glaubensgegner, als die gar zu witzige Kritiker bey der Wahrheitscheiben vorbey schiessen.

Liberius kommet zum Pabstthum um das Jahr 352.

Theophila. Euer Hochwürden wissen mein gewöhnliches Handbuch; der Author ist ein gelehrter Mann von ihrem heiligen Orden; dieser schreibet von dem Pabst Liberius, daß er von Geburt ein Römer gewesen, und um das Jahr 352. den Päbstlichen Stuhl bestiegen; Es solle dieser Pabst Anfangs seines Pabstthums so eifrig auf Seiten deß heiligen Athanasius gewesen seyn, daß er keineswegs dahin gebracht werden kunte, desselben Verurtheilung zu unterschreiben, zu welchem eine ganze Menge der Böschöfen bey 300. an der Zahl durch den Gewalt und Betrug

Will die Verurtheilung deß

deß

deß Arianer-Kaisers Constantius verleithet und gezwungen worden sind, welche um das Jahr 353. zu Mayland versammelt gewesen. Darum habe ihn der Kaiser in das Exilium nacher Berœa verwiesen, allwo er zwey ganze Jahr standhaft verblieben seye; endlichen aber durch das schmeichelnde Zureden des Bischofs Fortunatianus von Aquileja, auch von Müheseeligkeiten und Trangsaalen gebrochen, habe dieser Pabst sich bereden lassen, der durch den Demophilus Bischof zu Berœa fürgelegten Sirmischen Glaubens-Formul seinen Namen beyzusetzen; worauf Liberius von dem Kaiser begnadiget, seines Exiliums entlassen, und dem Päbstlichen Stuhl restituiert worden seye. Befindet sich die Sach deme also? oder ist noch etwas mehrers anzumerken?

heiligen Athanasius nicht unterschreiben.

Kommet hiedurch in das Exilium.

§. 94.

GRegorius. An und in sich selbst ist die Sach, wie gesagt. Jedoch sind noch zerschiedene Umstände anzumerken, welche den Ausspruch geben müssen, ob Liberius sich der Arianer, oder halb-Arianer-Ketzerey theilhaftig gemacht? Vor allem ist zu wissen, daß zu Sirma, oder Sirmium einer Stadt in Ungaren bey so verwirrten Zei-

Die allgemeine Kirche hat von den Arianeren viel zu leiden.

Zeiten, wo die allgemeine Kirche durch die Arianer so gewaltige Stöße bekommen, und doch nicht hat können übergwältiget werden, drey Glaubens-Formulen verfertiget worden seyen. Die erste zwar wider den Photinus dieser Stadt Bischof, (*m*) welcher der Arianischen Irrlehre angehangen. In dieser ersten Glaubens-Bekanntnuß ware dem Ansehen nach gar nichts Böses; sondern es nennet diese der heilige Hilarius (*n*) mit andern katholischen Schriftstellern, alt-glaubig und gut katholisch. Fleurius bezeuget ebenmässig, (*o*) daß diese keinen offenbahrē der katholischen Lehre widersprechenden Satz in sich halte; dahero in dieser ausgedruckt ware das Wort seye GOtt von GOtt, jedoch ware verschwiegen oder ausgelassen der terminus mitweesentlich. Die zweyte Glaubens-Formula wurde gemacht wider den Bischof Potamius zu Lisabon, (*p*) und in dieser ist die arianische Ketzerey offenbahr gewesen, allwo nicht allein das Wort mitweesentlich unterdrucket, sondern zu diesem der Sohn GOttes minder, als der Vatter erkläret wurde. Die dritte wurde zusammen geflickt von dem Marcus zu Are-

Zu Sirmium werden drey Glaubens Formulen verfertiget.

Die I. ware gut katholisch.

Die II. offenbahr Arianisch.

Die III. halb-arianisch.

(*m*) Ann. Christ. 351. (*n*) S. Hilar. de Synodis. (*o*) Tom. 3. lib. 14. §. 10. (*p*) Ann. Christ. 357.

Arethusa einer Stadt in Syrien, in welcher das Wort Weesenheit / so wohl als das Wort mitweesentlich ist verworfen worden; Jedoch mit dem ausdrucklichen Zusatz, (q) Der Sohn GOttes solle dem Vatter gleich gehalten werden / wie es nehmlich die Schrift lehre / und bekräftige.

Theophila. Diese drey Glaubens-Formulen will ich meiner Gedächtnuß wohl einprägen, damit den Ausspruch um so leichter fassen, und sehen möge, was von dem Liberius zu halten?

Gregorius. Ich sage demnach Liberius seye vollkommen von der arianisch- und halb-arianischen Ketzerey entfernet gewesen, dergestalten, daß er sich sowohl vor, in, und nach dem Exilium jederzeit einen eifrigsten Verfechter der Nicænischen Glaubens-Verfassung, folgsam der wahren katholischen Lehre erzeiget und dargethan. Dieses hat Liberius erprobet durch seine offentliche Nicænische Glaubens-Bekanntnuß, so er nicht allein abgelegt, und mit einem hochen Eyd bekräftiget, sondern noch über daß alle diejenige, die solche nicht erkennen wollen, mit dem Kirchenfluch bestrafet. Der Kaiser selbst ware ausser Stand, diesen grossen Pabst von seiner Glaubens-

Liberius leget öffentlich ab die Nicænische Glaubens-Bekanntnuß.

Lasset sich durch den Kaiser nicht

(q) Ann. Christ. 359.

abwendig machen.

bens-Bekanntnuß ab- und zu der Arianisch oder halb-arianischen Ketzerlehre zu überführen; der Pabst widersetzte sich großmüthig dem Constantius dem gut arianischen Kaiser; und erwählte lieber das Exilium, als von seiner wahrhaft katholischen Lehre abzuweichen. (*r*) Zwey ganzer Jahr brachte er auch in seinem Exilio standhaft zu; da indessen der Kaiser wider alle göttliche Recht den Afterpabst Felix II. auf den obristen Kirchenstuhl setzte. In diesem, was bishero gemeldet, kommen alle (kein einziger ausgenommen) Geschichtschreiber übereins; folgsam kann Liberius vor seinem Exilio der arianischen Irrlehre nicht beschuldiget, wohl aber muß er wegen seines standhaften E i f e r s vor die katholische Lehre, und Nicænische Glaubens-Bekanntnuß belobet werden.

Verbleibt standhaft sowohl vor seiner Verweisung,

Theophila. Ist aber Liberius auch in seiner Verweisung und wehrend seines Exilii der nehmliche verblieben? dann Hieronymus beschuldiget diesen Pabst, er hätte aus Verdruß seines Exiliums von der so lobwürdigen Standhaftigkeit nachgelassen; worauf (*s*) die ganze Welt arianisch geworden seye. Dieser

(*r*) Theodoret. lib. 2. cap. 16. (*s*) De Script. Eccles. cap. 97.

ser Ursachen habe auch der heilige Hilarius, (t) so um die nehmliche Zeit geschrieben, dem Liberius zum drittenmahl den Fluch gegeben.

§. 95.

Als in dem exilio selbsten.

GRegorius. Ja, Liberius ist auch der nehmliche verharret mitten unter allen Verfolgungen, mitten unter seinen äussersten Trübsaalen, und in seinem exilio, wohin er wegen seinem Eifer vor die katholische Religion verwiesen worden, und zwey ganze Jahr, wie gemeldet, zugebracht hat. Fortunatianus der Bischof hatte zwar dem Liberius auf alle mensch-mögliche Weise zugesetzet, und aller seiner Schmeichelkunst aufgebotten. Dieser stellte auf Fuxenarth dem Pabst für die Verwirrung der ganzen Kirche, welche niemahls mehrer als nun wirklich seiner Hülf nothwendig hätte. Liberius durch den Beystand deß Heil. Geistes gestärkt, nicht aus Ueberdruß seines Exiliums, wie einige unbillicher Weise diesem Pabst aufdringen wollen, sondern aus vätterlicher Obsorg und Liebe zu seiner ihm anvertrauten Kirche, um dieser die wahre Ruhe und Einigkeit zu verschaffen, anbey alle Spal-

Liberius unterzeichnet sich der I. Sirmischen Glaubens-Formul.

(t) In fragment. 6.

tung aufzuheben, wußte die Furenarth deß Fortunatiani durch einen heiligen List zu beseithigen, und da ihm Demophilus Bischof zu Berœa N B. die erste Sirmische Glaubens-Formul überreichet, in welcher nichts NB. der katholischen Lehre gegentheiliges, (u) sondern in derselben ausdrucklich daß Wort seye GOtt von GOtt enthalten wäre, hat er dieser Glaubens-Formul sich unterzeichnet, anbey aber die Nicænische Glaubens-Bekanntnuß niemahl verworfen, sondern jederzeit beybehalten. Nun wer will abermahl durch diese Begebenheit den Liberius der arianischen Ketzerlehre beschuldigen? Ist dieser grosse Pabst wegen seinem heiligen List und wahrer vätterlicher Obsorg, auch Liebe gegen seiner Kirche, welche wirklich von einem Afterhirten durch Anstiftung deß Kaisers Constantius verwaltet wurde, nicht viel mehrer zu beloben, als zu schelten? Es haben zwar dieses so lobenswürdige Factum die arianische Rädelsführer zu vergiften, und auf ihre Lugenschmitten zu überführen gesucht, anbey aller Orthen unter das Volk ausgestreuet, als hätte Liberius ihrer arianer Ketzerlehre beyge-

Wessentwegen dieser Pabst mehrer zu loben als zu schelten.

(u) S. Hilar. de Synod. Fleur. Tom. 3 lib. 13. §. 6, & § 46. Item Tom. 3. lib. 14. §. 10.

gestimmet; allein ist dieser irrige, falsche, und ungegründete Ruff nicht so bald dem Pabst Liberius zu Ohren kommen, als bald er alle die jenige, die da laugneten, der göttliche Sohn seye dem Vatter in der Weesenheit gleich, mit dem offentlichen Kirchenfluch beleget hat. (*w*) Ist dieses abermahl arianisch gedenken? Durch diesen falschen und irrigen Ruff wurde auch ein Heil. Hieronymus betrogen; und weil dieser von dem Pabst Liberius sehr weit entfernet, wußte er weder die Umstände, weder wie, auf was Weis, und was für einer Glaubens-Bekanntnuß sich Liberius unterzeichnet hätte? Nebst diesem ware dem heiligen Hieronymus nicht bekannt, mit was grossen Eifer Liberius das Nicænische Symbolum nicht allein (*x*) offentlich bekennet, sondern noch über dieses alle widrig gesinnte dem Kirchenfluch unterworfen. Das nehmliche muß gesagt und verstanden werden von dem heiligen Hilarius, wann dessen Aussag, welche doch einer sehr grossen Crisi ausgesetzet ist, ächt und wahr seyn solle. Auch heilige Leute können durch falschen Ruff übel berichtet werden, und

Hieronymus und Hilarius sind durch falschen Ruff des Volcks betrogen worden.

(*w*) Sozomen. l. 4. cap. 14. Fleur. l. c. ad fin.
(*x*) Sozomen. cit. Fleur. cit. Tom. 3. lib. 14. cap. 10. §. 6. ad fin.

per errorem facti einer ungefußten Meinung Beyfall geben.

§. 96.

Anbelangend jenes, was oben weiters von dem heiligen Hieronymus meine Frau Theophila zu melden beliebet, als solle dieser ausgesprochen und bedauret haben, daß die ganze Welt arianisch geworden seye, ist nicht so zu verstehen, als hätte Liberius einige Schuld hieran, oder als wann die ganze Welt die arianische Ketzerlehre angenommen hätte; (dessen Falschheit aus allen Kirchengeschichten und denen Schriftstellern zu ersehen) sondern weil der gut arianisch-gesinnte Kaiser Constantius diese verdammte Lehre aller Orten durch gewaltsamme Befelch dergestalten zu vermehren gesucht, daß leider auch die Katholische und Wahrglaubige aus Noth gezwungen mit denen Arianeren in Handel und Wandel (nicht aber in der falschen Lehre) Gemeinschaft haben mußten, welches vorhero jederzeit untersagt ware. Es kamme der angemaßte widerrechtliche Gewalt deß Kaisers Constantius so weit; daß dieser Kaiser eine Versam̃lung der Bischöfen zu Arimini zu halten anbefohlen, in welcher die Stifter

Constantius der Kaiser sucht die arianer Lehre mit Gewalt aller Orthen auszubreiten.

und

und Führer der arianischen Faction Ursacius, Valens, Germinius, die erste und obriste Stellen besitzten, und eine neue dritte Glaubens-Bekanntnuß fürlegten, die von denen katholischen Bischöfen unterschrieben werden solte. (y) Welchem Begehren aber alle katholische Vätter sich mannlich widersetzten, mit dem Ausdruck, daß sie an dem Nicænischen Symbolo eine sattsamme Glaubensregul hätten, und über dieses nach allen denen, so eine andere Glaubenslehre einzuführẽ gedenkten, den Kirchenfluch gaben. Auf dieses hielten sich die obgemelte ganz-und halb-arianische Bischöfe beleidiget, dahero nahmen diese ihren Beruff wider alle geist-und weltliche Recht zu dem Kaiser Constantius &c. Die katholische Bischöfe wolten sich durch ihre Legaten bey dem Kaiser rechtfertigen; allein hat dieser jene weder angehört, weder für sich kommen lassen in so lange, bis solche die fürgewiesene dritte Glaubens-Formul wurden unterschrieben haben; der Befelch deß Kaisers wurde auch um so mehrer und grösserem Nachdruck betrieben, als heftiger die halb-Arianer immer zuschrien, sie glauben wahrhaft katholisch, und suchen anderes nichts, als den

Die katholische Bischöf widersetzen sich denen Arianern in der Versammlung zu Arimini.

Entlichen durch den Gewalt deß Kaisers müßten jene sich unterschreiben.

(y) Ann. Christ. 359.

den Frieden der Kirche herzustellen, wodurch auch die katholische Bischöfe mit Gewalt und äussersten Betrohungen zur Unterschreibung angehalten worden sind. An allem diesem hatte Liberius abermahl nicht den mindisten Antheil; und ist dieser Pabst nicht so bald in diesem nehmlichen 359. Jahr von seiner Verweisung aus Berœa (welches er im vorigen Jahr schon verlassen) in Rom ankommen, als bald er sowohl denen ganz- als halb-Arianern den Kirchenfluch gegeben, und deren Lehre samt der ganzen Versamlung zu Arimini als widerrechtlich erkläret, (z) verdammet, und sich seines obristen Kirchengewalts bedienet. Nun aus allem deme, wie kann wohl ein vernünftiger Kritiker den heiligen Liberius der arianischen Ketzerey verdammen? oder melden, daß er denen Arianern zu Gunsten gelebt habe? oder wo hat Liberius die ketzerische arianer Sect der allgemeinen Kirche als eine Glaubenslehre fürgetragen?

Welches Betragen Liberius samt der ganzen Abhandlung verdammet.

§. 97.

THeophila. Die so gesund- als vernünftige Kritik, so ich bishero sehr wohl bemerket, vergnüget mich nicht we-

(z) Vid. Fleur. Histor. Eccles. loc. cit.

wenig. Giebt es aber auch noch andere Schriftsteller und Vätter, die mit dieser Meinung einstimmen, und dem Liberius das nehmliche Lob sprechen? wenigstens scheinet es, der dapfere Verfechter und Kämpfer für die GOttheit Christi ein heiliger Athanasius seye einer anderer Meinung, da dieser grosse Lehrer (a) die mehrermelte erste Sirmische Glaubens Formulam unter die arianische Schriften zehlet, folgsam diese nicht ohne Ketzergift wird gewesen seyn.

Gregorius. Mehr dann viele groß und ansehnlichste Schriftsteller und Vätter behaupten unsere nehmliche Meinung, und sprechen dem Liberius das Lob im hohen Thon; die das Leben, und das ganze Betragen des Liberius nicht nur obenhin, sondern auf daß bedachtsammste durchgangen. Benanntlich Ruffinus der Priester, der nur wenige Jahr nach dem Tod deß Liberius sich bald zu Jerusalem, bald zu Rom aufzuhalten gewohnt hatte, dieser untersuchte alle Schriften deß Liberius mit all mensch-möglichen Fleiß, (b) kunte aber nichts von der aufgebürdeten arianer Lehre erfindlich machen. Dem Ruffinus stimmen bey Se-

Dem heiligen Liberius sprechen das Lob Ruffinus, Sulpicius, Socrates, und Nicephorus.

(a) S. Athanas. Lib. de Synod. (b) Lib. 10. cap. 27.

Item der heilige Ambrosius, Epiphanius, Basilius, Theodoretus, und Hieronymus.

verus Sulpicius (*c*) Socrates (*d*) und Nicephorus; (*e*) welche Zeugenschaft geben von der reinen unversehrten Lehre dieses eifrigsten Pabsts. Ein heiliger Ambrosius (*f*) nennet ihn einen Bischof seeligster Gedächtnuß würdig. Epiphanius giebt diesem ebenmässig den Zunamen seelig. (*g*) Der grosse Basilius (*h*) beehret ihn mit dem Lob eines seeligsten Manns. Theodoretus schreibt ihme den Ruhm zu, daß er jederzeit für die wahre Kirche sich erzeiget, und (*i*) als einen dapferen Verfechter und wunderbahrlichen Sieger der Wahrheit dargethan habe. Entlich Hieronymus selbst, (*k*) den die Gegner doch auf ihre Seite zu ziehen suchen, legt ihm das Prædicat der Heiligkeit bey. Betreffend den heiligen Athanasius, der die erste Sirmische Glaubens-Verfassung unter die arianische Schriften zehlet, geschihet dieses von darum, weil solche von denen Arianern verfertiget worden; Es verstehet aber anbey der heilige Lehrer nicht, daß in dieser Schrift von dem Gift der arianischen Ketzerey wenigstens offenbahr etwas enthalten seye.

Nicht

(*c*) Lib. 2. Hist. Sacr. (*d*) Lib. 2. cap. 30. &c. (*e*) Lib. 9. cap. 37. (*f*) Lib. 3. de Virginit. (*g*) Hæres. 75. (*h*) Epist. 74. (*i*) Lib. 2. cap. 27. (*k*) Test. Gerard. Castelio de Liber. Pontif.

Nicht alle Schriften deren Ketzeren, obschon diese mehrsten Theils gefährlich strotzen vom Gift, sonderen auch dann und wann giebt es Schriften, so von jenen verfertiget worden, in welchen der katholischen Lehre nichts widriges wird anzutreffen seyn. Dahero sagten die Verfasser dieser ersten Glaubens-Formul: " Wegen einem einzigen Wort mitweesentlich seye die allgemeine Kirche nicht in Verwirrung zu setzen, vielweniger in derselben eine Spaltung zu verursachen, übrigens glauben sie, daß der Sohn GOttes dem Vatter in allem gleich seye. " Verschwiegen aber das Wort *Homousios*, daß ist mitweesentlich. In gleichem in der dritten Glaubens-Formul, so im Jahr 359. an das Taglicht kommen, unterdruckten sie sowohl das Wort Weesenheit als auch das Wort mitweesentlich: und lehrten: " Es seye besser von GOtt in der Einfalt reden, (wann wir nur, wie es sich gezimmet, die wahre Gesinnung haben,) als neue Wörter einführen, welche nach der spitzfindigen Redensart der Schulen riechen, und zur Verwirrung dienlich sind, die allgemeine Kirche seye wegen zwey Wörter, die in der Schrift nicht erfindlich, nicht zu verwirren; übri-

Auf was weiß Athanasius zu verstehen seye?

„ gens bekennen sie, der Sohn seye „ in allem dem Vatter gleich, wie die „ heilige Schrift lehre unh behaup„ te. „ (*l*) Nun wer wird wohl bekräftigen, daß in diesen beeden Glaubensfassungen eine offenbahre Ketzerey enthalten seye? Nichts desto weniger, weil nachgehends die Auskunft das Gift entdecket, und die halb-Arianer ihren Betrug und Falschheit an Tag gegeben, hatte Liberius diese dritte Glaubensfassung samt der ganzen Versammlung zu Arimini nach Recht und Billichkeit mit dem Kirchenfluch belegt, und verdammt. Ist aber dieses mit denen Arianeren in Bündnuß stehen, oder ihre Ketzerlehre schützen?

§. 98.

THeophila. Wie sind wir aber vergwisset, das Liberius sich der ersten Sirmischen Glaubensfassung, und nicht der zweyten oder dritten unterschrieben habe? ist dieses mit Grund zu erweisen?

Wird erwiesen daß Liberius keiner anderen, als der I. Glaubens Formul unterschrieben.

Gregorius. Sehr wohl, gar leicht, und gründlich! dann es ist gewiß, daß dieser Pabst annoch in Berœa oder seinem Verweisungsorth sich unterschrieben; dieses sein Exilium aber im Jahr

358.

(*l*) Fleur. Tom. 3 lib. 14. §. 11.

358. verlassen; hingegen die dritte Glaubens-Formul erst im Jahr 359. heraus gegeben worden ist, folgsam kunte es die dritte nicht seyn. Es wäre aber auch nicht die zweyte; weil diese offenbahr arianisch gewesen, und von denen occidentalischen Vättern zusammen geflickt worden; Liberius aber bekannter massen (*m*) der Glaubens-Formul NB. der orientalischen Vättern und Bischöfen seinen Namen beygesetzet hat. Diese orientalische Vätter haben ihre Glaubens-Bekanntnuß von darum herausgegeben, damit, gleichwie die Sabellianisten und Photinianer dem göttlichen Sohn alle Gottheit abgesprochen, und als eine alleinige Creatur angesehen, also sie im Gegentheil die Gottheit dem Sohn GOttes vindicirten, und aufs nachdrucksamste behaupteten. (*n*) Zu allem deme ist gewiß, daß Liberius keiner andern Glaubens-Formul unterschrieben, als der jenigen, welche Demophilus Bischof zu Berœa ihme fürgelegt; nun aber ist auch gewiß, daß dieser Demophilus ein halb-Arianer und mit ihm seine Anhänger die zweyte Formul als offenbahr arianisch aller Orthen zu unterdrucken gesucht, ja so-

(*m*) Sozomen. Lib. 4. cap. 11. & Fleur. Tom. 3. Lib. 13. §. 45. (*n*) Fleur. Tom. 3. Lib. 13. §. 16.

sogar ein Edict von dem Kaiser Constantius erhalten, kraft dessen diese zweyte Formul allen verbotten worden ist; folglich ist auch gewiß, daß Liberius seinen Namen weder der dritten, weder der zweyten Sirmischen Formul beygesetzet, mithin der ersten; welches dieser Pabst ohne Gewissens-Verletzung um so mehrer hat thun können, als weniger diese erste der wahren katholischen Lehre etwas widriges in sich enthalten, sondern offenbahr die Formalien das Wort seye GOtt von GOtt ausdruckete.

Theophila. Warum meldet dann der gelehrte Fleurius, daß in der ersten Sirmischen Glaubens-Bekanntnuß zu ersehen seyen folgende Wort: „Den Sohn halten wir dem Vatter „nicht gleich, sondern diesem, sagen „wir, seye jener unterworfen.„ Welche Wort zimmlicher Massen nach dem Arianismus riechen.

Gregorius. Verzeihe sie mir meine Theophila! wann ich zu sagen genöthiget bin, Fleurius habe allhier in seiner Dollmetschung den wahren Ausdruck der Formul nicht erreichet, welche in griechischer Redensarth herausgegeben war; oder aber es sind die angezogene Wort von dem Sohn Gottes

tes der Menschheit nach zu verstehen. Alsozu reden erforderet von uns Erstlich: Der einstimmige Ausspruch aller Schriftsteller, die gemelte Glaubens-Formul von aller arianischen Ketzerlehre wenigstens dem äusserlichen Schein nach frey sprechen. Zweytens: Weil vor allen andern der heilige Hilarius (o) ein unverwerflicher Zeug diese Glaubens-Bekanntnuß wahrhaft katholisch benamset; anbey Fleurius selbst schreibet, daß solche einen offenbahren Fehler in sich nicht habe. (p) Und noch Drittens ausdruckentlich will, daß solche als katholisch behauptet werden könne. (q) Nun aber wann obgemelte Wort: Den Sohn halten wir dem Vatter nicht gleich; in der besagten Glaubens-Fassung begriffen seyn solten, so finde ich kaum, wie man diese gut katholisch nennen könne, ausser man verstehe den Sohn Gottes der Menschheit nach, nach welcher nur gar zu wahr, daß er dem Vatter nicht gleiche. Dahero Fleurius mit besseren, kläreren, und der griechischen Redensarth angemessenern Ausdrücken diese Stelle hätte verdollmetschen können, und sollen, auf daß er sowohl dem einstimmigen Ausspruch der

(o) S. Hilarius de Synod. (p) Tom. 3. Lib. 14. §. 10. (q) Tom. 3. Lib. 13. §. 6. & 46.

der Schriftstellern, als sich selbst nicht widersprechete.

§. 99.

THeophila. Es solle doch nach Aussag der katholischen Kriticker gewiß seyn, daß Liberius mit denen Arianern gemeinschaft gepflogen, und zu allem diesem der Verurtheilung deß Athanasii eines so heiligen Manns sich unterschrieben habe.

Liberius hatte mit den halb-Arianeren Gemeinschaft gepflogẽ non affectu hæreseos,

Sondern aus heiligen Absichten.

Gregorius. Ja es ist gewiß; aber nicht in dem Verstand, wie es die Glaubensgegner, oder unerfahrne katholische Kriticker nehmen wollen; es hat Liberius mit denen halb-Arianeren Gemeinschaft gepflogen, wie bey unseren Zeiten wir mit denen Protestanten und Reformirten Gemeinschaft pflegen, nehmlich nicht affectu hæreseos, oder als wann dieser Pabst ihrem verborgenen Ketzergift zugethan gewesen, sondern allein aus Liebe, und Begierde deß Friedens und Einigkeit, die er zu bewirken, und die Irrende mit der Kirche wiederum einzuverleiben suchte. Es ware dieses ein heiliges Absehen, und zwar um so mehrer, als weniger jene als Arianer oder Ketzer angesehen seyn wolten. Und endlich ist allen Schriftstelleren bekannt, wie mann-

mannlich und unverruckt Liberius die heilige Lehre deß Athanasius jederzeit verfochten, geschützt und behauptet habe. Dahero hat zwar dieser Pabst der Verurtheilung deß Athanasius unterschrieben, NB. NB. NB. nicht in Betreff seiner heiligen Lehre, die er, wie gesagt, auf daß nachdrucksamste geschützet, sondern wegen nicht geringen und grossen Lasteren, so die halb-Arianer dem heiligen Mann fälschlich aufgebürdet, und so scheinbahr gemacht, daß sie nicht allein den Liberius, sondern fast eine ganze Welt mit ihren falschen Arglisten, und gottlosen Betrügen hintergangen haben. Wañ demnach Liberius in diesem Stuck gefehlet, so ware dieses kein Fehler in Fürtragung der Glaubenslehre, sondern ein Fehler, der allein die in sich selbst eigene Person deß Liberius betrift, in welchem Betracht der Römische Pabst der Fehlbahrkeit auch gleich anderen Menschen unterworfen ist; wodurch Liberius nicht wider die Glaubenslehre/ sondern wider die Gerechtigkeit gefehlet hat; welchen Fehler aber dieser Pabst mehr dann sattsam hat abbüssen müssen. Kurz, damit wir unser Gespräche endigen, niemahl werden die Glaubensgegner noch andere Kriticker zu erweisen im stand seyn,

daß

daß jemahl ein Römischer Pabst, als der neutestamentische hohe Priester, und Oberhaupt der Kirche oder Statthalter Christi auf Erden, in Fürtragung eines allgemeinen Glaubensartickul, der Fehlbahrkeit unterworfen gewesen seye, oder gefehlt habe. Letstlich und schließlich bleibt in der Wahrheit unumstößlich gefusset, daß nach dem Versprechen deß Heylands JEsu Christi, nach Aussag der griechisch- und lateinischen Vättern, nach denen Schlüssen der allgemeinen Concilien, und nach der beständigen Uebergab von Jahrhundert, zu Jahrhundert bis auf jetzige Zeiten, und bis zu Ende der Welt die Kirche Christi in seinem Oberhaupt dem Römischen Pabst unfehlbahr seye, auch die Pforte der Höllen solche nicht übergwältigen werden. Und mit diesem machen wir das Ende.

IHS.

Neun-

Neunter Abschnitt.

Was durch einen allgemeinen Kirchenrath verstanden werde? und wem zustehe das Recht einen solchen zu beruffen?

§. 100.

GRegorius. Es sind allbereit 4. Wochen verstrichen, wo ich das letstemahl die Ehre hatte ihro Madame! meine Visite zu machen. Zerschiedene Religions-Uebungen so in der Heil. Fastenzeit sich einem geistlichen Ordensmann zu ereignen pflegen, haben mich bis anhero zuruck gehalten. Da wir nun aber die fröliche Osteren wirklich erlebt, so gehet auch mein Wunsch dahin, daß sie Madame! solche erfröliche Zeiten bis in das spätiste Menschen-Alter durch die Gnade deß Erlösers könne zuruck legen, und mit diesem nehmlichen Heyland einsmahls eine glorreiche Urstände erhalten, letstlichen in der glückseeligen Ewigkeit GOtt von Angesicht zu Angesicht geniessen möge, allwo sie alsdann sehen wird, wie gut gesinnt meine bishero geführte Gespräche gewesen seyen?

Aufrichtiger Wunsch zu der Oesterlichen Zeit.

Welcher verdanket, anbey gemeldet wird, was Nutzen die bishero geführte Gespräche verschaffet.

Theophila. Ich erwiedere euer Hochwürden den so aufrichtigẽ Wunsch, mit ohnverfälschter Versicherung, daß mir jede Gelegenheit kostbahr seye, wann immer meine aufrichtigste Dienst darzuthun im stand seyn werde! GOtt erhalte dieselbe in zukunft zu meinem besondern Trost! dann ich vergwisse euer Hochwürden, daß bishero alle ihre Gespräche mit größtem Vergnügen angehört, auch mit nicht geringen Nutzen andern meinesgleichen Frauenzimmer sowohl, als auch zerschiedenen besonders französischen Officiers die in diesen Gesprächen enthaltene Lehrstücke nachdrucksam beygebracht, welche nunmehro andere Gesinnungen gegen dem allerhöchsten Kirchenhaupt führen, als diese vorhero durch üble Vorurtheil betrogen, gethan haben. Ein gewisser Herr, der euer Hochwürden sehr wohl bekannt, verwunderte sich nicht wenig über die Gründe, so ich ihme auf seine freydenkerische Einwürfe zur Antwort ertheilet, mit einem so guten Erfolg, daß dieser sich vollkommen gefangen gegeben, auch wirklich von unserer wahren katholischen Religion anderst denket. Seye es also, daß einige Witzlinge unsere Gespräche als einfältig durchgezogen und verruffen, so haben wir doch in etwas schon

un=

unser Ziehl und Ende erreichet. Dieser Herr machte mir zuletst noch die Frag, ob ich den Pabst auch einer allgemeinen Kirchenversammlung vorziehe? oder aber ob eine Kirchenversamlung mehrer als der Pabst seye? Ich entschuldigte mich vor dißmahl, und getröstete ihne, diese Frage, auf eine andere Zeit zu entwicklen. Darum geschehete mir viele Gefälligkeit, wann hierinfahls kunte gründlich unterwiesen werden.

Neuer Stof die Gespräche fortzusetzen.

§. 101.

GRegorius. Sehr gut! ich hab mein besonderes Vergnügen von jeder Gelegenheit, in welcher was nutzliches zum Unterricht beytragen kann. Jedoch, damit alles in und nach denen Schranken einer ordentlichen Lehrarth vollzogen werde, ist, ehe wir die gemachte Frage erörteren, zu wissen, was eigentlich durch einen Kirchenrath verstanden werde? und wem das Recht zustehe, einen solchen zu beruffen? Ein Kirchenrath insgemein betrachtet, ist eine offentliche Zusammenkunft oder Versamlung der Kirchenvorsteher um ein und andere Zweifel und Zwistigkeiten der Religion oder der Kirchenzucht zu entwicklen. Es ist aber an-

Wird begnehmiget, und was durch eine Kirchenversammlung verstanden werde, erklärt.

Nicht alle Concilien sind œcumenisch.

zumerken, daß nicht alle Kirchenräthe œcumenica, oder allgemeine benamset werden. Dieses Vorrecht gebühret allein denen jenigen, welche im Namen der ganzen allgemeinen katholischen Kirche angestellt, und zu welchen alle grosse Kirchen-Prælaten, Patriarchen, Metropoliten, Ertz- und Bischöfe, auch noch andere mindere Kirchenvorsteher durch rechtmäßigen Obergewalt beruffen, die Versammlungen von dem obristen Kirchenhaupt gutgeheissen, und in welchen die vorgetragene Zweifel und Kirchengeschäft beendiget werden. (r) Dahero werden zu einem wahren, ächten allgemeinen Kirchenrath vier Bedingnüsse erforderet. 1.mò Daß alle Bischöfe der ganzen katholischen Welt hiezu eingeladen seyen. 2.dò Daß so viele dabey erscheinen, als viele erforderlich sind, die ganze allgemeine Kirche fürzustellen; wobey zu wissen daß auch ein Bischof die Stelle mehrer Provincien vertretten könne. 3.tiò Daß alles frey, ohne Zwang und ohne Verwirrung zugehe. 4.tò Daß ein solches allgemeines Concilium oder Kirchenversamlung von dem obristen Kirchenhaupt gutgeheissen und bestättiget werde. Mangelt ein einziges Stuck von diesen vieren

Bedingnüsse eines œcumenischen Concilij.

(r) Eminent. Sfondr. Regal. Sacerd. lib. 2. §. 1. n. 1.

ren, so verliehrt ein solche Versammlung den Namen eines œcumenischen oder allgemeinen Kirchenraths, und wann über daß ein solcher von dem Römischen Pabst als dem obristen Kirchenvatter nicht gutgeheissen ist; so wird es Concilium acephalum, das ist ein Körper ohne Haupt benamset.

Ohne welche ein Concilium ohne Ansehen.

§. 102.

THeophila. Giebt es aber dergleichen Kirchenräthe noch mehrere, als nur die allgemeine und œcumenische Versamlungen? Ich erinnere mich gelesen zu haben, von denen National, Provincial, und Diœcesan Concilien, worinn sollen dann diese bestehen?

Gregorius. Ja es giebt noch mehrere, und zwar jene, die sie Madame! zu melden beliebt. Das erste wird zusammen beruffen von dem Patriarchen oder Primas einer ganzen Nation. Das zweyte kann anstellen ein Metropolit oder Erz-Bischof in seiner Provinz. Das dritte ein Bischof in seinem Bißthum, alle diese werden nicht allgemein, nicht œcumenisch, oder universal Concilien, sondern particular und sonderheitliche Kirchenversammlungen genennet, haben auch bey weitem nicht jene Authorität, wie ein allgemeines,

Was durch die particular Concilien verstanden werde?

Unterscheid zwischen einem œcumenischen

und particular Concilium.

dem sich die ganze Kirche unterwerfen muß. Wo noch zu melden, daß wann jene particular Versammlungen etwas wider das allgemeine geistliche Recht s) schliessen, oder wider dasselbe einführen, oder aufzuheben gedenkten, solche ohne Kraft und Wirkung seyn wurden.

Theophila. Können die weltliche Fürsten auch einige Kirchenversammlungen anstellen? Es scheinet dieses seye in denen ersten Jahrhunderten beobachtet worden, wo von dem Kaiser Constantinus dem Grossen der Nicæinsche so berühmte allgemeine Kirchenrath zu halten befohlen wurde. Ingleichem hat der Kaiser Theodosius der ältere das erste Constantinopolitanische, Theodosius der jüngere das Ephesinische, und Martianus das Concilium zu Chalcedon zusammen beruffen.

Die weltliche Fürsten können keine Concilien zusammen ruffen, ohne Einwilligung deß Römischē Pabsts;

Gregorius. Keineswegs! ausser es komme die Gutheissung oder Bewilligung deß obristen Kirchenhaupts hiezu. Diesen Gewalt haben die weltliche Fürsten weder von GOtt, weder von der Kirche empfangen; diese erkennen sich selbst der allgemeinen Kirche untergebene Membra; erfreuen sich an-

(s Cap. 2. de M. & O. cap. ult. de Constit. in VI. Suarez. de L. L. lib. 4. cap. 6. n. 10. Card. de Luc. de Jur. Patr. disc. 67. n. 12.

anbey, daß sie inner dem Schiflein Petri eine sichere neutestamentische Arche gefunden, in welchem sie ihr Heil von dem ewigen Schiffbruch retten können. Wohl aber sind Kaiser, König, und andere weltliche Fürsten ihrer Mutter der katholischen Kirche in denen Fällen, wo diese Hülf vonnöthen hat, alle Beförderung, und Nutzbahrkeit zu leisten verbunden. Welches auch jederzeit die wahre katholische Kaiser, König, und andere getreue Fürsten mit nachdrucksammen Eifer gethan, da diese nicht allein in denen Fällen, wo die Kirche eine solche Versammlung anzustellen genöthiget ware, die schönste und gröste Städte hiezu auszuwählen erlaubet, sondern annoch alles nothwendige denen versammelten Vättern anzuschaffen geruhet, und von allen Nachstellungen der Kirchen-Feinden geschützet haben. Also lesen wir in denen Handlungen deß Nicænischen Kirchenraths, (*t*) daß Constantinus der Grosse dieses heilige Concilium nicht allein aus sich selbst, sondern aus Gutheissung, Einwilligung, und auf Anbegehren des heiligen Sylvestri I. Römischen Pabsts, und andern Vättern zu versammeln, (*u*) sich äusserst angele-

Sind doch Hülf zu leisten schuldig.

Dieses haben getreulich geleistet Constantinus M.

 gen

(*t*) Action. 18. (*u*) Ruffin. lib. 10. Hist. cap. 1. ibid. ex sententia Sacerdotum, & nominatim Sylvestri P.

gen seyn lassen. Auf gleiche Weise hat den Constantinopolitanischen ersten Kirchenrath der Pabst Damasus beruffen, zu dem Theodosius Kaiser der ältere alle nachdrucksamme Hülf anerbotten, wie aus der Epistel, (*w*) so die versammelte Vätter zu hochgemelten Damasus überschrieben, sonnenheiter und in folgenden Ausdrücken zu ersehen. " Auf den schriftlichen Befelch, „ den euer Heiligkeit zu dem Kaiser „ Theodosius übermachet, haben wir „ uns also gleich auf den Weeg nacher Constantinopel bereitet. „ Das Ephesinische Concilium ist abermahl von Cœlestino I. angesagt worden, dem der Kaiser Theodosius der jüngere grosse Hülf erzeiget; entlich wurden die Vätter des Chalcedonischen Kirchenraths durch den grossen Leo Römischen Pabst zu einer Versammlung angehalten und beruffen; wo wiederum Martianus der Kaiser vieles beygetragen. (*y*) Wie aus denen Handlungen beeder dieser Kirchenräthen sich klar ergiebt.

Theodosius Senior,

Theodosius Junior,

Und Martianus.

§. 103.

(*w*) Mandato litterarum à vestra Sanctitate ad Ss. Imperatorem Theodosium missarum ad iter Constantinopolim faciendum nos præparavimus.
(*x*) Act. utriusque Synodi.

§. 103.

Theophila. Wem kommt dann eigenthumlich zu das Recht, und der Gewalt ganze allgemeine Kirchenräthe, und œcumenische Concilien zuberuffen? So viel ich aus diesem Gespräch abnehmen kann, wird dieses Zweifels ohne den Römischen Pabst allein betreffen.

Der Pabst allein kann allgemeine Kirchenversammlungen anordnen,

Gregorius. In allweg! der Römische Pabst allein als das obriste Kirchenhaupt, der neutestamentische höchste Priester, der wahre Nachfolger Petri hat dieses Vorrecht, Macht-Vollkommenheit, und Gewalt allgemeine Kirchenversammlungen anzuordnen; zudem, wann es nöthig ist, die weltliche Fürsten dem obristen Kirchenhirten verhülflich zu seyn, sich verbunden sehen müssen. Das Naturs-Licht selbst überzeuget uns hievon, und will, daß jenem allein dieses Vorrecht gebühre, der den höchsten Obergewalt über die ganze allgemeine Kirche von dem HErrn Christus empfangen; gleichwie nun dieser kein anderer als der Römische Pabst und Nachfolger Petri seyn kann, (y) wie oben dargethan worden; also kann auch dieses Vorrecht, Gewalt, und Macht-Vollkommenheit kei-

(y) In dem ersten und zweyten Abschnitt.

keinem andern als dem Römischen Pabst zugeschrieben werden. Darum jene Versammlungen, so eigenmächtig zusammen tretten, ohne Wirkung und acephala, das ist, ein Körper ohne Haupt, wie schon einmahl gemeldet, benamset werden und sind. Wie hievon eine nachdrucksame Anmerkung machet Pelagius II. (z) aus Ursachen, weil die Membra eines Körpers alle Kraft und Stärke von der Bewegung und Einfluß deß Haupts erhalten müssen. (a) Zu diesem schreibt und lehret ausdrucklich Julius der Pabst: „Ohne Einwilligung, und Ausspruch „deß Römischen Pabsts mögen keine „allgemeine Kirchenversamlungen ge„halten oder angestellet werden: „ (b) Welches die Chalcedonische Vätter einhellig bekräftiget haben, da sie aufgeruffen; “ Dieses seye niemahl „geschehen, auch niemahl erlaubt ge„wesen; „ (c) wann einem weltlichen Souvrain das Recht zustehet, daß ohne seine Einwilligung, oder ohne seinen hohen Beruff in politischen Sachen eine Versammlung nicht mag veranstaltet werden, warum solle dieses hohe Vorrechte nicht dem allerhöchsten Prie-

Ohne dessen Einwilligung ein Concilium nichts ist.

Wird à pari erwiesen.

(z) Can. multis 5. dist. 17. (a) Can. Synodum 1. & seq. cit. dist. (b) Epist. ad Episc. Antioch. Provinc. (c) Act. Concil. Chalcedon.

Priester, dem von GOtt allein gesetzten Kirchenhaupt in dem Zusammenberuff, und Versammlung deren Vättern um Religions-Sachen zu entscheiden, und die Kirchenzucht zu unterhalten nicht eingestanden werden? Es hat dieser höchste Hirt, und obristes Kirchenhaupt seine Macht-Vollkomenheit über die ganze allgemeine Kirche von dem HErrn Christus ohnmittelbahr empfangen, (*d*) wie schon öfters sonnenheiter erprobet worden; wo hingegen nach allgemeiner Lehre die weltliche Fürsten ihren Gewalt auch in politischen Sachen nur mittelbahr von GOtt haben. Es übertrift der geistliche Staat und Kirchengewalt den Weltlichen, wie die Seel den Körper; und gleich wie dieser von jener in all seinen Bewegungen abhangt, also hanget auch von der geistlichen Hierarchie die Weltliche ab in Sachen, so die Religion, die Kirchenzucht, und das Kirchen-Regiment betreffen thut.

In Glaubens, und Kirchensachen hanget der weltliche Staat von dem geistlichen ab.

§. 104.

THeophila. Es wenden aber sowohl die Glaubensgegner als andere kaltsinnige Katholicken ein, der Beruff und Versammlung eines Kirchenraths

Die Beruffung der allgemeinen Concilien ist eine Ue-

(*d*) Supr. 1. und 2. Abschnitt.

bung der Gerichts-bahrkeit,

raths seye eine Uebung der Gericht-bahrkeit, die eine Oberherrlichkeit nach sich ziehe, oder in sich begreiffe; welche weder denen Bischöfen noch anderen Priestern könne gestattet werden, nach dem Ausspruch deß heiligen Petrus (*e*) selbst; " Die nicht als Herrschende über das Erbtheil seyn sollen, „ sondern als die da wahrhaftig ein „ Vorbild der Heerde worden sind. „ Und nach dem heiligen Paulus; (*f*) „ Ein jeder Gewalt seye dem Obrigkeitlichen-Gewalt unterworfen. „ Nebst dem wird dem weltlichen Gewalt ausdruckentlich anbefohlen, daß dieser die Nutzbahrkeit der Kirche beförderen solle; folgsam der Beruff und die Versammlung eines Kirchenraths stehet der weltlichen Obrigkeit zu.

Aber nur der Geistlichen, so die Oberherrlichkeit deß höchstë Kirchenhaupts in sich enthaltet.

Gregorius. Es ist nur gar zu gewiß, daß die Versammlung der Vättern zu einem allgemeinen Kirchenrath eine Uebung der Gerichtbahrkeit seye, so in sich eine besondere Oberherrlichkeit anzeigt; allein keine weltliche, wohl aber eine geistliche Gerichtbahrkeit; und zwar eine solche, die eine allerhöchste Oberherrlichkeit in sich hat, welche niemand anderst als dem allerhöchsten Kirchenhaupt dem Römischen Pabst allein

(*e*) 1. Petr. 5. v. 3. (*f*) ad Rom. 13. v 1.

allein zustehet. Dahero weil die Patriarchen, Metropoliten, Erz und Bischöfe, auch alle andere Geistliche dem weltlichen Gewalt nicht unterworfen sind, noch unterworfen seyn können; müssen und können auch diese durch weltlichen Gewalt nicht beruffen werden, sondern es ist hiezu nothwendig jener obriste geistliche Gewalt und Macht-Vollkommenheit, welche Christus der HErr dem heiligen Petrus und seinen Nachfolgern mitgetheilet. Die angezogene Stellen wollen anderes nichts, als eine rechtmäßige Subordination, oder auf einander folgende Unterwürfigkeit deß Untergebenen zu seinem Oberen darthun; welche aber keineswegs aus denen Schranken der geistlichen Sphæra schreitten muß. Endlich ist uns nicht verborgen, daß auch die weltliche Souvrains die Nutzbahrkeit der allgemeinen Kirche zu beförderen schuldig sind; allein ohne Eingriff deß geistlichen Gewalts; welches aber nicht geschehen wurde, falls jene Einwilligung oder Gutheissung deß obristen Kirchenhaupts eine allgemeine Versammlung anzustellen, und zu dieser die Bischöfe und andere Vätter zu beruffen sich den Gewalt anmassen solten. Es ist die geistliche Hierarchie von der weltlichen vollkomen entschieden; der-

Weltliche Souvrains sind verbunden dem obristen Kirchenhaupt Hülf zu leisten.

ge-

gestalten, daß der geistliche Gewalt allein bey jenen sich befindet, die dem Petrus und übrigen Aposteln Erbrechtsweise folgen. Darum lehrt Paulus ausdrucklich: (g) " Ein jeglicher hoche Priester wird aus denen Menschen genohmen, und für die Menschen in denen Dingen, die GOTT angehen bestellt. " Wiederum: " Niemand aber eignet ihme selbst diese Ehre zu, sondern welcher von GOtt wie Aaron beruffen wird. (h) Also hat Christus sich selbst nicht herrlich gemacht, daß er ein hocher Priester wurde, sondern der zu ihm gesagt hat, du bist mein Sohn. " (i) Abermahl an einem Orth; (k) " Also halte uns jedermann für Diener Christi, und Ausspender der Geheimnussen Gottes. " Letstlich lesen wir bey dem heiligen Lucas: (l) " Habt acht auf euch selbst, und auf die ganze Heerde, über welche euch der Heil. Geist zu Bischöfen gesetzet hat, die Kirche Gottes zu regieren, die er mit seinem Blut erworben hat. " Nicht demnach die weltliche Souvrains, sondern die Bischöfe sind bestellt, damit sie die Kirche regie-

Kirchen-Hirarchie wird aus der Schrift erprobet.

(g) Epist. ad Hæbr. 5. v. 1. (h) Hæb 5. v. 4. (i) ibid. v. 5. (k) 1. ad Corinth. 4. (l) Act. 20. v. 28.

gieren; die Bischöfe sind Diener Christi, und Ausspender der göttlichen Geheimnussen; die Bischöfe sind genohmen aus denen Menschen, damit sie diesen vorstehen in Dingen, welche GOtt betreffen. Dieser Ursachen, obschon wir Menschen alle, die geistliche und weltliche Glieder der Kirche sind, und in Christo nur einen Leib ausmachen, (*m*) " So hat doch GOtt die
" Glieder gesetzt, ein jedes von denen-
" selbigen am Leib, wie er gewolt hat.
" (*n*) Wann sie alle ein Glied wären,
" wo blibe der Leib? Nun aber sind
" wohl viele Glieder, es ist aber nur
" ein Leib. " Dahero gleichwie ein Glied dem andern in dem Leib verhülflich und unterthänig seyn muß, also auch müssen die Glieder deß allgemeinen Kirchen-Körpers beschaffen, und die Weltliche denen vorgesetzten Geistlichen, diese aber ihrem obristen Kirchenhaupt unterthänig seyn in Sachen so GOtt, dessen Kirche und Religion angehen; weil zu dem obristen Kirchenhaupt gesagt worden, " Du bist der
" Felsen, und auf diesen werde ich bau-
" en meine Kirche, du weide meine
" Schaaf, weide meine Lämmer; für
" dich hab ich gebetten, auf daß dein
" Glau-

(*m*) ad Corinth. I. cap. 12. v. 12. (*n*) ibid. v. 18. 19. & 20.

„ Glaube nicht abnehme; dir giebe
„ ich die Schlüssel des Himmelreichs.

§. 105.

Dem Pabst gebühret der Vorsitz in denen allgemeinen Concilien.

THeophila. Wann der Römische Pabst das Recht hat allgemeine Kirchenversammlungen zu beruffen, so wird diesem wohl auch das Recht zustehen, dergleichen Versamlungen vorzusitzen? allein dieses letstere scheinet niemahl in Uebung geweßt zu seyn; da viel mehr die Præsidenten solcher Kirchenräthen von denen Kaiseren, Königen, andern Fürsten, und durch das allgemeine Looß der versammelten Vättern erwählet worden.

Wird erwiesen aus der Weesenheit deß Obergewalts.

Gregorius. Eines folget nothwendiger Weise aus dem andern; und lehret uns die Vernunft, daß jenem der Vorsitz gebühre, welcher das obriste Kirchenhaupt genennet wird und ist, und dem der obriste Kirchengewalt und Macht-Vollkomenheit in und über seine Kirche und Schaaf anvertraut worden. Wann demnach Petrus und seine rechtmäßige Nachfolger von Jahrhundert zu Jahrhundert bis auf unsere Zeiten als das obriste Kirchenhaupt, als der allgemeine obriste Hirt, als der neütestamentische höchste Priester von der ganzen allgemeinen Kirche nach

Zeug-

Zeugnuß der griechisch- und lateinischen Vättern jederzeit angesehen und gehalten worden, wer wird ihme dem Römischen Pabst den Vorsitz in der allgemeinen Kirchenversammlung abstreiten können? Falsch ist es, daß dieses jemahl in Uebung geweßt seyn solle; lasset uns die Wahrheit einhollen von den ersten Jahrhunderten bis auf diese Zeiten. Von dem Petrus dem ersten Statthalter Christi auf Erden wissen wir aus denen Apostel-Geschichten, (o) daß dieser in der Kirchenversammlung zu Jerusalem der erste gewesen, welcher denen übrigen Aposteln und anderen Jüngern Christi, so bey hundert und zwanzig gewesen, fürgetragen, und gesprochen: " Ihr Männer, und Brü-
„ der, es muß die Schrift erfüllet wer-
„ den, welche der heilige Geist durch
„ den Mund Davids von Juda vorge-
„ sagt, der ein Anführer der jenigen
„ war, welche JEsum gefangen hatten.
„ Welcher auch zu uns gezehlet, und
„ den Theil dieses Diensts mit uns er-
„ halten hatte. Dieser hat zwar den
„ Acker von dem Lohn der Ungerechtig-
„ keit erworben, er aber hat sich er-
„ henkt, und ist mitten entzwey ge-
„ börstet, und alles sein Inngeweid
„ ist ausgeschüttet worden. " Dero-

Auf der Schrift von dem heiligen Petrus,

(o) Act. I. v. 15. 16. & sequent.

„ wegen : : : von diesen Männeren
„ muß einer mit uns Zeug der Aufer-
„ stehung werden. „ Auf welche Anrede sich alle ins Gebett begeben, das Loos geworfen, welches auf den Mathias gefallen, der auch also bald denen eilf Aposteln zugezehlet wurde. Ein gleiches Exempel von dem Vorsitz in der allgemeinen Versammlung des heiligen Petrus finden wir an einer anderer Stelle, (*p*) allwo die göttliche Schrift nachdrucksam meldet; " Und
„ die Apostel und Aeltiste kamen zu-
„ sammen, von dieser Sach (von der
„ Beschneidung) zu handeln. Da
„ nun ein langes Untersuchen gesche-
„ hen, stuhnde Petrus auf, und sprach
„ zu ihnen: Ihr Männer, liebe Brü-
„ der, ihr wisset, daß GOtt von lan-
„ ger Zeit her, mich unter uns erwäh-
„ let hat, daß die Heyden durch mei-
„ nen Mund das Wort deß Evange-
„ liums hören, und glauben sollten.
„ Und GOtt der die Herzen erkennet,
„ hat Zeugnuß gegeben, in dem er ih-
„ nen wie uns den heiligen Geist gege-
„ ben, und hat zwischen uns und ihnen
„ kein Unterschied gemacht, dieweil
„ er ihre Herzen durch den Glauben
„ gereiniget hat. Derowegen was
„ versucht ihr nun GOtt, in dem ihr
„ de-

(*p*] Act. 15. v. 6. 7. 8. & sequent.

„ denen Jüngern ein Joch auf den „ Hals legt, welches weder unsere „ Vätter, noch wir haben tragen kön„ nen, sondern wir glauben, daß wir „ durch die Gnad deß HErren JEsu „ Christi, wie auch sie seelig werden; „ darauf schwiege die ganze Menge „ still. „ Letstlich wurde der Schluß abgefasset mit folgenden Ausdrücken: (q) " Daß es dem heiligen Geist und „ uns gefallen euch keinen Last mehr „ aufzulegen, als diese nothwendige Stücke, „ ꝛc. ꝛc. Aus welchen Stellen erhellet, daß Petrus als der Statthalter Christi und Oberhaupt der allgemeinen Kirche der erste aufgestanden, der erste geredet, der erste seinen Ausspruch gegeben, auf seinen Fürtrag alles still geworden, und seinem gethanen Ausspruch alles einstimmig beygefallen. Dieses Vorrecht, ohne welches der obriste Kirchengewalt in dem Statthalter Christi auf Erden nothwendig zerfallen muß, wurde in denen nachfolgenden allgemeinen Kirchenversamlungen niemahl streitig gemacht, dergestalten, daß im gegentheil jener Kirchenrath als unrechtmässig und nichtig gehalten wurde, in welchem der Römische Pabst entweder durch sich, oder durch seine Legaten nicht præsidieret,

Auch übrigen nachfolgenden Kirchenversamlungen.

X 2

(q) Act. 15. v. 28.

rek, oder wenigstens nach der hand solchen nicht gutgeheissen. Wir wollen Schritt für Schritt machen, und von einem allgemeinen œcumenischen Concilium zu dem andern gehen.

§. 106.

IN der orientalischen Kirche wurden acht allgemeine rechtmässige Versammlungen abgehalten, zu welchen der Römische Pabst jederzeit seine Legaten abgeordnet, und solchen in seinem Namen zu præsidieren anbefohlen hat. Das erste wurde angestellt zu Nicæa, einer Stadt in Natolien heutiges Tags Isnich benamset, unter Anordnung deß heiligen Pabsts Sylvestri I., dem hiezu Constantinus der grosse christliche Kaiser all möglich-großmüthige Hülf geleistet; der heilige Pabst verschickte dahin seinen Legaten, den Osium einen im ganzen Altherthum an Gelehrt- und Fromkeit berühmtisten Mañ, welcher in seinem Namen diesem weltbekannt-heiligen allgemeinen Rath vorsitzte, im Jahr Christi 325.; wobey merckwürdig ist, daß dieser grosse Kaiser Constantinus, der diesem heiligen Synodus selbst in höchster Person beygewohnet, nicht einmahl jenes

Aus dem I. Nicænischē Concilio,

In welchem der Kaiser Constantinus den Vorsitz nicht verlanget.

Orth,

Orth, (r) welches den Bischöfen angewiesen wird, hat beziehen wollen, mit offentlichem einem so groß und frommen Kaiser würdigsten Ausspruch, daß er nicht die Bischöfe, wohl aber er von diesen berichtet zu werden anverlange. Im Jahr Christi 381. wurde daß zweyte allgemeine Concilium unter Begnehmigung, Gutheissung, und Einwilligung deß heiligen Pabsts Damasus, so man daß I. Constantinopolitanische nennet, in dieser grossen Stadt abgehalten, in welchem der Ketzer Macedonius und dessen Lehre verdammet worden; zu diesem wurde von gemeltem heiligen Damasus anfangs der heilige Meletius Patriarch zu Antiochia, da aber dieser das Zeitliche verlassen, der heilige Gregorius von Nazianz als Päbstlicher Legat verordnet; denen abermahl das Præsidium auf keine Weise streitig gemacht worden ist. Auf dieses ist gefolgt der dritte allgemeine Kirchenrath im Jahr Christi 431. zu Ephesus einer herzlichen Stadt in Jonien, und wird dieser allgemeine Rath das I. Ephesinische Concilium betitelt; bey welchem der heilige Cyrillus von Alexandria im Namen deß heiligen Cœlestinus Römischen Pabsts wiederum unter denen versammelten Vättern den

Concilium Constantinopolitanum I.

Concilium Ephesinum.

(r) Ruffin. Lib. 1. Hist. Eccl. cap. 1.

Vorsitz hatte. In diesem wurde der Ketzer Nestorius samt dessen Lehre verdammt, und mit dem Kirchenfluch belegt. Die vierte allgemeine Kirchenversammlung wurde im Jahr Christi 451. angestellt zu Chalcedon einer Stadt in Bithinien, welchem der grosse Leo und heilige Pabst in seinem Namen vorzusitzen die zwey Bischöfe Paschasinus und Lucentius, auch den Bonifacius und Basilius zwey Presbyter befelchet hat. In diesem ist die Lehre deß Euthiches untersuchet, und ketzerisch erkläret worden. Das fünfte allgemeine Concilium ist abermahl in der Kaiserlichen Residenz-Stadt zu Constantinopel angesehen worden, und wird das II. Constantinopolitanische benamset; Justinianus zwar ein grosser Kaiser, der sich aber wider die Maaß und Billichkeit zu viel in die geistliche Rechte und Kirchen Geschäfte gemischet, hat auf Begehren der orientalischen Bischöfen im Jahr Christi 553. dieses Concilium veranstaltet; diesem Kirchenrath beyzuwohnen wurde Vigilius der Römische Pabst auf daß herzlichste sowohl von dem Kaiser, als denen orientalischen Vättern ersuchet, deren Anbegehren aber der Pabst, obschon er sich gegenwärtig in der Stadt Constantinopel befunden, anfangs wegen

Concilium Chalcedonense.

Concilium Constantinopolitanum II.

gen

gen unrechtmässigē Beruff keineswegs entsprechen wollen; nachgehends aber gleichwohl den Eutichius Patriarchen dieser Stadt als seinen Legaten, der dem Concilio vorsitzte, erkennet, (s) und diese allgemeine Kirchenversammlung mit denen occidentalischen Vättern begnehmiget und gut geheissen hat. Auf welche Einwilligung dieser allgemeine Kirchenrath legalisiert worden, und allererst seine rechtmässige Kraft und Wirckung erhalten. In diesem Kirchenrath wurden die tria Capitula famosa, weil diese dem Nestorius favorisierten, von denen wir oben (t) gehandelt, mit dem Kirchenbann geschlagen, und noch zerschiedene andere Sätze wider die Origenisten, Eunomianer, Eutichianer, Nestorianer, und anders Ketzer-Gesindel abgefasset. Das sechste allgemeine Concilium folgte im Jahr Christi 680. unter dem heiligen Pabst Agatho; zu diesem übermachte Constantinus Pogonatus der beste Fürst und Christlichste Kaiser ein Schreiben, eines so frommen Kaisers würdig; in welchem er dem Pabst das III. Constantinopolitanische Concilium abzuhalten ersucht; der Pabst gabe dem kaiserlichen Rath bereitwilliges

Concilium Constantinopolitanum III.

X 4 Ge-

(s) Vid. Epistola Vigilii ad Eutichium. (t) Supr. §. 67. 68.

Gehör, und bewilligte in die Berufung der allgemeinen Kirchenversammlung; verordnete auch also gleich als seine Legaten den Theodorus, und Georgius der Römischen Kirche Presbyter, auch den Joannes Diacon; welche in des Pabsts Namen denen versammelten Vättern vorsitzten, und diesen die Päbstliche Sätze, Schlüß, und Verfügungen vorlegten. Es waren in diesem allgemeinen Kirchenrath versammelt über 200. Bischöfe, denen sich der fromme Kaiser selbst mit seiner ganzen Hofstaat beygesellet, um jene zu schützen, wann es die Nothwendigkeit erforderen sollte. Nach geendigtem Kirchenrath haben die versammelte Vätter sowohl, als der Kaiser selbst an den Heil. Agatho Schreiben abgehen lassen, mit inständigsten Ansuchen, die Abhandlungen dieses allgemeinen Concilij gutzuheissen, und zu bekräftigen, welches, da in dessen Agatho diß zeitliche mit dem ewigen verwechselt, Leo II. heiliger Pabst und Nachfolger seines heiligen Vorfahrers bewirket hat. In diesem allgemeinen Kirchenrath bekamen die Monotheliten ihren Fluch, und der Kaiser liesse ein offentliches Edict anschlagen, in welchem die jenige, so sich diesem allgemeinen Synod nicht unterwerfen wol-

ten,

ten, mit denen schärfsten Strafen betrohet wurden. Das siebende allgemeine Concilium wurde abgehalten in der Stadt Nicæa, und wird dessenwegen das II. Nicænische genennt, im Jahr Christi 787.; zu welchem und bey welchem als Römische Legaten des damahligen Pabsts Adrianus I. vorgesessen und erschienen sind, Petrus der Erz-Priester der Römischen Kirche, und Petrus der Abbt des Kloster S. Sabæ. In diesem wurde die katholische Lehre wieder die Bilderstürmer in Sicherheit gesetzt. Im Jahr Christi 869. wurde in der orientalischen Kirche der letste allgemeine Kirchenrath, insgemein der achte, abermahl zu Constantinopel angestellt, und wird dessentwegen das IV. Constantinopolitanische Concilium benamset; der Pabst Adrianus II. führte damahls das Kirchen-Ruder; dahero hat er seine Legaten den Donatus und Stephanus Bischöfe, und den Marinus Diacon dieser Kirchenversammlung in seinem Namen vorzusitzen abgeordnet. Aus diesen acht orientalischen Kirchenversammlungen ergiebt sich klar, wie ungefußt sie Madame! gemeldet, es seye niemahls in Uebung gewesen, daß der Römische Pabst in denen allgemeinen Concilien entweder durch sich, oder

Concilium Nicænum II.

Constantinopolitanum IV.

durch seine Legaten den Vorsitz gehabt.

§. 107.

THeophila. Ich muß bekennen, die Zeugenschaften sind überweisend, und zwar auf solche Arth, die ich mir niemahl vorgebildet hätte. Haben aber das nehmliche Recht die Römische Päbste auch in denen allgemeinen Kirchenversamlungen der occidentalischen Kirche behauptet?

Concilien der occidentalische Kirche. Gregorius. An diesem ist um so minder Zweifel zu tragen, als mehrer aus der Kirchengeschicht bekannt, daß die Römische Päbste allen œcumenischen Kirchenversammlungen persöhnlich beygewohnet, und den Vorsitz ohne alle Einwendung in Uebung gehabt; wann wir daß einzige letste allgemeine Tridentinische Concilium ausnehmen, zu welchem sie ihre Legaten abgeordnet, die den Römischen Pabst fürgestellt, und in dessen Namen præsidiert haben. Also wurde gehalten in
Anno Christi 1123. Gegenwart deß Calistus II. daß I. Lateranensische; in Gegenwart deß Inno-
1139. centius II. das II. Lateranensische; in
1179. & Gegenwart deß Allexander III. das III. Lateranensische; in Gegenwart deß In-
1215. nocentius III. daß IV. Lateranensische;
1245. in Gegenwart deß Iñocentius IV. das

I.

I. Lugdunensische; in Gegenwart deß 1274.
Gregorius X. das II. Lugdunensische;
in Gegenwart deß Clemens V. das
Wienerische Concilium angestellt, in 1311.
denen gemelte Römische Päbste in eige-
ner Person das Præsidium geführet; in
dem Constanzischen hatte abermahl in
Gegenwart deß Kaisers Sigismundi den
Vorsitz anfangs Joannes XXIII. und 1414.
nachgehends Martinus V. der in diesem
nehmlichen allgemeinen Kirchenrath
zum Pabst erwählet worden. In dem
Concilio zu Florenz præsidierte Euge- 1438.
nius IV.; in dem V. zu Lateran Julius
II., und Leo X.; zu dem Tridentini- 1517.
schen Kirchenrath, so unter denen Päb-
sten Paulus III. Julius III. und Pius 1545.
IV. gehalten und angestellet worden
ist, sind als Päbstliche Legaten abge-
ordnet worden Joannes Maria de Mon-
te, Marcellus Cervinus, und Regi-
naldus Polus der heiligen Römischen
Kirche Cardinäl; die in denen 10. er-
sten Sessionen das Præsidium im Na-
men Pauli III. hatten; auf diese sind
kommen in denen 6. folgenden Sessio-
nen unter Julio III. Marcellus Cre-
scentius Cardinal, Sebastianus Pigh-
nius Erz-Bischof zu Siponte, Aloysi-
us Lippomanus Bischof zu Verona;
entlich in denen 9. letsten Sessionen un-
ter dem Pabst Pio IV. waren zu Rö-

mi-

mischen Legaten verordnet worden Hercules de Mantua, Hieronymus Seripandus, Stanislaus Varmiensis, und Ludovicus Simoneta, alle der heiligen Römischen Kirche Cardinäl. Den ganzen Beschrieb dieses letsten œcumenischen Conciliums hat Sfortia Pallavicinus mit gelehrter Feder abgeschilderet. Nun Madame! bey solcher sachen Beschaffenheit wird dieselbe ihre Meinung ändern, und nicht mehr beglaubt seyn, daß die Præsidenten bey allgemeinen Kirchenversamlungen von denen Kaisern, Königen, oder andern weltlichen Fürsten, oder durch das allgemeine Looß der Versamelten Vättern seyen erwählet wordē; dem Römischen Pabst als dem Obristen Kirchenhaupt allein stehet zu, denen allgemeinen Kirchenräthen entweder in selbst eigener Person zu præsidieren, oder in seinem Namen apostolische Legaten hiezu zu verordnen.

§. 108.

THeophila Es giebt uns doch die Kirchengeschicht einen Unterricht von einem zweyten Ephesinischen Kirchenrath, in welchem weder der Pabst, noch seine Legaten zugelassen worden sind, folgsam der Pabst weder in ei-

ge-

gener Person, weder durch seine Legaten præsidieren kunte.

Gregorius. Leider! es ist dieses mehr dann wahr. Allein es ist auch wahr, und aus denen Kirchengeschichten bekannt, daß diese Versamlung niemahl als ein rechtmäßiger, ächter Kirchenrath seye angesehen und gehalten worden. Auf daß aber sie Madame! eine wahre Wissenschaft von dieser Ephesinischen Versammlung haben möge; ist zu merken, welcher gestalten Eutiches, da er seine Ketzerlehre öffentlich ausbreittete, also bald von dem heiligen Flavianus in einem particular Kirchenrath von 30. Bischöfen zu Constantinopel mit dem Kirchenfluch belegt, und dessen Lehre verdammet worden. Diesen Fluch kunte Eutiches nicht ertragen; nahme dahero seine Appellation zu dem Päbstlichen Stuhl, den damahls Leo I. der Grosse besitzte. Leo, nachdem er die ganze Sach wohl und reiff untersuchet, bestättigte den Ausspruch deß heiligen Flaviani Constantinopolitanischen Patriarchen wider den Eutiches; dessentwegen dieser von dem apostolischen Stuhl wider alle Recht zu dem Kaiser Theodosius dem Jüngeren seinen Beruff genommen, dem sich Dioscorus Patriarch zu Alexandria ein Mann von grosser Bosheit,

Der II. Kirchenrath zu Ephesus ware kein rechtmässiger Kirchenrath, sondern viel mehr ein Latrocinium zu benamsen.

und

und noch grösserer Verwegenheit zugesellete. Dieser Dioscorus ware schon von langer Zeit dem heiligen Flavianus äusserist aufsätzig, und mit teuflischen Neid zugethan; darum suchte er durch Beyhülf deß Chrysaphius einem Liebling deß Kaisers ein neues Concilium zu bewirken, so er auch erhalten, wider die Einwilligung deß Pabsts Leo, der sich auf alle mögliche Weise diesem Unternehmen entgegen setzte; allein alles ohne Wirkung. Dahero als Leo die Versamlung nach all angewenter Mühe nicht verhinderen kunte, hat er seine Legaten dahin abgeordnet, auf daß durch diese die Nicænische Glaubens-Bekanntnüsse möchte aufrecht erhalten werden. Dieses gienge vorbey im Jahr Christi 449. und waren 130. Bischöfe gegenwärtig, welchen aus Befelch deß Kaisers der boshafte Dioscorus vorsitzte, da hingegen den apostolischen Legaten das erste Orth, und der gewöhnliche Vorsitz ist abgeschlagen worden. Eine vollkommene Unordnung ware in diesem Synod, und alles gienge unter, und über sich. Diejenige Bischöfe, so mit dem heiligen Flavianus katholisch glaubten, wurden in Eisen und Band geworfen, Leo I. der heilige grosse Pabst empfienge den Fluch von dem verboßten Dioscorus;

In welchen viele Grausamkeit ausgeübt worden.

rus; Flavianus der heilige Patriarch wurde dergestalten mit Schlägen übel tractiret und hergenohmen, daß er nach dreyen Tägen seinen Geist aufgegeben, und als ein Martyrer verstorben ist. Wegen diesen und mehr dergleichen ausgeübten Grausamkeiten wird dieses Concilium nicht nur ein Conciliabulum, sondern noch über daß ein Latrocinium und mordsüchtige Versammlung von dem ganzen Alterthum genennet, welches bis auf unsere Zeiten verflucht, als unächt, ungültig, unrechtmäßig, und nichtig gehalten und angesehen wird; folgsam auch aus diesem wider die Vorrechte deß Römischen Pabsts nichts erprobet werden kann.

§. 109.

Wann sich mehrere zweifelhafte Päbst herfürthun, so ist dieses Vorrecht bey denen erstern Kirchenvätter,

THeophila. Was hat es aber für eine Beschaffenheit in denen Umständen, in welchen sich etwann mehrere Päbste aufwerfen, und man nicht wissen kann, welcher eigentlich der ächte und wahrhafte ist? Dieses hat sich ereignet zu denen Zeiten deß XV. Jahrhundert, wo Gregorius der XII., Benedictus der XIII., und Joannes der XXIII. ein jeder der ächte Pabst seyn wolte.

Gregorius. In solchen Umständen, von welchen uns GOtt bewahren wolle, hat der fürsichtige GOtt den Gewalt eine Kirchenversammlung anzustellen, denen Cardinälen, Patriarchen, Primaten, Bischöfen, und übrigen Kirchenhirten überlassen, welche alsdann um ein wahres ächtes Kirchenhaupt umzusehen, und ein solches rechtmäßiger Weise zu erwählen, verbunden sind; doch also und dergestalten, daß nachgehends ein neu erwähltes Kirchenhaupt und Statthalter Christi auf Erden alle Handlungen, Schlüß, und Verfassungen approbieren, gutheissen, und begnehmigen muß, widrigenfahls jene weder Wirkung, noch Kraft haben wurden. Wir haben hievon eine Prob an dem Constanzischen allgemeinen Kirchenrath, in welchem alle drey Päbste Gregorius XII. Benedictus XIII., und Joannes XXIII. theils selbsten resigniert, theils von denen Vättern deponiert und entsetzet; statt deren aber Martinus V. ist erwählet worden, welcher letstere dann alle Sessionen (die IV. und V. allein ausgenommen) legalisiert und bestättiget hat; wie aus denen Handlungen dieses allgemeinen Concilii klar zu ersehen ist, (u) allwo allein diese Sätze " in Materia

Die ein Concilium anstellen u. einen neuen Pabst erwählen können.

(u) Act. Concilij Constantiensis.

„ teria fidei, contra Wicleffistas & „ Hussitas „ das ist, so die Glaubens- lehre wider die Wicleffiten und Hussiten betrift, von dem neu erwählten obristen Kirchenhaupt dem Pabst Martinus gutgeheissen worden sind. Und daß man etwann nicht beglaubt seyn möchte, als wären auch obgemelte IV. und V. Sessionen approbiert, hat er alle Ketzer und der Ketzerey verdächtige anzufragen befohlen; “ an crederent „ Romanum Pontificem habere supremam potestatem in Ecclesia DEI? „ zu teutsch: „ Ob sie glaubten, daß der „ Römische Pabst den höchsten Ge- „ walt in der Kirche GOttes habe? „ welche Frage gedachten zwey Sessionen ganz zuwider ist. Nebst allem diesem, wann auch die oftermelte IV. und V. Sessionen als gültig sollten angesehen werden, so sind diese nicht von einem wahrhaft, ächten, gewiß-rechtmäßig erwählten Pabst zu verstehen, sondern allein auf jene, von welchen die allgemeine Kirche gefußte Gründe hat zu zweiflen, ob diese rechtmäßig erwählet, und eben darum als solche von der Kirche nicht angesehen werden können. Wir wollen aber vor dißmahl unser Gespräch schliessen, und auf nächste Gelegenheit untersuchen die Frage

Wie aus dem allgemeinen Constanzischen Kirchenrath erhellet,

In welchem aber die IV. und V. Session von dem neuerwählten Pabst nicht approbiert worden.

Zehender Abschnitt.

Ob der Pabst über das Concilium, oder aber dieses über den Pabst seye?

§. 110.

THeophila. Es scheinet diese Frage seye vielen Beschwernussen unterworfen, indem die Superiorität deß Römischen Pabsts über ein allgemeines Concilium nicht allein die Glaubensgegner, sondern auch einige katholische Scribenten bestreiten, und solche dem Pabst abzulaugnen sich erfrechen.

Gregorius. Alle Beschwernussen sind leicht zu beseitigen, wann wir einestheils uns der bishero geführten Lehrstücke erinneren, (w) andern theils aber die beständige Uebergab der allgemeinen Kirche, und ächte Aussprüch deren Vättern einsehen wollen. Es ist demnach allforderist zu wissen, daß diese Frage allererst ersonnen, und die Superiorität des Pabsts über ein allgemeines Concilium in Zweifel habe wollen gezogen werden nach dem Tod deß Rö-

Diese Frag wurde allererst nach dem Tod Gregorii XI. auf die Bahn gebracht.

(w) 1. 2. 3. und 9. Abschnitt.

Römischen Pabsts Gregorij XI. um das Jahr Christi 1377. nach welchem der Päbstliche Stuhl mehrere Werber hatte, so sich der Päbstlichen Kron und Würde angemasset, (x) Zu diesem ist bekannt, daß in der allgemeinen Kirchenversammlung zu Trient aus 10. Theilen der Versammelten Vättern, neun Theil aus diesen die Superiorität dem Pabst über das Concilium bekräftiget und geschützet haben; (y) Dahero wurde auch die widrige Meinung nach dem allgemeinen Constanzer Concilium kaum noch von einigen Katholiken behauptet, und allererst wiederum vor noch nicht so vielen Jahren durch einige Franzosen wider eine weit grössere Anzahl, so für unsere Meinung stuhnden, rege gemacht. (z) Die Gründe, so die Superiorität des Pabsts über ein allgemeines Concilium schützen, sind so überwägend, daß die widrige Meinung kaum noch den Schatten einer Wahrscheinlichkeit und katholischen Gesinnung beybehaltet. Wir suchen unsere Gründe herzunehmen. 1.mo Aus der Weesenheit deß von dem HErren Christus selbst denen Nachfolgern

Die widrige Meinung hat kaum einen Schatten der Wahrscheinlichkeit.

Der Pabst ist über ein allgemeines Concilium.

Y 2 Pe-

(x) Eminent. Sfondrati Regal. Sacerd lib. 2. §. 3. Illustriss. Reding Cathed. Apost. a 2 Disquis. 1. n. 7 & seq (y) Pallavicin. Hist Conc. Trid. lib. 24. cap. n. 12 (z.) Mezger Tr. 10. disp. 14. art. 3. n. 1. aliique sine numero.

Petri mitgetheilten obristen Kirchengewalts: 2.dò Auß der Nothwendigkeit eines wahren Kirchen-Regiments. 3.tiò Aus denen Vättern. 4tò. Aus denen Kirchenversammlungen, und 5tò. Aus der beständigen Uebergab.

Theophila. Alle diese Quellen sind die ächte, aus welchen, wann euer Hochwürden reines Wasser der Lehre und Probstücke schöpfen werden, die gegenseitige Kritiker nothwendig zu schanden stehen müssen. Gleichwie ich aber an allem diesem keinen Zweifel trage, so werde ich auch ihre lehrreiche Probstücke mit grosser Begierde anhören.

§. III.

Wird erprobet aus der Weesenheit deß obristen Kirchengewalts.

GRegorius. Die Superiorität des Römischen Pabsts über ein allgemeines Concilium erprobet die Weesenheit deß obristen Kirchengewalts. Wann wahr ist, daß sowohl dem Petrus als seinen rechtmäßigen Nachfolgern denen Römischen Päbsten nach dem Versprechen deß Heylands JEsu Christi selbst, nach Aussag der griechisch- und lateinischen Vättern, nach denen Schlüssen der allgemeinen Kirchenversammlungen, und nach der beständigen Uebergab von Jahrhundert zu

Jahr-

Jahrhundert der obriste und allerhöchste Kirchengewalt anvertrauet worden seye, so ist auch unumstößlich wahr, daß die Nachfolger Petri die Römische Päbste keinen höheren Gewalt über sich erkennen, folgsam auch kein Concilium eines höheren Gewalts über den allerhöchsten Kirchengewalt sich anmassen därfe. Nun aber ist das erste sonnenheiter oben (*a*) mehr dann sattsam erprobet worden; mithin folgeret auch mehr dann sattsam, daß kein Concilium über den Römischen Pabst seyn könne. In gleichem, wann wahr ist, daß die allgemeine Kirchenversammlungen einestheils allererst durch die Begnehmigung deß Römischen Pabsts als obristen Kirchenhaupts ihre Kraft und Wirkung erhalten, anderntheils aber von denen Concilien zu denen Römischen Päbsten, und nicht von diesen zu denen Concilien der Beruff und Appellation eingelegt werden kann, so bleibt auch abermahl unumstößlich wahr, daß der Römische Papst über das Concilium seye. Nun aber ist sowohl daß erste (*b*) gründlich dargethan, dergestalten, daß ohne Begnehmigung deß Kirchenpabsts nach Aussag der Vätter und aller Rechtsgelehrten

(*a*) Supr. 1. & 2. Abschnitt per tot. (*b*) Supr. 9. Abschnitt §. 101. 102. & 103.

ten ein Concilium sich in ein Conciliabulum verwandelt, und ein Körper ohne Haupt ist, als auch daß zweite (*c*) erwiesen worden; in Betracht, daß von dem höchsten Gewalt zu keinem andern der Beruff oder Appellation geschehen mag. Mithin ist auch der Schluß richtig, daß der Römische Pabst keinem Concilio unterworfen, sondern über dieses seyn müsse. Oder wo ist jemahls erhöret worden, daß von einem allerhöchsten Fürsten und Souvrains, der die wahre Macht-Vollkommenheit besitzet, ein Beruff oder Appellation gestattet worden seye? wurde dieses seyn, so mußte auch nothwendiger Weise die Macht-Vollkommenheit und Souvrainität zerfallen, und ein solcher Fürst einen höhern Richter zu beförchten haben. Wiederum: Ist es ein Glaubenssatz, der sich in der Schrift, in denen Vättern, in denen allgemeinen Concilien, und in Beständiger Uebergab der Kirche fusset, (*d*) daß der Nachfolger Petri der Römische Pabst der wahre ächte Statthalter Christi auf Erden seye. Gleichwie nun aber kein Statthalter auch nur eines zeitlichen weltlichen Souvrains einen höheren über sich erkennt, als seinen

(*c*) Supr. 3. Abschnitt. per tot. (*d*) Supr. 2. Abschnitt. per tot.

nen Principalen; alſo hat auch Chriſtus der HErr ſeinen Statthalter auf Erden keinem andern unterworfen, ſondern dieſem allein den obriſten Gewalt tibi dabo claves regni cœlorum, anvertrauen wollen. Dahero ſchlieſſen die geiſtliche Recht, (e) Das von allen Orthen der ganzen katholiſchen Welt die Appellation zu dem Päbſtlichen Stuhl geſchehen möge, von dieſem aber kein weiterer Beruff möge eingeſtanden werden. Dieſer Urſachen auch die Appellation von dem Römiſchen Pabſt zu einem Concilium mit dem Kirchenfluch (f) beleget worden iſt.

Theophila. Man lißt doch in denen Kirchen-Geſchichten, daß auch von katholiſchen Königen, und von andern, beſonders von denen Glaubensgegnern von dem Römiſchen Pabſt zu einem allgemeinen Kirchenrath die Appellation eingelegt worden ſeye, ꝛc.

Gregorius. Es iſt keine gute Folgerung von jenem, ſo wider alle geiſtliche Recht, wider die Weeſenheit des obriſten Kirchengewalts, wider die Ausſag dern Vättern und allgemeinen Kirchenverſammlungen, wider die beſtändige Uebergab der Kirche geſche-

(e) Can. 16. & ſeq. Cauſ. 9. q. 3. (f) Pius II. Conſtit. V. Greg. XIII. Conſtit. 81. Paulus V. Conſtit. 63. Bulla Cœnæ Domini.

hen, zu jenem, was nach all obangezogenen Stellen hätten geschehen sollen. Es wurde ein circulus vitiosus und verboßter Kreiß genennt werden müssen, wann von dem Pabst zu dem Concilium, und von diesem zum Pabst der Beruff angestellet werden kunte. Wir gehen demnach weiters und sagen

§. 112.

Aus der Weesenheit deß Kirchenstaats.

DIe Superiorität deß Römischen Pabsts über ein allgemeines Concilium erfordert die Nothwendigkeit deß wahren Kirchen-Regiments. Wir erproben dieses aus der Weesenheit und Natur eines jeweiligen monarchischen Staats; in welchem der Souvraine Fürst jederzeit über sein Reich ist, und er in seinem Reich weder die Reichsversammlungen, oder jemand andern über sich erkennet; ist dieses nicht, so ist auch sein Staat nicht monarchisch, sondern es dependiert seine Macht und Gewalt von denen Ständen und Versammlungen seines Reichs, denen er nicht entgegen seyn kann. Nun aber ist gewiß, daß der Kirchenstaat ein monarchischer Staat seye und seyn müsse; weil einestheils der HErr Christus als der Stüfter seiner Kirche nur dem Petrus, und seinen Nachfolgern

den höchsten Kirchengewalt anvertrauet (*ff*) hat; anderntheils aber, weil ein Leib, und ein Körper, wie die Kirche ist, ohnmöglich aus mehreren Häuptern bestehen mag, und in Gefahr lauffen wurde, eine Mißgeburt, daß ist ein Körper mit vielen Köpfen zu werden. Zu diesem wird der Bestand und die Dauer der Kirche durch monarchische Regierung leichter und besser befördert, und in seiner Weesenheit erhalten; da bekannt ist, daß bey vielen Regenten öfters grosse Zwietracht und Uneinigkeiten sich herfür thuen, die den Zerfall deß Reichs nach sich ziehen können. Und endlichen ist unglaublich, daß Christus seiner Kirche minder Fürsehung in dem Gnadengesetz gethan, und diese schlechterer Condition seyn solle, als die alt testamentische Kirche der Synagog, die durch ein monarchisches Oberhaupt regiert worden. (*g*) Dahero nach Zeugnuß eines gelehrten Scribenten (*h*) der grosse Gerson, ein Duvallius, und die ganze theologische Facultät zu Paris die widrige Meinung für ketzerisch erkläret, und öffentlich bezeuget haben. Ist nun aber der Römische Pabst in

 sei-

(*ff*) Supr. I. und 2. Abschnitt. (g) Deuter. 17. v. 9. Exod. 28. v. 30. Numer. 27. v. 21.
(*h*) Gonzalez. lib. de verit. Relig. Cath. c. 6. n. 214.

seinem Kirchen-Regiment ein Monarch und der höchste neutestamentische Priester, daß von Christo dem HErrn höchstbestellte Oberhaupt, so ist er auch über sein Reich, über seine Kirche, über alle allgemeine Versammlungen und Räthe, die in seiner Kirche gehalten und angestellt werden.

Theophila. Ich hab öfters gehört, daß doch der Pabst einem allgemeinen Kirchenrath unterworfen seye, und von diesem könne verurtheilet werden, im Fahl er apostatiren, und den wahren katholischen Glauben verlassen wurde. Ja auch so gar das Constanzische allgemeine Concilium hat in der IV. und V. Session einem allgemeinen Concilium den Gewalt über den Pabst zugesprochen.

Im Fahl der Pabst apostatiren sollte, höret er auf Pabst zu seyn.

Gregorius. Es ist zu wissen Madame! daß in solchem Fahl, den GOtt verhüten wolle, und dieser sich so lange die Kirche stehet, noch niemahl ereignet hat, der Pabst nicht mehr Pabst seyn wurde; dahero dieser auch nicht als Pabst, sondern als ein Apostatat und Meineidiger das Urtheil und Ausspruch der Kirchenversamlungen zu gewarten hätte. Betreffend das allgemeine Constanzische Concilium haben wir schon oben (i) gemeldet, daß diese zwey

Die IV. und V. Ses-

(i) §. 109. suprà.

zwey Sessionen von Martino V. nicht gutgeheissen und begnehmiget worden, welches zur Kraft und Wirkung nothwendig erforderlich ist. Ueber dieses haben wir gezeigt, daß wann auch gemelte Sessionen von Martino V. wurden begnehmiget worden seyn, so doch nicht ist, so wurden solche allein de Papa dubio oder von einem zweifelhaften Pabst, und nicht de certo, oder den die ganze allgemeine Kirche als Pabst angenohmen, zu verstehen seyn. Gleichwie aber diese Einwürfe von keiner Wichtigkeit, und von unsern Gottesgelährten lange ausgebeutelt sind, als wollen wir uns dabey nicht länger aufhalten. Wir machen demnach einen weitern Schritt um zu sehen, was die Vätter hievon sprechen.

sion deß Constanzischen Concilij sind nicht approbiert worden, und wann auch dieses wäre, sind sie zu verstehen de Papa dubio.

§. 113.

Die Superiorität deß Römischen Pabsts über ein allgemeines Concilium wird dargethan aus denen Vättern; dieser Satz ist mehr dann sattsam erprobet worden oben, wo wir von dem Appellations Recht zu dem Päbstlichen Stuhl gehandlet haben. (*k*) Dessentwegen gedenken wir nur kurz ein und andere Vätter anzuziehen.

Die Superiorität wird erprobet aus denen Vättern.

(k) 3. Abschnitt per tot.

hen. Irenæus, der Martyrer in dem zweyten Jahrhundert solle den Anfang machen, (*l*) da dieser ausdrucklich schreibt: " Bey dem Römischen Stuhl wegen seinem Vorzug " und Herrlichkeit ist nothwendig, daß " alle Kirchen zusammen und übereins " kommen, das ist, alle so Glaubige " sind. " Athanasius hat an den Pabst Felix II. folgende Ausdrücke abgehen (*m*) lassen: " Es ist durch A- " postolische Sätze und Uebergab be- " schlossen, daß ohne den Römischen " Pabst in wichtigeren grösseren Ge- " schäften nichts fürgenommen und be- " endiget werden solle. " Der Heil. Cyrillus meldet; (*n*) " Dem heili- " gen Petrus aus göttlichem Recht " neigen ihr Haupt die höchste Vor- " steher der Welt, und gehorsamen " ihm wie Christo dem HErrn selbst: " wir sind verbunden, als Glieder un- " serem Haupt dem Römischen Pabst " und dessen apostolischen Stuhl anzu- " hangen. " Der heilige Cyprianus lasset von sich hören folgende nachdrucksame Wort: " Aus keiner anderen " Ursach sind Ketzereyen und Spaltun- " gen entstanden, als weil man dem " Vorsteher Gottes nicht Gehorsam " lei-

(*l*) Lib. 3. advers. Hæres. cap. 3. (*m*) Epist. ad Felic. Papam. (*n*) In lib. Thesa ur.

„ leistet, und nicht betrachtet, daß „ nur einer in der Kirche Richter und „ Statthalter Christi sich befindet. „ (*o*) Hieronymus macht folgende Meldung: (*p*) " Obschon über alle Apo„ stel die Stärke der Kirche gefusset „ ist, so wird dessentwegen dannoch nur „ einer aus Zwölfen erwählt, damit „ aller Gelegenheit einer Spaltung vor„ gebeuget werde. „ Der Heil. Ambrosius gebrauchet folgender Ausdrücke: (*q*) " Obschon die ganze Welt „ GOtt zugehöret, so wird dannoch „ die Kirche dessen Hauß genennet, „ dessen heutiges Tags der Vorsteher „ und Anführer Damasus ist. „ Augustinus giebt von sich den nachdrucksamen Ausspruch: (*r*) " In der Rö„ mischen Kirche und Päbstlichen „ Stuhl obwaltete zu allen Zeiten die „ obriste Herrlichkeit. „ Theodoretus schribe zu dem Renatus Romischen Kirchen-Presbyter; (*s*) " Der hei„ lige apostolische Stuhl ist zu regie„ ren gesetzet über alle Kirchen der „ ganzen Welt. „ Aus allen diesen Aussprüchen, deren wir noch viele anführen könten, ist offenbahr, daß der Römische Pabst seye das obriste Kirchen-

(*o*) Lib. 1. Epist. 3. ad Cornel. (*p*) Libr. 1. contr. Jovinian. (*q*) Comment. in cap. 3. Timoth. (*r*) Epist. 162. (*s*) In Epist. ad Renatum.

chenhaupt, der obriste Priester, der obriste Richter, der Statthalter Christi, folgsam kann niemand anderer über ihne seyn, wohl aber sind alle Glaubige diesem zu gehorsamen verbunden. Christus JEsus vergleichet seine Kirche selbst einem Reich, einem Kriegsheer, einem Hauß, einem Schif, einem Schaafstall; und will hiedurch die monarchische Regierungs-Form seiner Kirche erklären. Gleichwie aber in einem Reich nur ein König, in einem Kriegsheer nur ein obrister Befelchshaber, in einem Hauß nur ein Familie-Vatter, in einem Schif nur ein Steurmann und Schif-Admiral, in einem Schaafstall nur ein Oberhirt; also hat auch Christus wollen, daß in seiner Kirche nur ein obrister Richter, nur ein obrister Gesetzgeber, nur ein obrister Befelchshaber, nur einer seye, der sein Statthalter solte genennt werden.

Der Kirchenstaat ist monarchisch.

Dessen Zeugenschaft giebet Gerson.

Es stimmet dieser unserer Meinung bey jener grosse Gerson, der ganz gewiß denen Römischen Päbsten zu schmeicheln nicht gewohnt ware, (t) da er schreibt, " Christus hat kein „ andere Regierungs-Arth in seiner „ Kirche eingestellt, als die Monar„ chische, so bey denen Königen üblich „ ist; und wer etwas anders lehret, „ feh-

(t) Lib. de auferibil. Pap. considerat. 8.

„ fehlet in dem Glauben, wider den „ Artickel unam sanctam Ecclesiam, „ der Einigkeit der Kirche, und wann „ solche hartnäckig verbleiben, so sind „ sie für Ketzer zu halten; Christus „ aller Weisheit voll hat die beste Re- „ gierungs-Form einzuführen gedacht; „ die beste aber ist nach dem Aristote- „ les die Monarchische, also, daß nur „ einer seye, der in alle übrige seinen „ Obergewalt habe, niemand aber in „ selben.„ Auf schier gleiche Weise redet dieser grosse Kanzler an einem anderen Orth: (*u*) “ Der Päbstliche „ Gewalt ist ohnmittelbahr von dem „ HErrn Christus selbst angeordnet, „ und diesem die monarchische Regie- „ rungs-Form verbunden worden, „ welche, der sie bestreitet, oder ver- „ mindert, oder einer anderen geist- „ lichen Regierung zu vergleichen sich „ unterfanget, ist ein Ketzer, ein Schis- „ matiker, ein gottloser und eydbrü- „ chiger Mann.„ Diesem grossen Leh- rer stimmt bey Petrus de Alliaco Car- dinal unter denen Franzosen ein Leh- rer von grossem Namen und Ansehen: (*w*) “ Christus, sind Wort deß Alli- „ aco, hat dem Petrus und NB. sei- „ nen Nachfolgeren die Macht-Voll- „ kom-

Der Cardinal de Alliaco.

(*u*) Tr. de stat. Eccl. tit. pro summ. Pontific. consider. 1. (*w*) Loc. cit. supr. §. 19. fol. 64.

„ kommenheit überlassen, die Kirchen-
„ vorsteher zu benennen, und diesen
„ den Gewalt mitzutheilen, sagende:
„ weide meine Schaaf, das ist, du
„ solst seyn der allgemeine Hirt und
„ Vorsteher, deme zugehören solle die
„ Verordnung und allgemeine Regie-
„ rung der Schaafen und deß Schaaf-
stalls. „ Diesem schönen Exempel und Beyspiehl haben gefolget die Lehrer der weltberühmten Sorbona, da sie eine offentliche Erklärung heraus gegeben (x) mit folgenden Worten: „ Alle
„ und jede unsere Lehrer erkennen und
„ bekennen getreu, und ohngezwun-
„ gen, daß der Römische Pabst seye
„ der höchste und allgemeine Statthal-
„ ter Christi auf Erden, der allgemei-
„ ne Hirt der ganzen Kirche, dem
„ von Christo dem HErrn alle Macht-
„ Vollkommenheit übergeben worden
„ ist. „ Nun ist allem diesem also? wie es dann nicht anderst ist, noch seyn kann; so erkennet der Römische Pabst keinen höcheren über sich, folgsam kan auch keine Kirchenversammlung sich über den Pabst erheben.

Denen beystimmet die Sorbona.

§. 114.

THeophila. Warum beruffen sich dann mit so grossem Geschrey die Glau-

(x) Calendis Decemb. 1554.

Glaubensgegner, auch ein und andere neugebackene, weiß nicht, muß ich sagen kalt = oder katholische Lehrer auf die Authorität deß Gerson, deß Cardinals de Alliaco, und auf die Sorbonische Facultät? suchen sie vieleicht hiedurch ihrer kaum katholischen Lehre eine Farb zu geben, um solche desto ehender an Mann zu bringen, und die Leute hiemit zu betrügen?

Gregorius. Wir wollen nicht urtheilen, vielweniger mit schmächsüchtigen Ausdrücken die Wahrheit zu vertheidigen suchen. Jedoch ist gewiß, daß weder der grosse Gerson, weder der Cardinal de Alliaco jemahls der Meinung gewesen, das ein allgemeines Concilium den Gewalt über einen rechtmäßig erwählten, wahrhaften Pabst, der als ein solcher von der allgemeinen Kirche acceptiert, und gehalten worden ist, haben solle, oder ausüben könne. Diese Lehrer sind demnach zu verstehen von einem zweifelhaften Pabst, den die allgemeine Kirche nicht angenommen, und als einen wahrhaften nicht erkennen thut. In welchen Umständen ein allgemeines Concilium die Stelle eines Kirchenhaupts vertretten kann und muß, bis ein rechtmäßiger Pabst erwählt worden ist. Will man diese Lehrer auf eine andere

Dahero ihre Lehrer de Papa dubio zu verstehen kommen.

Ansonsten wurden die-

Weise verdollmetschen, so muß man eingestehen, daß diese sich selbst widersprechen, wie aus obangezogenen Stellen erhellen wurde; es wäre auch ihre Lehre keineswegs einer Aufmerksamkeit würdig; indem einestheils einer ganzen katholischen Welt kekannt, daß die IV. und V. Session deß Constanzischen allgemeinen Concilii ohne geziemende, rechtmäßige, und allgemeine Untersuchung abgehalten; anderntheils aber Martinus V. das allgemeine Concilium nur, *quoad ea, quæ in Materiis fidei conciliariter facta sunt*, (y) das ist, was in Glaubenssachen rechtmäßig und nach hergebrachten Gebrauch der Concilien, gutgeheissen und begnehmiget hat. Dahero hat hochgemelter Pabst zu dem Ende des Concilii eine Verfassung in offentlicher und allgemeiner Versamlung annoch kund gemacht mit diesen Ausdrücken: (z) " Niemand solle von dem „ Römischen Pabst, dem höchsten „ Richter, und apostolischen Stuhl, „ von dem Statthalter Christi auf Erden zu appellieren, oder von seinem „ Urtheil in Glaubenssachen abzuweichen erlaubet seyn. „ Diesen nehmlichen Schluß und Verfassung hat der grosse

[Margin: se ihnen selbst widersprechen.]

[Margin: Ausspruch Martini V.]

[Margin: Wider welchen von Gerson nichts eingewendet worden.]

(y) Spondanus ad Ann. 1418. (z) 10. Martii Anno Christi 1418.

grosse Gerson selbst angehört, und nicht im mindisten wiedersprochen. Was ist hieraus anderst abzunehmen, als daß Gerson unserer Meinung und Gesinnung gewesen? In gleichem, wann auch ein und andere Academie oder offentliche Lehrer bey und zu dieser Kirchenspaltung der gegenseitigen Meinung gewesen, so sind doch alle diese nach glücklicher Beendigung dieses Schisma, und nach beschehener Erklärung Martini V. zu unserer Meinung zurück gekehrt. Die französische Kirche, dero man viel widriges aufbürdet, hat ihre Gesinnungen mehr dann sattsam öfters in dieser theologischen Handlung an den Tag gegeben, in dem diese in ihren offentlichen zu Melun an der Seine abgehaltenen Comitien im Jahr 1579. unter dero Glaubensbekanntnus allen Bischöfen, und denē General Vicarien anbefohlen: " Daß sie in allen „ so wohl Diœcesan- als Provincial- „ Versammlungen alle Glaubige, so „ wohl geistlich- als weltliche zu jener „ Glaubensbekanntnuß anhalten sol- „ len, welche die Römische Kirche am- „ plectiert, weil diese die Vorsteherin, „ und Grundfeste der Wahrheit ist; „ auch jene Kirche zu seyn die Ehre „ hat, derowegen ihrem Ersthum o- „ der Primat alle andere Kirchen sich

Zeugenschaft der französischē Kirche.

„ zu bequemmen verbunden sind. „ (*a*) Daß nehmliche hat die Gallicanische Kirche erneuert in ihrer Versammlung de Anno 1626., da sie an alle Erz- und Bischöfe deß ganzen Reichs folgendes Edict hat abgehen lassen: (*b*)
" Kein grösseres Beweißthum einer
„ wahren Liebe gegen GOtt kann von
„ uns dargethan werden, als wann
„ wir mit schuldiger Ehrenbietigkeit be-
„ gegnen denen, welche GOtt zu un-
„ serer Nothwendigkeit, und Beför-
„ derung unser Seelen Heyl zu seinen
„ Statthalteren und Abgeordneten be-
„ stellet; welches, da es fürnehmlich,
„ und besonders vor all anderen Bi-
„ schöfen dem Römischen Pabst zu-
„ kommt, ist es aller Billichkeit ge-
„ mäß, daß sich die Bischöfe dem Rö-
„ mischen Pabst unterworfen zu seyn
„ erkennen, und allen andern mit wah-
„ rer Verehrung und Ehrenbietigkeit
„ gegen diesem durch Exempel und
„ Beyspiehl fürleuchten. Wir ermah-
„ nen demnach alle Bischöfe, daß
„ sie den heiligen apostolischen Stuhl,
„ die Römische Kirche, so in dem un-
„ fehlbahren göttlichen Versprechen,
„ und deren heiligen Aposteln und
„ Martyrer Blut gefusset, als eine

Mut-

(*a*) In Convent. Melodunens. 1579. (*b*) Reverendiss. Petitdidier in tr. Thlg. de auth. & infallib. summ. Pontif. cap. 14.

„ Mutter aller glaubigen Kirchen mit
„ aller Ehrfurcht, und Verehrung be-
„ gleiten, und ansehen. Dann diese
„ ist, damit wir mit dem heiligen Atha-
„ nasio reden, jener heilige Felsen,
„ von welchem in alle Kirchen, als in so
„ viele Glieder aller Geist fliesset, durch
„ den sie ernährt und erhalten wer-
„ den. Auch NB. den heiligsten
„ Vatter unseren Pabst, als der
„ allgemeinen Kirche sichtbahrliches
„ Haupt, und Statthalter Christi auf
„ Erden, den Bischof aller Bischöfen,
„ und Patriarchen aller Patriarchen
„ verehren sollen; dann dieser ist der
„ Nachfolger Petri, von deme das A-
„ postolat, und bischöfliche Würde
„ den Anfang, und Ursprung herneh-
„ men, und über welchen Christus JE-
„ sus seine Kirche gegründet hat, da
„ er diesem die Schlüssel des Himmel-
„ reichs, und das Vorrecht der Un-
„ fehlbahrkeit NB. in Glaubenssachen
„ zuruck gelassen; welche wir nicht oh-
„ ne grosses Wunder unbeweglich, und
„ unversehrt in seinen Nachfolgeren
„ annoch dauren sehen; dahero jene
„ ungemeine grosse Beobachtung in
„ auf und Annehmung deren Römi-
„ schen Päbsten abgefaßten Verfügun-
„ gen, und Befehlen herkommen ist;
„ welche, damit sie nicht in Abnehmung

„ komme, die Bischöfe sorgfältigist sich
„ befleissen sollen, und das unverschäm-
„ te Unternehmen deren jenigen im
„ Zaum halten, so alles Gehorsams
„ und Gesetzen unleydend diese heili-
„ ge mit so viel göttlich und Menschen-
„ Gesetzen bekräftigte, und gefußte
„ Authorität und Ansehen in Zweifel
„ zu ziehen, und nichtig zu machen sich
„ unterfangen oder bemühen; und da-
„ mit die Bischöfe all dieses um so nach-
„ drucksamer bewirken, sollen sie an-
„ dern als die erste mit Exempel und
„ Beyspiehl vorgehen." Weitere Zeu-
genschaften der Superiorität deß Rö-
mischen Pabsts haben diese eifrigste
Bischöfe der französischen Kirche durch
die an den Pabst Innocentius X. aber-
lassene zwey Schreiben von sich gestel-
let, da sie jenen die Jansenische Sätze
zu verdammen bittlich ersuchet haben
mit folgenden Ausdrücken: "Daß die
„ grössere und wichtigere Geschäfte zu
„ dem apostolischen Stuhl einberichtet
„ und übertragen werden sollen, ist ein
„ rechtmäßige Uebergab der Kirche,
„ welche beyzubehalten der niemahl
„ abnehmende Glaub Petri, ewig mit
„ allem Recht anbegehret. Diesem al-
„ lerbillichsten Gesetze gehorsamen
„ wir. : : : Es haben ihro Heiligkeit
„ neulich erfahren, wie viel durch Ver-

„ dam-

„ dammung beeder fehlbahren Sä-
„ tzen vermöcht habe die Autorität und
„ Gewalt deß Päbstlichen apostoli-
„ schen Stuhls; alsobald hatte sich
„ das Gewitter gesetzt, nicht anderst,
„ als wie auf die Stimm Christi Wind
„ und Meer gehorsamten. „ In dem
zweyten haben sich diese eifrige Kir-
chenvätter folgender massen ausge-
„ drücket: “ Die Aussprüch um Ab-
„ fassung der Glaubens-Regeln, so
„ von denen Römischen Päbsten ge-
„ schehen über die Versammlung und
„ Berathschlagungen der Bischöfen,
„ fussen und gründen sich, sowohl in
„ göttlichen, als in dem über die gan-
„ ze allgemeine Kirche allerhöchsten
„ Gewalt, dem alle Christglaubige
„ aus ihrer Pflichtschuldigkeit zu ge-
„ horsamen verbunden sind. „ (c)
Dahero als nachgehends die Bischöfe
dieser nehmlichen Kirche im Jahr 1682.
anderst geredet, so haben diese der Leh-
re ihrer eifrigsten Vorfahreren wider-
sprochen; ihre Fehler aber gar bald er-
kennet; indeme diese durch offentliches
Schreiben im Jahr 1692. an den Rö-
mischen Pabst Innocentius XII. sol-
chen bitterlich bereuet und wiederruf-
fen haben. Der König selbst Ludovi-
cus XV. hatte dessentwegen hochgemel- Zeugenschaft Ludovici XV.

 ten

(c) Reverendiss. Petitdidier loc. supr. cit.

ten Pabst berichtiget durch eigenes Schreiben, zugleich auch zu wissen gemacht, (d) daß er sein Königliches Edict, durch welches er die widrig gemachte Erklärung de Anno 1682. bekräftigte, und bey welcher abgefaßten Erklärung nicht alle Bischöfe zugegen waren, gänzlich aufgehoben, cassiert, und zernichtet habe. Dieser Ursachen ist nicht ohne wichtigste Gründe zu zweifeln, ob der grosse Bossuet von jenem Buch, dessen Ueberschrift lautet: " Schutzschrift der berühmten Erklärung, die von dem Kirchengewalt „ der französische Clerus den 19. Merzen im Jahr 1682. abgefasset. „ Der wahre, ächte Stifter oder Verfasser seye? da dieser wegen seinen gelehrtisten Schriften, so er zum Nutzen und Aufnahm der Kirche verfertiget, ansonsten ein Mann von grossen Verdiensten zu nennen ist. Letstlich wissen wir von denen französischen Bischöfen in diesem unsern nehmlichen Jahrhundert, daß diese (nur wenige ausgenommen) sich der Bull Clementis XI., in welcher die Quesnellische Sätze verworfen und verdammt sind, (e) vollkommen unterworfen, und diese mit aller Ehrenbietigkeit angenommen haben.

Ob Bossuet der widrigen Meinung ist ein Zweifel.

Die französische Bischöfe unterwerfen sich der Bull Clementis.

§. 115.

(d) Graveson Tom, 2. fol. 49. (e) Anno Christ. 17.3.

§. 115.

Theophila. Euer Hochwürden beschreiben mir die französische Kirche und deren Bischöfe mit andern Farben, als mir solche zerschiedene Herrn Officier abgeschilderet. Wann man diese Herrn anhöret, sollte man vermeinen, der Pabst hätte in Frankreich weder Ansehen, weder Ehrenbietigkeit, welches doch grund falsch zu seyn ich nunmehro überzeugt bin. Es wird Gelegenheit geben dergleichen Witzlingen die Wahrheit unter ihre Nasen zu reiben. Was sagen aber die sowohl allgemeine, als particular Concilien von diesem unserm Satz?

Gregorius. Die Superiorität deß Römischen Pabsts über ein allgemeines Concilium bekräftigen die Concilien selbst. Wegen Kürze der Zeit gedenke ich nicht alle Kirchenversammlungen beyzubringen. In dem Jahr Christi 324. folgsam ein Jahr vor dem allgemeinen Nicænischen wurde zu Rom ein Kirchenrath zusamen beruffen, in dem der einstimige Schluß von denen Vättern abgefasset worden: (*f*) " Der Römische Pabst seye aller „ Menschen Richter, er aber könne „ von niemand gerichtet werden, we„ der von der Geistlichkeit, weder von

Die Superiorität wird dargethan aus denen allgemeinen Concilien.

(*f*) Anno 324.

„ denen Königen, weder von dem „ Volk. „ Diesem folgte die allgemeine grosse Kirchenversammlung zu Nicæa, in welcher einstimmig gelehrt worden: (g) “ Ohne den Päbstlichen „ Ausspruch solle keine Kirchenver„ sammlung gehalten werden, und sol„ len alle Bischöfe, die in wichtigern „ Sachen angegangen werden, so oft „ es nothwendig ist, freye Wahl ha„ ben, sich zu dem Päbstlichen Stuhl „ zu beruffen, dessen Ausspruch und „ Verfügungen alle grössere Kirchen„ geschäfte nach der Uebergab der A„ posteln, und Aussag der geistlichen „ Rechten vorbehalten sind. „ In dem ersten Constantinopolitanischen allgemeinen Kirchenrath (h) haben die versammelte Vätter einstimmig erkennet, daß dem Römischen Pabst Damasus, die Macht-Vollkommenheit zustehe “ zu untersuchen und zu bestättigen die Sätze und Ausspruch der „ Concilien, „ wie dann auch dieser Pabst den V. Canon dieses Concilij verworfen hat. Der allgemeine Synodus zu Epheso bekennet frey, daß die versammelte Vätter den Nestorius und seine Lehre als ketzerisch verdammt aus Befelch deß Römischen Pabsts Cœlesti-

Aus dem I. Nicænischen,

Aus dem I. Constantinopolitanischen,

Aus dem Ephesinischen,

(g) Act. Con. Anno 325. (h) Act. Con. Anno 381.

stini I. (*i*) von welchem sie die ganze Methode und Fürschrift jenen zu entsetzen empfangen haben. Bey dem allallgemeinen Chalcedonischen Kirchenrath wurde der Römische Pabst " als „ ein Vatter, daß Haupt, der Führer, und Richter der ganzen allgemeinen Kirche „ einstimmig von den Vättern ausgeruffen. (*k*) Das III, allgemeine Concilium zu Constantinopel nennte den Römischen Pabst, daß er seye " der heiligste und seeligste „ Erz-Bischof des alten Roms, der „ allgemeine Pabst, der allgemeine „ Fürst aller Hirten, der Vorsteher „ deß ersten Stuhls, und der ganzen „ allgemeinen Kirche, stehend auf dem „ festen Glaubens-Felsen. „ (*l*) Die in grosser Zahl versammelte Vätter deß zweyten Nicænischen allgemeinen Kirchenraths machten die einhellige Bekanntnuß. " Nach dem Schluß der „ Römischen Päbsten seye kein Zweifel wegen Verehrung der Bilder „ mehr übrig; die Weise und Gesetze „ seynd von dem Römischen Pabst dem „ Concilio vorgeschrieben, und können „ die von dem Pabst abgefaßte Schlüsse nicht geändert werden. „ (*m*) In der IV. Constantinopolitanischen Kirchen-

Aus dem Chalcedonischen,

Aus dem III. Constantinopolitanischen,

Aus dem II. Nicænischen,

Aus dem IV. Constantinopolitanischen,

(*i*) Anno 431. (*k*) Act. Con. Anno 451 (*l*) Anno Christ. 680, (*m*) Anno 787.

chenversammlung haben die Päbstliche Legaten öffentlich gemeldet: " Sie „ seyen dem Urtheil eines allgemeinen „ Kirchenraths nicht unterworfen, „ nebst dem hat Adrianus der Pabst " die„ sem Concilio die Weise und Satzun„ gen gemacht, auch eine Glaubens„ Bekanntnuß vorgeschrieben, welche „ alle von der Ketzerey verdächtige mit „ einem Eyd beschwören mußten; und „ über daß anbefohlen wurde die Ver„ fassungen und Schlüße der Römi„ schen Päbsten, als unfehlbahre „ Glaubens-Regeln anzusehen. „ Wider welche Ausdrücke auch die ganze Versammlung nichts eingewendet, noch einwenden kunte. (*n*) Das Concilium Lateranense V. giebt uns offenbahre Zeugenschaft mit folgenden Worten: (*o*) " Der Römische Pabst al„ lein habe den Gewalt über alle Con„ cilien, und daß dieser solche Con„ cilien beruffen, oder übersezen, o„ der auflösen könne, und hiezu die „ Macht-Vollkommenheit habe, seye „ nicht allein aus der Schrift, aus de„ nen Aussprüchen dern Vättern, und „ andern Römischen Päbsten, sondern „ auch durch die eigene Bekanntnuß „ dern Concilien selbst offenbahr. „

Aus dem V. zu Lateran.

In

(*n*) Anno Christ. 869. (*o*) Anno Christ. 1512. Seff. 10.

In dem Florentinischen (*p*) lesen wir folgende Verfassung: " Wir schliessen und bekennen, der heilige apostolische Stuhl, und Römische Pabst habe und besitze in der ganzen allgemeinen Kirche das Ersthum, und seye wahrer Nachfolger Petri deß Apostelfürsten, und Statthalter Christi auf Erden, das Oberhaupt der ganzen Kirche, auch aller Christglaubigen Vatter und Lehrer; ingleichem daß ihme in dem heiligen Petrus zu weiden, zu befehlen, und zu verfügen die ganze Macht-Vollkommenheit übergeben worden seye: wie in den Handlungen dern Kirchenräthe und andern geistlichen Rechten enthalten ist. " Zu Rom wurde unter Leo III. und Carolo Magno ein Kirchenrath gehalten, (*q*) in welchem dem Pabst zerschiedene Klägden aufgeburdet worden, auf welche die versammelte Vätter einstimig ausgesprochen; " Wir unterstehen uns nicht, und dörfen nicht den apostolischen Stuhl, aller Kirchen Oberhaupt beurtheilen, weil wir von ihme müssen beurtheilet werden, er aber von niemand; wie von altersher jederzeit gewesen. " In diesem nehmlichen Kirchenrath hat auch Leo sich mit folgen-

Aus dem zu Florenz.

Und zu Rom unter Leo III. und Carolo Magno.

(*p*) Anno 1438. (*q*) Anno Christi 800.

genden Worten vernehmen lassen: (*r*) „ Ich Leo der Römischen Kirche „ Vorsteher und Pabst von niemand „ verurtheilet, noch gezwungen, son„ dern aus freyen Willen vertheidi„ ge mich in euer aller Gegenwart, „ vor GOtt, und dessen Engeln, und „ sage, daß ich die mir vorgeworfene „ Laster weder begangen, weder zube„ gehen anbefohlen habe, 2c. und die„ ses thue ich, obschon von keinem Ge„ setz hiezu verbunden bin 2c. „ Dahero ist auch in denen geistlichen Rechten (*s*) zu lesen: daß zu der Wahl eines Pabsts zwey Drittel der Stimmen erforderet werden, und gegen andern Wahlen etwas besonderes seye von darum, " weil man keinen Beruff oder „ Appellation zu einem NB. höheren „ Richter haben könne. „ Kunte man wohl klärere Zeugenschaften aus denen allgemeinen, als auch particular Concilien aufzeigen, durch welche die Superiorität deß Römischen Pabsts über alle andere sonnenheiter erprobet wird?

§. 116.

THeophila. Solche Gründe und so klare Zeugenschaften hätte ich mir nie-

(*r*) Baron. ad Ann. 800. (*s*) Cap. 6. de Election.

niemahl fürgebildet, noch fürbilden können. Mein Wunsch ist, daß diese so wohl die Glaubensgegner, als andere neugebackene Witzlinge lesen solten, ohne allen Zweifel wurden diese eine andere Gesinnung führen, und ihre mit Vorurtheil eingenohmene Meinung ändern. Was hat es dann für eine Beschaffenheit mit dem Römischen Pabst Pius II. auf welchen die Gegner sich so sehr brüsten? dieser solle gelehrt haben, daß allgemeine Concilium seye über den Pabst, und man könne von diesem zu jenem jederzeit den Beruff oder Appellation anstellen.

Aechter Unterricht von der Lehr Pij II.

Gregorius. So gehet es, wann man die Kirchengeschichten obenhin einsichet, und diese mit gezimmender Ueberlegung nicht durchgehet. Wir wollen von dieser Sache sprechen hören den hochgelehrten Cardinal Petra, der die Päbstliche Bulle, so da anfanget: In minoribus: von Wort zu Wort anführet. (t) In dieser Bulla bekennet Pius II. zu der öffentlichen Schul in Cölln; Erstlich, was gestalten er annoch in weltlichen Stand zu Basel, wo er mit denen, so wider den Schluß Eugenii deß Pabsts das Baslerische Concilium fortzusetzen gesucht, und sich angemasset haben, viele Gemeinschaft

ge-

gepflogen, und von dem Gewalt dieser Kirchenversammlung ein Buch in das offentliche heraus gegeben Zweytens, widerruffet er seinen Fehler, welchen er durch diese Schrift begangen hat, NB. nicht als Pabst, sondern lange vorhero, wie gesagt, in dem weltlichen Stand, wo er sich Æneas sylvius geschrieben; scheuet sich auch nicht nach dem Exempel deß grossen Augustinus der ganzen Welt zu offenbahren seine Schuld, welche er durch Rath und Beyspiehl anderer in seiner Jugend aus ohnüberlegter Hitze begangen. Drittens, auf daß nicht einige der Meinung seyn solten, als hätte er diese seine Gesinnung allererst bey Antrettung der Päbstlichen Würde geänderet, erzehlet er kurz und aufrichtig, durch was Gelegenheit, und was Ursachen er nachgehends in die vorige fehlbahre Meinung zerfallen; auch durch wessen Einrathen und Ueberweisung er diese abermahl verlassen, und sich nacher Rom begeben habe, dem Römischen Pabst Eugenio sich zu dessen Füssen geworfen, auch von diesem über seinen begangenen Fehler vollkommene Verzeihung erlanget, und mit der Kirche versöhnt worden. Worauf er alle Kräften zu der Vereinigung der griechischen Kirche mit der lateinischen an-

gewendet, und die Gesandschaft wider die Türcken erlanget habe. Viertens, zeiget und beweiset er, wie der heilige Bernardus die Superiorität eines Pabsts über das Concilium dargethan, und setzet bey die Wort, so Bernardus an den Eugenius III. hat abgehen lassen: " Du bist jener grosse Prie-
„ ster, der höchste Vorsteher, ein Fürst
„ aller Bischöfen, ein Erb der Apo-
„ steln, in dem Ersthum ein Abel, in
„ der Regierung ein Noë, in dem Pa-
„ triarchat ein Abraham, in der Ord-
„ nung ein Melchisedech, in der Wür-
„ de ein Aaron, in dem Gewalt ein
„ Moyses, in der Beurtheilung ein Sa-
„ muel, in der Obermacht ein Petrus,
„ in der Salbung ein Christus. Du
„ bist, dem die Schlüssel übergeben,
„ und dem die Schaaf anvertraut
„ worden sind. Es sind auch andere
„ zwar deß Himmels Portner, und
„ Hirten der Heerden; allein du bist
„ um so herzlicher, als mit weit grös-
„ serem Unterschied vor andern, du
„ den Namen anererbet hast. Es ha-
„ ben jene ihre angewiesene Heerden,
„ ein jeder seine besondere, dir aber al-
„ lein sind wir alle anvertraut. Du bist
„ nicht allein ein Hirt der Schaafen,
„ sondern auch du allein bist ein Hirt
„ aller Hirten. „ Auf diese Ausdrück

Ziehet an zu seinem Behuf den heiligen Bernardus.

des heiligen Bernardi fahret Pius II. in obgemelter Bulle weiters fort: "Dieses schreibt Bernardus zu dem Pabst Eugenius dem III., dem er den allerhöchstē Gewalt, und gänzliche Macht-Vollkommenheit zuschreibt; was jener von Eugenio III. bezeuget, dieses bekennen wir von Eugenio IV. und allen andern Römischen Päbstē; Es ist derohalben ganz klar, daß in der Kirche nur ein Oberhaupt seye, und nur ein Fürst; weil der Fried und Einigkeit des Volcks nur von einem Haupt abhanget; hingegen die Vielheit mehrerer Häupter Unordnung und Zwiestigkeiten gebähret. Christus hat seiner Kirche in dem letsten Testament den Frieden zurückgelassen, den Frieden mit vielen Ausdrücken anbefohlen; dahero hat er eine Regierungs-Form, die den Frieden liebt, und monarchisch ist, gegeben und eingesetzt, damit durch den heiligen Petrus, und dessen Nachfolger alles verordnet werden möchte; zu dem Ende hat er ihme die Schlüssel übergeben, und die Obsorg der Kirche anbefohlen. Dieses ist, was wir von des Römischen Pabsts seinem Gewalt, und Vollmacht behaupten, deme gegeben ist die Macht-Vollkommenheit ganze allgemeine Kirchenversamlungen an-

„ zustellen, und solche wiederum auf-
„ zulösen. Welcher, ob er schon we-
„ gen der Widergeburt ein Sohn ist,
„ muß er doch wegen seiner Würde als
„ der Vatter angesehen werden; und
„ gleichwie er zwar wegen erhaltener
„ Kindschaft die Kirche als eine Mut-
„ ter zu verehren schuldig ist, also ist
„ er doch ihro vorgesetzt, als der Hirt
„ seiner Heerde, der Fürst seinem Volk,
„ der Vorsteher seiner Familie, ꝛc. ꝛc.
„ ꝛc. - - - Dieses ist unser Ausspruch -
„ Und wann wir euch oder andern
„ vor Zeiten etwas überschrieben,
„ so dieser Lehre zu wider lauffet; so
„ wollen wir ein solches als eine fehl-
„ bahre Meinung, und als ein in
„ der Jugend leichtsinnig abgefaßten
„ Schluß wiederruffen und verworfen
„ haben. „ Bis anhero Pius II.

Theophila. Es hätte dieser grosse Pabst vor die Superiorität des Römischen Pabsts nachtrucksamer nicht reden können; nun bin ich doch einmahl unterrichtet, daß dieser Pabst seinen Fehler, gleichwie er diesen als annoch Æneas Sylvius, das ist in seiner Jugend, und zwar vor erlangten Pabstthum begangen, also auch wiederruffen habe; Mithin kōnen die Gegner hieraus vor sich gar keine Prob nehmen, wohl aber ist wider solche dieses ein grosse Zeugenschaft.

§. 117.

Die Superiorität eines Römische Pabsts über das Concilium wird bekräftiget durch die beständige Uebergab

GRegorius. Aus allem diesem erkläret sich mehr dann sattsam auf, daß die Superiorität eines Römischen Pabsts über ein allgemeines Concilium zu allen Zeiten als eine beständige Uebergab in der allgemeinen Kirche seye gehalten und angesehen worden, welche nur ein und anderer privat Lehrer wider die Weesenheit deß obristen Gewalts, wider die Nothwendigkeit des Kirchen-Regiments, wider die einstimmige Vätter, wider die allgemeine Kirchenversammlungen zu unterbrechen, oder aufzuheben ausser Stand sind. Es ist zwar der Römische Pabst wegen der Widergeburt, so dieser in dem heiligen Tauf erhalten, auch ein Sohn der Kirche; dessen aber ungeachtet, ist er wegen seiner Würde, und anvertrauten Kirchengewalts der obriste Vorsteher, der höchste neutestamentische Priester, der Fürst der allgemeinen Kirche, der allgemeine Hirt aller Glaubigen, und wahre ächte Statthalter Christi auf Erden; von dem alle Concilien durch seine Begnehmigung und Gutheissen all ihr Ansehen und Gültigkeit allererst bekommen, und erhalten.

Theophila. Es haben aber doch die

Bischöfe in denen allgemeinen Kirchenräthen ihre entscheidende Stimmen, mithin scheinet es, daß der Römische Pabst solche nicht verwerfen könne, sondern sich nach jenen anschicken müsse, folgsam nicht über das Concilium seye; besonders da dieser nur einen Theil des allgemeinen Kirchenraths ausmachet.

Die Vota der Bischöfen bekommen allererst ihre Kraft von der Begnehmigung des Pabsts.

Gregorius. Meine Theophila raissoniert nicht so übel nach Frauenzimmer-Art; jedoch müssen und können wir auch nicht von denen theologischen Sätzen abweichen. Es haben ausser allem Zweifel die Bischöfe und andere versammelte Vätter in denen Concilien ihre entscheidende Stimmen, aber nicht anderst, als wann sie der Statthalter Christi approbiert, begnehmiget und gutheisset; widrigen fahls sind ihre Stimmen nichtig, unkräftig, ohne alle Wirkung; weilen Christus nicht denen versammelten Vättern, sondern allein seinem Nachfolger dem Römischen Pabst den Beystand des heiligen Geists, und die Unfehlbahrkeit in Fürtragung der Glaubenssachen versprochen hat. Wir haben hierinfahls genugsame Beyspiehl an dem II. Ephesinischen, an dem zu Arimini, und an dem Baslerischen Kirchenrath, welche, da diese von dem obristen Kirchenhir-

Wie aus dem II. Ephesinischen, aus dem zu Arimini.

und Basel zu ersehen.

Hirten verworfen sind, weder Kraft, noch Wirkung haben, auch von der katholischen Welt nicht geachtet werden; folgsam der Römische Pabst über das Concilium, nicht aber dieses über jenen geachtet werden muß. Es ist nur gar zu wahr, daß der Römische Pabst auch einen Theil von dem allgemeinen Concilio ausmache, aber keinen andern als den herrschenden, den befehlenden, den jenigen Theil, so denen übrigen die Vorschrift macht, nicht anderst, als wie ein König ein Theil seines Reichs ist. Es wird aber meine Theophila mir nicht verüblen, wann unsern Gesprächen ein Ende zu machen gedenke, damit dero angebohrne Geduld nicht mißbrauche.

Theophila. Keineswegs. Ich verdanke euer Hochwürden alle gute Lehrstücke, so in diesen Gesprächen mir dieselbe zukommen lassen; Ich werde in allen Gelegenheiten suchen, dieselbe an Mann zu bringen; auf daß die freydenkerische Witzlinge eine bessere Gesinnung von unserem allgemeinen obristen Kirchenhaupt in zukunft haben mögen, und dieses zu keinem andern Ende, als damit die Ehre GOttes in allem vergrössert werde.

E N D E.

C. XII. 7. Cb

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kurtzer Dialogus betreffend obristen Kirchen-Gewalt

S.l. 1772

J.can.p. 281
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10544750-5
VD18 14437341-001